

Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut Zittau
Professur für Ökosystemare Dienstleistungen

Masterarbeit

Teichwirtschaft und geschützte Arten: Abwehr und Ausgleich von Schäden in Brandenburg und Sachsen

Autorin: Carla Rabe von Pappenheim
Masterstudiengang: M.Sc. Raumentwicklung und Naturreourcenmanagement
Matrikel-Nr.: 4936835
Adresse: Nöthnitzer Str. 16, 01187 Dresden
E-Mail-Adresse: carla.rabe_von_pappenheim@mailbox.tu-dresden.de
Datum der Abgabe: 12.10.2023

Erstgutachterin: Prof. Dr. rer. pol. Irene Ring
Zweitgutachterin: Dr. Kathleen Schwerdtner Máñez

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung	III
Abstract	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XII
1. Einleitung	14
1.1. Anlass und Forschungsdefizit	14
1.2. Aufbau der Arbeit	15
2. Das Projektgebiet: Historie und Bedeutung der Teichwirtschaft in Brandenburg und Sachsen	16
3. Grundlagen des Schutzes und Managements geschützter Arten in Teichwirtschaften	19
4. Relevante Regelungen zu Schadensabwehr und -ausgleich in Europa, Deutschland und auf Länderebene	22
5. Schutzstatus und Bestand der wichtigsten schadenverursachenden Arten	26
5.1. Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>)	26
5.2. Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	32
5.3. Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	33
5.4. Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	36
5.5. Biber (<i>Castor fiber</i>)	38
6. Methodik für Analyse und Vergleich brandenburgischer und sächsischer Instrumente	41
6.1. Analyseraster	41
6.2. Empirische Datenerhebung	45
6.3. Qualitative Expert*inneninterviews	48
7. Analyse der Regelungen zu Schadensabwehr- und -ausgleich in Brandenburg und Sachsen	53
7.1. Überblick über die Regelungen in Brandenburg und Sachsen	53
7.2. Analyse der Regelungen Brandenburgs zur Schadensabwehr	56
7.2.1. Richtlinie Aquakultur und Binnenfischerei	56
7.2.2. Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen (Wolf, Biber)	59
7.2.3. Brandenburgische Kormoranverordnung	64
7.2.4. Brandenburgische Biberverordnung	72
7.2.5. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	80
7.3. Richtlinie zum Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften Brandenburgs	82
7.4. Analyse der Regelungen Sachsens zu Schadensabwehr	90
7.4.1. Richtlinie Aquakultur und Fischerei	90
7.4.2. Richtlinie Natürliches Erbe	93
7.4.3. Sächsische Kormoranverordnung	96
7.4.4. Graureiher in der Sächsischen Jagdverordnung	104
7.4.5. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	109
7.5. Sächsische Härtefallausgleichsverordnung	115

7.6. Vergleichende Einschätzung von Arten, Präventionsmaßnahmen und Regelungen in Brandenburg und Sachsen	124
7.6.1. Wahrnehmung der schadensverursachenden Arten	124
7.6.2. Wahrnehmung der Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen	127
7.6.3. Wahrnehmung der Bedeutung der Regelungen in Brandenburg und Sachsen	132
7.7. Zusammenfassung der Einschätzungen sächsischer und brandenburgischer Befragter zum Umgang mit Schäden durch geschützte Arten	135
8. Vergleichende Diskussion der Regelungen in Brandenburg und Sachsen	137
8.1. Schadensabwehr	139
8.1.1. Richtlinien zur Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch fischfressende Prädatoren und Biber	139
8.1.2. Regelungen zu Kormoranen	142
8.1.3. Regelungen zu Bibern	150
8.1.4. Regelungen zu weiteren Arten	154
8.1.4.1. Graureiher	154
8.1.4.2. Silberreiher	156
8.1.4.3. Fischotter	156
8.2. Schadensausgleich	158
9. Ausblick	164
9.1. Allgemeine Bewertung und alternative Möglichkeiten zum Umgang mit geschützten Arten	164
9.2. Methodische Limitationen	166
10. Fazit	167
11. Quellenverzeichnis	CLXX
12. Anhang	CLXXXVI
Anhang A - Allgemeines	CLXXXVI
Anhang B - Brandenburg	CCXXXIX
Anhang C - Sachsen	CCXXXIX
Selbständigkeitserklärung	CCL

Zusammenfassung

Teichwirtschaft und geschützte Arten: Abwehr und Ausgleich von Schäden in Brandenburg und Sachsen

Traditionelle Teichwirtschaften der Lausitzer Teichlandschaften dienen einer Vielfalt von Arten als wertvoller Lebensraum. Als fischfressende Tiere sind einige dieser Arten wie Kormorane, Silber- und Graureiher sowie Fischotter jedoch Konkurrenten zu dem teichwirtschaftlichen Ziel der Fischproduktion. Zusätzlich verursacht der Biber zunehmend Sachschäden in Teichwirtschaften an Teichdämmen, Zu- und Abläufen. Zusätzlich zu Ausnahmemöglichkeiten über das Bundesnaturschutzgesetz haben Brandenburg und Sachsen daher Regelungen erlassen, um mit Schäden durch geschützte Tierarten umzugehen. Ziel der Masterarbeit war es, die umweltpolitischen Instrumente zu bewerten, die Umgangsweisen der beiden Bundesländer zu vergleichen und erste Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Dafür erfolgten in den Lausitzer Landkreisen Brandenburgs und Sachsens umfassende Datenanfragen zu der Inanspruchnahme der ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumente. Ergänzt mit Informationen aus zehn qualitativen Expert*inneninterviews mit sächsischen und brandenburgischen Vertreter*innen aus relevanten Interessengruppen wurde die ökologische Effektivität, Kosteneffektivität sowie soziale Akzeptanz der Regelungen analysiert. Die Bewertung der Instrumente durch die Befragten fiel divers aus. Insgesamt zeigten sich die Befragten für den Politikmix aus Vergrämungsmaßnahmen und Schadensausgleich dankbar, beschrieben ihn jedoch in beiden Bundesländern als nicht ausreichend, um Teichwirtschaften im Umgang mit Schäden durch geschützte Arten zu unterstützen. Vor allem die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Präventionsmaßnahmen schienen in beiden Bundesländern kaum nutzbar zu sein.

Im Vergleich wurde deutlich, dass Brandenburg insbesondere den Umgang mit Biberschäden sowohl über Vergrämungsmaßnahmen als auch über Schadensausgleich umfassender geregelt hat. Sachsen dagegen ermöglicht den Teichwirten über seine Kormoranverordnung mehr Freiheit, um gegen diesen Prädator vorzugehen, und vergibt eine geringe Anzahl an Graureiherabschüssen. Um die Betriebe und somit die wertvollen Habitate der Lausitzer Teichlandschaften zu erhalten, wurde ergänzend zu den aktuellen Regelungen Bedarf nach einem internationalen Vorgehen gegen Kormorane in Form eines Bestandsmanagements deutlich. In Sachsen wäre die Klärung bzw. Stärkung der Eingriffsmöglichkeiten in den Biberbestand ein wichtiger Schritt, um mit dessen Anstieg umzugehen.

Abstract

Fish farming and protected species: Prevention and compensation of damage in Brandenburg and Saxony

Traditional carp pond farming in the Lusatian pond landscapes serve as a valuable habitat for a variety of species. However, as some of these species eat fish, like cormorants, great white herons, grey herons as well as otters, they are in direct conflict with the aim of fish production though. Additionally, the beaver is an increasingly important cause of damages on dikes around fish ponds as well as its in- and outflows. Therefore, the two Lusatian federal states Brandenburg and Saxony published regulations to handle damages caused by protected species. Aim of this research was to evaluate the environmental policies existing in these states, compare their way of handling the conflict of fish farming and species protection and identify first potential steps for improvement.

Therefore, extensive data was gathered from the relevant Lusatian districts in Brandenburg and Saxony to get information about the use of the existing instruments. Combined with information gained from ten qualitative interviews with experts from the relevant stakeholder groups conducted in both federal states, the ecological effectiveness, cost effectiveness as well as the social acceptancy of the regulations were analyzed.

The evaluation of the instruments as identified in the interviews was diverse. Overall, the interview partners were thankful for the policy mix provided to allow (lethal) deterrents as well as damage compensation schemes. Nonetheless, in both states the experts judged the regulations to be insufficient for lowering damages in fish farms and mitigating the conflict of protected species and fish farmers. Especially funding guidelines for damage preventing methods were almost not usable for the affected parties in both states.

In comparison, Brandenburg provides better opportunities for fish farmers to deal with damages caused by beavers by offering easier possibilities to remove beaver lodges and killing individuals as well as compensation for damages not caused by fish-eating species. On the other hand, Saxony allows more freedom in scaring and shooting cormorants and provides a basic offer to hunt gray herons.

To support Lusatian fish farms and therefore the existence of valuable habitats for a great variety of species, this research identified the need to apply an international management of the cormorant population. In Saxony, the clarification or adoption of more intensive possibilities to prevent beaver damages by interventions in its population would be an important possibility for fish farmers to deal with its increasing presence.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Besetzte Biberreviere in der östlichen Oberlausitz 2018 - 2021, Stand Januar 2022, keine vollständige Erfassung für Landkreis (LK) Bautzen, BROHT = Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (eigene Dar. nach Sbrzesny, 2022)	41
Tab. 2 Regelungen Brandenburgs und Sachsens zu Schadensabwehr und -ausgleich relevanter geschützter Arten Tierarten, Stand August 2023 (eigene Dar. ergänzend zu Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 26 f.); RL = Richtlinie	47
Tab. 3 Überblick über das Codesystem zur Auswertung von Expert*inneninterviews in Brandenburg und Sachsen inklusive Beschreibung der Kategorien (eigene Dar.); RL = Richtlinie	51
Tab. 4 Übersicht über die meistgenannten Codes befragter Expert*innen in Brandenburg und Sachsen als Summe beider Bundesländer (n = 10; eigene Dar.); TW = Teichwirte; Wurden der Oberkategorie am meisten Aussagen zugeordnet, erfolgt ebenfalls die Angabe des als am zweithäufigsten genannten Codes (falls vorhanden)	52
Tab. 5 Überblick über die für Teichwirtschaften relevanten Regelungen in Brandenburg und Sachsen zu Schadensabwehr und -ausgleich von Schäden durch geschützte Tierarten sowie deren Inanspruchnahme (eigene Dar. auf Basis von Literaturrecherche und empirischen Datenanfragen ergänzt mit Informationen des Freistaates Sachsen, 2023); BB = Brandenburg, FP = Förderperiode, SN = Sachsen, Beträge gerundet bis Wegfall der Nachkommastellen); unterhalb der Regelungen erfolgt jeweils eine Kennzeichnung des Zeitraums, für den empirische Daten vorliegen	54
Tab. 6 Abschüsse im TeichLausitz-Projektgebiet in Brandenburg auf Grundlage von § 1 der Brandenburgischen Kormoranverordnung in den Jahren 2020 und 2021 (verändert nach (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023)	66
Tab. 7 Übersicht nach der Brandenburgischen Biberverordnung umgesetzter Maßnahmen seit Inkrafttreten 2015 (ab 2018/19 nach MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 22. August 2023; ergänzt mit Daten von 2015/16-2017/18 des Landtags Brandenburg, 2022; Daten der folgenden Jahre stimmen mehrfach nicht überein, im Zweifel Angaben nach MLUK Biberbeauftragte, 2023) A = Abschüsse, FA = Fehlanzeige, V = Vergrämung (Damm-/Burgentnahmen und Bauverfüllungen)	74
Tab. 8 Übersicht über die Inanspruchnahme der Brandenburgischen Richtlinie zum Schadensausgleich in den Schadensjahren 2017-21 (eigene Dar. nach Daten des LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung, persönliche Kommunikation, 8. August 2023; Differenzen zwischen Antragstellung und Auszahlung seien auf Berechnungsfehler der Antragstellenden zurückzuführen; Antragstellung ohne De-minimis-Begrenzung ab dem Schadensjahr 2019 (Haushaltsjahr 2020) * im Haushaltsjahr 2018 wurde ein Antrag wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze abgelehnt, ** 2017-2020 selber Antragsteller, *** stets der selbe Betrieb, **** 2020/21 exklusive Biberschäden	84
Tab. 9 Tabellarische Übersicht der erlegten Graureiher in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens 2013-2023 (Jahre gelten jeweils vom 01.04.-31.03. des Folgejahres dem Jagdjahr entsprechend, eigene Dar. nach Daten des Staatsbetriebs Sachsenforst, 2022)	105
Tab. 10 Höhe der durch fischfressende Prädatoren sowie Biber verursachter Schäden durch geschützte Arten im Fischereisektor in Sachsen im Schadensjahr 2021 (Haushaltsjahr 2022, verändert nach Schiller & Weigel, 2023, S. 12 sowie SN-FV, Pos. 3); * auf Anträgen angegebene schadensverursachende Tierarten, **	

	Mehrfachnennungen pro Betrieb möglich, insgesamt 51 antragstellende Betriebe	116
Tab. 11	Vergleich aktuell offiziell geltender und neu ermittelter, realistischer Normverluste für eine ganzjährige Verlustperiode in Karpfenteichwirtschaften in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein (verändert nach Müller-Belecke, 2023, S. 17); geltende Normverluste entsprechen der aktuell in Brandenburg verwendeten Sätze; K = Karpfen, Sp. = Speisefischgröße	159
Tab. 12	Übersicht über das bei der Auswertung von Expert*inneninterviews von Befragten aus Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5) entwickelte Codesystem inklusive vergebener Codehäufigkeiten (eigene Dar.); FFH = Fauna-Flora-Habitat, RL = Richtlinie, TW = Teichwirte, VO = Verordnung.....	CCXIX
Tab. 13	Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen zu Präventionsmaßnahmen vor fischfressenden Arten sowie Bibern in Teichwirtschaften (eigene Dar.); EMFAF = Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.....	CCXXIX
Tab. 14	Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen bzgl. Kormoranschäden in Teichwirtschaften (eigene Dar.)	CCXXXI
Tab. 15	Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen bzgl. Biberschäden in Teichwirtschaften (eigene Dar.)	CCXXXIII
Tab. 16	Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen zur Kompensation durch von fischfressenden Prädatoren und Bibern verursachten Schäden in Teichwirtschaften (eigene Dar.)	CCXXXV
Tab. 17	Kormoranbrutbestand (Brutpaare) in den Landkreisen des TeichLausitz-Projektgebietes in Brandenburg 1979 - 2022 (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023); BB = Brandenburg, LK = Landkreis, EE = Elbe-Elster, LDS = Landkreis Dahme-Spreewald, LOS = Landkreis Oder-Spree, SPN = Spree-Neiße, Tabelle zu Abb. 5 im Text.....	CCXXXVII
Tab. 18	Kostenbeteiligung des Landes an biberbedingten Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung II. Ordnung (verändert nach MLUK - Büro des Ministers und der Staatssekretärin, 2021, o. S.); *Bagatellgrenze unterschritten, ** unvollständiger Antrag.....	CCXXXIX
Tab. 19	Zusammenfassung der Förderung von Maßnahmen über die Richtlinie Natürliches Erbe/2014 in Sachsen seit Beginn der Förderperiode, Stand 28.02.2023 (eigene Dar. nach Daten des SMEKUL Ref. 58 Förderung Naturschutz, persönliche Kommunikation, 20. März 2023); EUR = Euro, LK = Landkreise	CCXXXIX
Tab. 20	Inanspruchnahme und Förderung von Maßnahmen über die Richtlinie Natürliches Erbe/2014 in den Landkreisen Bautzen und Görlitz bzgl. Biberschäden seit Beginn der Förderperiode, Stand 28.02.2023 (eigene Dar. nach des SMEKUL Ref. 58 Förderung Naturschutz, persönliche Kommunikation, 20. März 2023); ELER = Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ff. = förderfähige, GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, NE = Natürliches Erbe, O.L. = Oberlausitz, TG = Teichgebiet	CCXL
Tab. 21	Übersicht über Anträge, Genehmigungen und erfolgte Abschüsse vor und über die Sächsische Kormoranverordnung (verändert nach SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz, persönliche Kommunikation, 24. November 2022); CH = Chemnitz, DD = Dresden, ehem. = ehemalig, Lpz = Leipzig, RB = Regierungsbezirk	CCXLII
Tab. 22	Inanspruchnahme der Sächsischen Kormoranverordnung im Landkreis Bautzen entsprechend der Meldungen gemäß § 2 und § 3 Abs. 2 SächsKorVO 2022; offizielle Gesamtsumme der Abschüsse im Jahr 2022 laut Landratsamt Görlitz waren 366, entsprechend der Angaben dieser Tabelle ergeben sich 363 Abschüsse (verändert	

	nach Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 19. Juni 2023).....	CCXLIII
Tab. 23	Antragsgegenstand BNatSchG § 44 I Nr. 3 im Landkreis Görlitz sowie innerhalb des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft; Dammentnahme (verändert nach Landkreis Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 10. März 2023; LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 31. August 2023)	CCXLV
Tab. 24	Inanspruchnahme der Sächsischen Härtefallausgleichsverordnung in Sachsen, im Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz 2007 - 2021 (Auszahlung im folgenden Jahr (EUR); jeweils für Fischereisektor, Nennung der Schadensursache nach Anzahl der Nennung absteigend (in Klammern Gesamtanzahl der Nennungen im jeweiligen Jahr), bei Bezug auf ganz Sachsen jeweils ohne Wertung; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023); Auszahlungen auf volle Beträge gerundet, EUR = Euro, LK = Landkreis.....	CCXLVI
Tab. 25	Aufschlüsselung der Auszahlungen nach Härtefallausgleichsverordnung in Sachsen sowie anteilig dem Fischereisektor und im TeichLausitz-Projektgebiet in den Schadensjahren 2007-2021 (Tabelle zu Abb. 53; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023); EUR = Euro, PG = TeichLausitz-Projektgebiet, SN = Sachsen	CCXLVIII
Tab. 26	Detaillierte Angaben der Antrags- und Auszahlungsdaten nach Sächsischer Härtefallausgleichsverordnung im Landkreis Görlitz (eigene Dar. nach Landkreis Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 14. März 2023); EUR = Euro, ha = Hektar, Beträge und Flächen auf ganze Zahlen gerundet	CCXLIX

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Karte des TeichLausitz-Projektgebietes mit teichwirtschaftlich genutzten Gewässern (Hildebrandt, 2023).....	17
Abb. 2 Geographische Verteilung der 23 Unternehmen der Karpfenteichwirtschaft in Brandenburg (Harder, 2023, S. 2)	18
Abb. 3 Haupterwerbsbetriebe der Karpfenteichwirtschaft in Sachsen (Ballmann et al., 2017, S. 17)	19
Abb. 4 Kormoran-Brutkolonien in Brandenburg 2021 und 2022, besetzt (gelb) und in den letzten 30 Jahren erloschenen (rot) Kolonien, Stand März 2023 (verändert nach LfU Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, persönliche Kommunikation, 10. März 2023).....	28
Abb. 5 Entwicklung des Kormoranbrutbestands in den Landkreisen (LK) des TeichLausitz-Projektgebietes (von 1979-1985: lediglich im LK Spree-Neiße 1980 3 Brutpaare; LK Elbe-Elster: nur 2003 2 Brutpaare, LK Teltow-Fläming: nur 1994 1 Brutpaar; eigene Dar. nach LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 202; für detaillierte Auflistung der Brutpaare s. Tab. 17 im Anhang).....	29
Abb. 6 Anzahl erfolgreicher Brutpaare (BP) sowie -kolonien in Sachsen 2000 - 2019 (Seiche, 2020, S. 10).....	30
Abb. 7 Verbreitung erfasster Kormorane in Sachsen während der synchronen Schlafplatzzählungen 2019 (verändert nach Seiche, 2020, S. 12)	30
Abb. 8 Übersicht über die Anzahl der bei Schlafplatzzählungen erfassten Kormorane zur Zug- und Rastzeit 2007 - 2019 (Seiche, 2020, S. 15)	31
Abb. 9 Ergebnisse der Wasservogelzählungen des Silberreihers in Sachsen 2003/2004 - 2018/2019 (Seiche, 2020, S. 36).....	33
Abb. 10 Brutbestand des Graureihers im TeichLausitz-Projektgebiet in Brandenburg der letzten dreißig Jahre; teilweise sind angezeigte Kolonien mittlerweile erloschen (verändert nach LfU Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, persönliche Kommunikation, 10. März 2023); der Kartenmaßstab ist nicht bekannt.....	34
Abb. 11 Verlauf der bei Wasservogelzählungen erfassten Graureiher 2003/2004 – 2018/ 2019 (Seiche, 2020, S. 32).....	35
Abb. 12 Biberbestand in Brandenburg (Anzahl Tiere; eigene Dar. auf Basis von Daten des Landtags Brandenburg, 2022, S. 1; wenn Bestandszahlen mit Spannen erfolgten, dann wurde der Mittelwert für die Erstellung der Abbildung genommen).....	40
Abb. 13 Beispielhafte Priorisierung von BB TW I der schadenverursachenden geschützten Arten nach Schadenshöhen (links) und der Regelungen Brandenburgs nach Relevanz für die Teichwirtschaft (rechts) jeweils mit abnehmender Schadenshöhe (links) und Bedeutung (rechts) von oben nach unten (eigene Dar. Juni 2023)	50
Abb. 14 Zufriedenheit brandenburgischer Interviewpartner*innen mit der Richtlinie Aquakultur und Binnenfischerei (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; BB TW I und BB TW II: weiß nicht/neutral).....	58
Abb. 15 Zufriedenheit der brandenburgischen Befragten mit der Richtlinie zur Prävention von Biberschäden (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; BB-FV: neutral/weiß nicht, LVF BB: neutral bis eher nicht zufrieden)	63
Abb. 16 Entwicklung der Abschusszahlen des Kormorans in Brandenburg 1999-2021 (n = 20.957, * Abschussmeldungen aufs Jagdjahr bezogen (01.04.-31.03.), ** Abschussmeldungen im Zeitraum 01.04. bis 31.12.; LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023).....	65
Abb. 17 Zufriedenheit der brandenburgischen Interviewpartner*innen mit der Brandenburgischen Kormoranverordnung (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5)	70
Abb. 18 Entwicklung der durchgeführten Maßnahmen nach Brandenburgischen Biberverordnung 2015/16-2022/23 (Vergrämung sowie Abschüsse) im Projektgebiet	

	TeichLausitz sowie Brandenburg im Vergleich (eigene Dar. basierend auf Daten des MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 22. August 2023, ergänzt mit Daten des Landtags Brandenburg, 2022).....	74
Abb. 19	Zufriedenheit der brandenburgischen Interviewpartner*innen mit der Brandenburgischen Biberverordnung (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5)	78
Abb. 20	Entwicklung des ausgezahlten Schadensausgleichs in Brandenburg aufgeschlüsselt nach Landkreisen (in Cottbus wurden keinerlei Anträge/Auszahlungen verzeichnet, eigene Dar. nach Daten des LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung, persönliche Kommunikation, 8. August 2023); Antragstellung ohne De-minimis-Begrenzung ab dem Schadensjahr 2019 (Haushaltsjahr 2020).....	85
Abb. 21	Zufriedenheit brandenburgischer Interviewpartner*innen mit der Richtlinie zum Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; BRV Spreewald neutral/weiß nicht, LFV BB neutral bis eher zufrieden, BB TW I Tendenz neutral; basierend auf Interviews bzgl. nachträgliche Ergänzung durch BB-FV, persönliche Kommunikation, 28. Juli 2023).....	88
Abb. 22	Zufriedenheit sächsischer Interviewpartner*innen mit der Richtlinie Aquakultur und Fischerei (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; LFV SN: weiß nicht/zufrieden, SN TW I: „in Ordnung, falls genug Geld da ist“; SN TW II: keine Auskunft).....	92
Abb. 23	Zufriedenheit der sächsischen Interviewpartner*innen mit der ausgelaufenen Richtlinie Natürliches Erbe (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; LFV SN/SN TW I: bisher nicht möglich, keine Wertung).....	96
Abb. 24	Entwicklung der Kormoranabschüsse in Sachsen sowie dem ehemaligen Regierungsbezirk (RB) Dresden (inklusive der Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Stadt Dresden) 2000-2021 (eigene Dar. auf Basis der Daten SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz, persönliche Kommunikation, 24. November 2022); Im Jahr 2008 wurden insgesamt 2.107 Kormorane erlegt, den Regierungsbezirken jedoch nur in geringem Maß zugeordnet.	97
Abb. 25	Zufriedenheit der sächsischen Befragten mit der Sächsischen Kormoranverordnung (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5).....	102
Abb. 26	Grafische Übersicht der erlegten Graureiher in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens 2013-2023 (Jahre gelten jeweils vom 01.04.-31.03. des Folgejahres dem Jagdjahr entsprechend, eigene Dar. nach Daten des Staatsbetriebs Sachsenforst, 2022).....	105
Abb. 27	Abschussskontingente und erlegte Graureiher in den Landkreisen Görlitz und Bautzen 2013-2023 (Jahre gelten jeweils vom 01.04.-31.03. des Folgejahres dem Jagdjahr entsprechend, eigene Dar. nach Staatsbetrieb Sachsenforst, 2022).....	106
Abb. 28	Entwicklung der beantragten Teichfläche, Teichanzahl und Anzahl der antragstellenden Teichwirtschaftsbetriebe im Landkreis Görlitz in den Schadensjahren 2010-2022 (Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 14. März 2023).....	117
Abb. 29	Entwicklung des ausgezahlten Härtefallausgleichs in den Schadensjahren 2007-2021 (ab Schadensjahr 2020 (Haushaltsjahr 2021) kein De-minimis mehr; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023).....	118
Abb. 30	Zufriedenheit der sächsischen Interviewpartner*innen mit der Härtefallausgleichsverordnung (eigene Dar. basierend auf Expert*inneninterviews, n = 5; SN TW I: "nicht in Ordnung" (Pos. 97)/keine Angabe, Zuordnung der Autorin aufgrund des Gesagten).....	122
Abb. 31	Vergleich der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung geschützter Arten entsprechend der verursachten Schadenshöhen in Teichwirtschaften in Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5) (eigene Dar.); Es erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (höchster Schaden) bis Platz 6 (im Verhältnis niedrigster Schaden). Für die Auswertung erfolgte für jede	

	Einordnung einer Art auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkte usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Die höchstmögliche Punktzahl war somit pro Art in Summe 30, die durch den Kormoran erreicht wurde (5 Befragte vergaben sechsmal Platz 1 mit jeweils 6 Punkten). Die niedrigste Summe nach diesem System war 5.....	125
Abb. 32	Übersicht der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung der für Schadensabwehr und -ausgleich relevanten Regelungen in Brandenburg (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5); Es erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (wichtigste Regelung) bis Platz 6 (im Verhältnis unwichtigste Regelung). Für die Auswertung erfolgte für jede Einordnung einer Regelung auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkte usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Die höchstmögliche Punktzahl in Summe aller Expert*innenmeinungen war somit pro Antwortmöglichkeit 30, die durch keine Regelung erreicht wurde. Die niedrigste Summe nach diesem System war 5, die für die RL AuB vergeben wurde.	133
Abb. 33	Übersicht der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung der für Schadensabwehr und -ausgleich relevanten Regelungen in Sachsen (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5); Es erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (wichtigste Regelung) bis Platz 6 (im Verhältnis unwichtigste Regelung). Für die Auswertung erfolgte für jede Einordnung einer Regelung auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkte usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Die höchstmögliche Punktzahl war somit pro Antwortmöglichkeit in Summe aller Expert*innenmeinungen 30. Die niedrigste Punktzahl nach diesem System war 5.	134
Abb. 34	Vergleich der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung der für Schadensabwehr und -ausgleich relevanten Regelungen in Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5; eigene Dar. auf Basis von Expert*inneninterviews);	138
Abb. 35	Entwicklung des Kormoranbrutbestandes (Brutpaare) in Brandenburg 1990 - 2022 (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023)	CLXXXVI
Abb. 36	Verbreitung des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) in Deutschland laut nationalem FFH-Bericht (BfN, 2019d, o. S.).....	CLXXXVI
Abb. 37	Bundesweiter Biberbestand (<i>Castor fiber</i>) Stand Oktober 2019 (BfN, 2019d, o. S.)	CLXXXVII
Abb. 38	Verbreitung des Bibers (<i>Castor fiber</i>) in Brandenburg dargestellt als besetzte und unbesetzte Rasterzellen für den Monitoringzeitraum 2015/16 (verändert nach LfU Brandenburg Ref. N3 Natura 2000, Monitoring - Wolf- und Bibermonitoring, persönliche Kommunikation, 21. April 2023)	CLXXXVII
Abb. 39	Verbreitung des Silberreiher (<i>Ardea alba</i> , vermutlich Brutbestand), Stand Oktober 2019 (BfN, 2019c, S. 5).....	CLXXXVIII
Abb. 40	Übersicht über die Entwicklung der erfassten Brutpaare und Brutkolonien des Graureihers in Sachsen 2001 - 2019 (Seiche, 2020, S. 28).....	CLXXXVIII
Abb. 41	Verbreitung des Graureihers (<i>Ardea cinerea</i>) in Deutschland, Stand Oktober 2019 (BfN, 2019a, S. 3).....	CLXXXIX
Abb. 42	Leitfaden für ein Expert*inneninterview mit einer mitarbeitenden Person der brandenburgischen Fischereiverwaltung (eigene Dar.).....	CXC
Abb. 43	Leitfaden für ein Expert*inneninterviews mit einer mitarbeitenden Person des brandenburgischen Landesfischereiverbands (eigene Dar.).....	CXCIV
Abb. 44	Leitfaden für ein Expert*inneninterview mit einer mitarbeitenden Person des Biosphärenreservats Spreewald (eigene Dar.)	CXCVII
Abb. 45	Leitfaden für Expert*inneninterviews mit Teichwirten in Brandenburg (eigene Dar.)	CCI
Abb. 46	Leitfaden für ein Expert*inneninterview mit einer mitarbeitenden Person der sächsischen Fischereiverwaltung (eigene Dar.)	CCV

Abb. 47 Leitfaden für ein Expert*inneninterview mit einer mitarbeitenden Person des sächsischen Landesfischereiverbands (eigene Dar.).....	CCIX
Abb. 48 Leitfaden für ein Expert*inneninterview mit einer mitarbeitenden Person des sächsischen Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (eigene Dar.)	CCXII
Abb. 49 Leitfaden für Expert*inneninterviews mit Teichwirten in Sachsen (eigene Dar.).....	CCXVI
Abb. 50 Codierung von Expert*inneninterviews aus Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5) mit farblicher Hervorhebung der Codierungsanzahl im Verhältnis aller vergebener Codes (eigene Dar. in MAXQDA 2022); FFH = Fauna-Flora-Habitat, NE = Natürliches Erbe, RL = Richtlinie, TW = Teichwirte, VO = Verordnung	CCXXVIII
Abb. 51 Verbreitung der Brutpaare des Graureihers pro Kolonie 2019 (Seiche, 2020, S. 21)	CCXXXIX
Abb. 52 Statistik über beantragte, genehmigte und durchgeführte Kormoranabschüsse in Sachsen 2000 - 2021 (eigene Dar. auf Basis der Daten des SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz, persönliche Kommunikation, 24. November 2022); Mit Inkraftsetzung der SächsKorVO im Februar 2007 mussten nur noch Anträge nach § 2 SächsKorVO gestellt werden. Die Anträge wurden teilweise mit Einschränkungen/Auflagen genehmigt. Es wurden keine Anträge vollständig abgelehnt.....	CCXLIV
Abb. 53 Anteil des ausgezahlten Härtefallausgleichs in ganz Sachsen, anteilig des Fischereisektors sowie des Fischereisektors im TeichLausitz-Projektgebiet (Abb. zu Tab. 25; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023).....	CCXLIX

Abkürzungsverzeichnis

BbgBiberV	Brandenburgische Biberverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BbgKorV	Brandenburgische Kormoranverordnung
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BROHT	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
Dar.	Darstellung
DB	Direktionsbezirk
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EE	Elbe-Elster
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EUR	Euro
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GL	Grünland
ha	Hektar
HärtefallausglVO	Härtefallausgleichverordnung
IfB	Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow
Insb.	insbesondere
K ₀	Karpfen erbrütet
K ₁	Brut/einsömmriger Karpfen
K ₂	Setzling/zweisömmriger Karpfen
kg	Kilogramm
K _{Spf.}	Speisekarpfen
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Sachsen
LK	Landkreis
LOS	Landkreis Oder-Spree
LRT	Lebensraumtyp
LTV	Landestalsperrenverwaltung
max.	maximal
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
NASTAQ	NAtionaler STRategieplan Aquakultur
o. S.	ohne Seite
OSL	Oberspreewald-Lausitz

Pos.	Position
Ref.	Referat
RL	Richtlinie
RL AuB	Richtlinie Aquakultur und Binnenfischerei (Brandenburg)
RL AuF	Richtlinie Aquakultur und Fischerei (Sachsen)
RL NE	Richtlinie Natürliches Erbe (v. a. Sachsen)
S.	Seite
SAB	Sächsische Aufbaubank
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsKorVO	Sächsische Kormoranverordnung
SächsJagdVO	Sächsische Jagdverordnung
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Areas
SPN	Spree-Neiße
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
t	Tonne(n)
TF	Teltow-Fläming
v. a.	vor allem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel

1. Einleitung

Im Jahr 2020 waren Brandenburg und Sachsen gemeinsam mit Bayern die Bundesländer mit der größten Nutzfläche von Warmwasserteichen in Deutschland (Brämick & Schiewe, 2020, S. 33). Die Lausitzer Teichlandschaften bilden dabei das „deutschlandweit größte zusammenhängende Teichgebiet“ (BROHT, 2022). In den letzten Jahrzehnten verzeichnete der Aquakultursektor in Deutschland, im Gegensatz zum internationalen Wachstum, jedoch einen deutlichen Rückgang. Eine Perspektivstudie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE, 2017, S. 9) benannte dafür Ursachen wie „[u]ngünstige rechtliche Rahmenbedingungen“, starke Konkurrenz im internationalen Wettbewerb sowie die Auswirkungen von Prädatoren. Weiterhin wurden Krankheiten, zum Teil begünstigt durch Fraßschäden geschützter Tierarten an den Fischen, als Problem deutlich (s. auch AG NASTAQ, 2020; Brämick & Schiewe, 2020, S. 27 & 33; Roy et al., 2023, S. 129). Das „TeichLausitz“-Projekt (2021 - 2024) hat angesichts dieser Problemfelder das Ziel, Ansätze zu identifizieren, wie die Tradition der Teichwirtschaft in Brandenburg und Sachsen unterstützt werden kann, um „die ökologisch wertvollen Kulturlandschaften langfristig“ (BROHT, 2022) zu sichern.

2020 wurde der „Nationale Strategieplan für Aquakultur 2021 - 2030“ veröffentlicht (AG NASTAQ, Arbeitsgemeinschaft Nationaler Strategieplan Aquakultur 2020, S. 88 - 90), der zum Teil existenzielle Schäden von Teichwirtschaften durch fischfressende Prädatoren feststellte. Die Bedrohung u. a. durch Kormoran, Fischotter, Grau- und Silberreiher sowie der Einfluss von das Teichmanagement beeinflussende Arten wie dem Biber wurde als Ursache für Satzfishmangel, Verletzungen und Fischverlust durch Stress sowie Konflikte zwischen Naturschutz- und Teichwirtschaft beschrieben. Angesiedelt im „Modul 1: Analyse der existierenden Governancestrukturen und Politikinstrumente“ setzt sich die vorliegende Masterarbeit daher mit Mechanismen zu Abwehr und Ausgleich von Schäden in der Lausitzer Teichwirtschaft durch die genannten Arten auseinander. Da diese als geschützt eingestuft sind, bewegt sich die Thematik fortwährend im Spannungsfeld zwischen Naturschutz(-recht) und dem wirtschaftlichen Schaden, der von geschützten Arten in Teichwirtschaften verursacht werden.

1.1. Anlass und Forschungsdefizit

Ein grundsätzlicher Gedanke von Naturschutz im Umfeld von Teichwirtschaften und Kern des TeichLausitz-Projektes ist, dass Teichwirtschaften erhalten werden müssen, um geschützten Arten als Habitat dienen zu können (LfULG Sachsen, 2009, S. 145). Bisher finden die Ökosystemleistungen, die traditionelle Karpfenteichwirtschaften erbringen, keine ausreichende Beachtung (Gessner et al., 2020, S. 4; Roy et al., 2022, S. 17). Wie beschrieben sind Schäden durch geschützte Arten ein zentrales Problem, betriebswirtschaftlich rentable Teichwirtschaftsunternehmen zu erhalten. Zusätzlich zu allgemeinen Richtlinien zur Förderung extensiver

Teichbewirtschaftung existieren daher sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen Regelungen, um mit dieser Herausforderung umzugehen und Teichwirte zu unterstützen.

Wurden bisher umfassende Analysen des Konflikts von Teichwirtschaften und insbesondere Kormoranen auf nationaler und internationaler Ebene sowie des Umgangs in der Lausitz insb. mit Fischottern durchgeführt (v. a. Roy et al., 2023; Schwerdtner Máñez Costa, 2008; Thum, 2004), fehlt bisher eine aktuelle Analyse des Politikmixes, die sich mit dem Spannungsfeld aus Teichwirtschaft und geschützten Arten auseinandersetzt. Insbesondere wird dabei der Einbezug sozialer Aspekte vernachlässigt (Dickman, 2010; Roy et al., 2023, S. 130). Daher erfolgt in der vorliegenden Arbeit sowohl eine instrumentspezifische Analyse der ordnungsrechtlichen (gesetzlichen Regelungen und Verordnungen) sowie ökonomischer Instrumente (Förderrichtlinien) Brandenburgs und Sachsens als auch ein Vergleich der ganzheitlichen Ansätze der beiden Bundesländer.

1.2. Aufbau der Arbeit

Der Kern der Masterarbeit wird gebildet durch den Vergleich der Regelungen von Brandenburg und Sachsen, um Defizite und Positivbeispiele für die Prävention von und Umgang mit entsprechenden Schäden zu identifizieren. Somit erfolgt eine Analyse der Vor- und Nachteile der jeweiligen Instrumente, um aus dem Vergleich der beiden Bundesländer Lehren für die Praxis ziehen zu können. Eine Recherche zu den die Teichwirtschaft betreffenden Regelungen sowie Daten in Bezug auf Schadensabwehr und -ausgleich in Brandenburg und Sachsen erfolgte bereits in der ersten Phase des TeichLausitz-Projektes (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021). Analysen der umweltpolitischen Instrumente zu Schadensabwehr und -ausgleichsmaßnahmen in Teichwirtschaften waren zudem Thema einiger länger zurückliegender Studien insb. mit Sachsen als geographischem Fokus, die jedoch eine gute Basis für detaillierte und aktuelle Analysen darstellen (u. a. Schwerdtner Máñez Costa, 2008; Thum, 2004; Thum et al., 2003). Die Aufgabe der Masterarbeit ist es, die Informationen zu aktualisieren, zu vertiefen und durch einen Vergleich der Bundesländer erste Empfehlungen für eine Verbesserung der aktuellen Regelungen zu geben (Ausblick Modul 5 des TeichLausitz-Projekts zur Entwicklung von innovativen Governanceoptionen und Politikinstrumenten; BROHT, 2022).

Dazu erfolgt in den Kapiteln 2 bis 4 die Vorstellung des TeichLausitz-Projektgebiets und der relevanten nationalen und internationalen Grundlagen des Artenschutzes sowie für traditionelle Karpfenteichwirtschaften.

In Kapitel 5 wird ein Überblick über die Bestände sowie den Schutzstatus der wesentlichen Arten gegeben, um hierauf aufbauend in den folgenden Kapiteln das Wechselspiel aus dem Einfluss der Tierarten in Teichwirtschaften sowie der Instrumente in Brandenburg und Sachsen bewerten zu können. Nach einer Vorstellung der Methodik in Kapitel 6 werden in Kapitel 7 die Ergebnisse der Analyse und Bewertung der relevanten Regelungen vorgestellt. In Kapitel 8

erfolgt die gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beider Bundesländern und Darstellung von Handlungsempfehlungen, die in den Kapiteln 9 und 10 zusammengefasst werden.

2. Das Projektgebiet: Historie und Bedeutung der Teichwirtschaft in Brandenburg und Sachsen

Das Projektgebiet umfasst die brandenburgischen und sächsischen Gebiete der Lausitz (s. Abb. 1), welche neben Franken und der Oberpfalz als eine der Haupterzeugerregionen für Karpfen in Deutschland gelten (Brämick & Schiewe, 2020, S. 34 f.). In Sachsen konzentrieren sich die Teichwirtschaften insbesondere auf die beiden östlichsten Landkreise (LK) Bautzen und Görlitz. Hier liegt der als „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ betitelte Naturraum, welcher mit über 1.000 Teichen als das größte zusammenhängende Teichgebiet Deutschlands gilt (BROHT, 2023; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 142; s. auch SMEKUL, 2023e). Er ist bereits seit ca. 750 Jahren Stätte traditioneller Teichwirtschaft (Hartstock, 2000, S. 3; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 142). Als dessen „zentrale[s] Drittel“ (Heyne, 2014, S. 2) wurde erstmals im Jahr 1994 das „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (BROHT) einstweilig sichergestellt, welches ca. 340 Teiche umfasst.

In Brandenburg liegt der Schwerpunkt der Teichwirtschaften in den südöstlichen, niederlausitzer Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße inklusive der kreisfreien Stadt Cottbus sowie mit wenigen Teichwirtschaften im Landkreis Oder-Spree. Durch die lange Tradition der Teichwirtschaft entwickelte sich die Lausitz zu einem Gebiet, das für zahlreiche Tierarten als Lebensgrundlage dient:

Sie passten sich entweder an die traditionelle extensive Teichwirtschaft in der Region an oder wanderten aus anderen Gebieten ein. Über Jahrhunderte entwickelten sich sehr artenreiche Lebensgemeinschaften, deren Fortbestand unmittelbar vom Erhalt der Teiche und damit von einer Weiterführung der Bewirtschaftung abhängt. Ihr Schutz erfordert deshalb ein aktives Management. (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 141)

In den Lausitzer Teichgebieten hat die Produktion von Speisekarpfen als Hauptzielart in Warmwasserteichen in einem dreijährigen Rhythmus die höchste Bedeutung (Brämick & Schiewe, 2020, S. 30; LfULG Sachsen, 2009, S. 144). Der Jahresbericht für Binnenfischerei (Brämick & Schiewe, 2020, S. 5 & 30) evaluierte im Aquakultursektor für das Jahr 2020 Daten von 1.483 Betrieben, die Warmwasserteiche nutzten. Nach dem Statistischem Bundesamt lag die Zahl der in der Teichwirtschaft tätigen Unternehmen in Deutschland mit 1.977 höher. Beide Angaben spiegeln jedoch nicht die tatsächliche Anzahl von Teichwirtschaften in Deutschland wider, da eine Untergrenze der Produktionsmenge Betriebe mit geringen Erträgen ausschloss. Nach einer Schätzung von Füllner et al. (2016, S. 6) waren so etwa 2015 allein in Bayern ca. 8.500 Teichwirtschaften (hauptsächlich im Nebenerwerb) tätig.

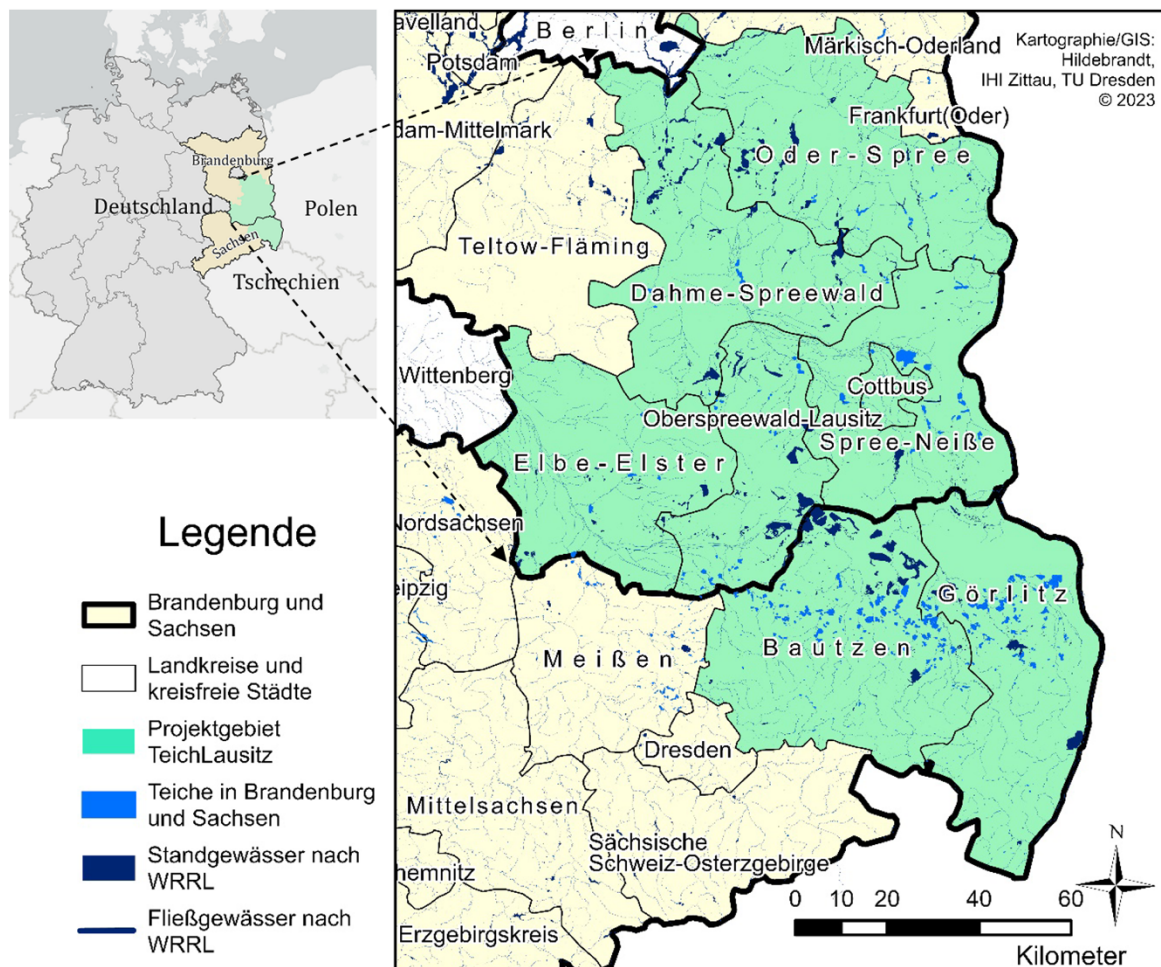


Abb. 1 Karte des TeichLausitz-Projektgebietes mit teichwirtschaftlich genutzten Gewässern (Hildebrandt, 2023)

Der offiziellen Erhebung zur Aquakulturstatistik zufolge lagen 2020 1.222 (85 % der 1.483 Betriebe) Teichwirtschaften in Bayern. Sachsen folgte mit 124 Betrieben mit deutlichem Abstand (Brämick & Schiewe, 2020, S. 31, s. auch S. 33). An dritter Stelle stand Thüringen mit 29 Betrieben, gefolgt von Brandenburg mit 24 Unternehmen (2021: 23, 16 im Haupterwerb, s. IfB - Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, persönliche Kommunikation, 10. Juli 2023). Mit Blick auf die teichwirtschaftliche Nutzfläche wird die Kleinteiligkeit der Bayerischen Teichwirtschaften im Vergleich zu Brandenburg und Sachsen deutlich. Insgesamt wurden 2020 22.606 ha teichwirtschaftliche Nutzfläche in Deutschland erfasst. Hier verzeichnete Sachsen mit 8.014 ha die größte Fläche, gefolgt von Bayern mit 6.982 ha.¹ Damit lagen ca. 66 % der teichwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands in diesen beiden Bundesländern. Brandenburg folgte, trotz der niedrigen Betriebsanzahl, mit insgesamt 3.353 ha. Damit besaß Brandenburg weitere 15 % der deutschen teichwirtschaftlichen Nutzfläche. Brandenburg

¹ Wie bereits beschrieben sind diese Daten aufgrund der Mindestgröße für erfasste Betriebe nicht umfassend repräsentativ für die deutschen Teichwirtschaften.

verzeichnete außerdem die höchste Zahl von hauptberuflich wirtschaftenden Betrieben (Brämick & Schiewe, 2020).

Insgesamt wurden in Deutschland 2020 ca. 4.788 t Speisekarpfen und 831 t (mehrsömmrige) Satzkarpfen produziert. Das produktionsstärkste Bundesland war dabei laut dem Jahresbericht für Binnenfischerei Bayern (1.768 t Speisekarpfen/442 t Satzkarpfen) gefolgt von Sachsen (1.697 t Speisekarpfen) und Brandenburg (682 t Speisekarpfen; Brämick & Schiewe, 2020, S. 33; LfULG Sachsen, 2020, S. 1).

In **Brandenburg** liegt der Großteil der 23 Teichwirtschaften in den südöstlichen Landkreisen (s. Abb. 2). Hier ist die Struktur der Brandenburger Teichwirtschaft geprägt durch ein großes Teichwirtschaftsunternehmen, der Peitzer Edelfisch GmbH, sowie deren zahlreichen kleinen Pächtern. Die Peitzer Teichwirtschaft umfasst insgesamt ca. 4.000 ha Teichfläche, die zum Großteil in Brandenburg, zum Teil aber auch in Sachsen liegen. Davon werden ca. 1.000 ha vom Teichgut Peitz bewirtschaftet, während die anderen Flächen in der Verpachtung sind.

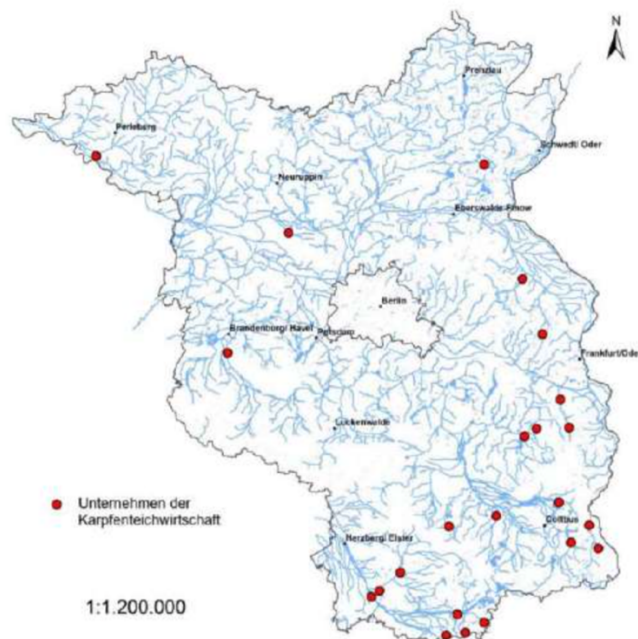


Abb. 2 Geographische Verteilung der 23 Unternehmen der Karpenteichwirtschaft in Brandenburg (Harder, 2023, S. 2)

In **Sachsen** liegt der Großteil der Teichwirtschaften im nordöstlichen Teil des LK Bautzen sowie im nordwestlichen Teil des LK Görlitz (s. Quadrat Nr. 6 in Abb. 3), wo auch das BROHT angesiedelt ist. Laut dem Statistischen Bericht zu Aquakulturen im Freistaat Sachsen (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2022) lagen im LK Bautzen (38 Betriebe) 13 Unternehmen mit Speisefischerzeugung mehr als im LK Görlitz (25 Betriebe), wobei der LK Görlitz ca. 170.900 kg mehr Karpfen produzierte (698.327 kg) als der LK Bautzen (527.423 kg). Genaue Zahlen über die Anzahl der Teichwirtschaften in den einzelnen Landkreisen liegen nicht vor.

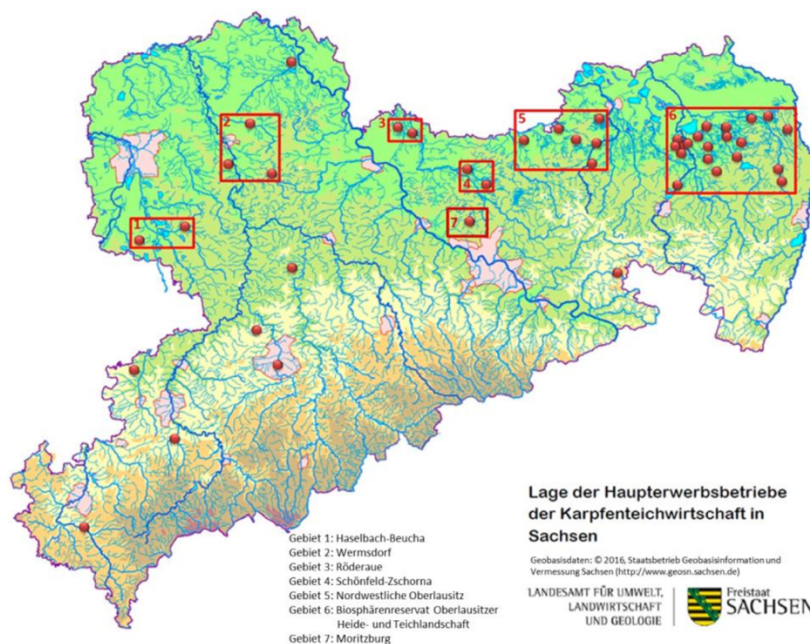


Abb. 3 Haupterwerbsbetriebe der Karpfenteichwirtschaft in Sachsen (Ballmann et al., 2017, S. 17)

3. Grundlagen des Schutzes und Managements geschützter Arten in Teichwirtschaften

Laut einem Bericht des Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries (STECF, 2021, S. 172) über die Wirtschaft des Europäischen Aquakultursektors 2020 verursachten fischfressende Prädatoren in Deutschland in Karpfenteichen im Durchschnitt einen Besatzverlust von 28 % pro Jahr. Brämick und Schiewe (2020, S. 33 & 37) stuften Prädatoren neben einer „fortlaufenden Extensivierung“ (Brämick & Schiewe, 2020, S. 33) der Teichwirtschaft aufgrund naturschutzfachlicher Auflagen sowie Fischkrankheiten als einen Grund für die deutschlandweite Abnahme des mittleren Flächenertrags in den letzten zehn Jahren von deutlich über 400 kg/ha auf aktuell ca. 300 kg/ha ein (s. auch Füllner, 2011, S. 15). Der AG NASTAQ (2020, S. 89) zufolge entsprachen die entstandenen Schäden zum Teil deutlich über 100 EUR/ha Teichfläche und Jahr. Prädatoren stellen somit neben den genannten Herausforderungen eine „massive[...] Gefährdung“ (Brämick & Schiewe, 2020, S. 37) für die Teichwirte da, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe zu erhalten. Neben der direkten Prädation auf Fische in Teichwirtschaften berichten Teichwirte auch von nicht-tödlichen Verletzungen, die zur Ausbreitung von Krankheiten und Stress im Fischbestand führen können.

Seit über zwei Jahrzehnten steht der Kormoran als Art im Fokus, die den höchsten Fraßdruck auf Teiche ausübt (Brämick & Schiewe, 2020, S. 27; Deutscher Bundestag, 2019, S. 3). Insbesondere Fischotter würden jedoch ebenfalls hohe Schäden an den Fischbeständen

verursachen, ergänzt durch Grau- und Silberreiher (Brämick & Schiewe, 2020, S. 37; Roy et al., 2022, S. 14 f.). Schwierig ist jedoch die detaillierte und faktenbasierte Zuordnung von Schadenshöhen zu einer bestimmten Tierart bzw. Unterscheidung von Normalverlusten, die unabhängig von Prädatoreinflüssen entstanden sind (Roy et al., 2023, S. 130 f.). Wie in Kapitel 8.2 noch einmal aufgegriffen wird, werden Normverluste laut Müller-Belecke (2023, S. 17) zurzeit offiziell mit 70 % im ersten Produktionsjahr, 40 % im zweiten und 10 % im dritten Jahr angegeben. Der Autor stellte jedoch in einer Studie Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen betreffend aktuelle, tatsächliche Verlusten um 10 bzw. 20 Prozentpunkte mehr fest. Als Grund dafür gab er prädatorenbedingte Einflüsse an, die Fischverluste verursachen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Straka et al. (2023, S. 282) heben darüber hinaus hervor, dass die Individuen der sich erholenden Biberpopulationen durch ihre Nahrungs- und Lebensgewohnheiten das Umfeld der Teiche verändern würden und bspw. durch Biberburgen die Wasserregulierung der Teiche über die Zu- und Abläufe verhindern oder Teichdämme so stark unterhöhlen können, dass diese einbrechen.

Weitere in der Literatur genannte, relevante fischfressende Prädatoren sind „Fisch- und Seeadler, Gänsesäger, Eisvogel, diverse Taucherarten, Mink und Waschbär“ (Roy et al., 2022, S. 14 f.). Sowohl basierend auf diesen Einschätzungen als auch orientiert an den Regelungen, die in Brandenburg und Sachsen derzeit bestehen, wird sich im Folgenden insb. mit Schäden durch die nach EU-Recht geschützten Arten Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Fischotter sowie Biber auseinandergesetzt (s. auch BMLE, 2021, S. 2).

Ein zentraler Begriff im Umgang mit geschützten Arten ist der des **günstigen Erhaltungszustandes**, oder „safe minimum standard“ (ursprünglich nach Ciriacy-Wantrup, 1963, erstmals 1952, s. Berrens, 2001, S. 104). Der Erhaltungszustand einer Population ist nach Art. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 1992; EU, 1992; s. Abs. 4) als günstig zu bewerten, wenn diese Art

1. „ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird“,
2. „das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“ (Herzog & Guber, 2018, S. 687).

Sowohl in Art. 13 der europäischen Vogelschutzrichtlinie als auch in § 45 Abs. 7 BNatSchG wird darauf verwiesen, dass artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen, wie sie im weiteren Verlauf der Arbeit thematisiert werden, nicht zu einer Ver-

schlechterung des Erhaltungszustands führen dürfen (Schikore et al., 2019, S. 71 f.). Auch innerhalb der Verordnungen wird dies in entsprechenden Passagen festgehalten.

Berrens (2001, S. 107) betonte, dass der ursprüngliche Ansatz des *safe minimum standard* sich auf eine Reihe von Faktoren bzw. auf die Betrachtung des Gesamtsystems einer Population und deren Lebensräume bezieht, „to a larger collective choice process“ (s. auch Dierschke et al., 2003, S. 70; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 26-28). Es gehe um die Bestimmung des jeweiligen Schwellenwertes, ab dem die genannten Kriterien nicht mehr erfüllt sind. In der relevanten Fachliteratur zum theoretischen Hintergrund zur Bestimmung des Erhaltungszustandes sowie in den populationsbiologischen Publikationen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Datenbasis bzgl. des Bestands der jeweiligen Tierart/die Qualität des Monitorings oft nicht ausreicht, um zuverlässige Aussagen über diesen Schwellenwert treffen zu können. Hier verdeutlicht Berrens (2001, S. 107), der *safe minimum standard* sei ein „pragmatischer Ansatz“.

Wo der günstige Erhaltungszustand liegt, muss artspezifisch ermittelt werden. Für die Arten, die im Folgenden eingehender betrachtet werden, konnte lediglich für den Kormoranbrutbestand in Brandenburg ein quantitativ festgelegter Indikator von 2.000 Brutpaaren recherchiert werden (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 18. April 2023).

Dierschke et al. (2003, S. 70) beurteilten in Bezug auf „die ca. 250 über das deutsche Seegebiet ziehenden Vogelarten“ je nach Art eine Erhöhung der Mortalitätsrate der jeweiligen gesamten biogeografischen Population durch menschliche Eingriffe um 0,5 - 5 % als akzeptabel, um den Bestand nicht zu gefährden. Dadurch wird laut den Autor*innen deutlich, dass eine Beurteilung der Auswirkungen einzelstaatlicher Regelungen auf Populationen migrierender Arten nicht ausreicht, um die Folgen von Eingriffsmöglichkeiten zu beurteilen. Winkler et al. (2014; zitiert nach Schikore et al., 2019) berechneten in einem unveröffentlichten Gutachten auf Basis von Modellanalysen bzgl. des Erhaltungszustands von Kormoranbruten, dass erst „bei einer über 5 Jahre durchgeführten Reduzierung des Bruterfolges um 50 % und jährlichen Abschüssen von 10 % des Brutbestandes“ (Schikore et al., 2019, S. 71) eine negative Entwicklung der Brutbestände zu erwarten seien. Liegen keine konkreten Indikatoren wie minimale unbedenkliche Bestandszahlen als Indikator für den günstigen Erhaltungszustand einer Art vor, können bei einer ausreichenden Datenbasis somit im Abgleich der erfolgten Tötungen einer Tierart mit der Entwicklung deren Brutbestands/Mortalitätsrate näherungsweise Aussagen darüber getroffen werden, ob sich Abschussregelungen negativ auf die Population der betroffenen Tierart auswirken.

4. Relevante Regelungen zu Schadensabwehr und -ausgleich in Europa, Deutschland und auf Länderebene

Allgemeines Die wichtigsten Regelungen auf europäischer Ebene sind die bereits genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; EU, 1992) sowie die Europäische Vogelschutzrichtlinie („Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)“; EU, 2010). Über die Fortschritte der Regelungen besteht eine regelmäßige Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH- (alle sechs Jahre) bzw. Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie (alle drei Jahre; BfN, 2023a).

In den Anhängen I und II der FFH-RL sind sowohl natürliche Lebensräume als auch Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen, für deren Erhalt die Verpflichtung besteht, Schutzgebiete auszuweisen. Anhang III enthält ergänzende Kriterien zur Auswahl von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung. In Anhang IV folgt eine Auflistung „streng zu schützend[e]r Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“ Erfolgt die Nennung einer Art oder Lebensraumtypen (LRT) in den entsprechenden Anhängen, ist deren Unterschutzstellung auf nationaler Ebene umzusetzen. So ist in Anhang I der FFH-RL der LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ gelistet, zu denen Teiche gezählt werden (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 9): „Die Mitgliedsländer sind dazu verpflichtet, diese Lebensraumtypen zu erhalten, wobei nicht zwischen natürlichen und künstlich angelegten Gewässern unterschieden wird. Das Erhaltungsgebot gilt somit auch für bewirtschaftete Teiche“ (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 9). In Umsetzung dessen ist ein repräsentativer Teil des sächsischen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiets als FFH-Gebiet geschützt (Nummer 61E; SMEKUL, 2023). Für die FFH-Gebiete müssen FFH-Managementpläne erstellt werden, die Festlegungen zu den vorkommenden Arten enthalten und Schutzziele der Gebiete definieren (BfN, 2023b).

Neben den Bestimmungen der FFH-RL ist auf Basis der Europäischen Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Vogelschutzgebieten („special protected areas“, SPA) vorgeschrieben, in denen gelistete Vogelarten und deren Habitate bewahrt werden sollen. Gemeinsam aus den beiden vorgestellten Regelungen (FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie) soll unter dem Namen „Natura 2000“ auf europäischer Ebene ein Netz aus Schutzgebieten zum Erhalt wichtiger Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten und somit des europäischen Naturerbes geschaffen werden (FFH-Richtlinie, 1992, S. 2). Die nationale Umsetzung erfolgt u. a. in der Ausweisung der Vogelschutzgebiete als Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Für alle über die genannten Richtlinien geschützten Arten und Lebensraumtypen gilt ein Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL; Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 9).

SCHADENSABWEHR Wie in Kapitel 5 dargestellt sind die fünf Prädatoren, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll, von der Unterschutzstellung über dieses internationale

Recht betroffen. Für Teichwirte ist hier der entscheidende Aspekt, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen von dem Schutzstatus vorgenommen werden können, um gegen fischfressende Prädatoren sowie Biber abwehrende Maßnahmen zu ergreifen. Dies können zunächst „passive“/nicht-letale Präventionsmaßnahmen sein, die das Ziel haben, den Fischbestand ohne direkte Einwirkung auf die schadenverursachenden Tierarten zu schützen. Dazu zählen zu meist technische Abwehrmaßnahmen wie Überspannungen von Teichen mit Netzen und Drähten, Umzäunungen als Schutz vor Otterschäden oder auch Ablenkteiche. Ebenfalls können Klangattrappen von Schüssen oder weitere Versuche, Kormorane, Grau- und Silberreihern von den Teichen zu vertreiben, ohne dass deren Population verringert oder Reproduktion gestört wird, noch zu passiven Vergrämungsversuchen gezählt werden. Damit sind solche Präventionsmaßnahmen laut Thum (2004, S. 581 f.) artenschutzrechtlich zumeist unbedenklich² und werden teilweise sogar, wie bspw. Otterschutzzäune (s. Abs. 7.2.1, 7.2.2, 7.4.1 und 7.4.2), über finanzielle Mittel der EU und der Bundesländer gefördert.

Sie stellen, ergänzend zu den Ausführungen Thums, jedoch bereits den Übergang zu „aktiven“ Abwehrmaßnahmen dar, die stärker in das Verhalten und den Bestand der Tiere eingreifen. Dazu zählen nach dem Verständnis der vorliegenden Arbeit Abschüsse der schadenverursachenden Arten sowie Eingriffe in deren Brut- bzw. Fortpflanzungsverhalten

Die rechtlichen Grundlagen, die Schadensabwehr (sowohl nicht-letale, sprich nicht tödliche, als auch letale „Vergrämungsmaßnahmen“ betreffend) vor geschützten Arten ermöglichen, sollen nun kurz vorgestellt werden.

Europäische Ebene Verpflichtende einheitliche Regelungen auf europäischer oder bundesweiter Ebene gibt es nicht. Die Europäische Union (2013) verweist jedoch auf Artikel 9 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der die Möglichkeit eröffnet, auf nationaler Ebene bzw. in den Bundesländern Sonderregelungen zur Abwehr geschützter Arten zu erlassen. Dementsprechend können die Mitgliedsstaaten, „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ (Art. 9 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie), Ausnahmen der sonstigen Schutzregelungen vornehmen. Dies kann nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“ geschehen. Die EU veröffentlichte im Jahr 2013 Leitlinien zur Anwendung des entsprechenden Artikels zum Umgang mit Kormoranen (EU, 2013).

Auch die FFH-RL eröffnet in Art. 16 Abs. 1 nach ähnlichen Bestimmungen und der Gewährleistung des Erhaltungszustandes wie die Vogelschutzrichtlinie Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen (EK, 2021; Thum et al., 2003, S. 41).

² Allerdings gibt es auch hier Kritik an der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit von bspw. Überspannungen der Teiche, die zu (tödlichen) Verletzungen von sich darin verfangenen Vögeln führen können. Darauf wird in Abs. 7.6.2 detaillierter eingegangen.

Bundesebene Hier ist das Bundesnaturschutzgesetz („Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG“; Bundesministerium der Justiz, 2009) zentral, um den Schutzstatus der relevanten Tierarten im deutschen Recht zu spezifizieren. Weiterhin eröffnet das BNatSchG basierend auf den internationalen Bedingungen besondere Fälle, in denen Ausnahmen von diesem Schutzstatus möglich sind. Nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG gilt dies in der Teichwirtschaft „zur Abwendung ernster land-forst-,fischerei[-] oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“, wenn „zumutbare Alternativen nicht gegeben“ sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ (Bernotat et al., 2018, S. 7; Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 20). Die Beantragung und Genehmigung der der Ausnahmegenehmigungen erfolgt bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB), falls notwendig unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Naturschutzverbänden (Thum, 2004, S. 583).

Als wichtiges Gremium im Zusammenhang mit Teichwirtschaften besteht in Deutschland die erwähnte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „NAtionaler STRategieplan AQUakultur (NASTAQ)“ zur Erfüllung der Pflicht zur Aufstellung eines entsprechenden Strategieplans nach Art. 34 der EU-Verordnung Nr. 1380/2013; EU, 2014b; AG NASTAQ, 2020). 2020 ist von der AG NASTAQ als Aktualisierung der Vorgängerversion von 2014 für die folgenden zehn Jahre der „Nationale Strategieplan Aquakultur für Deutschland 2021 - 2030“ veröffentlicht worden.

Auf Anweisung des Deutschen Bundestags im Jahr 2011 wurde zusätzlich die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran“ mit dem Ziel gegründet, die Bestimmungen der Bundesländer zum Umgang mit Kormoranen und der Reduzierung des Brutvogelbestands zu vereinheitlichen (BMEL, 2021). Mitglieder sind Vertreter*innen der „Fischerei- und Artenschutzreferate des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie der Fischerei- und Artenschutzseite der Länder“ (Deutscher Bundestag, 2019, S. 4).

Landesregelungen In Brandenburg und Sachsen relevant sind grundsätzlich die Naturschutzgesetze, Jagdgesetze und -verordnungen sowie fischereirechtliche Regelungen. Zusätzlich sind in Deutschland die Bundesländer berechtigt bzw. zuständig, eigene Regelungen in Form von Verordnungen als Ausnahmen des internationalen Artenschutzrechtes zu erlassen, die über die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen über § 45 BNatSchG hinausgehen (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 9). Hierdurch erfolgt eine pauschale Regelung des Umgangs mit den betroffenen Arten, sodass die Notwendigkeit der fallbezogenen Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen bei den UNBs für die Teichwirte entfällt. In den Verordnungen können somit allgemeine Vorgaben getroffenen werden, in welchen Regionen oder zu welchen Zeiten Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen und wo bzw. wann Einschränkungen gelten. Das Stellen eines Antrags bei der zuständigen UNB wird daher für Teichwirte dennoch notwendig, wenn diese über die allgemeinen Bestim-

mungen hinaus in eigentlich aus der Verordnung ausgenommenen Teichen oder Zeiträumen Vergrämungsmaßnahmen durchführen wollen.

SCHADENSAUSGLEICH Ergänzend zu schadensabwehrenden Maßnahmen können Zahlungen zum Schadensausgleich an Teichwirte geleistet werden, die durch geschützte Arten wirtschaftliche Verluste erlitten haben.

Europäische Ebene Laut europäischen Bestimmungen fallen die Zahlungen unter das Beihilferecht (EU-Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission; EK, 2014), sodass ohne eine Notifizierung der umsetzenden Richtlinien und Verordnungen oder entsprechender Einzelfallgenehmigungen der Europäischen Kommission Unternehmen der De-minimis-Bestimmung entsprechend max. 30.000 EUR in drei Jahren mit max. 10.000 EUR/Jahr erhalten dürfen (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 20).

Bundesebene Eine wichtige Änderung im Zusammenhang mit Möglichkeiten zum Schadensausgleich in Deutschland hat sich mit der Veröffentlichung der „Rahmenrichtlinie des Bundes zu Ausgleich von durch geschützte Tieren verursachte Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ (BMEL, 2021) ergeben. Diese wurde auf Empfehlung der AG NASTAQ geschrieben und im August 2021 von der Europäischen Kommission notifiziert. Damit schaffe die Bundesregierung „eine einheitliche Rechtsgrundlage“ (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 23) für alle Bundesländer, um diesen die Freiheit zu geben, eigene Regelungen zum Schadensausgleich unabhängig vom Beihilferecht zu treffen (BMEL, 2021, S. 2). Offen bleibt die Richtlinie hinsichtlich der länderspezifischen Details, um hier den Bundesländern eine Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten zu ermöglichen. Darüber hinaus wird eine Entschädigung sowohl am Fischbestand selbst durch Fraßschäden als auch „Sachschäden an Vermögenswerten der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere an Anlagen der Aquakultur, Gewässern, Dämmen, Vorflutern und Fanggeräten“ (BMEL, 2021, S. 4) ermöglicht, wodurch u. a. auch für Biber-schäden Ausgleich gezahlt werden kann.

Landesebene Grundsätzlich ist die Finanzierung des Schadensausgleiches sowohl über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), als auch über Landesmittel möglich. Da die EU-Mittel dafür jedoch vermutlich nicht ausreichen werden, liegt diese Aufgabe aktuell bei den Bundesländern. Stehen im Landeshaushalt ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung, können die Bundesländer somit seit 2021 beihilferechtlich unbegrenzte Möglichkeiten für die Beantragung von Ausgleichszahlungen für durch geschützte Arten entstandene Schäden schaffen (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 20). Das hatten mit Stand 2020 fünf Bundesländer getan, unter anderem Brandenburg und Sachsen (zusätzlich Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern; AG NASTAQ, 2020, S. 89).

5. Schutzstatus und Bestand der wichtigsten schadenverursachenden Arten

5.1. Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

In Europa werden grundsätzlich zwei Populationen unterschieden. Die westlichere, atlantische Unterart *Phalacrocorax carbo carbo* tritt insbesondere in Westeuropa (Frankreich, Großbritannien) auf, während sich der *Phalacrocorax carbo sinensis* als kontinentale Unterart auf Mittel- und Osteuropa sowie den nördlichen baltischen Raum verteilt (Marion & Le Gentil, 2006; Schikore et al., 2019, S. 20). Im Folgenden wird sich daher auf die Unterart des *P. c. sinensis* bezogen (Herrmann et al., 2022; Lindell et al., 2007).

Kormorane zeigen ein ausgeprägtes Migrationsverhalten sowohl im jahreszeitlichen als auch tageszeitlichen Kontext. Von Sommerbrutkolonien in Nordosteuropa legen die Kormorane im Herbst hunderte Kilometer zurück, um ihre Überwinterungsquartiere in Mittel- und Südeuropa zu erreichen und im Frühling wieder zu ihren Brutstätten zurückzukehren (Rauschmayer & Weiss, 2013, S. 184; Svensson, 2009, S. 78). Die hellen Tagesstunden verbringen Kormorane mit dem Umherfliegen zur Nahrungssuche. In der Abenddämmerung versammeln sich die Individuen auf Gemeinschaftsschlafplätzen, die einen „Einzugsbereich von bis zu mehreren Dutzenden Kilometern“ (Schikore et al., 2019, S. 11) haben.

Bestand allgemein Während der Kormoranbestand in Europa im 20. Jh. auch aufgrund von starker Bejagung noch als gefährdet galten, erholten sich die Bestände seit den 1980er so weit, dass nun eine stabile Verbreitung von Kormoranen in ganz Europa nachgewiesen ist (Rauschmayer & Weiss, 2013, S. 183 f.). Grund dafür war, neben früheren nationalen Regelungen, u. a. die Unterschutzstellung nach EU-Vogelschutzrichtlinie von 1978. Auch im Norden Europas würden die Brutbestände laut Langgemach et al. (2017, S. 127 f.) zunehmen. Aus dieser Population des Baltikums und Finnland bzw. des östlichen Ostseeraums würde ein Großteil der Wintergäste und durchziehenden Kormorane in Deutschland stammen.

Konkrete Angaben zur Individuenanzahl in Europa reichen von 0,5-1,6 Mio. Vögeln (Rauschmayer & Weiss, 2013, S. 184). Laut Bregnalle et al. (2014, S. 6–8) wurden 2012 geschätzt, dass ca. 371.000 BP den Brutbestand der kontinentalen Unterart der *P. c. sinensis* bilden. Der Bestand innerhalb der EU wurde auf ca. 214.800 BP und als relativ stabil geschätzt (Deutscher Bundestag, 2017, S. 6). Davon lägen 2012 ca. 22.550 BP in Deutschland. Das bestätigen Zahlen der Staatlichen-Vogelschutzstelle Schleswig-Holstein, die von 2009 bis 2018 pro Jahr relativ gleichbleibend ca. 24.000 BP feststellte (Deutscher Bundestag, 2017, S. 1). Langgemach et al. (2017, S. 127 f.) sowie Kieckbusch (2014, S. 113) spezifizierten, es hätte einen starken Anstieg des Brutbestandes bis 2008 (ca. 25.100 BP) gegeben, gefolgt von einem Abfall bis 2011 (ca. 19.500 BP) und einem Höhepunkt 2016 mit 25.898 BP. Insgesamt

führte der Deutsche Bundestag (2017, S. 6) die „nicht mehr kontinuierlich anwachsenden Brutpaarzahlen“ auf eine Erreichung der Kapazitätsgrenze des Lebensraums für Kormorane in Deutschland zurück, wodurch auch ein zukünftiger starker Anstieg als unwahrscheinlich eingestuft wurde.

Laut dem Vogelschutzbericht 2019 wurden 2011-2016 im Mittel ca. 73.000 Überwinterer festgestellt, wobei der kurzfristige Trend über die letzten 12 Jahre, im Gegensatz zu einem deutlichen Anstieg seit 1980, abnehmend ist (BfN, 2019d, S. 13 f.).

Gefährdung Auf der Roten Liste Europas ist der Kormoran auf der niedrigsten Gefährdungstufe bzw. als nicht gefährdet eingestuft (LC = *Least concern*; BirdLife International, 2015, S. 44). Auf den aktuellen Roten Listen Deutschlands über die Brutvögel bzw. wandernden Vogelarten ist er als ungefährdet klassifiziert (Hüppop et al., 2013; Ryslavý et al., 2020).

Schutzstatus Der Kormoran unterliegt dem allgemeinen Schutz nach Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie, welcher nur durch EU-Richtlinien bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen aufgehoben werden kann (Thum et al., 2003, S. 41). 1997 war er wegen des verbesserten Erhaltungszustandes aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie entfernt worden.³ In Anhang II ist der Kormoran ebenfalls nicht aufgeführt und darf somit grundsätzlich nicht bejagt werden. Auch in Bundes- oder Landesjagdgesetzen ist er dementsprechend nicht aufgeführt. Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) gelten als „besonders geschützte“ Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG.

BRANDENBURG Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat die Rote Liste der Brutvögel zwölf Jahre nach Herausgabe der letzten Version aktualisiert und 2019 veröffentlicht. Der Kormoran ist nicht auf der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 gelistet (LfU, 2019).

Bestand In Brandenburg ist seit 2010 ein deutlicher Rückgang des Kormoranbrutbestands zu verzeichnen. Gab es 2010 noch ca. 2.600 BP, wurden 2020 lediglich 962 BP kartiert (s. Abb. 35 im Anhang und Abb. 5 im Text nach LfU Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, persönliche Kommunikation, 10. März 2023; s. Görner, 2019, S. 64). Der Höchstbestand der Brutpaarzahlen wurde 2001 mit 2.813 Brutpaaren verzeichnet. Als Gründe wurden von einem Mitarbeiter der Staatlichen Vogelschutzwarte (LfU Brandenburg, persönliche Kommunikation, 10. März 2023) sowie Langgemach et al. (2017, S. 127 - 129) u. a. die Prädation der Gelege durch Waschbären, Seeadler sowie das sturmbedingte Abstürzen von Nestern genannt. Auch sei die Nachwuchsrate ca. um 2015 geringer gewesen als in den Vorjahren. Eine Zuwanderung aus der „Ostseepopulation“ sei ausgeblieben. Die brandenburgische Entwicklung

³ In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind lediglich die Unterarten *Phalacrocorax aristotelis desmarestii* (Krähenschabe) sowie *Phalacrocorax pygmeus* (Zwergschabe) aufgeführt (EU, 2010).

entspricht hier nicht dem bundesweiten Verlauf des Kormoranbestands, welcher insbesondere durch den Anstieg des Brutbestands in Mecklenburg-Vorpommern geprägt sei (Langgemach et al., 2017, S. 127–129). Trotz der bisher nicht erfolgten Einwanderung der mecklenburgischen sowie polnischen Populationen sei hier das Potential hoch (Meinelt et al., 2021). Innerhalb des TeichLausitz-Projektgebietes liegen nach Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte (LfU Brandenburg, persönliche Kommunikation, 10. März 2023) mit Stand 2023 fünf Brutkolonien (s. Abb. 4), eine genaue Anzahl der Brutpaare liegt nicht vor. Die meisten Brutpaare wurden deutlich im Landkreis Oder-Spree festgestellt (s. Abb. 5).

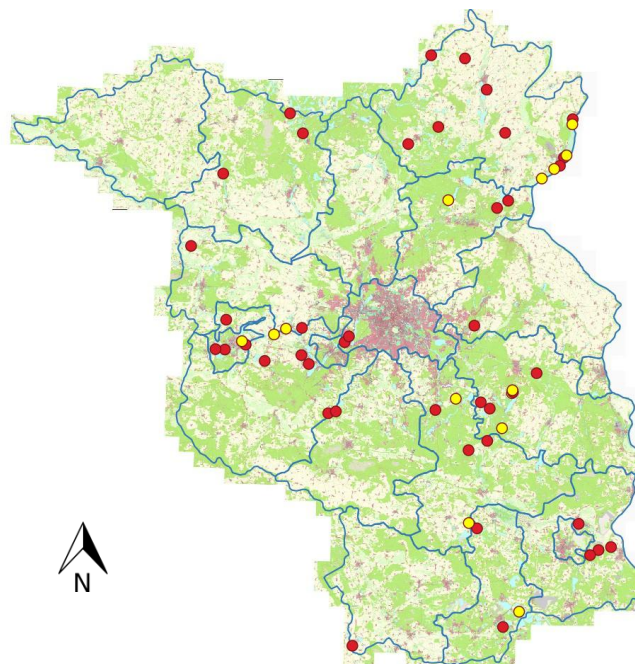


Abb. 4 Kormoran-Brutkolonien in Brandenburg 2021 und 2022, besetzt (gelb) und in den letzten 30 Jahren erloschenen (rot) Kolonien, Stand März 2023 (verändert nach LfU Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, persönliche Kommunikation, 10. März 2023)

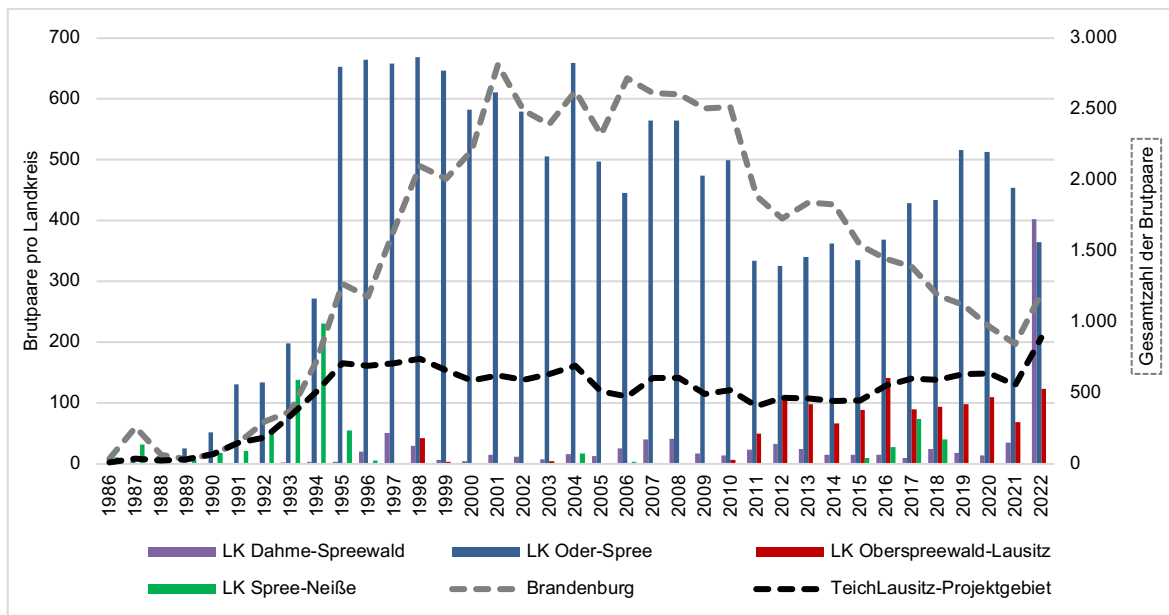


Abb. 5 Entwicklung des Kormoranbrutbestands in den Landkreisen (LK) des TeichLausitz-Projektgebiets (von 1979-1985: lediglich im LK Spree-Neiße 1980 3 Brutpaare; LK Elbe-Elster: nur 2003 2 Brutpaare, LK Teltow-Fläming: nur 1994 1 Brutpaar; eigene Dar. nach LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 202; für detaillierte Auflistung der Brutpaare s. Tab. 17 im Anhang)

SACHSEN Auf der Roten Liste Sachsen ist der Kormoran der Vorwarnliste (keine eigentliche Gefährdungskategorie der Roten Liste) zugeordnet. 1999 galt er laut der Roten Liste Sachsen noch als „extrem selten“. Die aktuelle Bestandssituation laut der Roten Liste Sachsen ist „selten“, der kurz- sowie der langfristige Bestandstrend wurde als deutlich zunehmend beschrieben. Mögliche Risikofaktoren seien „direkte Einwirkungen“ (Zöphel et al., 2015, S. 18).

Bestand In Sachsen werden aufgrund des „großen naturschutzfachlichen Interesses“ (Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 138) seit 1996 für Kormorane, seit 2000 für Graureiher und aufgrund der zunehmenden Zahl an Rastvögeln seit 2007 auch für Silberreiher jährlich Bestandserfassungen vorgenommen (für Kormorane und Graureiher Brut- und Rastplatzzählungen, für Silberreiher nur Rastbestände an ca. 90 Nahrungsgewässern, für Kormorane zusätzlich Schlafplatzzählungen an ca. 30 Plätzen, Stand 2023). Seit 2011 liegt das Monitoring im Auftrag der Vogelschutzwarte Neschwitz bei der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL; Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 138) und wird aktuell u. a. von 90 ehrenamtlichen Personen durchgeführt (Vogelschutzwarte Neschwitz, 2023).

1977 wurden in Sachsen erste Kormorannester gefunden, deren Zahl in den folgenden Jahrzehnten weiter anstieg. Waren es bis 2006 zumeist deutlich unter 100 BP, wurden ab 2007 deutlich angestiegene Zahlen verzeichnet, die seitdem ca. zwischen 150 und 250 BP schwanken (2007 ca. 220 BP, 2016 ca. 260 BP; Görner, 2019, S. 67; Seiche & Ulbricht, 2021, S. 138; s. Abb. 6).

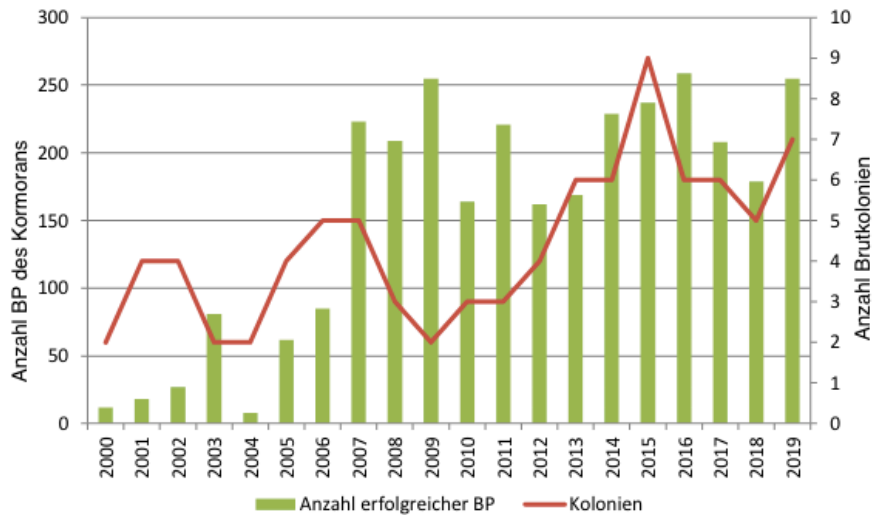


Abb. 6 Anzahl erfolgreicher Brutpaare (BP) sowie -kolonien in Sachsen 2000 - 2019 (Seiche, 2020, S. 10)

Der geographische Schwerpunkt der Brutkolonien liegt dabei wegen hier frühzeitig erfolgter Vergrämungen/Verhinderungen von Brutplätzen überwiegend nicht im TeichLausitz-Projektgebiet, sondern insbesondere an Bergbaufolgeseen im Norden und Süden Leipzigs. Allerdings sind auch an den Tagebaurestseen Ostsachsens Brutkolonien verzeichnet worden. Außerhalb der ehemaligen Tagebaugelände wurden erfolgreiche Brutkolonien lediglich am Wasserwerk Görlitz gefunden. Der Bruterfolg wurde mit ca. drei Jungvögeln/BP angegeben (Seiche, 2020, S. 7 & 9).

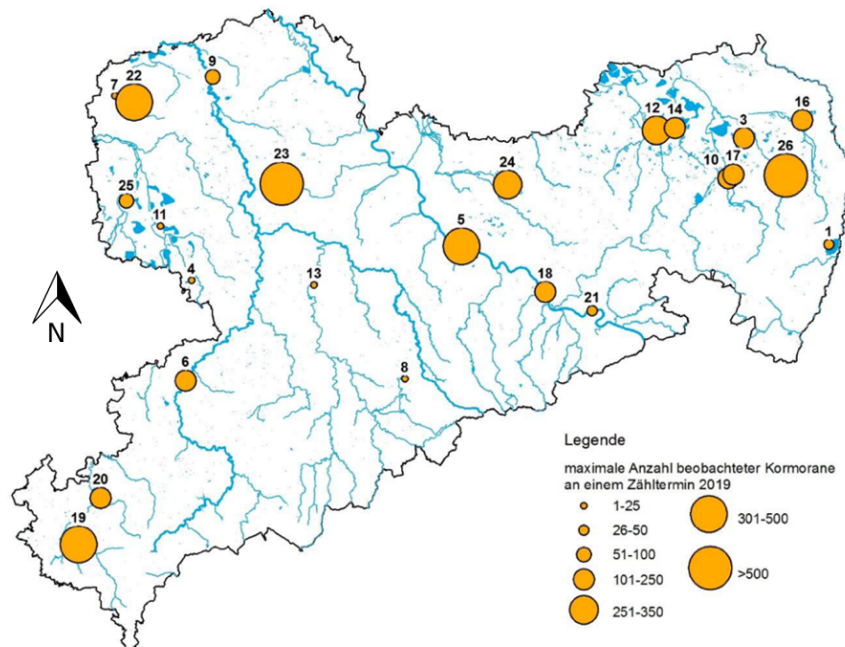


Abb. 7 Verbreitung erfasster Kormorane in Sachsen während der synchronen Schlafplatzzählungen 2019 (verändert nach Seiche, 2020, S. 12)

Synchrone Schlafplatzzählungen⁴ im zweiten Halbjahr zeigten jedoch eine hohe Frequentierung der Oberlausitzer Teichgebiete durch Kormorane als Zug- und Rastvögel auf. Die meisten Individuen wurden im Oktober gezählt, in den letzten Jahren jedoch auch verstärkt im Dezember. Die größten Schlafplätze verzeichnete Seiche 2019 (2020, S. 12) an der Talsperre Quitzdorf im LK Görlitz (max. 1.017 Individuen), gefolgt vom Teichgebiet Wermsdorf im LK Nordsachsen (max. 826 Individuen) und der Talsperre Pirk im Vogtlandkreis (max. 490 Individuen). Mit Blick auf die Anzahl der bei Schlafplatzzählungen erfassten Kormorane von 2007 bis 2019, ist laut Seiche (2020, S. 15) keine eindeutige Tendenz zu erkennen (s. Abb. 8).

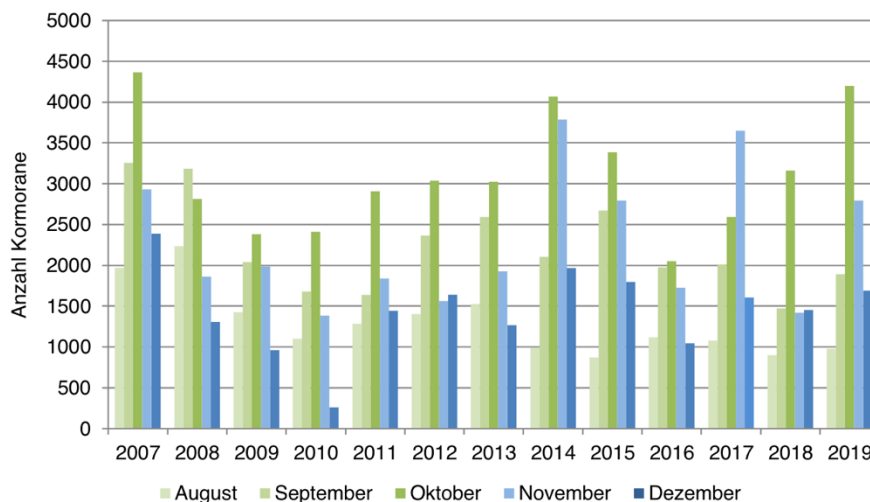


Abb. 8 Übersicht über die Anzahl der bei Schlafplatzzählungen erfassten Kormorane zur Zug- und Rastzeit 2007 - 2019 (Seiche, 2020, S. 15)

Die Synchronzählungen des Kormorans ergaben, dass, wie in den vorherigen Jahren, v. a. Teichgebiete als Nahrungsquellen aufgesucht wurden. Nachfolgende Gewässertypen sind Talsperren und Speicherbecken (Seiche, 2020, S. 15 f.).

In Bezug auf die Wasservogelzählungen konnte ebenfalls keine klare Tendenz festgestellt werden. Die Anzahl der erfassten Kormorane unterliegt deutlichen Schwankungen (Seiche, 2020, S. 18). Die Zählungen ergaben, dass sich die Kormorane über das gesamte Winterhalbjahr 2019 insbesondere an den Talsperren und Speicherbecken (2.390 Individuen) aufhielten, gefolgt von Fließgewässern (2.154 Individuen), Teichgebieten (1.321 Individuen) und Tagebaufolgelandschaften (1.237 Individuen; Seiche, 2020, S. 19).

⁴ Zählungen der sich an den Schlafplätzen versammelten Kormorane sind wegen der hohen Mobilität der Kormorane tagsüber für die Nahrungssuche aussagekräftiger als Zählungen der Kormorane an diesen unregelmäßig frequentierten Nahrungsgewässern (Schikore et al., 2019, S. 11).

5.2. Silberreiher (*Ardea alba*)

Silberreiher (*Ardea alba*, oder Synonym *Casmerodius albus/Egretta alba*) sind ebenfalls Zugvögel und als Ganzjahresgast in Deutschland präsent, allerdings mit nur vereinzelt Brutplätzen (Svensson, 2009, S. 82). 2016 gab es in ganz Deutschland laut BfN (2019b, S. 18-20) ca. 12 BP, welche nur in Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet wurden (s. Abb. 39 im Anhang). Laut dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (2022) wurden im Jahr 2020 bereits 32 BP kartiert.

Auf der Europäischen Roten Liste ist der Silberreiher als „*least concern*“ (BirdLife International, 2015, S. 43), auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020) als Art mit „geographischer Restriktion“ eingestuft. Auf der Roten Liste der wandernden Arten Deutschlands ist der Silberreiher als „ungefährdet“ vermerkt (Hüppop et al., 2013). Der Silberreiher ist jedoch in Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit nach Art. 4 Abs. 1 geschützt (BirdLife International, 2015, S. 43; EU, 2010). Er unterliegt nicht dem Jagdrecht.

BRANDENBURG Der Silberreiher ist nicht auf der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 gelistet, da er hier bisher nicht als Brutvogel kartiert wurde (LfU, 2019). Darüber hinaus konnten durch die entsprechenden Einrichtungen keine weiteren Daten zur Verfügung gestellt werden.

SACHSEN Wie bereits erwähnt ist der Silberreiher seit 2006 Teil des sächsischen Vogelmonitorings. Laut Seiche und Ulbricht (2021a, S. 150) steigt die Zahl der rastenden Individuen an, als Brutvogel wurde er in Sachsen jedoch bisher nicht nachgewiesen.

Nahrungsgebiete Die bei Synchronzählungen erfasste Anzahl von Tieren erreichte ca. 2012 ein höheres Niveau als die Vorjahre und verzeichnete bis 2019 mit Schwankungen eine leichte zunehmende Tendenz. Die höchste Individuenzahl wurden im Oktober eines jeden Jahres zur Zeit der Abfischungen aufgenommen. Seiche (2020, S. 34 & 150) stellte fest, dass ca. 90 % der während der Synchronzählungen erfassten Silberreiher in Teichgebieten registriert wurden und dabei stärker und konzentrierter in Teichwirtschaften präsent waren als Graureiher.

Wasservogelzählungen Insgesamt ist v. a. im Monat November ein deutlicher Anstieg der bei Wasservogelzählungen erfassten Silberreiher von 2003/2004 (ca. 100 Individuen) bis 2017/2018 (knapp 3.000 Individuen) zu verzeichnen. 2018/2019 fiel die erfasste Anzahl deutlich geringer aus. Seiche (2020, S. 36) führt den deutlichen Rückgang der Silberreiheranzahl im November 2018 auf Wassermangel und ein frühes Trockenfallen vieler Teiche zurück (s. Abb. 9).

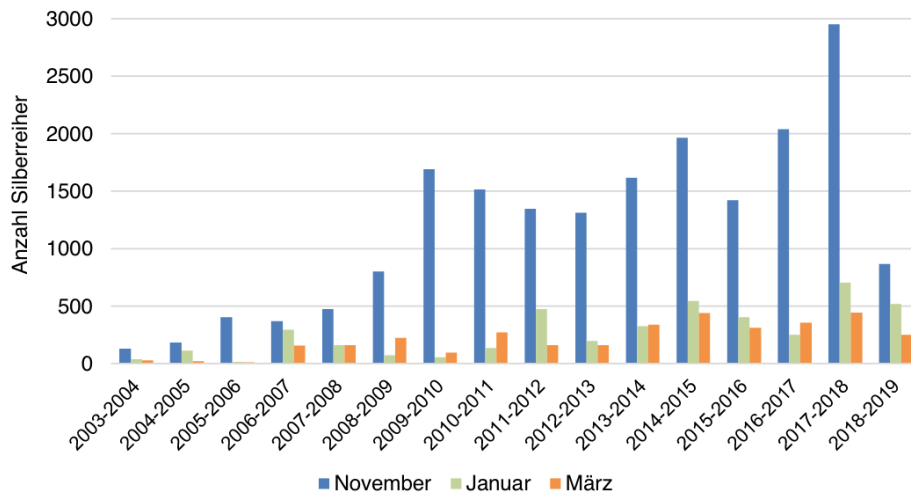


Abb. 9 Ergebnisse der Wasservogelzählungen des Silberreiher in Sachsen 2003/2004 - 2018/2019 (Seiche, 2020, S. 36)

5.3. Graureiher (*Ardea cinerea*)

Graureiher (*Ardea cinerea*) sind Brutvögel in Deutschland. Der Brutbestand des Graureiher lag 2016 in Deutschland bei ca. 20.000 - 25.000 Brutpaare (überwiegend auf Basis von Expert*innenaussagen mit „sehr begrenzten Daten“, Gesamtfläche des natürlichen Verbreitungsgebiets: ca. 163.527 km² = ca. 16.352.705 ha; BfN, 2019c, S. 13–15; s. Abb. 41 im Anhang). Auf den aktuellen Roten Listen der Brutvögel bzw. wandernden Vogelarten Deutschlands ist der Graureiher als ungefährdet eingestuft (Hüppop et al., 2013; Ryslavy et al., 2020). Der Graureiher unterliegt als europäische Vogelart dem Schutz der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. § 44 BNatSchG „besonders geschützt“. Darüber hinaus ist er in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG; Bundesministerium der Justiz, 1952) unter Federwild gelistet und unterliegt somit in Deutschland dem Jagdrecht. Da nach § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Bundesministerium der Justiz, 1977) kein Jagdzeitraum für den Graureiher festgelegt wurde, gilt in Deutschland grundsätzlich eine ganzjährige Schonzeit (§ 22 Abs. 2 BJagdG), solange die Bundesländer keine weiteren Regelungen erlassen.

BRANDENBURG In Brandenburg steht der Graureiher auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 und ist somit keiner der Kategorien der Roten Liste zugeordnet (LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2019, S. 32). Im § 5 des Brandenburgischen Jagdrechtes sind für den Graureiher keine Jagdzeiten ausgewiesen (MLUK, 2019).

Bestand Nach Angaben eines Mitarbeiters der Sächsischen Vogelschutzwarte (LfU Brandenburg, persönliche Kommunikation, 10. März 2023) wird der Brutbestandes des Graureihers in ganz Brandenburg auf ca. 2.800 - 2.900 BP geschätzt, allerdings gäbe es keine jährlichen Kolonieerfassungen und somit nur lückenhafte und unvollständige Daten. Für eine Übersicht

der Graureiherkolonien im TeichLausitz-Projektgebiet s. Abb. 10. Ein deutlicher geographischer Fokus der Kolonien ist nicht ersichtlich. Angaben zu der Entwicklung der Brutpaaranzahlen liegen nicht vor. Seit 1990 bis 2022 scheint die Zahl der Graureiherbrutkolonien deutlich zurückgegangen zu sein, allerdings lägen hier laut der Staatlichen Vogelschutzwarte nur lückige Datensätze vor, die daher keine ausreichende Datenbasis bieten, um an dieser Stelle verlässliche Aussagen über den Erhaltungszustand oder Bestandsentwicklung treffen zu können.

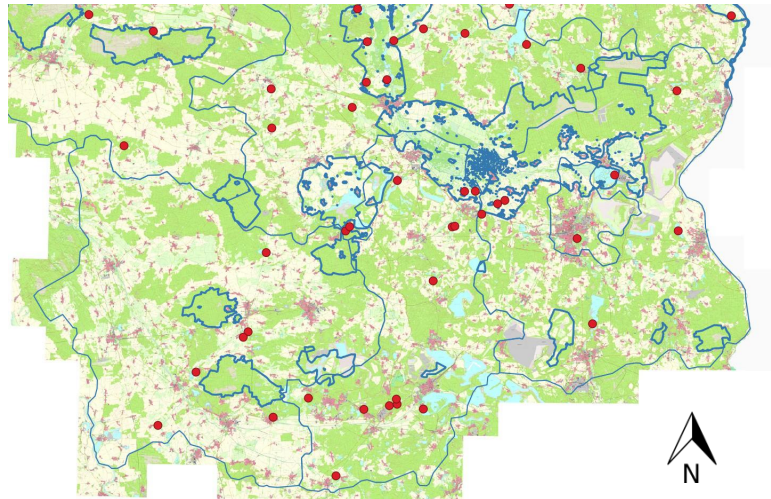


Abb. 10 Brutbestand des Graureihers im TeichLausitz-Projektgebiet in Brandenburg der letzten dreißig Jahre; teilweise sind angezeigte Kolonien mittlerweile erloschen (verändert nach LfU Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, persönliche Kommunikation, 10. März 2023); der Kartenmaßstab ist nicht bekannt

SACHSEN Laut der Roten Liste Sachsens (Zöphel et al., 2015, S. 10) ist der Graureiher, wie auch schon in der Version von 1999, bei einem gleichbleibenden Erhaltungszustand ungefährdet und tritt „mäßig häufig“ auf. Sowohl der langfristige als auch kurzfristige Trend der Graureiherpopulation in Sachsen verzeichnen eine deutliche Zunahme. Besondere Risikofaktoren sind nicht genannt.

Der Graureiher darf laut § 4 Abs. 2 der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO, SMUL, 2012) basierend auf Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), 2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten unter Einhaltung der Schonzeiten in einem Umkreis von 200 m um fischereilich bewirtschaftete Anlagen zur Verminderung fischereilicher Schäden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetz (Sächs-FischG), 2007) unter Beachtung einer Obergrenze gejagt werden. Für weitere Informationen s. Abs. 7.4.4.

Brutbestand Bezüglich des Brutbestandes des Graureihers ist anhand von Daten von 2000 - 2016 keine klare Tendenz zu erkennen (s. Abb. 40 im Anhang). Ab ca. 2005 (ca. 2.000 BP) halbierte sich die Anzahl der BP bis 2012 (ca. 1.000 BP), stieg bis 2016 wieder auf ca. 1.700

BP an, um bis 2019 wieder auf ca. 1.100 BP abzufallen. Die Anzahl der Brutkolonien dagegen stieg seit dem Jahr 2000 recht gleichmäßig bis 2015 an. Durch die steigende Zahl der Kolonien auf 51 Kolonien im Jahr 2019 (Seiche, 2020, S. 20) bei z. T. abnehmendem Brutbestand wird deutlich, dass in den letzten Jahren eine Zersplitterung der Graureiherkolonien in kleinere Ansammlungen stattgefunden hat (Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 147). Die Brutkolonien zeigen keinen klaren geographischen Fokus (Seiche, 2020, S. 20 f.; s. Abb. 51 im Anhang).

Die im Projektgebiet gelegenen recht großen Brutkolonien Hoyerswerda (2019 ca. 100 Brutpaare) und Görlitz (2019 ca. 95 Brutpaare) liegen außerhalb der Teichgebiete im Siedlungsraum (Seiche, 2020, S. 20). In der sächsischen Teichlandschaft gäbe es 2019 nur noch ca. 100 BP, während es 2000 ca. 800 BP waren. Laut Seiche (2020, S. 29) sei der Bruterfolg mit 2,1 Jungvögeln/BP wegen einer hohen Mortalitätsrate in den ersten Lebensjahren „als gering einzustufen.“

Rastbestand Insgesamt ist seit 1990 ein Rückgang der Graureiherbestände zu verzeichnen. Seiche betonte, dass die Rastbestände des Silberreiher die Anzahl der Graureiher mittlerweile überholt hätten (Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 94).

Nahrungsgebiete 2019 wurden bei den Synchronzählungen in Nahrungsgebieten in Teichgebieten im Vergleich zu anderen Habitattypen mit Abstand die meisten Graureiher gezählt, es folgten Fließgewässer bzw. Talsperren/Speicherbecken als gut frequentierte Gewässertypen (Seiche, 2020, S. 30).

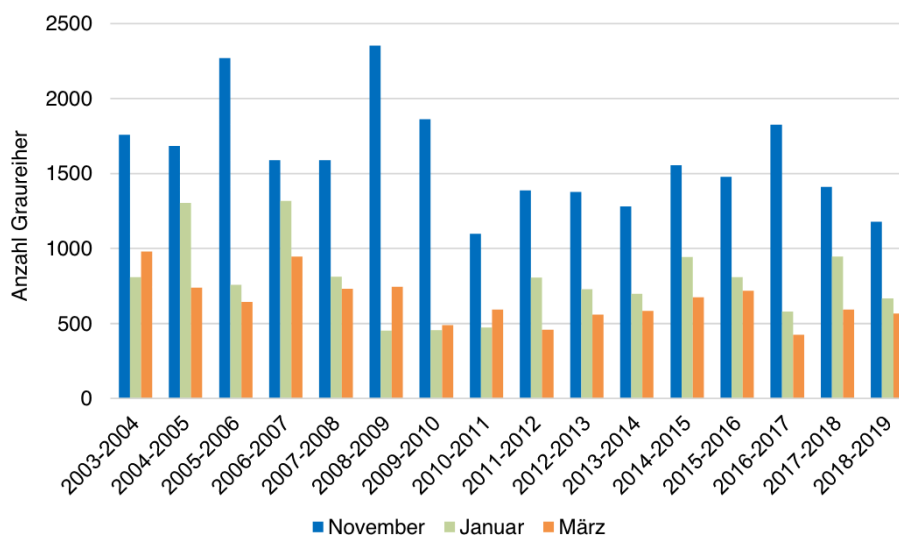


Abb. 11 Verlauf der bei Wasservogelzählungen erfassten Graureiher 2003/2004 - 2018/2019 (Seiche, 2020, S. 32)

Seit dem Jahr 2000 sei bei den Synchronzählungen der Vogelschutzwarte Neschwitz, im Gegensatz zum Silberreiher, die Individuenzahl der Graureiher um ca. 40 % zurückgegangen.

Seit 2009 sei jedoch eine leichte Stabilisierung der Rastbestände zu sehen, wobei das Maximum seit ca. 2009 auf - im Vergleich zu den Vorjahren - niedrigem Niveau bei 1.500 Tieren läge (Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 149). Eine ähnliche Entwicklung ergibt sei bei den Wasservogelzählungen (s. Abb. 11). Am höchsten ist die Zahl der gezählten Individuen, wie bei den Silberreiher, im November (Seiche, 2020, S. 33).

5.4. Fischotter (*Lutra lutra*)

Teichgebiete dienen dem Fischotter (*Lutra lutra*) als ideales Habitat zum Leben und Fortpflanzen und führten dazu, dass sich der Fischotterbestand hier nach über 50-jähriger Abwesenheit wieder erholen konnte (Roy et al., 2023, S. 128 & 137).

Bestand allgemein Der Fischotter war bis ca. 1950 in Deutschland verbreitet. Der Bestand wurde jedoch im 19. und 20. Jh. durch starke Bejagung „als Konkurrent um Fischbestände in Verbindung mit einer Lebensraumzerstörung und -verschmutzung“ (Roy et al., 2023, S. 127) stark dezimiert. Vor allem in Westdeutschland starb der Fischotter nahezu aus. In der zweiten Hälfte des 20. Jh. begann sich der Bestand in Ostdeutschland erstmals zu erholen, im Folgenden auch europaweit (Roy et al., 2023, S. 127). Die Karte des FFH-Berichts 2019 zeigt eine Verbreitung des Fischotters insbesondere in den nordöstlichen Bundesländern Deutschlands sowie entlang der gesamten ostdeutschen Grenze (s. auch Yoxon & Yoxon, 2019, S. 57). Brandenburg und Sachsen sind laut dem BfN (2019d, o. S.) nahezu flächendeckend besiedelt (s. Abb. 36 im Anhang). Die geschätzte Population liegt laut dem FFH-Bericht 2019 in Deutschland bei ca. 3.057 Individuen bei einem Verbreitungsgebiet von 143.486 km² (14.348.682 ha). Eine günstige Gesamtpopulation wäre größer als die aktuelle, ebenso wie das günstige natürliche Verbreitungsgebiet (BfN, 2019e, S. 51 f.). Der Erhaltungszustand wird in der kontinentalen Region als „ungünstig-unzureichend“ mit einem sich verbessernden Gesamttrend beschrieben (BfN, 2019a, S. 2).

Die Reproduktionsrate lag laut Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 152) in der Oberlausitz mit ca. 2,1 überlebenden Jungtieren pro Muttertier bei etwas über 100 % (Elmeros & Madsen, 1999, s. auch Meinig, Teubner, Teubner, et al., 2023). Ansorge et al. (1997, S. 145 f.) berichteten von 2-3 Jungtieren pro Muttertier (ca. 40 % der weiblichen, adulten Otter) in der Oberlausitz und führte dies auf die gute Nahrungsverfügbarkeit durch Karpfenteiche zurück. Die dagegen hohe Mortalitätsrate der Jungtiere in den ersten Monaten von 24 % sei v. a. durch negative anthropogene Einflüsse bedingt.

Auf der Roten Liste Europa ist der Fischotter auf der Vorwarnstufe (NT = *near threatened*) gelistet (Meinig et al., 2020, S. 39; Temple & Terry, 2007, S. 29). Auf der Roten Liste Deutschland mit Stand Dezember 2019 ist der Fischotter genauso wie auf der Roten Liste von 2009 als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft (Zöphel et al., 2015, S. 24). Er gilt als selten mit einem

langfristig stark rückläufigen Bestandstrend, jedoch einer kurzfristigen deutlichen Zunahme⁵ und Ausbreitung (Meinig et al., 2020, S. 39).

Hauptgefahr für den Fischotter sind Eingriffe in die natürlichen Gewässer (Uferverbauungen, Begradigungen etc.) sowie eine hohe Zahl von Verkehrstoten durch Habitatfragmentierung. In der Teichwirtschaft sind Reusen ein wesentlicher Gefährdungsfaktor, aber auch illegale Bejagung (Meinig et al., 2020, S. 24; Meinig, Teubner, Teubner, et al., 2023; Roy et al., 2023, S. 137; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 147).

Schutzstatus Der Fischotter ist in der FFH-Richtlinie von 1992 sowohl in Anhang II als auch in Anhang IV angeführt. Daraus ergibt sich ein Tötungs- und Störungsverbot nach Art. 12 der FFH-Richtlinie (Thum et al., 2003, S. 41). Zusätzlich unterliegt der Fischotter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG und § 1 (Bundesministerium der Justiz, 1977) dem Jagdrecht mit einer ganzjährigen Schonzeit, wodurch die Hegepflicht des Jägers nach § 1 BJagdG auf ihn zutrifft (Roy et al., 2023, S. 140 f. Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 146). Verankert ist der internationale Schutzstatus in der Klassifizierung des Fischotters als „streng geschützte Art“ nach § 44 BNatSchG.

BRANDENBURG Die letzte Version der für Fischotter relevanten Roten Liste Brandenburgs ist älter als 15 Jahre und kann somit nicht mehr als aktuelle Datenquelle hinzugezogen werden (Meinig et al., 2020, S. 25). Mit Stand 1992 war der Fischotter noch als vom Aussterben bedrohte Art eingestuft (LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2002b, S. 100 f.). Aktuell ist keine Rote Liste Brandenburgs für Säugetiere zu finden (LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2023). Für eine detaillierte Übersicht des Fischotterbestands in Brandenburg konnten keine aktuelle Daten zur Verfügung gestellt werden, die über die zuvor erfolgte Darstellung nach Daten des FFH-Berichts von 2019 hinausgehen (Roy et al., 2023, S. 128).

SACHSEN Auf der Roten Liste Sachsen ist der Fischotter eingestuft als „gefährdet“ (Kategorie 3; Zöphel et al., 2015, S. 24), während er 1999 noch „vom Aussterben bedroht“ war. Grund dafür war eine Verbesserung der Population, auch wenn laut Anmerkung der Autor*innen wegen einer veränderten Methodik bzw. Kriterien im Bewertungssystem womöglich keine volle Vergleichbarkeit der Einstufungen gewährleistet ist. Sachsen wird als „in hohem Maße verantwortlich“ für die Population des Fischotters vermerkt. Der Fischotter wird als mäßig häufig eingeschätzt, mit einem langfristigen Trend eines sehr starken Rückgangs, aber einem kurzfristigen Trend einer deutlichen Zunahme. Als besondere Risikofaktoren benennt die Rote Liste Fragmentierung/Isolation, die sich negativ auf die Fischotterpopulation in Sachsen auswirken (Zöphel et al., 2015, S. 24).

⁵ Eine kurzfristige Zunahme bedeute laut der Autor*innen einen Bezug auf die letzten 10-15 Jahre, ein langfristiger Bestandstrend bei ausreichender Datenbasis auf die letzten 150 Jahre (Meinig et al., 2020, S. 18)

Basierend auf Daten des FFH-Monitorings, welches laut einer Kleinen Anfrage an den Sächsischen Landtag seit 2004 in Sachsen alle sechs Jahre durchgeführt wurde, wurde bis 2020/21 eine Zunahme des Fischotterbestandes verzeichnet. Geographischer Schwerpunkt läge dabei in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (SMEKUL, 2022a, Ballmann et al, 2018, s. auch Poledník et al., 2021). Seiche (2009, S. 19) ging von einem stabilen Bestand aus. Laut Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 147) liegt die Mindestgrenze an Individuen für einen günstigen Erhaltungszustand der Fischotterpopulation bei ca. 500 Individuen in der Oberlausitz. Das LfULG schätzte 2009 in Bezug auf ganz Sachsen den Alttierbestand lediglich auf ca. 400 - 600 Individuen (Wolf et al., 2018); im ehemaligen DB Dresden wären es nur ca. 171 - 230⁶ Tiere gewesen (Seiche, 2009, S. 18). Damit ist der Bestand zwar mittlerweile in Sachsen stabil und der Fischotter flächendeckend verbreitet, allerdings kann der Bestand nicht als günstig beschrieben werden.

5.5. Biber (*Castor fiber*)

Der Biber hatte sein Verbreitungsgebiet in ganz Deutschland, bis intensive Bejagung den Bestand bis auf eine kleine Region an der Mittelelbe reduzierten (Meinig, Teubner, Dolch, et al., 2023). Laut Meinig et al. (2020, S. 34) ist im Osten Deutschlands insbesondere der Elbebiber (*Castor fiber albicus*) verbreitet, während in den westlichen Bundesländer v. a. Wiederansiedlungsprojekte des Europäischen Bibers (*Castor fiber*) mit Tieren aus verschiedenen Ländern (Russland, Polen, Frankreich) zu dem heutigen Bestand beitragen (Yanuta et al., 2022). Biber wirken durch ihre Ernährungsweise (überwiegend krautige Pflanzen, Blätter, Baumrinde) zwar nicht durch Fischfraß auf die Teichwirtschaft ein, gestalten jedoch indirekt das Habitat der Teichgebiete und beeinflussen den Wasserstrom zu den Teichen über die Zu- und Abflüsse. Nach Meinig, Teubner, Dolch, et al. (2023) besiedelt eine lokale Biberpopulation, bestehend aus einem Paar bzw. einer Familie, je nach Habitatgestaltung eine Uferstrecke von ca. 1-5 km, wobei der „Zustand einer Biberpopulation [...] ab 30 besetzten Revieren pro 100 km als hervorragend“ gilt.

Bestand allgemein Der Biberbestand liegt dem BUND Naturschutz in Bayern e. V. (2023) zufolge in Deutschland aktuell bei über 40.000 Tieren. Laut dem FFH-Bericht 2019 leben in der kontinentalen Region Deutschlands aktuell 10.000 - 50.000 reproduktionsfähige adulte Biber, wobei diese Individuenzahl lediglich näherungsweise über besetzte Quadranten der TK25 (topografische Karte im Maßstab 1:25.000) ermittelt wurden. Der Erhaltungszustand gilt in dieser, ebenso wie in der alpinen, Region als günstig. Nur in der atlantischen Region wurde er

⁶ „Diese Anzahl stellt nicht den Gesamtbestand des Fischotters in Sachsen dar, da entlang der Fließgewässer, in Nebenerwerb bewirtschaftete Teiche und an größeren Standgewässern keine Erhebungen stattfanden. Der sächsische Bestand des Fischotters ist deutlich höher anzusetzen.“ (Seiche, 2009, S. 18)

mit „ungünstig-unzureichend“ beurteilt. In allen biogeographischen Regionen würde sich der Trend sich aktuell verbessern (BfN, 2019e, S. 18, 2019a, S. 2; Deutscher Bundestag, 2019, S. 2). Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich dabei lückenhaft von Nordost- bis Süddeutschland sowie in einzelnen Gebieten im Westen Deutschlands (s. Abb. 37 im Anhang).

Gefährdung Auf der europäischen Roten Liste ist der Europäische Biber auf der niedrigsten bzw. keiner Gefährdungsstufe eingeordnet (LC = *Least concern*; Temple & Terry, 2007, S. 31). Auf der Roten Liste Deutschland ist er auf der Vorwarnliste eingeordnet (Zöphel et al., 2015, S. 23). Er wird als mäßig häufig eingestuft mit einem langfristig sehr starken Rückgang im Bestandstrend, jedoch einer kurzfristigen deutlichen Zunahme. Es wurden keine besonderen Risikofaktoren festgestellt. 2009 stand der Europäische Biber ebenfalls auf der Vorwarnliste (Meinig et al., 2020, S. 23).

Schutzstatus In der FFH-Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (1992) ist der Biber sowohl in Anhang II als auch in Anhang IV aufgeführt. Damit zählt er sowohl zu den „tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“ (Anhang II) als auch zu den „streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang IV). Die Übersetzung in deutsches Recht erfolgt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b BNatSchG in § 44 BNatSchG als „streng geschützte Art“. Damit dürfen Biber grundsätzlich nicht gefangen oder getötet werden und unterliegen nicht dem Jagdrecht. Ausnahmeregelungen nach § 45 BNatSchG sind grundsätzlich zulässig.

BRANDENBURG Wie bei dem Fischotter ist die letzte Version der für Informationen zum Biber relevante Rote Liste Brandenburgs veraltet (Meinig et al., 2020, S. 25). Laut vermutlich nicht aktualisierter Daten auf einer Webseite des LfU zu Gefährdungskategorien der Roten Liste Brandenburgs ist der Biber in Kategorie 1 eingeordnet und somit als „vom Aussterben bedroht“ (LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg, o. J., 2002a, S. 98 f.). Der Biber darf in Brandenburg laut BbgBiberV unter bestimmten Voraussetzungen (letal) vergrämt werden (s. Abs. 7.2.4).

Bestand Der Biber kommt laut der Brandenburgischen Biberbeauftragten und Evaluierungsbericht der BbgBiberV 2017 in Brandenburg fast flächendeckend vor (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023), allerdings mit einem lückigeren Bestand v. a. im Südwesten grenzübergreifend zu Sachsen (s. Abb. 37 im Anhang). Ein flächendeckendes regelmäßiges Monitoring zum Biberbestand wird nur für die FFH-Berichterstattung durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebungen wird der Erhaltungszustand im Sinne der FFH-RL als günstig und stabil bewertet (BMUB, 2017, S. 2; MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023). Aktuell würde der Biberbestand aus ca. 3.000-3.500 Tieren bestehen (Landtag Brandenburg, Ausschuss für

Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021). Als Überblickskarte stehen v. a. Karten auf der Ebene von Rasterzellen und somit keine detaillierten Darstellungen zur Verfügung (s. Abb. 38; LfU Brandenburg Ref. N3 Natura 2000, Monitoring - Wolf- und Bibermonitoring, persönliche Kommunikation, 21. April 2023a). Der Biberbestand nimmt seit Mitte des 20. Jahrhunderts deutlich zu (Dolch et al., 2002; s. auch Abb. 12).

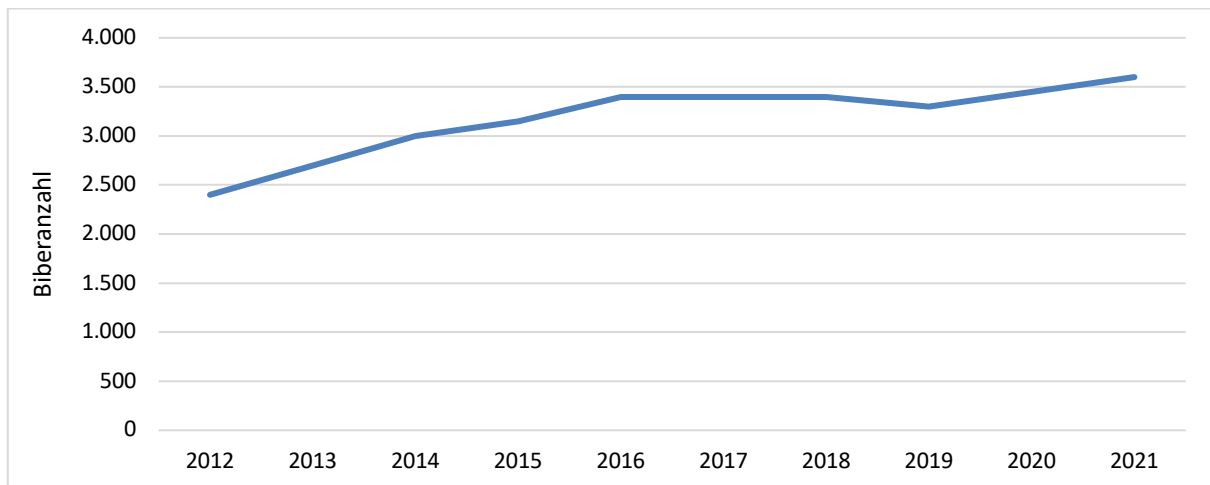


Abb. 12 Biberbestand in Brandenburg (Anzahl Tiere; eigene Dar. auf Basis von Daten des Landtags Brandenburg, 2022, S. 1; wenn Bestandszahlen mit Spannen erfolgten, dann wurde der Mittelwert für die Erstellung der Abbildung genommen)

SACHSEN Der Biber steht in Sachsen ebenfalls auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie), im Vergleich zu einer Einstufung als „gefährdet“ im Jahr 1999 (Zöphel et al., 2015, S. 23). Grund dafür ist eine Verbesserung des Erhaltungszustandes/Gefährdungsgrades. Dennoch gilt er als mäßig häufig mit einem sehr starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend, aber einer deutlichen Zunahme in der kurzfristigen Entwicklung. Besondere Risikofaktoren sind nicht benannt/die Daten ungenügend (Meinig, Teubner, Dolch, et al., 2023).

Schutzstatus Da Sachsen neben weiteren Bundesländern einen hohen Anteil an Fläche einnimmt, welches als Verbreitungsgebiet des Bibers gilt, spricht das LfULG dem Freistaat Sachsen eine hohe Verantwortung an einem guten Erhaltungszustand des Elbebibers zu (LfULG Sachsen, 2023b). **Bestand** Heute erstreckt sich der Bestand in Sachsen „wieder über alle Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen mit Ausnahme des Vogtlandkreises“ im Südwesten (LfULG Sachsen, 2023b). Laut der Ergebnispräsentation des LK Bautzen/LfULG zum ersten landesweiten Bibermonitoring (Sbrzesny, 2022) stieg die Summe besetzter Biberreviere in der östlichen Oberlausitz 2018 bis 2021 an (s. Tab. 1). Mittlerweile sind die LK Bautzen und Görlitz laut Angaben von Meißner und Weidt (2022), als Vertreterinnen der Kontaktstelle Bibermanagement im Naturpark Verein Dübener Heide bzw. dem Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen, teilweise besiedelt. Der LK Bautzen weist dabei eine deutlich geringere Besiedlung auf, welche insbesondere innerhalb des BROHT im Osten

sowie im NSG Königsbrücker Heide im Nordwesten liegt. Insgesamt ist der Biber aktuell in der südlichen Hälfte Sachsens kaum präsent. Der Erhaltungszustand des Bibers wird in Sachsen, genauso wie in Brandenburg, als günstig bewertet (BMUB, 2017, S. 2).

Tab. 1 Besetzte Biberreviere in der östlichen Oberlausitz 2018 - 2021, Stand Januar 2022, keine vollständige Erfassung für Landkreis (LK) Bautzen, BROHT = Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (eigene Dar. nach Sbrzesny, 2022)

Jahr	LK Görlitz	BROHT (inkl. Anteile LK Görlitz/Bautzen)		Summe LK Bautzen und Görlitz
		LK Görlitz besetzt	LK Bautzen besetzt	
		Reviere neu	Reviere neu	
		gesamt		
2018	45	0	0	55
		0	0	
		0		
2019	61	6	8	86
		0	0	
		14		
2020	76	6	5	128
		2	5	
		18		
2021	107	9	12	151
		0	1	
		22		

6. Methodik für Analyse und Vergleich brandenburgischer und sächsischer Instrumente

Ausgehend von der Fragestellung wurde als Grundlage für das weitere methodische Vorgehen eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt. Vor allem ging es um die Identifizierung anerkannter Methodiken zur Analyse und Bewertung umweltpolitischer Instrumente sowie aktuell relevanter Regelungen in Brandenburg und Sachsen.

6.1. Analyseraster

Zur Analyse und Bewertung der Politikinstrumente wurde ein Analyseraster erstellt. Dafür lag die folgende Annahme zugrunde:

Das Ziel des Instrumentes ist es, wirtschaftliche Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften unter Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) bei möglichst hoher Akzeptanz so gering wie möglich zu halten.

Dahinter steht das Verständnis, dass Teichwirtschaften sowie der Arten- und Naturschutz eine Balance bilden sollten, die eine wirtschaftlich stabile Bewirtschaftung der Teichwirtschaften als auch die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Arten erlaubt (Berrens, 2001; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 81). Das Analyseraster basiert auf in der Literatur

etablierten Kriterien für die Bewertung umwelt- und naturschutzpolitischer Instrumente (z. B. Döring & Töller, 2018; Michaelis, 1996; Ring & Schröter-Schlaack in Ring et al., 2023; Straka et al., 2023). Die hier genutzte Gestaltung des Rasters basiert primär auf Schwerdtner Máñez Costa (2008):

1. Inanspruchnahme
2. ökologische Effektivität
3. Kosteneffektivität
4. soziale Akzeptanz

Die **Inanspruchnahme**, sprich, die Nutzung, ist ein wichtiger Indikator für die Praktikabilität und z. T. auch Notwendigkeit eines Instrumentes. Sie geht zumeist einher mit der sozialen Akzeptanz einer Richtlinie oder Verordnung, jedoch kann eine Regelung auch trotz geringer Akzeptanz aus der Not heraus umfangreich genutzt werden.

Die **ökologische Effektivität** einer Regelung beziehe sich laut Michaelis (1996, S. 22) „[...] auf den Grad der umweltpolitischen Zielerreichung, wobei neben der Treffsicherheit im Sinne einer möglichst genauen Realisierung des angestrebten Zielwertes auch die Frage der jeweiligen Wirkungsgeschwindigkeit zu beachten ist“ (Döring & Töller, 2018, S. 420; s. auch Ringel, 2021, S. 49 f.). Wichtig ist hervorzuheben, dass das Verständnis dieser Kategorie wegen der Vielfalt der in Brandenburg und Sachsen vorhandenen Regelungen, an die Art des Instrumentes angepasst werden muss (s. Annahme oben). Ziel der im Folgenden analysierten Regelungen sollte es also nicht nur sein, wie im klassischen Artenschutz, den Bestand einer Art zu erhalten oder zu verbessern, sondern gleichzeitig Schäden in Teichwirtschaften durch geschützte Arten zu verringern. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Kategorie wird für die Analyse und Bewertung im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit nicht erfolgen. Für das bessere Verständnis soll hier dennoch eine kurze Zusammenfassung der zentralen Kriterien erfolgen. Nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 81 f.) umfasst die ökologische Effektivität die folgenden Aspekte:

- umweltbezogene Treffsicherheit
 - „Fähigkeit eines Instrumentes, ein gesetztes Umweltziel in einem nach ökologischen Maßstäben befriedigenden Ausmaß zu erreichen“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 81 f. nach Bartmann, 1996, S. 116)
- Wirkungsgeschwindigkeit
 - benötigte Zeit zur Erreichung des vorgegebenen Ziels (Michaelis, 1996, S. 23)
- dynamische Anreizwirkung (wird in der Literatur z. T. auch als eigene Analysekategorie genutzt; Endres & Rübhelke, 2022, S. 139; Michaelis, 1996, S. 26 & 27, 29; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 92 f.)
 - Fähigkeit eines Instrumentes, „Anreize für Technologien oder Verhaltensweisen zu schaffen, welche die negativen Auswirkungen von Handlungen auf den Arterhalt begrenzen oder verringern bzw. positive Auswirkungen fördern“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 93)

Teil der ökologischen Effektivität ist in der vorliegenden Arbeit der Abgleich mit dem Erhaltungszustand der Arten auf Basis der bereits vorgestellten Bestandssituation und besonderen

Bedürfnisse der betroffenen Art(en), die art- und situationsspezifischen Charakteristika (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 82-85). Zur Artspezifität gehört sowohl die Mobilität im Raum (bspw. internationales Zugverhalten, regionale Wanderungen) sowie bzgl. der Wirkungsgeschwindigkeit eines Instrumentes Reproduktionsraten der Arten. Bei einem großen Mobilitätswert kann daher der Rastbestand einer Art in den Teichgebieten deutlich aussagekräftiger sein als der Brutbestand.

Das situationsspezifische Kriterium beschreibt u. a. den Gefährdungsgrad einer Art und somit die Dringlichkeit, eine hohe Wirkungsgeschwindigkeit bzw. Effektivität zu erzielen (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 85). Weiterhin schließt es die Verteilung einer Art im Raum ein (großes Verbreitungsgebiet mit geringer Dichte im Gegensatz zu punktuell konzentrierten Vorkommen). Dementsprechend muss das jeweilige Politikinstrument ausgerichtet sein.

Die **Kosteneffektivität** wird ebenfalls nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 86 f.) definiert, welche sich überwiegend bezog auf Wätzold und Schwerdtner (2005). Hiernach geschieht die Bewertung entweder in Bezug auf ein festes Budget, mit dem eine maximale Zielerreichung angestrebt wird, oder es wird ein festes Ziel definiert (günstiger Erhaltungszustand/*safe minimum standard*), welches mit minimalen Kosten erreicht werden soll (Hampicke, 1991, S. 145; s. auch Ringel, 2021, S. 49). Wie bei Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 87) werden die Instrumente in der vorliegenden Arbeit nach dem zweiten Ansatz beurteilt: „Kann es den Erhalt der jeweiligen Zielpopulation zu minimalen Kosten sichern?“ (Michaelis, 1996, S. 22). Dies wird entsprechend angepasst und zur folgenden Frage: „Kann es die Reduktion der Schäden in Teichwirtschaften durch geschützte Arten zu minimalen Kosten sichern?“

Nach dem Ansatz von Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 87 f.) basierend auf Birner und Wittmer (2004) kann unterschieden werden zwischen Produktionskosten und Transaktionskosten. **Produktionskosten** umfassen die „Ausgaben für alle Maßnahmen, die der Erreichung eines bestimmten Schutzzieles dienen“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 88). Dazu gehören die Faktoren Kapital, Arbeitskraft, Fläche sowie Opportunitätskosten (alternative nicht entstandene Kosten, Hampicke, 1991, S. 149-156). Eine Kombination einzelner Schutzaktivitäten kann hier zur Senkung der Produktionskosten führen (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 88 f.).

Transaktionskosten umfassen Entscheidungsfindungskosten auf der einen und Implementationskosten auf der anderen Seite (s. auch Döring & Töller, 2018; McCann, 2013; Michaelis, 1996, S. 26). Entscheidungsfindungskosten beinhalten die Kosten, die zeitlich vor der Umsetzung eines Instrumentes liegen (Such- und Informationskosten, u. a. auch Bestandsdaten betroffener Tierarten sowie Verhandlungs- und Entscheidungsfindungskosten). Implementationskosten umfassen Monitorings- und Durchsetzungskosten und liegen somit zeitlich nach dem Beginn der Umsetzung einer Maßnahme.

Entscheidungsfindungskosten betreffen den „Anbieter“ einer Maßnahme (hier: Behörden) und „entstehen durch die Erhebung von Informationen, um Entscheidungen über den Einsatz von Politikinstrumenten zu treffen“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 89 f.). Dazu zählt die Informationsgewinnung über die Ausgestaltung einer Maßnahme und beinhaltet bspw. die Beschaffung wissenschaftlicher Daten über das zu erreichende Ziel, Meinungen von Akteur*innen sowie Informationen zu Produktionskosten (meist sehr individuell, schwer allgemein anzugeben, s. Produktionskosten). Ergänzend fallen auch Kosten beim „Nachfrager“ (hier zu meist: Teichwirte) der jeweiligen Maßnahmen an, wenn Entscheidungen über die Teilnahme an Förderprogrammen getroffen werden oder Informationen über den Prozess der Antragstellung eingeholt werden müssen.

Ebenfalls zu Entscheidungsfindungskosten zählen Kosten für Wege zur Konfliktlösung (Treffen, Diskussionsrunden) sowie nach Birner und Wittmer (2004, S. 669) „Fehlentscheidungskosten“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 90).

Implementationskosten als zweiter Bestandteil der Transaktionskosten beinhalten dagegen die Monitoring- und Durchsetzungskosten der Maßnahmen, für die sich im ersten Schritt entschieden wurden (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 90 f.): „Solche Kosten treten auf, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass Instrumente so wirken und von den beeinflussten Akteuren angenommen werden, wie dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 90; s. auch Birner & Wittmer, 2004, S. 671). Beispielsweise erscheint hier die Androhung hoher Strafen kostengünstiger als die personell aufwendige Kontrolle bei Nichteinhaltung von Einschränkungen o. ä. (Becker, 1974). Bestenfalls ist die Unterstützung einer Regelung aller Beteiligten so hoch, dass diese freiwillig entsprechend handeln (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 91). Positive Effekte (Birner und Wittmer, 2004, S. 671 f., nennen bspw. entstandene Interaktionen verschiedener Stakeholder) der umgesetzten Maßnahmen müssten als „Gewinne“ von den errechneten Kosten abgezogen werden. Somit können sich die vorgestellten Kategorien gegenseitig sowohl positiv als auch negativ beeinflussen (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 91 f.). Die **Gesamtbewertung** der Kosteneffektivität eines Instrumentes (oder auch eines Politikmixes) geschieht auf Basis der gemeinsamen Betrachtung der

$$\begin{aligned} & \text{Produktionskosten} + \text{Entscheidungsfindungskosten} + \text{Implementationskosten} \\ & = \text{Gesamtkosten des Instrumentes X} \end{aligned}$$

(Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 91)

Schließlich ist die **soziale Akzeptanz** eines Instrumentes elementar dafür, dass dieses genutzt wird und somit das angestrebte Ziel erreicht (Huber et al., 2020). Wie bereits angesprochen kann die Teilnahme an einem Programm als quantitativer Indikator für soziale Akzeptanz interpretiert werden (Birner & Wittmer, 2004, S. 671; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 161), jedoch wäre eine alleinige Berücksichtigung der Inanspruchnahme als Indikator für die Akzeptanz eines Instrumentes nicht ausreichend, da eine pure quantitative Messung nicht das

eigentliche, subtilere Empfinden über die Regelung erfasst (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 93). Diese „menschliche Dimension“ (Roy et al., 2023, S. 131 f.) kultureller, sozialer Hintergründe dürfe nicht vernachlässigt werden, wenn es um Konfliktforschung geht (Dickman, 2010; Klenke, Ring, Kranz, et al., 2013; Straka et al., 2023).

Bezüglich der Regelungen zum **Schadensausgleich** werden die Analysekategorien entsprechend der Zielstellung der Instrumente (insb. Steigerung der sozialen Akzeptanz, auch Unterstützung der Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften), angepasst (s. auch Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 87 f.).

Die vorgestellten Analysekategorien wurden mithilfe folgender Datenerhebungen beantwortet, die in den nachkommenden Abschnitten erklärt werden:

- Inanspruchnahme ⇒ empirische Datenerhebung (ergänzt mit Interviews)
- Ökologische Effektivität ⇒ Literatur + empirische Datenerhebung + Interviews
- Kosteneffektivität ⇒ Interviews (ergänzt mit empirischer Datenerhebung)
- Soziale Akzeptanz ⇒ Interviews (Abgleich mit empirischer Datenerhebung)

Basierend auf der gemeinsamen Betrachtung sowohl der Kategorien untereinander als auch der Schlussfolgerungen zu den einzelnen Instrumenten soll zum Ende der Arbeit darüber eine erste Betrachtung des Politikmixes Brandenburgs und Sachsens einbezogen werden, auch wenn eine systematische Analyse dessen nicht erfolgt (Ring & Schröter-Schlaack in Ring et al., 2023).

6.2. Empirische Datenerhebung

In der ersten Phase des TeichLausitz-Projekts erfolgte in Schwerdtner Máñez und Ring (2021, S. 26 f.) bereits eine Auflistung der Instrumente, die in Brandenburg und Sachsen gelten, um den Umgang mit fischfressenden Prädatoren und Bibern in Teichwirtschaften zu regeln. Ergänzt durch eigene Recherchen wurden die in Tab. 2 dargestellten Regelungen identifiziert, die in Brandenburg und Sachsen im Zusammenhang mit Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften relevant sind. Auswahlkriterien waren dabei sowohl die Verbindung zu schadenverursachenden Tierarten als auch die Möglichkeit für Teichwirte, Anträge über die Richtlinien stellen bzw. die Regelungen in Anspruch nehmen zu können. An dieser Stelle soll eine kurze Übersicht erfolgen. Eine detaillierte Auflistung der Inhalte der Richtlinien und Verordnungen findet sich in den Tab. 13 bis Tab. 16 im Anhang.

In beiden Bundesländern sind derzeit Förderrichtlinien für Präventionsmaßnahmen vor fischfressende Arten sowie Bibern in Kraft. Über die Richtlinie Natürliches Erbe, durch die Schutzmaßnahmen vor Biberschäden gefördert werden, war vor 2023 für Teichwirtschaften keine Antragstellung möglich. Daher kann eine Analyse der Förderrichtlinie lediglich mit Blick in die Zukunft geschehen.

Sowohl Brandenburg als auch Sachsen ermöglichen Teichwirten über Kormoranverordnungen unter bestimmten Voraussetzungen, Vergrämungsmaßnahmen sowie Abschüsse von Kormoranen durchzuführen. Laut dem Deutschen Bundestag (Wissenschaftliche Dienste, 2021, S. 6) haben aktuell außer Hessen (hier jedoch ersetzt durch einen entsprechenden Erlass, Gaye-Siessegger et al., 2017, S. 4) und dem Saarland alle Bundesländer Kormoranverordnungen erlassen.

Eine vergleichbare Verordnung gilt in Brandenburg für Vergrämungen von Bibern. In Sachsen ist ein Vorgehen gegen Biberschäden aktuell nur über artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen möglich. Gegen Graureiher dagegen kann in Brandenburg zurzeit nur über diesen Weg vorgegangen werden, während es in Sachsen möglich ist, Graureiher basierend auf Kontingenten in limitierter Zahl zu schießen. Zu Fischottern und Silberreiher existieren derzeit in beiden Bundesländern keine spezifischen Regelungen, die über die Bestimmungen des BNatSchG hinausgehen.

Zusätzlich zu diesen Möglichkeiten für schadensabwehrende Maßnahmen haben beide Bundesländer Regelungen geschaffen, die Ausgleichszahlungen für Schäden durch geschützte Arten erlauben. In Brandenburg können seit 2018 nach einem pauschalen Verfahren Schäden durch geschützte Arten (insb. Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter) an Nutzkarpfenbeständen sowie einzelfallbezogen Biberschäden ausgeglichen werden. In Sachsen erfolgen seit 1995 Härtefallausgleichszahlungen u. a. auf fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen mit 60 - 80 % des teichgenau errechneten Schadens.

Nach der Identifikation der relevanten Regelungen wurden umfangreiche Datenanfragen an die relevanten Stellen in Brandenburg und Sachsen geschickt. Dazu gehörten die

- obersten Naturschutz- und Fischereibehörden (MLUK/SMEKUL),
- die oberen Naturschutz- und Fischereibehörden (LfU und LELF/LfULG und LDS),
- die Unteren Naturschutzbehörden der relevanten Landkreise im Projektgebiet (s. Abs. 2),
- in Sachsen zusätzlich die Obere Jagdbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst).

Ziel der Anfragen war insbesondere die Gewinnung von Daten über die Inanspruchnahme der relevanten Regelungen sowie Informationen über die vergangene Entwicklung und den aktuellen Bestand der Populationen der relevanten geschützten Tierarten. Darüber hinaus wurden weitere Informationen angefragt bzgl. des zeitlichen Aufwandes der jeweiligen zuständigen Mitarbeitenden in Hinsicht auf die angefragten Instrumente oder auf das Bestandsmonitoring der Tiere. Diese wurden jedoch nur in geringem Umfang zur Verfügung gestellt, sodass die Bewertung des zeitlichen Aufwandes der Behörden- und Verbandsmitarbeiter*innen überwiegend über Expert*inneninterviews (s. Abs. 6.3) erfasst wurde.

Tab. 2 Regelungen Brandenburgs und Sachsens zu Schadensabwehr und -ausgleich relevanter geschützter Arten Tierarten, Stand August 2023 (eigene Dar. ergänzend zu Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 26 f.); RL = Richtlinie

Bereich	Brandenburg	Sachsen
Prävention vor Schäden durch fischfressende Arten und Biber	RL Aquakultur und Binnenfischerei RL Förderung von Präventionsmaßnahmen (Wolf, <u>Biber</u>)	RL Aquakultur und Fischerei RL Natürliches Erbe
Kormoran	Brandenburgische Kormoranverordnung	Sächsische Kormoranverordnung
Biber	Brandenburgische Biberverordnung	Bibererlass artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen
Graureiher	Bundesjagdgesetz (ganzjährige Schonzeit) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	Sächsische Jagdverordnung, Kontingente
Fischotter	Bundesjagdgesetz (ganzjährige Schonzeit) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	
Silberreiher	artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	
Schadensausgleich	RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften	Härtefallausgleichsverordnung

Zumeist konnten die übergeordneten Behörden (Ministerien und Landesämter) eine Übersicht für das jeweilige Bundesland bereitstellen. Für detaillierte Informationen zu der zeitlichen und geographischen Verteilung der geförderten oder durchgeführten Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. Richtlinien und Verordnungen wurden zusätzlich die Unteren Naturschutzbehörden angefragt. Die meisten Landkreise stellten relevante Informationen bereit. Es liegen jedoch keine Daten der Brandenburger Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie des sächsischen Landkreises Bautzen vor. Die zuständigen Mitarbeitenden gaben die Rückmeldungen, dass aufgrund von Personal- mangel nicht genügend Zeit zur Verfügung stehe, die angefragten Informationen zusammenzustellen, da sie meist nicht in übersichtlicher Form vorliegen würden. Ebenfalls fehlen Daten über die Inanspruchnahme der Richtlinie zur Prävention von Biberschäden in Brandenburg (s. Abs. 7.2.2).

6.3. Qualitative Expert*inneninterviews

Um einen intensiven Praxisbezug zu ermöglichen, wurden qualitative, leitfadengestützte Expert*inneninterviews geführt. Basierend auf der Literaturrecherche und der bereits erhaltenen Daten zur Inanspruchnahme relevanter Regelungen (s. Abs. 6.2) wurden Interviewleitfäden entwickelt (Gläser & Laudel, 2009, S. 42; Mayer, 2013, S. 37). Ziel der Interviews war es insbesondere, die soziale Akzeptanz der vorhandenen Regelungen relevanter Interessengruppen zu identifizieren und ihre Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

Interviewpartner*innen wurden in Anlehnung an die bereits projektintern identifizierten wichtigen Stakeholder ausgewählt. Kriterium war die Repräsentation der relevanten Akteursgruppen aus Teichwirtschaft und Naturschutz der Lausitz.

Qualitative Forschung hat zum Ziel, explorative und kleine Datensätze zu sammeln, um differenzierte Analysen durchzuführen. Diese Methode wird verwendet, um individuelle Sichtweisen zu einem Forschungsthema zu analysieren. Sie hat den Vorteil, dass Themenbereiche detailliert beschrieben und verstanden werden können. Ein Nachteil ist, dass, im Gegensatz zur quantitativen Forschung, nur eine kleine Stichprobe untersucht werden kann, die die öffentliche Meinung nicht statistisch, aber möglichst inhaltlich widerspiegeln kann (Misoch, 2019, S. 1–3).

Im Juni 2023 wurden insgesamt zehn qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews geführt. Dabei wurden pro Bundesland zwei Teichwirt*innen befragt, jeweils ein*e Vertreter*in der Fischereiverwaltungen, eine Vertretung des BRV Spreewalds bzw. BROHT und der jeweiligen Landesfischereiverbände.

Pro Stakeholder(-gruppe) und Bundesland wurde ein Leitfaden erstellt, die jedoch alle der selben Grundstruktur folgten (insgesamt acht Leitfäden, s. Abb. 42 bis Abb. 49 im Anhang). Diese dienten während der Interviews als inhaltliche Stütze für die interviewende Person

und sicherten somit eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der gewonnenen Informationen. Die Gespräche wurden persönlich, per Videoanruf und in zwei Fällen als Telefonate geführt. Vor dem ersten Interview fand ein Pretest statt. Einzelne Fragen wurden im Prozess der Durchführung der zehn Interviews in geringem Maß modifiziert (Bähring et al., 2008, S. 97). Die Dauer der Gespräche umfasste ca. 60 - 120 min.

Der Leitfaden wurde in Anlehnung an Bähring et al. (2008) und Mayer (2013) ausgearbeitet. Vor der Durchführung der Interviews wurden dafür, ausgehend von der Fragestellung dieser Arbeit, deduktiv Themenfelder festgelegt und vertiefende Fragen formuliert. Dabei wurde nicht „testend“ eine Hypothese versucht zu veri- oder falsifizieren, sondern ein exploratives Vorgehen gewählt (Bähring et al., 2008, S. 97). Diesem Vorhaben entsprechend wurden insbesondere offene Fragen, Filter- und Wissensfragen verwendet. Im Gesprächsverlauf selbst wurden Kontroll- und Nachfragen gestellt (Bähring et al., 2008, S. 95 f. Mayer, 2013, S. 47). Bei Fragen zur Zufriedenheit der Expert*innen bzgl. der jeweiligen Regelungen wurde eine fünfstufige Likert-Skala⁷ genutzt (Lang, 2009, S. 443).

Weiterhin wurden die Befragten zu Beginn eines jeden Interviews darum gebeten, mithilfe einer visuellen Darstellung (online) bzw. von Zetteln (Vor-Ort-Gespräche, s. Abb. 13) zur Beantwortung von zwei Fragen kurze Aufgaben durchzuführen. Hier ging es

1. um die Priorisierung der Schadenshöhen, die die angegebenen Arten verursachen: *„Wie hoch bewerten Sie die durch die aufgeführten Arten verursachten Schäden in den Teichwirtschaften Ihres Bundeslands in Relation zueinander? Bitte priorisieren Sie die folgenden Tiere: Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Fischotter, Biber, Sonstige“*
2. um die Priorisierung der Möglichkeiten zum Umgang mit Schadensabwehr- und ausgleich in Brandenburg bzw. Sachsen: *„Welche Regelung ist am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften zu gewährleisten? Bitte priorisieren Sie die relevanten Optionen.“*

⁷ Die Kategorien waren „sehr zufrieden“, „eher zufrieden“, „neutral“, „eher nicht zufrieden“ und „nicht zufrieden“. Die Antwortmöglichkeit „neutral“ konnte von den Expert*innen als „Weiß nicht“-Antwortmöglichkeit genutzt werden. Wenn das der Fall war, wurde dies an den jeweiligen Stellen vermerkt.

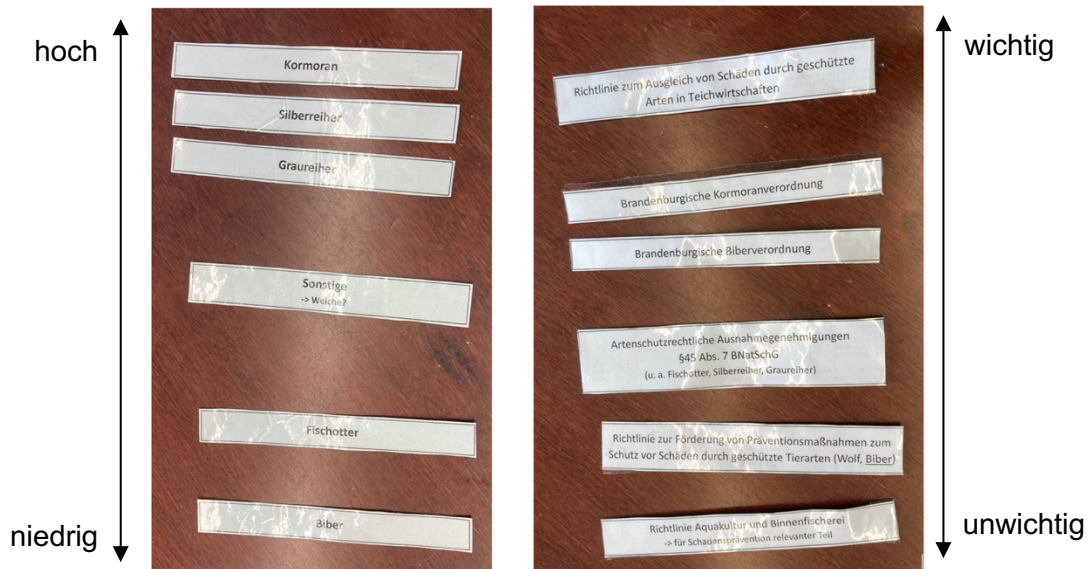


Abb. 13 Beispielhafte Priorisierung von BB TW I der schadenerursachenden geschützten Arten nach Schadenshöhen (links) und der Regelungen Brandenburgs nach Relevanz für die Teichwirtschaft (rechts) jeweils mit abnehmender Schadenshöhe (links) und Bedeutung (rechts) von oben nach unten (eigene Dar. Juni 2023)

Die durchgeführten Interviews wurden aufgenommen und eigenständig, z. T. mithilfe der Spracherkennungsanwendung f4x und einer anschließenden manuellen Überarbeitung, transkribiert (dr. dresing & pehl GmbH, 2023).

Um ein zwangloses Gespräch zu erlauben, wurde von vorneherein eine Anonymisierung der Daten kommuniziert. Infolgedessen wurde eine formale Anonymisierung auf Grundlage von Meyermann und Porzelt (2014) vorgenommen. Die Interviewpartner*innen wurden für die Auswertung und Vorstellung der Gesprächsinhalte mit TW BB I bzw. II/SN I bzw. II, BB-FV/SN-FV, BRV BB/SN, LFV BB/SN entsprechend ihres Sektors benannt. Die Möglichkeit einer „Re-Identifikation“, wie es bei Meyermann und Porzelt (2014, S. 16) beschrieben wird, konnte jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. So kann es für involvierte Personen realisierbar sein, die Interviewpartner*innen aufgrund der geäußerten Meinungen zuzuordnen. Diese Option wurde jedoch durch die Anonymisierung mit einem Mehraufwand verbunden.

Bei direktem oder indirektem Zitieren der befragten Expert*innen in der vorliegenden Arbeit wurde für das bessere Verständnis eine sprachliche Glättung bzw. grammatikalische Korrektur vorgenommen, ohne den Inhalt der Zitate zu verändern. Es wurde jedoch angestrebt, wortgetreu zu bleiben (Bogner et al., 2014, S. 42). Das Einverständnis zur Teilnahme, Aufzeichnung und Verwendung der Interviews wurde mit einer mündlichen Einwilligung oder durch Unterschrift mit einer schriftlichen Erklärung erteilt.

Auf Basis der bei Erstellung der Fragebögen deduktiv ausgearbeiteten Themenkategorien wurden für die Auswertung der Interviews im Zusammenspiel mit den Antworten der Befragten die Analysekatoren induktiv weiterentwickelt (Bähring et al., 2008, S. 105; Gläser

& Laudel, 2009, S. 47). Die Codierung wurde mithilfe der Software für qualitative Datenanalyse MAXQDA 2022 vorgenommen (VERBI – Software. Consult. Sozialforschung. GmbH, 2023). Grundsätzlich erfolgte für den Auswertungsprozess zunächst die Unterscheidung der Expert*innen entsprechend ihres Bundeslands. Die Oberkategorien der Codierung wurden vorrangig aus den Regelungen gebildet, die für das jeweilige Bundesland als relevant identifiziert wurden. Daraus ergaben sich bereits vor Beginn der Codierung die ersten elf inhaltlichen Oberkategorien abgebildet in Tab. 3. Zusätzlich wurden weitere gebildet, die die Inhalte des Leitfadens abdecken, die nicht in Bezug zu einem umweltpolitischen Instrument stehen (Nummern 12 bis 17):

Tab. 3 Überblick über das Codesystem zur Auswertung von Expert*inneninterviews in Brandenburg und Sachsen inklusive Beschreibung der Kategorien (eigene Dar.); RL = Richtlinie

Code	Beschreibung
Brandenburg	
1. RL Aquakultur und Binnenfischerei	
2. RL Prävention (Biber)	
3. Brandenburgische Biberverordnung	alle Inhalte direkt die jeweiligen brandenburgischen Regelungen betreffend (Codierung erfolgte meist in Unterkategorien)
4. Brandenburgische Kormoranverordnung	
5. RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten	
Sachsen	
6. RL Aquakultur und Fischerei	
7. RL Natürliches Erbe	
8. Sächsische Kormoranverordnung	alle Inhalte direkt die jeweiligen sächsischen Regelungen betreffend (Codierung erfolgte meist in Unterkategorien)
9. Graureiher (Sächsische Jagdverordnung)	
10. Härtefallausgleichsverordnung	
Brandenburg und Sachsen	
11. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	Ausnahmen nach § 45 BNatSchG für Fischotter, Silberreiher sowie Graureiher (Brandenburg) und Biber (Sachsen) unabhängig von den weiteren Regelungen
Weitere	
12. Prädatoren	Informationen über Schadensbild und -höhe der relevanten geschützten Arten, inklusive der zugehörigen Beschreibungen der Befragten während der Priorisierung der Prädatoren nach verursachten Schadenshöhen.
13. Priorisierung der Regelungen inkl. der Bewertungen nach der Likert-Skala	Organisatorische Zuordnung der Priorisierungsaufgaben sowie Zufriedenheitseinschätzungen nach der Likert-Skala; <i>Eine inhaltliche Auswertung erfolgte über die parallel vergebenen Codes.</i>

14. Prävention allgemein	Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen (Zäune, Überspannungen, Drahtmanschetten)
15. Verband	Beschreibung der Arbeit der Landesfischereiverbände bzgl. Schäden durch geschützte Tierarten
16. Allgemeine Bewertung	allgemeine Themen Teichwirtschaften und deren Unterstützung betreffend, v. a. das Verhältnis aus Naturschutz und Teichwirtschaft
17. Entwicklung des Umgangs mit geschützten Arten in Teichwirtschaften	visionäre Ideen, Vergleiche zwischen Brandenburg, Sachsen und Bayern

Tab. 4 Übersicht über die meistgenannten Codes befragter Expert*innen in Brandenburg und Sachsen als Summe beider Bundesländer (n = 10; eigene Dar.); TW = Teichwirte; Wurden der Oberkategorie am meisten Aussagen zugeordnet, erfolgt ebenfalls die Angabe des als am zweithäufigsten genannten Codes (falls vorhanden).

Code	meistgenannte (Unter-)Kategorie (Anzahl der Nennungen)
Regelungen Brandenburg betreffend	
1. RL Aquakultur und Binnenfischerei	Inanspruchnahme/Fördertopf (8)
2. RL Prävention (Biber)	Inanspruchnahme/Fördertopf (9)
3. Brandenburgische Biberverordnung	TW Bürokratieaufwand (11); Verbesserungsvorschläge (11)
4. Brandenburgische Kormoranverordnung	Verbesserungsvorschläge (11)
5. RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten	Normverluste (14)
Regelungen Sachsen betreffend	
6. RL Aquakultur und Fischerei	Fördertopf/Förderhöhe (13)
7. RL Natürliches Erbe	Inanspruchnahme (12)
8. Sächsische Kormoranverordnung	TW Aufwand/Kosten (13)
9. Graureiher (Sächsische Jagdverordnung)	Kontingent (9)
10. Härtefallausgleichsverordnung	Ausgleichssatz (14)
Regelungen Brandenburg und Sachsen betreffend	
11. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (20); Biber (15)
Weitere	
12. Prädatoren	Kormoran (18)
13. Priorisierung der Regelungen inkl. der Bewertungen nach der Likert-Skala	Bewertung nach Skala (53)
14. Prävention allgemein	Ökologische Effektivität (12)
15. Verband	Verband (2)
16. Allgemeine Bewertung	Naturschutz-TW (24)
17. Entwicklung des Umgangs mit geschützten Arten in Teichwirtschaften	Blick nach Brandenburg (11)

Die 17 Oberkategorien wurden zunächst ergänzt durch zugehörige Unterkategorien, die die Bewertungskriterien des Analyserasters abbilden (Inanspruchnahme, ökologische Effektivität, Kosteneffektivität, Soziale Akzeptanz). Aufbauend auf dieser grundlegenden, vor Auswertung der Interviews etablierten Kategorisierung wurden im Analyseprozess weitere Unterkategorien eröffnet, die inhaltlich zusammengehörende Themenkomplexe zusammenfassen, die von den Interviewpartner*innen angesprochen wurden. Das finale Codesystem inklusive der Anzahl der jeweilig vergebenen Codes befindet sich als Tab. 12 bzw. differenziert nach Brandenburg und Sachsen als Abb. 50 im Anhang. Insgesamt wurden ca. 1.000 Codes vergeben, die sich gleichmäßig auf Brandenburg und Sachsen aufteilten. Die Auswertung der Gesprächsinhalte erfolgte nach der vollständigen Codierung, indem die codierten Aussagen der Befragten in den einzelnen Ober- und Unterkategorien systematisch mit einem Vermerk über die Notizfunktion mit „done“ (eine Auswertung der Inhalte war erfolgt) oder „nicht relevant“ versehen wurden, wenn sich Redundanzen ergaben. Ausgenommen der Kategorie Nr. 13, die v. a. zu organisatorischen Zwecken genutzt wurde, wurden in Brandenburg neun Codes häufiger als zehnmal genannt, in Sachsen waren es zwölf. Die in der jeweiligen Kategorie meistvergebenen Codes als Summe beider Bundesländer sind in Tab. 4 dargestellt.

7. Analyse der Regelungen zu Schadensabwehr- und ausgleich in Brandenburg und Sachsen

7.1. Überblick über die Regelungen in Brandenburg und Sachsen

Als Synthese der anschließenden Kapitel erfolgt in Tab. 5 eine Übersicht über die vorliegenden Informationen zu den Förderraten der Richtlinien sowie Inanspruchnahmen der Regelungen Brandenburgs und Sachsens zu Schadensabwehr und -ausgleich in Teichwirtschaften. Damit soll ein Eindruck vermittelt werden, welche Relevanz die in Abs. 4 identifizierten Regelungen für Teichwirtschaften in den letzten Jahren hatten. Umfassende Darstellungen zu der Inanspruchnahme über den gesamten Zeitraum, für den Daten vorliegen, erfolgen in den jeweiligen nachgestellten Kapiteln. Hervorzuheben ist die sächsische Richtlinie Natürliches Erbe, über die Teichwirtschaften erst seit dem aktuellen Jahr Förderanträge stellen können, sodass keine Informationen über die vergangene Inanspruchnahme vorliegen.

Tab. 5 Überblick über die für Teichwirtschaften relevanten Regelungen in Brandenburg und Sachsen zu Schadensabwehr und -ausgleich von Schäden durch geschützte Tierarten sowie deren Inanspruchnahme (eigene Dar. auf Basis von Literaturrecherche und empirischen Datenanfragen ergänzt mit Informationen des Freistaates Sachsen, 2023); BB = Brandenburg, FP = Förderperiode, SN = Sachsen, Beträge gerundet bis Wegfall der Nachkommastellen); unterhalb der Regelungen erfolgt jeweils eine Kennzeichnung des Zeitraums, für den empirische Daten vorliegen

	BRANDENBURG	SACHSEN
Prävention vor fischfressenden Arten	RL Aquakultur und Binnenfischerei (Daten für letzte FP) bauliche Maßnahmen	RL Aquakultur und Fischerei (Daten für letzte FP) bauliche Maßnahmen
<i>Förderrate/-höhe</i>	Förderrate 50 % (Erhöhung auf 60 % erwartet) bis zu 200.000 EUR	60 % (bisher 50 % FP 2014-2020)
<i>Inanspruchnahme</i>	keine Anträge bzgl. Schadensabwehr	90 Antragsteller für gesamte RL, für Schadensprävention 2017 1 Antrag auf Otterschutzzaun (12.475 EUR, Fördersumme 6.237 EUR)
Prävention vor Biberschäden	RL Prävention (Wolf/Biber) (Daten fehlen)	RL Natürliches Erbe (Daten für letzte FP)
<i>Fördertopf</i>	ca. 1 Mio. EUR für Richtlinienlaufzeit 2022/23	- (vergangene FP: ca. 97,4 Mio. EUR für gesamte RL, Stand 28.12.22)
<i>Förderrate/-höhe</i>	ab 500 EUR bis zu 100 %	100 % bis 20.000 EUR (vergangene FP: keine Antragstellung für Teichwirte möglich)
<i>Inanspruchnahme</i>	2022 keine Anträge in Teichwirtschaften	-
Kormoranvergrämung	Brandenburgische Kormoranverordnung (Daten seit 1999/erstmaliger Veröffentlichung)	Sächsische Kormoranverordnung (Daten seit 2000/vor erstmaliger Veröffentlichung)
<i>letale Vergrämungen</i>	<u>Brandenburg Abschüsse/Jahr</u> 1999 - 2005 175 - 394 2006 - 2016 740 - 1300 2016 - 2021 ca. 1.600 Abschüsse/Jahr <u>2016</u> 1.303 Abschüsse <u>2021</u> 1.631	<u>Sachsen Abschüsse/Jahr</u> 2000 - 2006 600-1.200 2007 - 2011 2.100-3.200 2012 - 2016 1.700-2.000 2017 - 2021 2.000 - 3.000 Abschüsse/Jahr <u>2016</u> 1.680 Abschüsse <u>2021</u> 2.987
Bibervergrämung	Brandenburgische Biberverordnung (Daten seit 2015/erstmaliger Veröffentlichung)	Ausnahmeregelung § 45 Abs. 7 BNatSchG (Biber) (Daten seit 2021)
<i>(letale) Vergrämungen</i>	2018/19 BB 207 PG 15 2019/20 BB 128 PG 14 2020/21 BB 290 PG 215 2021/22 BB 221 PG 117 2022/23 BB 362 PG 235	<u>LK Görlitz</u> 4 Anträge auf Dammentfernung in Teichwirtschaften außerhalb des BROHT <u>LK Bautzen</u> fehlt für außerhalb des BROHT

Graureiher	Graureiher (letzte 10 Jahre)	Graureiherkontingente (Daten seit 2012/13)
<i>letale Vergrämungen</i>	keine Ausnahmegenehmigungen/BB TW I 10 Abschüsse/Jahr	2022/23 213/230 (Abschüsse/Kontingent) LK Bautzen 44/50 LK Görlitz 123/120
Schadensausgleich	RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften (insb. Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter, Biber) (Daten seit Schadensjahr 2017/erstmaliger Veröffentlichung)	Härtefallausgleichsverordnung (Daten seit Schadensjahr 2007)
<i>Fördertopf</i>	künftig 700.000 EUR/Jahr	künftig 1,4 Mio. EUR/Jahr (bisher ca. 900.000 EUR/Jahr)
<i>Förderrate-/ höhe</i>	bis zu 100 %, nur Landesmittel seit Schadensjahr 2019 kein De-minimis	60-80 %, Landesmittel seit Schadensjahr 2020 kein De-minimis
<i>Inanspruchnahme</i>	<u>Auszahlungen für das Projektgebiet (Antragsteller)</u> 2017 285.331 EUR (15) 2018 38.939 EUR (5) 2019 352.515 EUR (11) 2020 382.668 EUR (13) 2021 521.549 EUR (13)	<u>Auszahlungen für den Fischereisektor Sachsens sowie des Projektgebiets (Antragsteller)</u> 2017 SN 151.834 EUR (21) PG 77.476 EUR (13) 2018 SN 210.278 EUR (27) PG 148.840 EUR (19) 2019 SN 165.127 EUR (26) PG 80.392 EUR (13) 2020 SN 213.405 EUR (25) PG 106.710 EUR (14) 2021 SN 861.014 EUR (41) PG 490.342 EUR (21)

7.2. Analyse der Regelungen Brandenburgs zur Schadensabwehr

7.2.1. Richtlinie Aquakultur und Binnenfischerei

Die „Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin“ (RL AuB; MLUL, 2016) wurde am 29.04.2016 verabschiedet. Gefördert wurde mit Mitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), bzw. ab der neuen Förderperiode aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), eine „Erhöhung der Rentabilität, die Verbesserung der Hygienevorschriften und die Umweltverträglichkeit der Produktion“ (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 16). Relevant für die vorliegende Arbeit ist insbesondere die Unterstützung von Investitionen nach Punkt 2.1.1.1 Buchstabe g) in den Schutz von Aquakulturanlagen gegen wildlebende Tiere (fischfressende Prädatoren). Die letzte Förderperiode lief vom 29.04.2016-31.12.2022 (MLUK, 2023a). Die alte RL AuB galt durch eine Verlängerung ergänzend bis Ende Juni 2023. Die Darstellung detaillierterer Inhalte der Richtlinie erfolgt in Tab. 13 im Anhang. Die neue RL AuB ist mit Stand der Fertigstellung dieser Arbeit noch nicht veröffentlicht.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Punkt 2.1.1.1 dürfen von Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb beantragt werden. Dabei war 2016-2023 ein Fördersatz von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei einer Förderung bis zu 200.000 EUR möglich. Ab der neuen Förderperiode sollen investive Maßnahmen laut Informationen des MLUK bis zu 60 % gefördert werden (Harder, 2023). Bisher wurden bis zu 75 % der förderfähigen Kosten aus EMFF-Mitteln gezahlt und 25 % aus Landesmitteln. In der neuen Förderperiode verringert sich der von der EU finanzierte Anteil auf bis zu 70 % (Art. 94 Abs. 2 EU-Verordnung Nr. 508/2014 über den EMFF; Art. 34 der EU-Verordnung 2021/1139 über den EMFAF; EU, 2014a, 2023b).

Laut europäischer Vorgaben ist bei der Verwaltungsbehörde, bisher EMFF, jährlich ein Effizienznachweis über die RL AuB zu erbringen (MLUK, 2023a). Der Antrag der Teichwirte ist über das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen und wird von der selben Behörde bewilligt.

Inanspruchnahme In der letzten Förderperiode sind im Rahmen der RL AuB nach Ziffer 2.1.1.1 Buchstabe g) keine Präventionsmaßnahmen gegen wildlebende Prädatoren beantragt und gefördert worden (BLE, 2023).

Ökologische Effektivität Wie in den Abs. 7.6.2 sowie 8.1.1 näher erläutert wird, sind viele der allgemeinen Präventionsmaßnahmen in den Lausitzer Teichstrukturen nicht effektiv. BB-FV (Pos. 144) fasste zusammen: „[...] Präventionsmaßnahmen, die ja dann auch kosten, durchzuführen, sind in vielen Fällen halt technisch nicht machbar, wenig sinnvoll und

unverhältnismäßig.“ Gleichzeitig sind die Bestände der relevanten Prädatoren deutlich gestiegen, auch wenn für die Entwicklung der Fischotterpopulation in Brandenburg keine Aussagen vorliegen (s. Abs. 5.4).

Kosteneffektivität Entsprechende Präventionsmaßnahmen würden hohe Kosten verursachen (BB-FV, Pos. 114). Der LFV BB (Pos. 19) ergänzte, dass allein ein Überspannen der K₁- und K₂-Teiche finanziell das Vielfache des EMFF-Fonds darstellen würde (BB TW II, Pos. 80). Der für eine (potenzielle) Antragstellung und Ausschreibung nötige Bürokratieaufwand für die Teichwirte sowie der Aufwand für die nachfolgende Abrechnung im Zusammenhang mit der RL AuB wurde als hoch bewertet (BRV Spreewald, Pos. 44; BB TW II, Pos. 80). Auch BB TW II (Pos. 80-82) kritisierte deutlich den hohen Aufwand für das Schreiben von Anträgen bzw. Ausschreibungen, insbesondere bei hohen Investitionssummen wie bei Präventionsmaßnahmen in brandenburgischen Strukturen. Ggf. umgesetzte Präventionsmaßnahmen wie Überspannungen von Teichen mit Netzen würde einen hohen Wartungsaufwand mit sich bringen und seien anfällig bei Sturmereignissen (LFV BB, Pos. 27).

Soziale Akzeptanz Im Durchschnitt waren die Befragten „eher nicht zufrieden“ mit der RL AuB (s. Abb. 14). Mit dem vollständigen Ausbleiben von Anträgen wurden investive Maßnahmen weniger angefragt als erwartet. Als Grund dafür wurde zumeist der hohe Eigenanteil von 50 % genannt, der wegen der gleichzeitig hohen Kosten von Präventionsmaßnahmen und dem Fehlen wirksamer, wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen für Teichwirtschaften einen geringen Anreiz bietet, Präventionsmaßnahmen umzusetzen. BRV Spreewald bewertete die AuB-Richtlinie angesichts der Null-Inanspruchnahme als „wahrscheinlich realitätsfern geschrieben“ (Pos. 42). Die Förderhöhe von 50 % wurde auch durch den LFV BB (Pos. 23) als zu niedrig bewertet:

[...] Gucken Sie sich die Schäfer und den Wolf an. Dort wird 100% finanziert. Mit der gleichen Selbstverständlichkeit, mit der die Schäfer fordern, wenn die Gesellschaft sich einbildet, man müsse Wölfe unreguliert laufen lassen, dann zahlt mir wenigstens den Herdenschutz, mit der gleichen Selbstverständlichkeit fordern wir dann bitte auch, dann möge die Gesellschaft in die Tasche greifen und diesen Quatsch mit den letzten Netzen über Teichen bezahlen [...]. (LFV BB, Pos. 23)

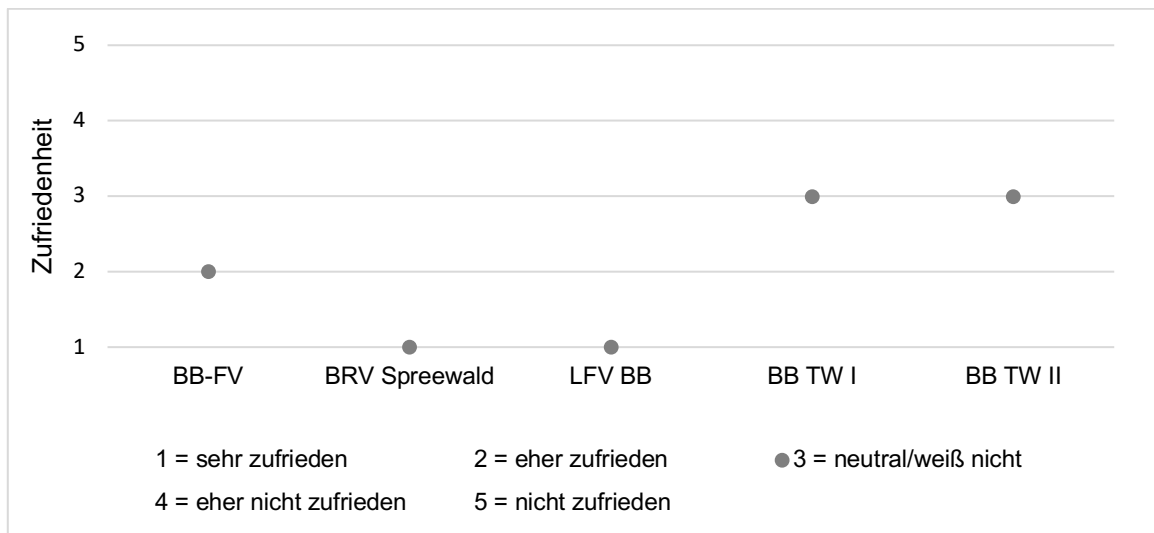


Abb. 14 Zufriedenheit brandenburgischer Interviewpartner*innen mit der Richtlinie Aquakultur und Binnenfischerei (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; BB TW I und BB TW II: weiß nicht/neutral)

Ab der neuen Förderperiode 2023 sollen investive Maßnahmen wie bereits genannt bis zu 60 % gefördert werden (Harder, 2023). Dennoch sei der Eigenanteil laut Harder nach wie vor hoch, weswegen kein starker Anstieg der Investitionen in Präventionsmaßnahmen erwartet werde. Auch die Befragten bewerteten die Anhebung des Fördersatzes um zehn Prozentpunkte zum Großteil nicht als ausreichend, um die Förderung attraktiver zu gestalten, da den Teichwirten zumeist die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten fehlen würden, um diesen Eigenanteil aufzubringen (MLUK, Pos. 24 f. & 25 f; BB TW II, Pos. 64-66, 78-80): „Sie haben dann einfach nur weniger Verluste, aber noch mehr Arbeit“ (LFV BB, Pos. 25).

Dem BB TW I (Pos. 66) war die Möglichkeit der Förderung von Präventionsmaßnahmen über die RL AuB nicht bekannt. BB TW II (Pos. 84) dagegen bewertete Präventionsmaßnahmen mit einer Förderhöhe von 60 % prinzipiell für realistisch, da eine Investition in solche Abwehrmaßnahmen schlussendlich zu höheren Gewinnmargen führen kann. Als starke Eingrenzung nannte die befragte Person jedoch den genannten hohen bürokratischen Aufwand, der eine Nutzung der Förderung „völlig illusorisch“ (BB TW II, Pos. 80-82) mache.

Wie in Abs. 7.6.2 sowie Abs. 8.1.1 zur Bewertung der Präventionsmaßnahmen ausgeführt wird, führten Überspannungen in einer Forellenanlage zu einer Anzeige des Teichwirts seitens des Naturschutzbereiches der Kreisverwaltung (LFV BB, Pos. 25). Der LFV BB (Pos. 27) fasste die Meinung der Teichwirte zusammen: „Die stellen sich einfach hin und sagen, das macht alles keinen Sinn [...]“ (LFV BB, Pos. 27).

Vorschläge Der LFV BB (Pos. 27) forderte eine hundertprozentige Förderung, „und dann nochmal einen Zuschuss da drauf, was für Unterhaltung und so weiter von den Sachen kommt“, um Präventionsmaßnahmen für Teichwirte lukrativ zu gestalten. Auch BB TW I (Pos. 80) forderte eine Anhebung der Förderhöhe.

Das BB-FV (Pos. 30) bewertete die AuB-Richtlinie insgesamt als nicht sonderlich relevant in der brandenburgischen Förderlandschaft und sie würden „diesbezüglich auch keine große Energie auf Veränderung setzen.“ Eine Förderung müsste laut der BB-FV (Pos. 114) eigentlich 100 % betragen, damit die Teichwirte entsprechende Maßnahmen finanzieren könnten. Dafür würden die verfügbaren Mittel allerdings nicht ausreichen bzw. das europäische Förderrecht sowie der Kofinanzierungsanteil durch die Bundesländer würde einen so hohen Fördersatz verhindern. Wie beschrieben hat sich der Kofinanzierungsanteil für die Länder zudem mit der letzten Förderperiode erhöht (BB-FV, 27-28, 114).

Der LFV BB (Pos. 23 & 19), BB TW I (Pos. 62; persönliche Kommunikation, 30. Juli 2023) und BB TW II (Pos. 84) übten grundlegende Kritik. Zwar war ihrer Meinung nach die RL AuB nicht gut anwendbar, allerdings wurde vielmehr das Verständnis kritisiert, welches hinter der Richtlinie stand: „Wir sind insofern mit der Richtlinie nicht glücklich, weil die Richtlinie eigentlich gedacht ist als Strukturfonds für die Fischerei und nicht als Notpflaster für eine verfehlte Artenschutzpolitik“ (LFV BB, Pos. 19). Die Richtlinie sei nur eine „Schmerztablette“ (LFV BB, Pos. 23) und würde das eigentliche Problem nicht lösen, das in den hohen Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften entsteht. Entweder müsse „der Naturschutz“ (BB TW I, persönliche Kommunikation, 30. Juli 2023) die Kosten für die Präventionsmaßnahmen übernehmen und/oder die Möglichkeiten, stärker gegen Prädatoren vorzugehen, müssten erweitert werden.

7.2.2. Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen (Wolf, Biber)

Die „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ (MLUK, 2022a; s. detaillierte Informationen in Tab. 13 im Anhang) wurde am 16.12.2021 im Rahmen des 7-Punkte-Programmes zum Bibermanagement in Brandenburg (MLUK, 2023) verabschiedet und trat in der aktuellen Fassung am 10.01.2022 in Kraft. Das Programm sah dabei zusätzlich die folgenden Maßnahmen vor:

1. Erlass einer Biberverordnung
2. Erstattung des Mehraufwands für Biberschäden (MLUK, 2022b)
3. **Förderung von Präventionsmaßnahmen über die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)** (erstmalig 11.12.2020; MLUK, 2020)
4. Greening-Maßnahmen im Biber-Lebensraum (Gewässerschutzstreifen, Vertragsnaturschutz, Ackerrandstreifen an Gewässern)
5. Biberbeauftragte (seit 2015): Das Land erstattet die Kosten entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Erstattung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gezahlten Aufwandsentschädigungen für Biberberater/Biberberaterinnen (MLUL, 2017)
6. Verbesserung des Vollzugs in den Landkreisen
7. Evaluierung des Maßnahmenprogramms nach zwei Jahren

Dementsprechend wurden 2015 Biberbeauftragte im MLUK u. a. für Konfliktlösungen, Information zu und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung/Beseitigung von Biberschäden eingesetzt (MLUK, 2023). Der Biberbeauftragten⁸ Brandenburgs zufolge sei in Brandenburg anerkannt, dass die Ausbreitung des Bibers zu Nutzungskonflikten u. a. in Teichwirtschaften durch Sachschäden an „technische[...] Infrastrukturen wie Deiche, Dämme und Böschungen“ führt (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023). Das Maßnahmenpaket von 2015 sollte durch ein „angemessene[s] Management“ Biberschäden vorbeugen/verringern, Konflikte reduzieren und die Akzeptanz erhöhen.

Vor der aktuellen Richtlinie nach Punkt 3 des 7-Punkte-Programms gab es in der Förderperiode von 2014-2020 in Brandenburg eine Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden über die ELER-Richtlinie Natürliches Erbe mit einem jährlichen Umfang von bis zu 700.000 EUR (MLUK, 2015; MLUL, 2015).

Laut Ziffer 1.2 der Richtlinie geht es bei der Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Biberschäden „insbesondere um die Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen.“ Damit solle eine Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung gefördert, „und ein konfliktarmes Nebeneinander ermöglicht werden.“ Die Förderung der Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden erfolgt ausschließlich mit Landesmitteln.

Gefördert werden natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts. 2020/21 wurden Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden bei Aquakulturunternehmen lediglich im Rahmen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 mit bis zu 30.000 EUR in drei Steuerjahren pro Betrieb gefördert (Ziffer 6.1, MLUK, 2020).

Seit 2022 ist für Teichwirtschaften die De-minimis-Begrenzung zur Förderung von Präventionsmaßnahmen wegen der EU-Notifizierung vor Biberschäden aufgehoben (Ziffer 1.6). Ist der Antragsteller keine Teichwirtschaft (für Instandhaltung ist zumeist der Flächeneigentümer zuständig), gilt eine Obergrenze von 200.000 EUR (bei Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion) bzw. 20.000 EUR (bei Unternehmen innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion; Ziffer 6.2).

Befristet ist die Laufzeit des Richtlinienanteils Punkt 2.3 zur Biberprävention bis zum 31.12.2023 (Wolf: 31.12.2022). Insgesamt liegt das Fördervolumen bzgl. Bibern bei ca. 1 Mio. EUR für die Laufzeit der Richtlinie 2022/23 (Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021, S. 75).

⁸ Es liegen keine Informationen vor, warum eine Reduktion der Stelle der Biberbeauftragten von zwei auf eine erfolgte (s. bspw. Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021, S. 75). In Abs. 7.2.4 wird die Arbeitsbelastung der Biberbeauftragten als angemessen eingeschätzt.

Es erfolgt eine Erstattung ab 500 EUR von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Ergänzend können Beratungsleistungen, Betreuung baulicher Investitionen und Planungsleistungen inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung bis zu 20 % gefördert werden, solange ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb mit mind. drei Angeboten durchgeführt wurde.

Bei Schäden von bis zu 50.000 EUR ist es ebenfalls erforderlich, drei Angebote einzuholen, um die wirtschaftlichste Option wählen zu können (Ziffer 5.4.5). Ab einer Förderhöhe von 50.000 EUR muss die Ausschreibung entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) im Brandenburg-Portal erfolgen (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, 2023).

Zur Prävention von Biberschäden werden Maßnahmen zum Baumschutz (Anstriche, Drahtmanschetten-/hosen) gefördert, jedoch auch umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlagen, Dammdrainagen, das Anbringen von Stahlmatten, Steinlagen etc. an Teichdämmen und -böschungen, Gittereinbau zum Schutz von Durchlässen sowie verschiedene Zaunarten und Bibertäuscher.

Anträge, Bewilligungen, Auszahlungen und Abrechnungen erfolgen über das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung. Dabei muss nach Punkt 4.1 mit dem Antrag ein Bestätigungsvermerk der amtlichen Biberbeauftragten „hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen nach 2.1 und 2.3 der Richtlinie einzureichen“ (s. Vermerk Biberbeauftragte; MLUK, 2021).

Inanspruchnahme Laut der Biberbeauftragten des MLUK (Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023) wurden 2022 keine Anträge auf Präventionsmaßnahmen in Teichwirtschaften gestellt (jedoch außerhalb von Teichwirtschaften, s. Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021, Anlage). Für die vorherigen Jahre liegen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Arbeit keine Daten vor. BB TW I (Pos. 74) gab an, Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden durchgeführt zu haben. Nach dem Eindruck der BB-FV (Pos. 10) wurde die Richtlinie von Teichwirtschaften wenig genutzt, jedoch kannte die befragte Person dazu keine konkreten Informationen.

Ökologische Effektivität Der Biberbestand in Brandenburg ist, wie in Abs. 5.5 beschrieben, überwiegend als günstig anzusehen und die Reviere, außer im Südwesten, flächendeckend besetzt, sodass Biberschäden im Projektgebiet überwiegend zu Problemen führen können. Schutzmaßnahmen einzelner Bäume durch Drahtmanschetten o. ä. gelten bei sachgemäßer Anwendung als effektiv. Wie erläutert geht es bei Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden allerdings insb. um den Schutz vor Überflutungen sowie Unterhöhungen der Teichdämme. Einer mitarbeitenden Person der UNB des LK Elbe-Elster (Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 26. April 2023) zufolge hätten Erfahrungen

gezeigt, dass Dammdrainagen zwar eine recht gute Lösung seien, um Überschwemmungen sowie einer zügigen Nachbesetzung des Reviers nach Damm- oder Biberentnahmen vorzubeugen, allerdings würden Biber nicht immer, wie eigentlich gedacht, auf dem Drainagerohr, sondern neben der Anlage bauen. Wichtig sei es, einen Wasserstand zu erlauben, der ausreichend Wasser für die Biberburgen zulasse, ohne dass der Damm entnommen werden muss. Bauliche Maßnahmen wie der Einbau von Stahlmatten seien zwar zumeist effektiv, die Umsetzung würde jedoch zumeist an den Investitionssummen scheitern sowie durch Eigentums- grenzen erschwert werden (s. Abs. 7.6.2). Ebenso ist die Umsetzung solcher Maßnahmen in Schutzgebieten nur mit großem Einsatz umsetzbar (LFV BB, Pos. 33; BRV Spreewald, Pos. 69-71).

Kosteneffektivität So sei die größte Problemstellung bzgl. effektiver Biberpräventionsmaßnahmen der hohe finanzielle Aufwand („Zigmillionen“ für umfangreiche Ausstattung von Teichdämmen mit Edelstahlmatten, BB-FV, Pos. 146), die über die aktuelle Förderrichtlinie nicht abgedeckt und für Teichwirte nicht leistbar wären (BRV Spreewald, Pos. 10). Die Sicherung eines kleinen Dammes o. ä. mit Stahlmatten vor Bibern würde die vorhandenen Mittel bereits mit einem einzigen Antrag ausschöpfen (BB TW II, Pos. 40; BB TW, Pos. 68; LFV BB, Pos. 33). BB TW II verwies daher mit Blick auf den vermutlich nicht unbegrenzt aufstockbaren Förderetat auf die Notwendigkeit einer Biberentnahme. Die hundertprozentige Förderung wurde dabei positiv bewertet (BRV Spreewald, Pos. 67), sei aber in der Praxis schwer umzusetzen. Die Auszahlung der Fördermittel dauere BB TW I (Pos. 21-23) zu lange, sodass die hohen Summen mit Eigenkapital der Teichwirte vorfinanziert werden müssten, was zumeist nicht leistbar sei.

Das BRV Spreewald bewertete angesichts der benötigten Kostenvoranschläge vor der Vergabe des Auftrags den Bürokratieaufwand für Teichwirte als gering (BRV Spreewald, Pos. 71). BB TW I (Pos. 21 & 72) widersprach. Die Vergabe über das Brandenburg-Portal bei Schäden über 50.000 EUR sei zwar theoretisch weniger aufwendig, BB TW I (persönliche Kommunikation, 17. August 2023) bevorzugte dennoch die persönliche Vergabe bei kostengünstigeren Maßnahmen und geringere Schäden.

Ergänzend seien bauliche Planungen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde notwendig. Insgesamt sei der Aufwand im Zusammenhang mit Biberpräventionsmaßnahmen für Teichwirte, insb. für kleine Betriebe, nicht zu bewältigen: „Das ist nicht eine Frage von Finanzen, sondern einfach eine Frage, wer hat die Zeit, sich hinzusetzen und diese ganzen Planungen zu machen?“ (LFV BB, Pos. 33). Über das Jahr gesehen müsste sich nach BB TW I (Pos. 68-72) in dessen Betrieb eine Vollzeitkraft mit diesem Thema auseinandersetzen. BB TW I (Pos. 53) verwies auf den hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit der Präventionsrichtlinie (Wolf, Biber), der im Alltag kaum zu bewältigen sei und eigentlich an externe Firmen vergeben werden müsste. Die Umsetzung der Maßnahmen sei zudem

meist zeitlich beschränkt auf frostfreie Wintermonate, „wenn diese Dämme Baufreiheit haben“ (BB TW I, Pos. 72), und müsse kontrolliert werden, was zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht.

Weiterhin müssen in den meisten Teichwirtschaften artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen beantragt werden, wenn die entsprechenden Dämme oder zu schützenden Teiche in Schutzgebieten liegen, da durch die Baumaßnahmen ggf. weitere Arten von potenziellen Habitaten „ausgesperrt“ werden (LFV BB, Pos. 33).

Informationen zum Verwaltungsaufwand bzgl. der Richtlinie liegen kaum vor. Stellungnahmen seitens der Biberbeauftragten werden für jeden Antrag benötigt. Die Biberbeauftragte gab an, im letzten Jahr keine Stellungnahmen geschrieben zu haben (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023).

Soziale Akzeptanz Überwiegend gaben die Befragten an, mit der Richtlinie zur Prävention von Biberschäden wegen des hohen bürokratischen Aufwands, der hohen Investitionssummen bei eingeschränktem Fördertopf sowie der Einschränkungen durch Schutzgebiete „eher nicht zufrieden“ zu sein (s. Abb. 15).

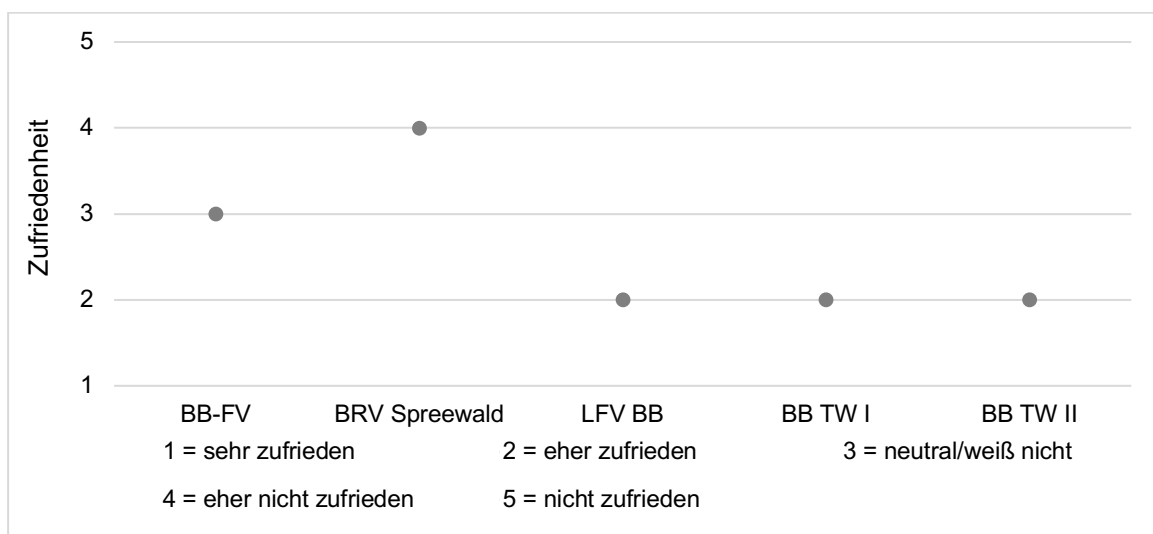


Abb. 15 Zufriedenheit der brandenburgischen Befragten mit der Richtlinie zur Prävention von Biberschäden (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; BB-FV: neutral/weiß nicht, LVF BB: neutral bis eher nicht zufrieden)

Verbesserungen Der LFV BB (Pos. 33) schlug vor, die Boden- und Wasserverbände stärker einzubinden und diese als „Generalauftragnehmer“ in Teichwirtschaften in Absprache mit den Teichwirten und der Biberbeauftragten zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen einzusetzen. Verbunden werden sollte das mit einer vereinfachten Möglichkeit zur Abrechnung der Kosten seitens der Boden- und Wasserverbände beim Bundesland ohne Beteiligung der Teichwirte.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit gefordert, ohne Ausnahmegenehmigungen in einem vergrößerten Geltungsbereich agieren zu können, um den Antragsaufwand zu verhindern (BRV Spreewald, Pos. 67-69; LFV BB, Pos. 39)

Weiteres Ergänzend zu der vorgestellten Richtlinie schuf das Land Brandenburg 2015 auf Basis des § 81 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG; MLUK, 2023c; MLUL, 2012) eine weitere Regelung, mit der mit einem jährlichen Fördervolumen von 600.000 EUR erfolgt Erstattung von 50 % des Mehraufwands bei der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung ab einer Bagatellgrenze von 20.000 EUR für die Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Prävention und zur Verminderung, Vermeidung und Beseitigung von Biberschäden möglich sei (s. Punkt 2 des 7-Punkte-Programms; MLUK, 2023). Im Februar 2021 sei die Bagatellgrenze zur Förderung von 10.000 EUR auf 5.000 EUR gesenkt worden, um auch kleineren Wasser- und Bodenverbänden die Umsetzung solcher Maßnahmen zu erlauben (MLUK - Büro des Ministers und der Staatssekretärin, 2021).

7.2.3. Brandenburgische Kormoranverordnung

In Brandenburg gibt es seit 1999 die „Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (Brandenburgische Kormoranverordnung: BbgKorV; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, 1999; Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 19) für detaillierte Informationen s. Tab. 14). Der aktuellen Version entsprechend sind demnach Vergramsabschüsse durch jagdberechtigte Personen nach § 3 BbgKorV von Kormoranen „(1) [z]ur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Europäischen Vogelschutzgebieten sowie Brutkolonien nach bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig (§ 4 Abs. 1 BbgKorV; MLUL, 2013). Die Tötung ist zeitlich beschränkt auf die Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in einem Radius von 500 m rund um bewirtschaftete Teiche. Ergänzend dürfen vom 16.03. bis zum 15.08. jeden Jahres lediglich „immatur gefärbte, nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane getötet werden.“

Zusätzlich sind nach § 2 BbgKorV außerhalb des 01.04. bis 15.08. innerhalb „der ersten zwei Jahre ihres Bestehens“ gezielte Verhinderungen der Neugründung von Brutkolonien und Schlafplätzen erlaubt: „Zulässig sind auch das Entfernen von Nestern und die Tötung von Kormoranen nach den Maßgaben dieser Verordnung [...]“

Besteht ein Einvernehmen zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie dem LELF, dass Abschüsse nicht mehr notwendig sind oder der Schutz der Vögel zur Brut- und Aufzuchtzeit gestärkt werden sollte, kann die Abschusserlaubnis für Kormorane ausgesetzt werden. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist darüber hinaus für die Beobachtung des Kormoranbestands zuständig und informiert bis

zum 30. Juni eines jeden Jahres Ref. 42 des MLUK als oberste Naturschutzbehörde (§ 6 Abs. 2 BbgKorV).

Eine Berichterstattung an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Staatliche Vogelschutzwarte) bis zum 31.01. eines jeden Jahres nach § 6 Abs. 1 BbgKorV ist verpflichtend, welches im Anschluss die zuständigen UNBs bis zum 01.03. eines jeden Jahres über durchgeführte Maßnahmen informiert.

Inanspruchnahme Die Anzahl der Kormoranabschüsse zeigt von 1999 bis 2017 langfristig einen Anstieg und liegt seitdem recht stabil bei ca. 1.640 (s. Abb. 16). In einem Bericht der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburgs wurde jedoch hervorgehoben, diese Stagnation sei „eher Ausdruck begrenzter Abschusskapazitäten als eines ‚gesättigten Bestandes‘ [...]“ (LfU - Staatliche Vogelschutzwarte, 2023, S. 5). Dabei werden ca. 90 % der Abschüsse im TeichLausitz-Projektgebiet durchgeführt (s. Tab. 6).

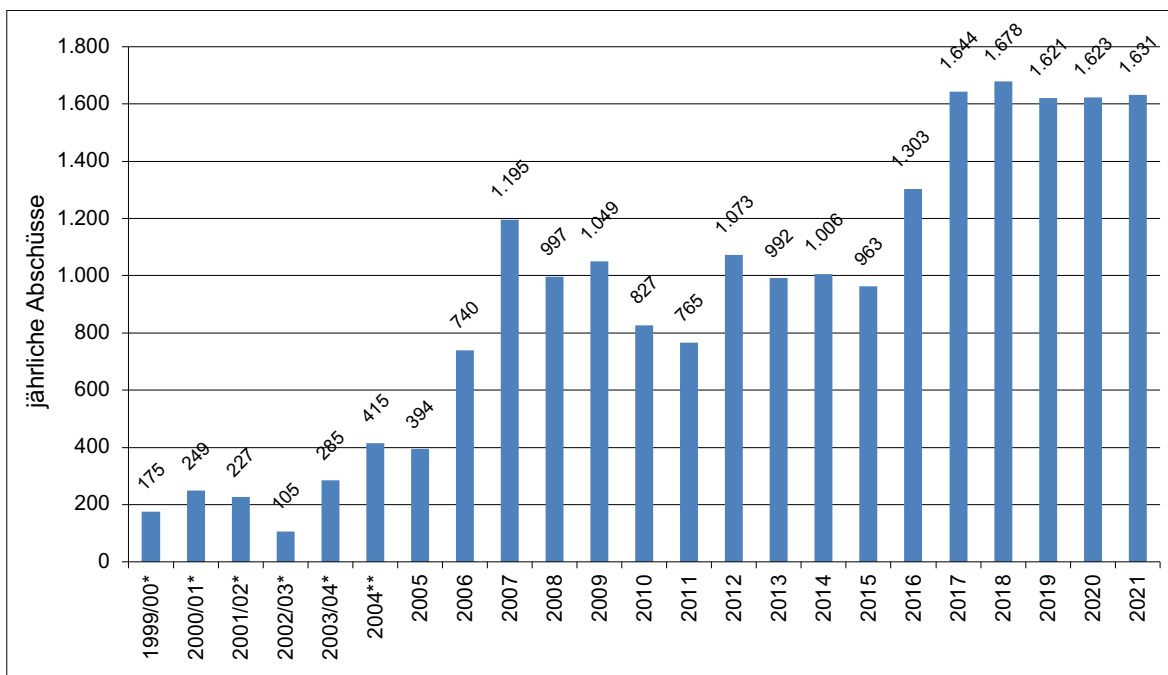


Abb. 16 Entwicklung der Abschusszahlen des Kormorans in Brandenburg 1999-2021 (n = 20.957, * Abschussmeldungen aufs Jagdjahr bezogen (01.04.-31.03.), ** Abschussmeldungen im Zeitraum 01.04. bis 31.12.; LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023)

Tab. 6 Abschüsse im TeichLausitz-Projektgebiet in Brandenburg auf Grundlage von § 1 der Brandenburgischen Kormoranverordnung in den Jahren 2020 und 2021 (verändert nach (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023)

	2020	2021	Anteil am Projektgebiet 2021 (%)
Elbe-Elster	52	54	3,7
Dahme-Spreewald	71	37	2,5
Oder-Spree	13	34	2,3
Oberspreewald-Lausitz		4	0,3
Spree-Neiße	1.398	1.342	91,2
Projektgebiet	1534	1471	
Brandenburg	1623	1631	
Anteil Projektgebiet	94,5 %	90,2 %	

Ökologische Effektivität Durch die „übliche Ausschlusskulisse“ (BB-FV, Pos. 63) von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Nationalparks sei der Geltungsbereich der BbgKorV begrenzt und schließe somit einen erheblichen Teil der gewässerbezogenen Flächen in Brandenburg aus. Der LFV BB (Pos. 73) bewertete die BbgKorV als Folge dessen als irrelevant für brandenburgische Teichwirtschaften. Präventionsmaßnahmen seien wegen des hohen Anteils der Teiche, die in Naturschutzgebieten liegen, nur sehr eingeschränkt umsetzbar (LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung, persönliche Kommunikation, 8. August 2023). Zumeist würden hier Vogelscheuchen und Schreckschussgeräte genutzt werden.

Der Radius von 500 m zur Durchführung von Maßnahmen nach BbgKorV gemessen vom Teichrand wurde von allen Befragten als angemessen bewertet (LFV BB, Pos. 81). Zumeist sei nicht diese Vorgabe der begrenzende Faktor, sondern v. a. Eigentumsgrenzen (BB-FV, Pos. 69-77; BB TW I, Pos. 34-36; BB TW II, Pos. 145-149) sowie naturschutzfachliche Einschränkungen wie die Einschränkung des Geltungsbereiches bspw. in Hinblick auf Schutzgebiete und Horstschutzzonen (BRV Spreewald, Pos. 132). Eine Ausweitung des Radius wäre daher, wiederum wegen des Ziels der Jäger, möglichst wenige wildvergrämende Maßnahmen im eigenen Revier zu haben, nicht umsetzbar (BRV Spreewald, Pos. 132-134).

Laut dem LfU wurde der günstige Erhaltungszustand des Kormorans in Brandenburg mit 2.000 BP angegeben (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 18. April 2023). Wie in Abs. 5 beschrieben befindet sich der Brutbestand in Brandenburg im Gegensatz zum gesamtdeutschen Bestand seit ca. 15 Jahren im Rückgang und wurde 2022 mit 1.200 BP angegeben, sodass der Erhaltungszustand nicht als günstig bezeichnet werden kann (LfU - Staatliche Vogelschutzwarte, 2023, S. 1). Von 2021 auf 2022 wurde erstmals wieder seit 2006 ein Anstieg um ca. 300 BP verzeichnet. Auch der BRV Spreewald (Pos. 115) bemerkte angesichts dieser Entwicklungen, dass Abschüsse keine dauerhafte Lösung seien.

Die geringe Anzahl von Abschüssen von in der Lausitz beringten Vögeln zeigt dagegen an, dass insb. Durchzügler von den Abschüssen betroffen sind (Görner, 2019, S. 77; Langgemach et al., 2017, S. 127–129; BB TW II, Pos. 120-126). Die generell niedrige Zahl von beringten geschossenen Kormoranen (LfU - Staatliche Vogelschutzwarte, 2021, S. 7; LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023) zeigt an, dass diese nach dem Abschuss entweder nicht wie vorgeschrieben nachgesucht, oder nicht gefunden werden, da die Tiere an nicht erreichbaren Stellen zu Boden gehen (BB TW I, Pos. 124-126). Grundsätzlich ging die Vogelschutzwarte aufgrund der vorliegenden Daten nicht von negativen Auswirkungen der Abschüsse auf den Kormoranbrutbestand in Brandenburg aus. Allerdings wurde hervorgehoben, dass eine realistische Beurteilung der jahreszeitlichen Zusammenhänge aufgrund der Form der Datenübermittlung (keine tagesgenauen Abschussdaten vorhanden/nur zusammengefasste Zahlen für den LK SPN mit über 80 % aller geschossenen Exemplare 2021) nicht möglich war, da kein Abgleich der Abschussdaten mit den Zug- und Brutzeiten getroffen werden konnte. Im Bericht 2022 wurde das gleiche Problem der ungenauen Datenübermittlung genannt (nur zusammengefasste Daten für die LK SPN, OSL und Teltow-Fläming, entsprechend 91,6 % aller geschossenen Exemplare; LfU - Staatliche Vogelschutzwarte, 2023, S. 5)

Kosteneffektivität Die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburgs, angesiedelt am LfU, übernimmt laut eigenen Angaben (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023) die Organisation und Auswertung des Koloniamonitorings u. a. des Kormorans, „wobei deutliche Defizite bei der Erfassung durch Ehrenamtler im Vergleich zu den ursprünglich direkt durch die VSW [Vogelschutzwarte] erhobenen Daten erkennbar sind.“ Zu den Aufgaben bzgl. der BbgKorV gehörten u. a. die Erfassung von Bestands- und Reproduktionsdaten bzw. Verlustursachen (geschehe oft gemeinsam mit dem Landesfischereiverband), Berichterstellung erfolgter Abschüsse für die Landkreise, das MLUK sowie für die EU-Kommission. Eine Quantifizierung der Arbeitszeit sei schwierig, jedoch könne bzgl. des Kormorans für eine Person mit ca. drei vollen Arbeitswochen pro Jahr kalkuliert werden. Allerdings sei in den vergangenen Jahren das „Einhalten der in der BbgKorV genannten Termine für die verschiedenen Berichte [...] aus verschiedenen Gründen nicht möglich.“ Die Übermittlung der detaillierten Daten wie tagesgenauen Abschüssen an die Staatliche Vogelschutzwarte geschehe nur vereinzelt, insb. fehlten die Daten aus Teichgebieten mit hohem Bejagungsdruck. Der LFV würde daher seit vielen Jahren die entsprechenden Daten zu Kormoranabschüssen bündeln und lediglich die Jahressumme erfassen/weitergeben (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023).

Der Aufwand zur Durchführung von Maßnahmen zur Kormoranvergrämung wurde von allen Befragten als tagesfüllend (BB TW I, Pos. 158; LFV BB, Pos. 43) und „fast nicht zu bewerk-

stelligen“ (BB TW I, Pos. 51) beschrieben. Es sei ein erheblicher Aufwand, die Kormorane morgens zum Sonnenaufgang bis abends zum Sonnenuntergang von den Teichen fernzuhalten. Nach Berechnungen eines brandenburgischen Teichwirts koste ein geschossener Kormoran mind. 25 EUR (LFV BB, Pos. 43-45). BB TW I (Pos. 158-160) gab an, in einer großen Teichwirtschaft würde eine Vollzeitkraft für die Kormoranabschüsse nicht ausreichen (ca. 1.000 Kormorane pro Jahr in der entsprechenden Teichwirtschaft, BB TW I, Pos. 24). Insgesamt seien über das Jahr gesehen ca. 20-30 Personen mit der Kormoranjagd beschäftigt. Zusätzlich zu Personalkosten würden Kosten für die Ausrüstung, Munition, Waffen, ggf. Hunde anfallen (s. auch BRV Spreewald, Pos. 117). In einer kleineren Teichwirtschaft gab BB TW II (Pos. 44) an, in einem Jahr ca. 500 Stunden für die letale Vergrämung von 136 Kormoranen aufgewendet zu haben. Der Aufwand sei, auch in Hinsicht darauf, dass das Kormoranfleisch nicht verwertbar ist, zu hoch (BRV Spreewald, Pos. 117).

Hauptkritikpunkt war auch bei der BbgKorV die Einschränkung des Geltungsbereiches, wodurch u. a. wegen der Ausnahmeanträge ein hoher Zeitaufwand für Bürokratie nötig werde (BB TW I, Pos. 162; BB TW II, Pos. 30-36). Laut BB TW I (Pos. 24-26, 136-140) müssen die artenschutzrechtlichen Aufnahmegenehmigungen mittlerweile nur noch alle zwei Jahre beantragt werden. Dem LFV BB (Pos. 89) zufolge berge diese Erleichterung jedoch die Gefahr, dass die Teichwirte die Antragstellung versäumen und nun illegalerweise aus Gewohnheit weiterhin Kormorane in der Ausschlusskulisse entnehmen.

Die Genehmigung dauere laut BB TW II (Pos. 34) zu lange und würde meist mit weiteren Auflagen einhergehen. Wie bei der BbgBiberV sei das von der jeweiligen UNB abhängig: „Also bei Kormoranverordnung zum Beispiel, nein, Kormoranzahlen sinken zurzeit in Deutschland und schon hat man [...] Argumentationsprobleme [...]“ (BB TW II, Pos. 108). Die weiteren Befragten äußerten sich nicht zu der Geschwindigkeit der Erstellungen der Bescheide. Der LFV BB (Pos. 83) urteilte jedoch, dass die Genehmigung der Anträge auf Ausnahmen in Schutzgebieten problematisch sei. BB TW I hatte u. a. für Kormorane eine positive Rückmeldung erhalten.

Der LFV BB (Pos. 77) hob hervor, die BbgKorV sei trotzdem eine gute Grundlage für die UNBs, um die Ausnahmegenehmigungen entsprechend zu erstellen und so einen „Flickenteppich“ verschiedenster Genehmigungen verhindere (bspw. Radius 500 m). Die BB-FV ergänzte ein, dass speziell bei dieser Verordnung eine erleichterte Antragstellung für Ausnahmegenehmigungen möglich sei. Der Ausschluss von Naturschutzgebieten aus der BbgKorV habe nur Geltung, wenn keine gebietsschutzrechtliche⁹ Befreiung vorliege: „Das heißt, wenn mir also

⁹ Bezüglich geschützter Arten sind sowohl die artbezogene Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG als auch eine Genehmigung über Ausnahmen der Natura-2000-Vorschriften nach § 34 BNatSchG notwendig, die sich auf das Gebiet bezieht, in dem die Art lebt, falls sich die Befreiung negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Gebiete auswirken könnte. Die

nach dem jeweiligen Schutzgebiet, bezogen auf das Schutzgebiet eine Befreiung erteilt worden ist, dann wird mit der Kormoranverordnung trotzdem gleich parallel die artenschutzrechtliche Befreiung automatisch erteilt“ (BB-FV, Pos. 63, s. auch BB TW I, Pos. 24). Das Sorge für eine „gewissen Erleichterung“ (BB-FV, Pos. 63). Trotzdem sei der initiale Antrag bzgl. des jeweiligen Schutzgebietes notwendig.

Der Aufwand für die Berichterstattung nach der Durchführung einer Maßnahme nach BbgKorV wurde durch das BRV Spreewald (Pos. 136) als akzeptabel bewertet. Sie sei gleichzusetzen mit dem Aufwand für die übliche Beurkundung von geschossenem Wild und sei gängige Praxis. BB TW I (Pos. 162) stimmte dem zu. Allerdings kämen noch jährliche Angaben von Merkmalen geschossener Kormorane hinzu, Berichte an den LFV sowie Angaben für das Statistische Bundesamt bzgl. Produktion und Preisen hinzu. Auch die ausstellende Behörde (i. d. R. die UNBs) der zusätzlichen Genehmigung würde eine weitere Meldung erfordern (Pos. 24-28): „Also man hat fast nur noch im Winter da zu tun, um diese Dokumentation zu schreiben [...]. Also macht einen Haufen Arbeit“ (BB TW I, Pos. 28).

Soziale Akzeptanz Generell wurde das Bestehen einer unbefristeten Kormoranverordnung als sehr positiv eingeschätzt (BB-FV, Pos. 63; BB TW I, Pos. 24; BB TW II, Pos. 45 & 175). Teichwirtschaftsbetriebe seien ohne Kormoranabschüsse nicht zu halten (BB TW II, Pos. 47). Unzufriedenheiten mit der BbgKorV wurden insbesondere im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Geltungsbereich oder Einschränkungen bei bestimmten Maßnahmen (bspw. Entfernung von Nestern) genannt (BB TW II, Pos. 44 & 219), die die BbgKorV ohne Ausnahmegenehmigungen nahezu nutzlos machen würden. Daher beurteilten der LFV BB sowie BB TW II die BbgKorV entsprechend negativ (s. Abb. 17). Insgesamt bewerteten die Interviewpartner*innen die BbgKorV überwiegend mit „eher zufrieden“.

BB TW II (Pos. 44; „eher nicht zufrieden“) gab bspw. an, zurzeit keine Kormoranabschüsse durchzuführen, weil es zeitlich und bzgl. der Antragstellung zur Durchführung von Maßnahmen in Schutzgebieten zu aufwendig sei. Stattdessen würde in den Wintermonaten die Möglichkeit einer Ablenkfütterung genutzt werden, die die Kormorane, in Verbindung mit Vergrämnungsmaßnahmen an den anderen Teichen, von den wichtigen Gewässern weghalte. In Zukunft würden Abschüsse allerdings wegen der Zunahme der Kormorane in den letzten Jahren wieder nötig werden (BB TW II, Pos. 54).

gebietsschutzrechtliche Befreiung ermöglicht somit Ausnahmen von § 33 Abs.1 Satz 1 BNatSchG (Verbot der Verschlechterung des Erhaltungszustands) und muss nach § 34 BNatSchG geprüft werden (MLUK, Pos. 63; Bernotat et al., 2018, S. 8 & 12). Dennoch sprachen die Befragten, außer BB TW I (Pos. 24) überwiegend lediglich von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen.

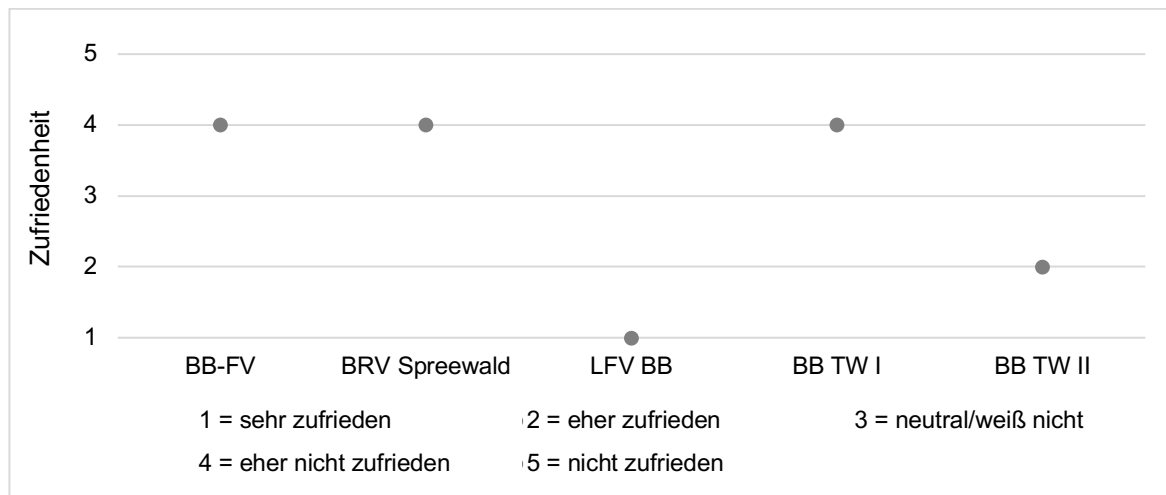


Abb. 17 Zufriedenheit der brandenburgischen Interviewpartner*innen mit der Brandenburgischen Kormoranverordnung (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5)

Verbesserungen Sowohl um die Wirksamkeit zu verbessern als auch um den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand zu verringern, forderten die befragten Teichwirte sowie der Landesfischereiverband eine Regelung, um artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für Teichwirtschaften bzgl. Kormoranen zu umgehen (LFV BB, Pos. 87; BB TW I, Pos. 206) stringent nach dem Schema, dass Teichwirte die Entscheidungsfreiheit haben, ob diese Kormorane entnehmen wollen oder nicht, wenn die Tiere Schäden verursachen (BB TW II, Pos. 141). In diesem Sinne wurde ein stärkeres Bestandsmanagement des Kormorans gefordert, einerseits um den Aufwand im Zusammenhang mit der BbgKorV zu verringern, andererseits um den Druck, Tiere töten zu müssen, von den Teichwirten zu nehmen (BB TW I, Pos. 206). Um ein Bestandsmanagement gegenüber Naturschützern rechtfertigen zu können, wurde die Schaffung eines Mechanismus gefordert, der die Abschüsse nicht nur nach oben begrenzt, sollte der Erhaltungszustand des Kormorans sich weiter verschlechtern, sondern auch weitere Maßnahmen ermöglicht, sobald der definierte günstige Erhaltungszustand des Kormorans erreicht sei. Das sollte an jährliches Monitoring geknüpft sein, um im Anschluss eines jeden Jahres die im nächsten Jahr schießbare Anzahl an Kormoranen festzulegen, um den Bestand nicht zu gefährden (BB TW II, Pos. 160-163). Eine entsprechende Analyse zur Festlegung solch einer Grenze sollte für jede relevante Tierart durchgeführt werden (BB TW II, Pos. 152-154).

Alle brandenburgischen Befragten forderten ein internationales Management des Kormorans, da die Problematik der hohen Schäden durch Kormorane als Zugvogel nicht auf Länder- oder Bundesebene geregelt werden könne (BB-FV, Pos. 126; BRV Spreewald, Pos. 122-128; BB TW I, Pos. 178; BB TW II, Pos. 120-126, LFV BB, Pos. 119), auch wenn das BRV Spreewald primär Zweifel an der Umsetzbarkeit eines europäischen Managements äußerte. Angesichts des Umstands, dass insbesondere Durchzügler geschossen werden, betonten die meisten Befragten, dass die Möglichkeit der (letalen) Vergrämung nach BbgKorV nicht ausreiche (BB

TW I, Pos. 206; BB TW II, Pos. 118-120; LFV BB, Pos. 31). Vielmehr sei ein übergreifendes Bestandsmanagement notwendig (BB TW II, Pos. 118-120). Der LFV BB (Pos. 31 & 59) forderte wie beim Biber die Änderung des Schutzstatus des Kormorans und ein Bestandsmanagement über das Jagdrecht nach dem Vorbild von bspw. Rot- und Schwarzwild. Damit würde wiederum der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand verringert werden (s. auch BB TW I, Pos. 206; BB TW II, Pos. 30).

Voraussetzung für weitere Schritte sei die Aufnahme des Kormorans in den Anhang II der internationalen Vogelschutzrichtlinie, um Rechtssicherheit für die Mitgliedsstaaten für ein Bestandsmanagement zu schaffen (LFV BB, Pos. 119):

Dies würde auch Klagen von Naturschutzverbänden unterbinden (BB TW II, Pos. 182; LFV BB, Pos. 65 & 119). Allerdings habe sich die Debatte trotz Thematisierung im EU-Parlament und gefassten Beschlüssen „seit vielen Jahren extrem wenig bis nicht“ (BB-FV, Pos. 126; s. auch BB TW II, Pos. 184) bewegt: „Aber ich habe ein wenig den Glauben daran verloren, dass das irgendwann tatsächlich passiert“ (BB-FV, Pos. 126). Das BRV Spreewald (Pos. 123) sah zudem Schwierigkeiten bei der Umsetzung, u. a. wegen unterschiedlichen Jagdkulturen.

Die BB-FV (Pos. 126) und der LFV BB (Pos. 119) bezeichneten die Hauptproblematik hier als das „Bermudadreieck des Artenschutzes“ (LFV BB, Pos. 119) aus EU-, Nationalstaaten- und Länderebene. Jeder dieser Akteure sähe die Verantwortung bei den jeweils anderen bzw. bewertete die eigenen Kompetenzen zu eingeschränkt, um etwas zu unternehmen (s. auch BB TW II, Pos. 182-184).

Das BRV Spreewald (Pos. 123) äußerte jedoch Zweifel an der Aufnahme des Kormorans in das Jagdrecht, da hierdurch die Kontrollmechanismen des Naturschutzes ausbleiben würden. Dass die aktuellen Versuche, Schäden zu minimieren, nicht ausreichen würden, sah das BRV jedoch ebenfalls. Das reine „Prädationsmanagement“ (Pos. 123) würde nicht ausreichen: „[...] [D]iese Diskussion, wenn sich diese Vogelart auch weiterhin so gut reproduziert, dann wird man auch mit der Bejagung nicht mehr hinterherkommen [...]“ (BRV Spreewald, Pos. 115). Das BRV Spreewald (Pos. 144) befand hier eine regelmäßige Evaluierung alle fünf Jahre für sinnvoll, insbesondere um bei Änderungen im Kormoranbestand reagieren zu können.

Wie eine Alternative zur BbgKorV gestaltet werden könnte, sei nach Ansicht von BB TW II (Pos. 118-120) nicht eindeutig. Es müsste die Frage gestellt werden, ob und wie die Bestandsregulation der Kormorane geschehen solle (unbegrenzter Kormoranabschuss ohne Ausschlusskulissen, verstärkte Eingriffe in die Kolonien, europäische Ebene) oder ob es alternative Möglichkeiten zu verstärkten Eingriffen in die Population gäbe (Ausgleich der Fraßschäden bei Aussetzen der Vergrämung, um Kormorane zu erhalten).

7.2.4. Brandenburgische Biberverordnung

Als erster Punkt des genannten 7-Punkte-Plans trat im Mai 2015 die erste „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV)“ in Kraft (für detaillierte Informationen s. Tab. 15 im Anhang). Diese wurde am Ende der Laufzeit evaluiert und die aktualisierte Version 2020 als „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung: BbgBiberV)“ erlassen (MLUK, 2020c, 2023b).

Mit der BbgBiberV sind Ausnahmen der Schutzvorschriften für den Biber u. a. nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 an „Dämmen und Staueinrichtungen in Erwerbswirtschaft genutzten Fischteichanlagen“ zulässig. Voraussetzung sind zu erwartende „ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden“ durch hiesige Biber und dass die RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen (s. Abschnitt 6.1.2) zur Abwendung von Schäden nicht ausreicht.

Maßnahmen nach §§ 2 und 3 BbgBiberV sind dagegen nicht in Naturschutzgebieten, im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zulässig (§ 1 Abs. 4 BbgBiberV).

Bei Hinweisen, dass der günstige Erhaltungszustand der Biberpopulationen wegen der BbgBiberV nicht gewährleistet ist, muss das MLUK als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständiges Fachministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) die Biberverordnung in den betroffenen Regionen auszusetzen.

In diesem Sinne wurden in der mit der neuen BbgBiberV veröffentlichten Anlage zu § 1 Absatz 3 BbgBiberV (2020) Bereiche definiert, an denen der Erhaltungszustand des Bibers nicht gewährleistet und Eingriffe demnach nicht gestattet sind (insb. Gewässerabschnitte im Südwesten Brandenburgs rund um den Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft zwischen Senftenberg und Schönewalde). Anlass dafür war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.10.2019 über den Erhaltungszustand des Wolfs im Zusammenhang mit Ausnahme genehmigungen für Wolfsentnahmen in Finnland (InfoCuria Rechtsprechung, 2019): „In dessen Folge musste insbesondere neu ermittelt werden, ob und falls ja welche lokalen Populationen des Bibers sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden“ (MLUK, 2023b).

Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.09. bis zum 15.03. des Folgejahres erfolgen, außer es handelt sich um Einzelbiber nachgewiesen ohne Jungtiere sowie Hochwasserschutzanlagen. Ausnahmen seitens der UNB sind möglich: „Die zeitliche Beschränkung gilt allerdings nicht an Deichen, soweit Maßnahmen zur Erhaltung deren jederzeitiger und vollständiger Funktionsfähigkeit erforderlich sind“ (MLUL, 2015).

Nach § 2 BbgBiberV sind Vergrämungen von Bibern durch optische und akustische Signale sowie durch das Verfüllen und die Zerstörung von Burgen erlaubt. Darüber hinaus ist Personen nach § 4 BbgBiberV die Entnahme von Bibern gestattet, ausgenommen Elterntiere mit „un-

selbstständigen Jungtieren [...], es sei denn, dass jeweils alle Tiere einer Familie getötet werden“ (§ 3 BbgBiberV). Die für andere Gewässertypen vorgeschriebenen Vergrämungsversuche vor einer Entnahme entfallen an Hochwasserschutzanlagen sowie an Teichwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 BbgBiberV. Begründet hat das MLUK (2023b) dies damit, dass in Teichwirtschaften und an Deichen permanente Vergrämung nach § 1 BbgBiberV nach vergangenen Erfahrungen ohne nachhaltigen Erfolg blieb.

Nötigenfalls ist auch ein Lebendfangen und anschließende Tötung von Bibern erlaubt, wenn Abschüsse nicht möglich sind. Vergrämungsmaßnahmen oder Abschüsse sind mindestens eine Woche vor der Durchführung bei der zuständigen UNB anzuzeigen.

Neben den Ergänzungen zur Garantie des Erhaltungszustandes wurde die Streichung des nötigen Nachweises erfolglos durchgeführter Vergrämungsmaßnahmen vor Fang und Abschüssen erst mit der neuen Richtlinie eingeführt. Weiterhin wurde der für Personenkreis erweitert, der Maßnahmen nach BbgBiberV durchführen darf.

Inanspruchnahme Wurden in ganz Brandenburg bereits nach Einführung der BbgBiberV 2015 Maßnahmen zur Bibervergrämung sowie Abschüsse durchgeführt, so wurde bzgl. des TeichLausitz- Projektgebietes erst seit 2018/19 ein Anstieg verzeichnet (s. Tab. 7 und Abb. 18). Nach Einschätzung der SN-FV (Pos. 180) würden in Brandenburg Biberentnahmen insb. an wasserwirtschaftlichen Anlagen stattfinden. Die befragten Vertreter*innen der Landkreise des TeichLausitz-Projektgebietes gaben an, dass regelmäßig Maßnahmen durch die Wasser- und Bodenverbände über die „Verwaltungsvorschrift des MLUK über die Kostenbeteiligung des Landes an biberbedingten Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung II. Ordnung“ durchgeführt wurden (Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 6. April 2023, persönliche Kommunikation, 26. April 2023; Landkreis Oder-Spree - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 18. April 2023; s. Abs. 7.2.2). Allerdings wies der LFV BB (Pos. 35) darauf hin, dass für die Wasser- und Bodenverbänden weiterhin 50 % der Kosten anfallen würden und schätzte daher ein, dass diese nicht unbegrenzt Maßnahmen durchführen wollen und können würden. Eine Übersicht der Inanspruchnahme dieser Vorschrift liegt nur bzgl. ganz Brandenburg vor. Auch ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen an die Gewässer II. Ordnung angrenzende Teichwirtschaften von den Maßnahmen profitierten. Die Anzahl der Anträge sowie die Förderhöhe stiegen jedoch von 2015-2020 an (s. Tab. 18 im Anhang).

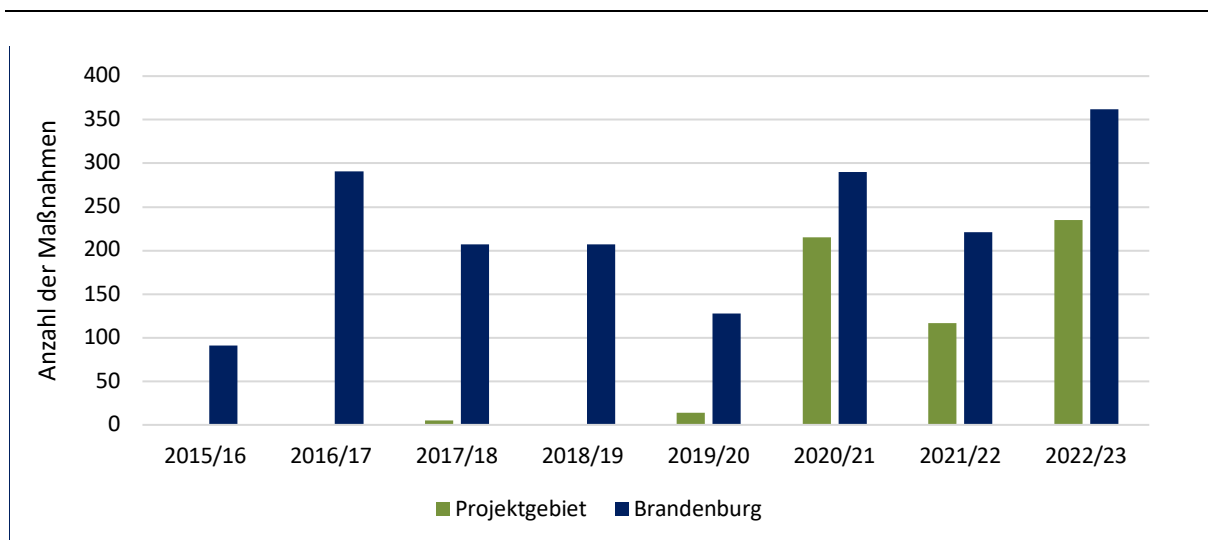


Abb. 18 Entwicklung der durchgeführten Maßnahmen nach Brandenburgischen Biberverordnung 2015/16-2022/23 (Vergrämung sowie Abschüsse) im Projektgebiet TeichLausitz sowie Brandenburg im Vergleich (eigene Dar. basierend auf Daten des MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 22. August 2023, ergänzt mit Daten des Landtags Brandenburg, 2022)

Tab. 7 Übersicht nach der Brandenburgischen Biberverordnung umgesetzter Maßnahmen seit Inkrafttreten 2015 (ab 2018/19 nach MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 22. August 2023; ergänzt mit Daten von 2015/16-2017/18 des Landtags Brandenburg, 2022; Daten der folgenden Jahre stimmen mehrfach nicht überein, im Zweifel Angaben nach MLUK Biberbeauftragte, 2023)

A = Abschüsse, FA = Fehlanzeige, V = Vergrämung (Damm-/Burgentnahmen und Bauverfüllungen)
 C = Cottbus, EE = Elbe-Elster, LDS = Landkreis Dahme-Spreewald, LOS = Landkreis Oder-Spree, OSL = Ober-spreewald-Lausitz, SPN = Spree-Neiße

		C	EE	LDS	LOS	OSL	SPN	Projektgebiet	Brandenburg
2015/16	V	-	-	-	1	-	-	1	69
	A	-	-	-	-	-	-	-	22
2016/17	V	-	-	-	-	-	-	-	262
	A	-	-	-	-	-	-	-	29
2017/18	V	-	-	-	1	-	-	1	140
	A	-	-	-	-	-	4	4	67
2018/19	V	-	-	-	-	-	-	-	144
	A	-	-	-	-	-	15	15	63
2019/20	V	-	-	-	-	-	10	10	48
	A	-	-	1	-	-	3	4	80
2020/21	V	1	-	-	-	6	181	188	206
	A	1	-	5	-	1	20	27	84
2021/22	V	-	-	-	-	4	95	99	162
	A	1	-	-	-	-	17	18	59
2022/23	V	4	6	45	-	16	101	172	200
	A	-	-	56	-	-	7	63	162

Ökologische Effektivität Auch wenn laut aktueller BbgBiberV keine Präventionsmaßnahmen vor einer Biberentnahme in Teichwirtschaften mehr durchgeführt werden müssen, bewertet das BRV Spreewald (Pos. 26) Präventionsmaßnahmen als erstes Mittel, um gegen Biber vorzugehen. Wie in Abs. 7.2.2 bereits angesprochen wurde und u. a. in Abs. 7.6.2 detaillierter

beschrieben werden wird, sind die Möglichkeiten in großem Maßstab jedoch sehr kostenintensiv und nur vorübergehend effektiv. Erfahrungen hätten in Brandenburg gezeigt, dass nach Dammentnahmen z. T. bereits nach drei Wochen der Wiederaufbau durch Biber beginne (Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 26. April 2023; für literaturbasierte Bewertungen der Wirksamkeit genannter Maßnahmen s. entsprechende Abschnitte in Abs. 8.1).

Als eine weitere wichtige Limitierung der Wirksamkeit der Biberentnahmen wurde auf die Ausschlusskulisse verwiesen. Diese Einschränkung des Geltungsbereiches erfordert wie bei der BbgKorV von den Teichwirten eine jährliche Beantragung einer gebiets- bzw. artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, um in den entsprechenden Gebieten Maßnahmen nach BbgBiberV durchführen zu dürfen (BB-FV, Pos. 34): „Das macht dieses Werkzeug eben dann tatsächlich doch wieder nur bedingt wirksam.“

BB TW II kritisierte, dass Prädatoren in Abhängigkeit, ob sie sich in einem Gebiet der Ausschlusskulisse (NSG, Natura 2000, Nationalpark) befänden, als „schützenswert“ oder „nicht schützenswert“ gewertet würden (s. auch BbgKorV): „Also es ist doch ein Unsinn, so was, das in unterschiedlichen Gebieten unterschiedlich zu sehen. [...] Also wir würden doch auch nicht sagen, naja, da darfst du dann nicht totmachen, der ist da gerade da drin und kommt da hier raus kann ich ihn erschlagen oder was?“ (BB TW II, Pos. 134).

Das BRV Spreewald (Pos. 103) merkte an, dass es nicht, wie in Sachsen, an der Erstellung der Genehmigungen beteiligt sei. Es könne lediglich „Wünsche“ ergänzen und bspw. eine nachträgliche Bewertung der Effektivität der durchgeführten Maßnahmen anregen.

Inwiefern die Genehmigungen angenommen oder abgelehnt wurden, war nicht laut allen Befragten eindeutig, es gäbe Kritik sowohl an Genehmigungen als auch an Ablehnungen (BB-FV, Pos. 36). Das BRV Spreewald (Pos. 23) hatte keine Kenntnis über auf Basis von Ausnahmegenehmigungen erfolgten Biberentnahmen.

Der Biber hat nach Einschätzung der Befragten einen sehr guten Erhaltungszustand und es sei kein Rückgang der Population zu verzeichnen (BRV Spreewald, Pos. 89 & 95). Auch das MLUK bewertete in einem nicht veröffentlichten Evaluationsbericht der BbgBiberV den Erhaltungszustand des Bibers nach Aussage der Biberbeauftragten „im Sinne der FFH-Richtlinie“ (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023), zitierend aus der Evaluierung im Jahr 2017) als günstig. Wie beschrieben wurden jedoch in Anhang I der neuen BbgBiberV Bereiche definiert, in denen wegen eines ungenügenden Erhaltungszustandes des Bibers eine Maßnahmendurchführung nicht erlaubt sei.

Weiterer Kritikpunkt war, dass der Biber in FFH-Kulissen als Zielart definiert sein kann. Das würde direkt den Zielen der Teichwirtschaften widersprechen und die Ausführung der guten fachlichen Praxis einschränken (BB TW I 54-56; SMUL, 2013, S. 1).

Schließlich wurde bzgl. der Effektivität letaler Vergrämung wiederholt darauf hingewiesen, dass Biberentnahmen zwar das wirksamste Mittel seien, um gegen Biber vorzugehen, allerdings würde nur ein Bestandsmanagement, das über die Einzelentnahmen hinausgeht, den Druck innerhalb der Biberpopulation und für die Teichwirte verringern (BB-FV, Pos. 61). Aus dem Jagdbereich werde hier wiederholt die Forderung laut, den Biber in das Jagdrecht aufzunehmen (BRV Spreewald, Pos. 89). Würde der Biber allerdings ins Jagdrecht aufgenommen werden, würde das Bestandsmonitoring verringert und der Biber in die übliche Jagdverwaltung inkl. Planung von Jagdstrecken integriert werden (s. auch Abs. 7.2.3). Die aktuelle Meldekette bzgl. des Zustands der Biberpopulation würde damit wegfallen (BRV Spreewald, Pos. 93): „Und da sehe ich ihn definitiv noch nicht. Dafür [...] müsste es deutschlandweit der Population gutgehen. Das wird noch Jahre dauern. Und muss es auch, sonst kann es da Rückschläge geben, die wir alle nicht wollen“ (BRV Spreewald, Pos. 91).

Kosteneffektivität Das BRV Spreewald (Pos. 103) schätzte den Verwaltungsaufwand der UNBs als übersichtlich ein. Gründe zur Erteilung, Ablehnung oder Einschränkung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen seien auf Basis der Richtlinie klar zu treffen. Einschränkend wurde die mangelhafte personelle Besetzung der UNBs genannt, sodass die bestehenden Verpflichtungen dennoch einen hohen individuellen Arbeitsaufwand für das Personal bedeuten würden. Der LFV BB (Pos. 59) dagegen bewertete den Aufwand durch die Mitarbeiter*innen der UNB im Gegensatz zum BRV Spreewald als Folge der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen bzw. Bearbeitung der Meldungen als sehr hoch. Dies sei eine Folge des „nicht mehr erforderlichen“ Schutzstatus des Bibers.

Die Biberbeauftragte im MLUK sei nach einer Reduzierung von zwei auf eine Stelle zwar „ausgelastet“, könne „ihre Aufgaben aber gut bewältigen“ (Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021, S. 75). Die Biberbeauftragte begleitet zudem nur einen kleinen Teil bspw. der Konfliktlösungsgespräche mit Teichwirtschaften und habe v. a. eine beratende Funktion. Der überwiegende Anteil dieser Arbeit werde von den UNBs getragen. Die Biberbeauftragte gab an, im Jahr 2022 bei nur zwei solcher Gespräche im LK Spree-Neiße anwesend gewesen zu sein (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023).

Das MLUK erhält nach einer Abfrage einmal jährlich die zusammengefassten Daten der UNBs zur Inanspruchnahme der BbgBiberV (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023). Jährlich erfolgt seit Verabschiedung der neuen BbgBiberV 2020 nach Vereinbarung eine Berichterstattung des MLUK über die „aktuelle[...] Entwicklung“ an den Landtag Brandenburg. Bezüglich des Evaluierungsaufwands seitens des LfU und der Berichtspflicht gegenüber dem MLUK sind keine näheren Informationen bekannt. Wiederkehrend ist der Aufwand für die Evaluierung der BbgBiberV wegen der verkürzten Laufzeit. Als Begründung für die lediglich zweijährige Verlängerung nannte die BB-FV (Pos. 44-46)

u. a. Uneinigkeiten bzgl. des Geltungsraumes der Verordnung. Zur Diskussion stand v. a. die Aufnahme des FFH-Lebensraumtyps 32.60 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ in die Verordnung, „um auch in diesen bestimmte Maßnahmen oder Vergrämungsmaßnahmen gegen Biber leichter durchführen zu können“ (BB-FV, Pos. 44). Um diesen Punkt bald erneut diskutieren zu können, sei die Verordnung nur begrenzt verlängert worden. Aktuell seien Maßnahmen in diesen Gebieten also nur über Ausnahmegenehmigungen möglich. Aus Sicht der Fischereiverwaltung wäre eine generelle Genehmigung von Maßnahmen in weiteren Lebensraumtypen jedoch sinnvoll.

Der zeitliche Aufwand für die Teichwirte wurde als hoch bewertet. Fehlende zeitliche Kapazitäten wurde von BB TW I (Pos. 128) als einer der limitierenden Faktoren für die Biberentnahme genannt. Deutlich kritisiert wurde der bürokratische Aufwand, der durch die Einschränkungen des Geltungsbereiches BbgBiberV entsteht und die Notwendigkeit nach sich zieht, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zu beantragen (LFV BB, Pos. 59). BB TW II (Pos. 41-44, 100, 127-130, 175) gab an, so wie bei der BbgKorV, in der Teichwirtschaft keine Biber zu entnehmen, da die Teichgruppen nahezu vollständig in Schutzgebieten liegen und der bürokratische Aufwand zur Beantragung der Ausnahmegenehmigungen zu hoch sei. Prinzipiell sei die BbgBiberV sehr wichtig: „[...] [I]ch habe hier mehrere Biber im Teichgebiet und die machen Schaden. Es ist für mich durchaus ein ganz, ganz wichtiges Thema. Aber es ist für mich nicht nutzbar, weil es einen unglaublichen bürokratischen Aufwand hat“ (BB TW II, Pos. 72). Laut BB TW I (Pos. 136-140) wurde die Gültigkeit einer Ausnahmegenehmigung wie bei der BbgKorV mittlerweile auf alle zwei Jahre verlängert, sodass jährliche Antragstellungen nicht mehr notwendig sind. Schließlich wurde bzgl. des bürokratischen Aufwands die Meldung eine Woche im Vorhinein bemängelt und sei angesichts der Biberpopulation nicht mehr aktuell (LFV BB, Pos. 63-65). Dass sich dieser Punkt schwierig gestalten würde, wurde bereits durch den Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e. V. (LFV BB, 2020) bei Veröffentlichung der neuen BbgBiberV angemerkt. Laut der befragten Person des LFV BB (Pos. 63-65) sei diese Maßnahme notwendig, um die Biberverordnung rechtlich konform zu gestalten, da bei präventiven Meldungen die Möglichkeit bestehe, ggf. geplante Handlungen zu unterbinden. Diese rechtliche Einschränkung sei in Bezug auf Biber notwendig, da dieser bspw. im Vergleich zum Kormoran einen höheren Schutzstatus trage (s. Abs. 5 und Abs. 5.5). Jedoch wurde von BB TW I (Pos. 128) auch der Aufwand der nachträglichen Berichterstattung über Formblätter kritisiert.

Soziale Akzeptanz Insgesamt waren die Befragten überwiegend „eher zufrieden“ mit der BbgBiberV (s. Abb. 19) und BB TW II (Pos. 174) dankbar, dass die Möglichkeit nach langem Ringen für Biberentnahmen existiert. Die BB-FV sowie BB TW II (Pos. 132) bewerteten die Verordnung negativer. Hauptkritikpunkt war die Ausschlusskulisse und der hohe bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit dieser Einschränkung sowie bzgl. der Meldungen im Vor- und

Nachhinein. BB TW II (Pos. 32) gab an, wegen des Ausschlusses von Naturschutzgebieten, keine Biber zu entnehmen. Generell wurde eine regelmäßige Evaluierung, insbesondere bei sich verändernden Begleitumständen, u. a. von dem BRV Spreewald (Pos 140) positiv bewertet. Das BRV Spreewald (Pos. 95-97) zeigte, v. a. mit Blick auf die Sicherung von Hochwasserschutzanlagen zur öffentlichen Sicherheit, Einverständnis mit den Inhalten der BbgBiberV, trotz eines ursprünglichen „Schocks“, nach langen Bemühungen für FFH-Managementpläne Biber unter bestimmten Umständen für Abschüsse freizugeben. Ohne die legale Möglichkeit, Biber zu entnehmen, würde zudem die illegale Bejagung überhandnehmen und wegen der starken Auslastung der Behörden seien ausreichend Ahndungen nicht durchführbar.

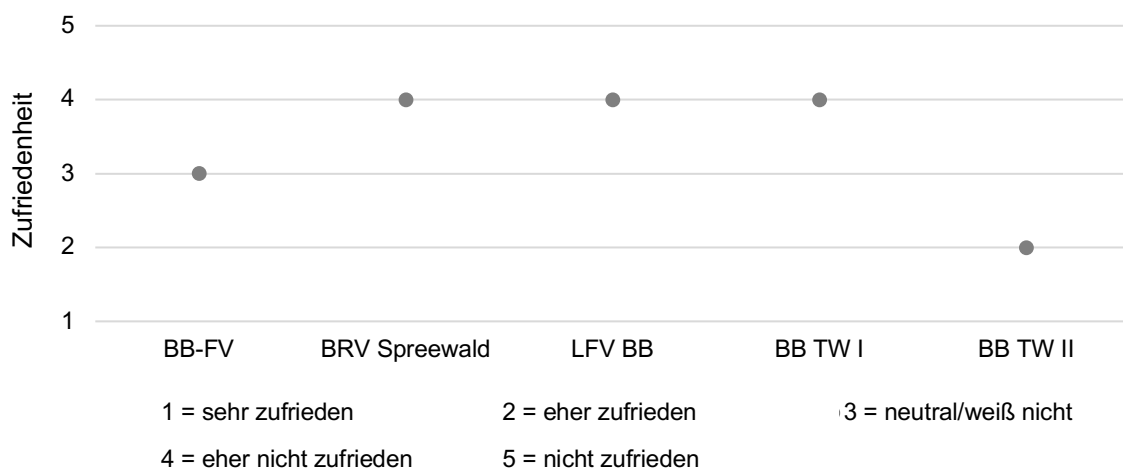


Abb. 19 Zufriedenheit der brandenburgischen Interviewpartner*innen mit der Brandenburgischen Biberverordnung (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5)

Die BB-FV (Pos., 54-58) bewertete das 7-Punkte-Programm des Landes Brandenburg „[d]urchaus positiv mit Luft nach oben.“ Potential sah die Fischereiverwaltung in der Aufnahme des Schadensausgleiches von Biberschäden in das Programm. Diese Forderung ist jedoch bereits in dem Konzept enthalten (Punkt 2). Auch das BRV Spreewald bewertete das Programm positiv, u. a. da durch Fortbildungen im Zusammenhang mit dem 7-Punkte-Programm mehr Fachwissen „in die Fläche getragen“ (BRV Spreewald, Pos. 111) und auch UNBs entlastet werden würden (s. Kosteneffektivität).

Verbesserungen Als Verbesserungsvorschlag bzgl. des behördenseitigen Aufwands wurde eine klare Stärkung des „rechtlichen Vollzugs“ (BRV Spreewald, Pos. 105-107) in Form von der Aufstockung des Personals gefordert. Wenn die Behörden durch personelle Unterbesetzung Mahnungen nicht anbringen könnten, sei die vorschriftsmäßige Umsetzung der BbgBiberV nicht gesichert.

Insgesamt wurde eine deutliche Reduktion des bürokratischen Aufwands gefordert, der insb. mit den Einschränkungen des Geltungsbereiches zusammenhängt, aber auch die Meldungen

im Vorhinein sowie umfangreiche Berichterstattung im Nachhinein betrifft. Dementsprechend waren die Vorschläge/Forderungen, die Notwendigkeit von Ausnahmegenehmigungen zu entfernen (BB TW II, Pos. 105-108).

Alle Befragten forderten einen Weg, Maßnahmen nach BbgBiberV ohne Ausnahmegenehmigungen bzw. mit einer generellen Abschusserlaubnis durchführen zu dürfen (TW BB II, Pos. 134; LFV BB, Pos. 87). Zusätzlich zum hohen Verwaltungsaufwand der bisherigen Regelung käme die Abhängigkeit von Entscheidungen der UNB hinzu, die zum Teil je nach Landkreis unterschiedlich ausfallen würden (s. auch Bürokratie-/Verwaltungsaufwand; BB TW II, Pos. 105-108). Auch das BRV Spreewald (Pos. 67-69) beschrieb, dass die meisten Probleme bzgl. der BbgBiberV aufgrund des eingeschränkten Geltungsbereiches entstünden. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, effektiv mildere Maßnahmen umzusetzen betonte auch das BB-FV (Pos. 50), dass eine vereinfachte letale Vergrämung möglich sein müsste. Bisher würden immer noch nicht-letale Maßnahmen wie Umsiedlungen als erstes sinnvolles Mittel angesehen werden, um mit Biberschäden umzugehen: „Wohin bitte umsetzen? Aber das wird eben halt immer noch als Prüfungskriterium angesetzt und da denke ich wäre die leichtere letale Entnahme wahrscheinlich künftig hilfreicher“ (BB-FV, Pos. 50).

Im Zusammenhang mit der Kormoranverordnung hatte die BB-FV von einer Abkürzung bzgl. der artenschutzrechtlichen und gebietsspezifischen Ausnahmegenehmigungen gesprochen. Bezüglich der Biberverordnung wurde eine ähnliche Regelung als Verbesserungsvorschlag genannt (BB-FV, Pos. 64-67).

Um das zentrale Problem anzugehen, dass Biber nur eingeschränkt bejagbar sind, wurde die Entfernung des Bibers aus den FFH-Schutzziele genannt (LFV BB, Pos. 67). Generell sollte eine regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Maßnahmen an das tatsächliche Schadbild des Bibers erfolgen (BB-FV, Pos. 49-52). Um langfristig den Erhalt der Teichwirtschaften zu unterstützen und zügige Nachbesetzungen entnommener Biber zu verhindern, forderte die BB-FV ein Bestandsmanagement (BB-FV, Pos. 61). Hier gelte es die Balance zu finden aus Schadensreduktion und der Erhaltung des Bestands:

[...] Also ein Bestandsmanagement zu erreichen, was eben nicht auf der Maximalebene sozusagen sein Ziel definiert [...], sondern eben an den jeweiligen Umständen, ich sage jetzt mal so, kulturlandschaftsbezogen eine daran gemessene Bestandsobergrenze zu managen wäre. (BB-FV, Pos. 61)

Das BRV Spreewald (Pos. 89) verwies auf Forderungen von Jägern, den Biber in das Jagdrecht aufzunehmen. Der Biber habe zwar überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand, das BRV bewerte den Bestand des Bibers jedoch noch nicht als günstig genug, um ihn in das Jagdrecht aufzunehmen und das Bestandsmanagement somit auszuweiten: „Dafür müsste er dann deutschlandweit verbreitet sein, [...] [d]as wird noch Jahre dauern“ (BRV Spreewald, Pos. 91).

Der LFV BB (Pos. 67) forderte u. a. in Bezug auf den Biber, diesen als Schutzziel aus den FFH-Managementplänen zu entfernen bzw. eine Änderung des Schutzstatus, da dieser „nicht mehr erforderlich“ (Pos. 59) sei. Dadurch würde auch der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit der BbgBiberV deutlich verringert werden (s. auch BB TW I, Pos. 206-208). Das BROHT (Pos. 201) sah die Mobilität des Bibers jedoch als so gering an, dass kein internationales Management notwendig sei.

Zusammenfassend seien hier laut der BB-FV (Pos. 146) sowohl die Stärkung der Möglichkeiten, Schäden durch ein Artenmanagement zu reduzieren, als auch der Schadensausgleich die wichtigsten Mittel, um mit Biberschäden in Teichwirtschaften umzugehen. Präventive Maßnahmen würden nur eine Problemverschiebung statt einer -lösung erreichen.

7.2.5. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Grau- und Silberreiher sowie Fischotter dürfen in Brandenburg nicht bzw. nur mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung geschossen werden (s. entsprechende Abschnitte in Abs. 5). Dem BRV Spreewald (Pos. 150) war allerdings nicht bekannt, dass dieser Weg für die genannten Arten zum Prädatorenmanagement genutzt werde. Insgesamt betonten die Befragten, dass solcherlei Genehmigungen zwar von hoher Bedeutung im Zusammenhang mit BbgBiberV und BbgKorV seien, als Instrument an sich bzgl. weiterer Arten jedoch bisher kaum Relevanz hätten. Der Graureiher unterliegt dabei als „Doppelrechtlerart“ sowohl dem Naturschutz- als auch dem Jagdrecht: „Da scheint es mit solchen Ausnahmen, vorsichtig formuliert, einfacher zu sein als bei Arten, die rein nur dem Artenschutz oder Naturschutz unterliegen“ (BB-FV, Pos. 87).¹⁰

Inanspruchnahme Alle Landkreise, die Daten zur Verfügung stellen konnten (kein Erhalt von Informationen der LK OSL und SPN), hatten bzgl. Grau- und Silberreiher sowie Fischottern in den letzten ca. zehn Jahren keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt (Kreisfreie Stadt Cottbus - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 22. Juli 2023; Landkreis Dahme-Spreewald - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 5. Mai 2023; Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 20. Juli 2023).

Auch die befragten Teichwirte bestätigten, bisher keine Abschussgenehmigungen bzgl. Silberreiher und Fischottern beantragt bzw. erhalten zu haben (BB TW I, Pos. 182-186): „Na Silberreiher, was soll ich das beantragen? Wer hat eine Abschussgenehmigung für Silberreiher? [...] Wird sowieso nicht erteilt, brauche ich nicht. **** hat es oft genug probiert, Fischotter genau das Gleiche. Das ist hier Schutzziel, keine Chance“ (BB TW II, Pos. 56-58; s. auch BB

¹⁰ Der Fischotter unterliegt ebenfalls dem Jagd- und Naturschutzrecht, wobei hier bisher keine Ausnahmegenehmigungen erstellt wurden.

TW II, Pos. 126). BB TW I (Pos. 186 & 188-190) gab zudem an, höchstes Unverständnis für die Ablehnungsbegründungen der UNB zu haben, die in Frage stellen würde, dass in der Teichwirtschaft tatsächlich Schäden durch Silberreiher entstanden wären. Bezüglich Ausnahmegenehmigungen für Fischotterentnahmen wären bereits mündlich stets eine Ablehnung erteilt worden, sodass keine Anträge gestellt wurden (BB TW I, Pos. 191-195).

Die verursachten Schäden durch Graureiher waren für BB TW II von geringerer Bedeutung und dementsprechend wurden keine Ausnahmegenehmigungen beantragt (BB TW II, Pos. 59 f.): „Es ist relevant, wenn ich nachher die Fische hier in der Hälterung habe auf den Netzen oder so, aber dann spanne ich halt Netze drüber, die sichere ich [...] dann anders ab“ (BB TW II, Pos. 60). SN TW I (Abs. 126), welcher ebenfalls Teiche in Brandenburg besitzt, bemerkte, dass im Gegensatz zu Sachsen keine Abschüsse von Graureihern möglich sei.

BB TW I (Pos. 198-204) gab an, als Teichwirtschaft 10 Graureiher im Jahr schießen zu dürfen, was angesichts der Schäden vernachlässigbar ist. Die getöteten Exemplare würden zur Nahrungsuntersuchung dem Landkreis übergeben werden. BB TW II nannte keine entsprechende Erlaubnis. Informationen über eine offizielle Regelung der von BB TW I durchgeführten Abschüsse liegen nicht vor.

Kosteneffektivität Aufgrund der Null-Nutzung falle laut BRV Spreewald (Pos. 22 & 37) für die Verwaltungen kein Aufwand für Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Prädatoren in Teichwirtschaften an. Der Bürokratieaufwand für die Teichwirte fällt entsprechend aus. Die potenziell zu stellenden Anträge wären wie bei Kormoranen und Bibern alle zwei Jahre (BB TW I, Pos. 206) oder sogar seltener (LFV BB, Pos. 89) notwendig.

Die **soziale Akzeptanz** der Ausnahmegenehmigungen war gering bzw. wurden nicht als nutzbares Mittel wahrgenommen. **Verbesserungen** Von den Befragten wurde gefordert, dass zunächst gestellte Anträge insb. zu Silberreihern genehmigt werden würden bzw. darüber hinaus solcherlei Eingriffe ohne Genehmigungen, höchstens mit einer Begrenzung der Anzahl, möglich seien, um eine gewisse vergrämende Wirkung zu erzielen (LFV BB, Pos. 87; BB TW I, Pos. 197 f.).

Darüber hinaus verlangte BB TW I (Pos. 197 f.) eine Änderung des Schutzstatus des Silberreihers bzw. eine Silberreiherverordnung. BB TW II (Pos. 180-190, 198) sowie das BB-FV (Pos. 87-89) forderten, Graureiher im Jagdrecht zu belassen, jedoch darüber hinaus Silberreiher mit aufzunehmen: „Das würde den Umgang mit dieser Tierart vermutlich erleichtern. Wie viel oder wie stark kann ich nicht sagen, aber ich würde es so einschätzen, dass es damit ein wenig einfacher wäre [...]“ (BB-FV, Pos. 89).

Sowohl BB TW I (Pos. 180-190, 198) als auch BB TW II (Pos. 58) schlugen vor, eine Nahrungsanalyse beim Silberreiher durchführen zu lassen, um Zweifel bzgl. dessen Ernährungsverhaltens auszuräumen und sowohl die Abschussgenehmigungen als auch den Schadensausgleich zu erleichtern und Gegenargumenten der Verwaltungen zu begegnen. Eigentlich

sei hier jedoch das Wissen vorhanden, dass Silberreiher v.a. Amphibien und Kröten, aber auch kleinere Fische fressen würden (BB TW I, Pos. 186 & 204).

Bezüglich Fischottern äußerte BB TW II (Pos. 62) keine direkten Verbesserungsvorschläge, da ein Eingriff jeglicher Art in die Fischotterpopulation nicht für realistisch gehalten wurde. Das BRV Spreewald (Pos. 147-148) sah keinen Handlungsbedarf, um stärker gegen Silber- oder Graureiher sowie Fischotter vorzugehen.

Als weitere Art wurde die Nutria genannt, wo ein Management nützlich ist (BB TW I, Pos. 206). Laut § 5 Abs. 1 ist die Art seit 2019 im Brandenburgischen Jagdrecht enthalten und eine ganzjährige Bejagung möglich (§ 5 Abs. 2 BbgJagdDVO; MLUK, 2019). Damit könnten laut BB TW I nicht, wie bis dato, die Wasser- und Bodenverbände tätig werden, sondern das Bejagungsrecht würde bei dem jeweiligen Jagdrevierinhaber liegen (BB TW I, persönliche Kommunikation, 17. August 2023).

7.3. Richtlinie zum Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften Brandenburgs

Die „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften“ (MLUK, 2020a) löste 2020 die Vorgängerrichtlinie vom September 2018 ab. Erste Schadensausgleichszahlungen konnten für Ausfälle im Herbst 2017 geleistet werden, vorher gab es in Brandenburg keine Möglichkeit, Schäden durch geschützte Arten auszugleichen (LFV BB, Pos. 93). In den Schadensjahren 2017 und 2018 war die Richtlinie „nicht notifiziert, lief also unter De-minimis-Vorbehalt“ (BB-FV, Pos. 91). Diese Beschränkung wurde seit dem Schadensjahr 2019 aufgehoben, sodass nun eine deutlich höhere Kompensation für Schäden erfolgen kann. Die derzeitige Richtlinie gilt bis 2023 (für detaillierte Informationen s. Tab. 16 im Anhang). Für die kommende Richtlinie zum Schadensausgleich wird die nationale Rahmenrichtlinie (gültig bis Ende 2026) zur Legitimation herangezogen (BB-FV, Pos. 93), um künftig keine Notifizierung der Ausgleichsrichtlinie bei der EU beantragen zu müssen. Dafür muss eine Regelung auf Länderebene existieren und das Bundesland die benötigten Haushaltsmittel aufbringen können. Die Ausgleichsrichtlinie wird ausschließlich mit Landesmitteln finanziert. Im aktuellen Haushaltsjahr stehen dafür 700.000 EUR zur Verfügung (BB-FV, Pos. 93).

Nach dem Schema „Prävention vor Entschädigung“ (Abs. 4.1 der Richtlinie zum Schadensausgleich) ist der Erhalt von Schadensausgleichszahlungen für Teichwirte nur unter der Prämisse möglich, dass diese Präventionsmaßnahmen durchgeführt haben (oder die Durchführung nicht möglich war), um Schaden an Fischbestand und Infrastruktur möglichst gering zu halten (s. auch BB-FV, Pos. 144).

Es erfolgt eine Entschädigung von Schäden an Nutzkarpfenbeständen (*C. carpio*), sowie Biberbeschäden bis zu 100 %, wobei zusätzlich bis zu 50 % der Kosten für die Gutachtenerstellung von Biberbeauftragten aber max. bis zu 500 EUR gefördert werden. Dabei werden die Fraßschäden an Karpfenbeständen auf Basis eines Verfahrens des Instituts für Binnenfischerei pauschal kalkuliert (altersklassenabhängig, flächenbezogen) erstattet, wenn Schäden über Normverluste hinausgehen, ohne Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit von Prädatoren. In Bezug auf Schäden durch Biber geschieht dagegen eine einzelfallbezogene Schadensberechnung der „Schäden an Ein- und Auslaufbauwerken, Teichböschungen und -dämmen sowie an Fischbeständen, einschließlich der Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe“ (Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021). Eine Erstattung von Fraßschäden an Bäumen erfolgt nur, „sofern eine daraus folgende Destabilisierung, Fällmaßnahmen erfordert“ (Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 2021).

Inanspruchnahme Wie beschrieben konnten Teichwirte in den Schadensjahren 2017/18 (Haushaltsjahre 2018 und 2019) lediglich unter De-minimis-Vorbehalt Schadensausgleich beantragen, dessen Schwelle von den einzelnen Teichwirtschaften „bereits nach dem ersten Ausgleichsjahr bzw. dann im Laufe des zweiten Jahres“ (BB-FV, Pos. 91) erreicht wurde. Somit fand der Ausgleich nicht in Abhängigkeit des realen Schadens statt. Mit der Notifizierung der Richtlinie und Neuveröffentlichung im September 2020 (Anträge ohne De-minimis-Begrenzung für das Schadensjahr 2019 noch gestattet) sei ein umfassender Ausgleich möglich, wofür „bislang auch die erforderlichen Mittel im Haushalt verfügbar gewesen“ (BB-FV, Pos. 91) seien. Die BB-FV (Pos. 93) schätzte ein, dass der aktuelle Etat ausgenutzt werden würde.

Die höchsten Auszahlungen wurden seit der Veröffentlichung der Richtlinie deutlich im LK SPN geleistet (s. Abb. 20). In Tab. 8 erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen exklusive von Bibern verursachter Schäden in den Landkreisen des TeichLausitz-Projektgebietes mit der zugehörigen Visualisierung in Abb. 20. Ausgleichszahlungen für Biberschäden wurden nur im LK SPN im Schadensjahr 2020 sowie 2021 beantragt (2020 zwei Anträge mit insgesamt ca. 49.669 EUR ausgezahlter Schadenssumme, 2021 ein Antrag mit ca. 12.246 EUR ausgezahlter Schadenssumme, Daten des LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung, persönliche Kommunikation, 8. August 2023; s. auch Landtag Brandenburg, 2022, S. 4).

Informationen für die weiteren brandenburgischen Landkreise liegen nicht vor. Geht man im aktuellen Haushaltsjahr bei der genannten zur Verfügung stehenden Summe von 700.000 EUR jedoch von ähnlichen Schadenshöhen aus wie im Schadensjahr 2021, würde inklusive der Biberbeschäden das Projektgebiet ca. 76 % der Mittel ausschöpfen.

Tab. 8 Übersicht über die Inanspruchnahme der Brandenburgischen Richtlinie zum Schadensausgleich in den Schadensjahren 2017-21 (eigene Dar. nach Daten des LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung, persönliche Kommunikation, 8. August 2023; Differenzen zwischen Antragstellung und Auszahlung seien auf Berechnungsfehler der Antragstellenden zurückzuführen; Antragstellung ohne De-minimis-Begrenzung ab dem Schadensjahr 2019 (Haushaltsjahr 2020)

* im Haushaltsjahr 2018 wurde ein Antrag wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze abgelehnt, ** 2017-2020 selber Antragsteller, *** stets der selbe Betrieb, **** 2020/21 exklusive Biberschäden

Schadensjahr		2017	2018	2019	2020	2021
Elbe-Elster	Anzahl der Antragstellenden	3	2	3	2	2
	berechnete Schadenshöhe (EUR)	61.137	55.484	40.253	32.652	28.418
	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	53.644	20.976	34.335	32.652	28.418
	Teichfläche gesamt (ha)	253	212	125	128	117
Oder-Spree**	Anzahl der Antragstellenden	3	1	1	1	1
	berechnete Schadenshöhe (EUR)	27.409	79.580	24.758	24.758	24.757
	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	21.928	9.424	24.758	24.758	24.757
	Teichfläche gesamt (ha)	149	435	137	137	137
Dahme-Spreewald***	Anzahl der Antragstellenden	1	0	1	1	1
	berechnete Schadenshöhe (EUR)	19.793	0	23.059	15.734	28.744
	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	15.835	0	23.059	15.735	28.744
	Teichfläche gesamt (ha)	97	0	94	56	113
Spree-Neiße****	Anzahl der Antragstellenden	4	0	3	6	5
	berechnete Schadenshöhe (EUR)	241.276	0	239.679	262.702	360.987
	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	111.192	0	236.732	254.500	360.987
	Teichfläche gesamt (ha)	1.235	0	1.181	1.442	1.487
Oberspreewald-Lausitz	Anzahl der Antragstellenden	4	2	3	3	4
	berechnete Schadenshöhe (EUR)	114.394	17.983	33.630	55.025	78.642
	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	82.733	8.539	33.630	55.024	78.642
	Teichfläche gesamt (ha)	213	91	170	174	216
Cottbus	Anzahl der Antragstellenden	0	0	0	0	0
Summe	Anzahl der Antragstellenden	15	5	11	13	13
Summe	berechnete Schadenshöhe (EUR)	464.009	153.046	361.380	390.871	521.549
Summe	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	285.331	38.939*	352.515	382.668	521.549

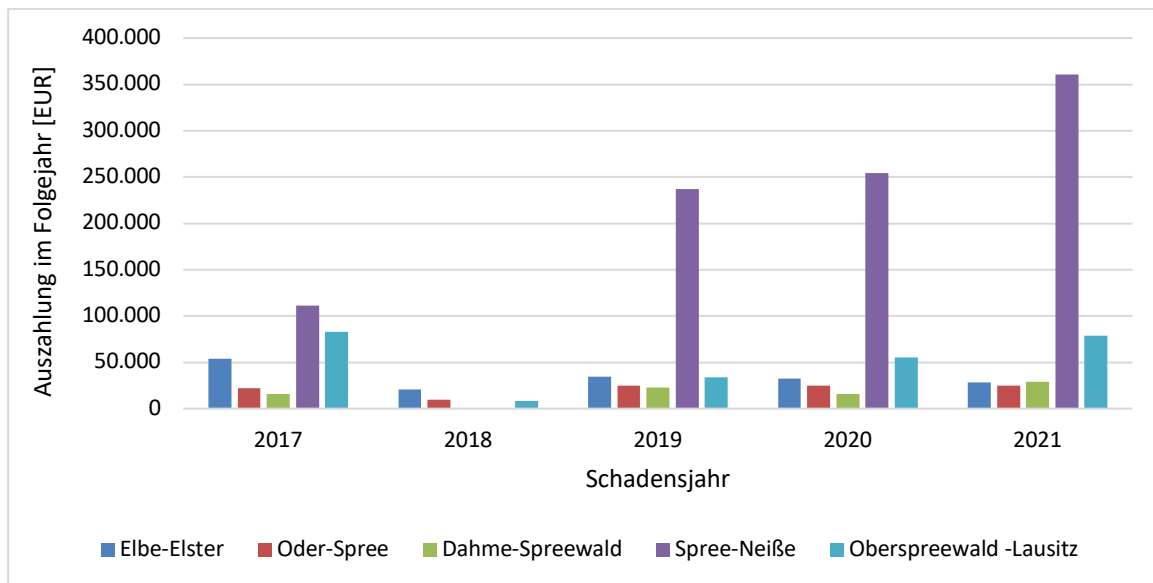


Abb. 20 Entwicklung des ausgezahlten Schadensausgleichs in Brandenburg aufgeschlüsselt nach Landkreisen (in Cottbus wurden keinerlei Anträge/Auszahlungen verzeichnet, eigene Dar. nach Daten des LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung, persönliche Kommunikation, 8. August 2023); Antragstellung ohne De-minimis-Begrenzung ab dem Schadensjahr 2019 (Haushaltsjahr 2020)

(Ökologische) Effektivität Förderhöhe/Normverluste BB TW I (Pos. 172) berichtete, dass die durch Prädatoren und Biber verursachten Schäden (ca. 500.000 EUR pro Jahr) die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaft deutlich belastete. Nach dem bisherigen System würden lediglich ca. 30 % der tatsächlichen Schäden erstattet werden (BB TW I, Pos. 40-42): „[...] [D]iese Richtlinie ist [...] für mich völlig überarbeitungswürdig, weil sie nicht den realen Tatbestand widerspiegelt“ (BB TW I, Pos. 42 f.). Damit äußerte BB TW I (Pos. 228) deutliche Kritik an dem aktuellen System der pauschalen Kalkulation.

Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die Intensität der Produktion aktuelle keine Beachtung fände (BB TW I, Pos. 45): „Das heißt also, der, der viel Fisch produziert auf dem Hektar müsste auch eine höhere Förderung kriegen aufgrund der Verluste als einer, der wenig produziert.“ Der aktuelle Ausgleich, der bei der Überschreitung der Normverluste ausgezahlt werde, sei für alle Teichwirte gleich, unabhängig davon, wie viel tatsächliche Masse an Fisch durch Prädatoren geschädigt wurden (BB TW I, Pos. 238). BB TW I (Pos. 254) berichtete zudem von hohen Verlusten insbesondere im Winter sowie kleinerer Fische (K_1).

Auch würde ab Überschreitung der Normverluste stets der selbe Ausgleichssatz gezahlt werden. Ob der Normverlustsatz nur knapp überschritten wurde oder nahezu ein Totalausfall vorliegt, verändere die ausgezahlte Summe nicht (SN TW I, Pos. 115).

Laut BB TW I (Pos. 250-254) sind die aktuellen Normverlustsätze zu niedrig angesetzt. BB TW II (Pos. 10) allerdings warnte davor, die Normverluste anzuheben, um erst bei höheren Schadensätzen zu entschädigen. Ab einer Überschreitung der Normverlustsätze würde sich die Arbeit für die Teichwirte kaum rentieren: „Und wenn ich dann aber noch eine Vervielfachung von dem Schaden habe, ja, dann ist das existenzgefährdend“ (BB TW II, Pos. 189).

Im Interview äußerte BB TW II (Pos. 27) im Gegensatz zu BB TW I relative Zufriedenheit mit der notifizierten Richtlinie zum Schadensausgleich. Eingeschätzt wurde, dass „es tatsächlich zumindest einen Großteil, oder einen Teil, der Schäden ausgleicht, die wir haben.“ BB TW II (Pos. 90) berichtete, die Produktion entsprechend an die Förderung angepasst zu haben, so dass ca. 60.000 EUR Schaden anfallen und ca. 40.000 EUR Entschädigung ausgezahlt werden würde. Dennoch seien Teichwirte bekannt, die bspw. große Probleme mit Winterverlusten hätten. Dementsprechend sei die Ausgleichsrichtlinie je nach Teichwirtschaft positiver oder negativer zu bewerten (BB TW II, Pos. 84-86). Aktuell sei es der Meinung von BB TW II (Pos. 27) nach allerdings eine gute Balance zwischen dem Versuch, Schäden in Teichwirtschaften möglichst umfassend auszugleichen und Missbrauch vorzubeugen.

Als weiterer Kritikpunkt wurde von SN TW I (Pos. 44-50), der in beiden Bundesländern Teiche bewirtschaftet, die Konzentration der Ausgleichsrichtlinie auf den *Cyprinus carpio* genannt, weswegen Schäden an weiteren Fischarten nicht entschädigt werden würden. Da dies allerdings nur für wenige Ausnahmen in Brandenburg relevant sei, wurde hier von SN TW I kaum eine Änderung erwartet.

Kosteneffektivität Laut der BB-FV (Pos. 97-103) sei insbesondere in Hinblick auf die Erstellung der Anschlussrichtlinie im MLUK ein erhöhter Arbeitsaufwand zu verzeichnen. Auf das Jahr bezogen würde diese Ausarbeitung ca. sechs volle Wochen von mind. zwei Personen in Anspruch nehmen. Davon unabhängig sei mit Blick auf die neue Richtlinie aufgrund der Notifizierung und Rahmenrichtlinie mit einem geringeren Aufwand zu rechnen. Die fachliche Bewertung/Plausibilitätsprüfung sowie Bewilligung ist Aufgabe des LELF. Der Biberbeauftragten des MLUK obliegt lediglich die fachliche Bestätigung der Schadenshöhen, was ein „überschaubarer Zeitaufwand“ (MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz, persönliche Kommunikation, 30. März 2023) sei.

Bezüglich Schäden an Nutzkarpfenbeständen ist der Antrag bis Ende März eines jeden Jahres zu stellen, Entschädigungen von Biberschäden können durchgängig beantragt werden. Die Auszahlung erfolge laut BB-FV (Pos. 138) zumeist ca. ein halbes Jahr später. Grund für die späte Auszahlung sei u. a., bei Bedarf eine gleichmäßige Auszahlung der verfügbaren Mittel an die Betriebe zu ermöglichen („Gießkanne“, BB-FV, Pos. 138) und nicht schlussendlich Anträgen nicht mehr nachkommen zu können. Dieses System habe sich in der Vergangenheit als gut erwiesen (BB-FV, Pos. 138-140).

Zur Evaluierung der Normverlustsätze oder Notwendigkeit weiterer Regelungen (genannt wurde bspw. Warmwasserkarpfenaufzucht) im Rahmen der Ausgleichsrichtlinie führe das IfB eine Sektorstudie der Karpfenteichwirtschaft in Brandenburg durch (EMFF-gefördert). Solcherlei Hinweise könnten in die neue Richtlinie womöglich noch mit aufgenommen werden (BB-FV, Pos. 107). Ob und wie regelmäßig Evaluierungen darüber hinaus angesetzt sind, ist nicht bekannt.

Der Bürokratieaufwand für die Dokumentation und Kalkulation der Prädatorschäden liegt insbesondere bei den Teichwirtschaften (Deutscher Bundestag, 2019, S. 5). Der LFV BB (Pos. 101) beurteilt das Antragsverfahren als einfach zu bewerkstelligen, „auch weil die Behörde sagt, wir müssen es einfach halten, dass wir es selber arbeiten können. Ich glaube, dass das, was da gestrickt worden ist, überschaubar ist für die Teichwirte.“ Die benötigten Angaben seien zumeist Daten, die in der alltäglichen Arbeit im Teichbuch festgehalten werden würden, sodass kein großer zusätzlicher Aufwand anfallt. Der LFV BB (Pos. 101) schätzte jedoch ein, dass die meisten Teichwirte dennoch froh sein würden über jeden Aufwand, der nicht anfallt. Grundsätzlich zeigte BB TW I (Pos. 142) Verständnis für die Verpflichtungen zur Dokumentation, Meldung und somit Kontrolle der Maßnahmen und schätzte den Aufwand als akzeptabel ein. BB TW I bezeichnete den Bürokratieaufwand in Verbindung mit der Richtlinie zum Schadensausgleich dennoch als „enorm“ (BB TW I, Pos. 228). Beginnend mit der Führung des Teichbuches über die Aufbereitung der Verlustraten nach Jahrgangsstufen, Sommer- und Winterung etc. bis hin zur Antragstellung sei der Aufwand „eigentlich nicht bewältigbar“ (Pos. 232, s. Pos. 228-236, 242). Pro Jahr würde dies ca. eine volle Arbeitswoche hin Anspruch nehmen (BB TW I, Pos. 244-246).

Stark kritisiert wurde der Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Anschluss an Schäden durch Biber schnell erfolgen müssen und trotz eines akuten Notfalls zunächst Angebote von drei verschiedenen Firmen eingeholt und Anträge gestellt werden müssten, um gegen den Schaden vorzugehen (BB TW II, Pos. 16 & 22, 205-209; SN TW I, Pos. 150). Biber Schäden wurden im Vergleich zu Schäden an Fischen, außer bei bestimmten hochpreisigen Tieren, in Bezug auf den einzelnen Schadensfall insgesamt als deutlich höher angesetzt (BRV Spreewald, Pos. 8) und benötigten einen sehr hohen Zeit- und Geldaufwand, um die wiederkehrenden Schäden zu beseitigen (BB TW I, Pos. 124).

BB TW I (Pos. 114-116) gab an, dass kleinere Schäden durch Biber bis zu einem Gesamtschaden von ca. 50.000 EUR (Baumfällung, einzelne Loch- oder Bauverfüllungen, Einbrüche oder bei Notfällen) selbständig behoben werden würden. Das würde sich auf ca. ein bis zwei Tage pro Maßnahme beschränken. Weitere Kosten entstünden durch Drittfirmen oder Bodewasserverbände, die größere Schäden beheben würden, die evtl. spezielle Technik oder mehr Zeit erfordern würden. Von solch umfangreichen Maßnahmen (bspw. Verfüllung 20 Biberlöcher und -baue) gäbe es mindestens ca. zwei bis drei im Jahr, in der benachbarten Teichwirtschaft ca. zehn pro Jahr. Das sei BB TW I zufolge nicht mehr zu bewältigen.

Soziale Akzeptanz Grundsätzlich bestand auch in Bezug auf die Schadensausgleichsrichtlinie in Brandenburg Dankbarkeit, dass es die Richtlinie seit 2018 gibt. Laut LFV BB (Pos. 93 & 99) war zuvor beobachtet worden, dass Teichwirtschaften aufgeben mussten. Auch aktuell sei die Richtlinie die wichtigste Einnahmequelle der Teichwirte (BB TW I, Pos. 258; BB TW II, Pos. 74). Vier der fünf Befragten gab an, „eher zufrieden“ mit der Richtlinie zu sein (s. Abb. 21). Der

LFV BB (Pos. 93) schränkte allerdings ein, der Schadensausgleich sei lediglich die „besagte Schmerztablette“, die die eigentlichen Probleme nicht löse, „sondern eben auch Folgen für die Betriebsabläufe [hat] und damit dann auch Folgen, wenn es dumm läuft, für die naturschutzfachlichen Ziele.“ Ausreichen würde die Summe nicht, um die Betriebe langfristig zu erhalten (LFV BB, Pos. 103).

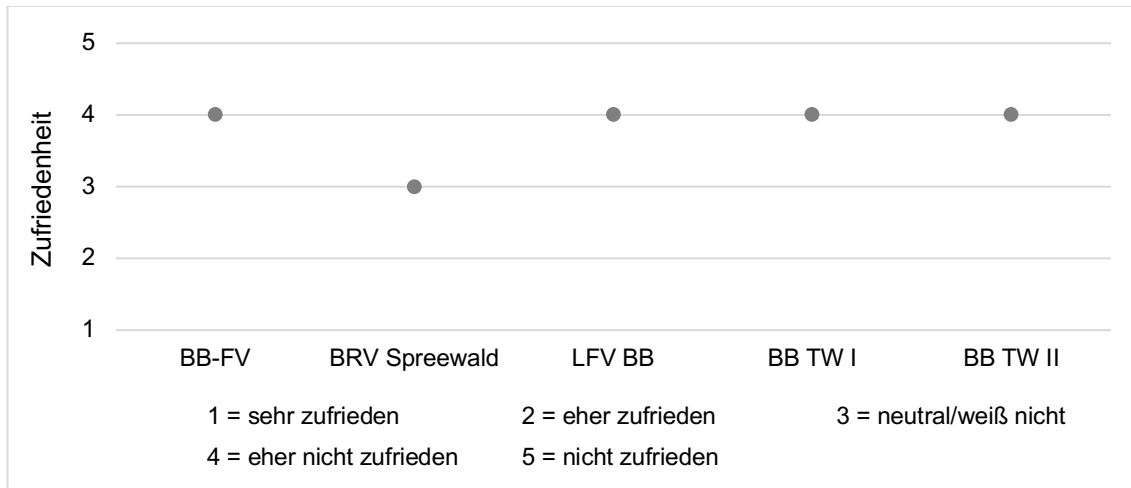


Abb. 21 Zufriedenheit brandenburgischer Interviewpartner*innen mit der Richtlinie zum Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; BRV Spreewald neutral/weiß nicht, LFV BB neutral bis eher zufrieden, BB TW I Tendenz neutral; basierend auf Interviews bzgl. nachträgliche Ergänzung durch BB-FV, persönliche Kommunikation, 28. Juli 2023)

Insgesamt wurde das aktuelle Brandenburger pauschale Modell von den Befragten im Vergleich zu alternativen Systemen wie einer betriebsbezogenen Kalkulation als positiv bewertet. Als Grund wurde wiederholt der geringere bürokratische (Dokumentation der präsenten Prädatoren, Aufschlüsselung und Aufbereitung der Daten) und auch verwaltungstechnische Aufwand (u. a. Kontrolle) genannt, auch wenn eine betriebsbezogene Bewertung die Realität des jeweiligen Schadens besser abbilden würde (BB-FV, Pos. 107; LFV BB, Pos. 97; BB TW I, Pos. 242; BB TW II, Pos. 92). Die Behörden seien jetzt bereits überfordert, die Förderbescheide zu beantworten (LFV BB, Pos. 97). SN TW I (Pos. 117 f.), welche*r sowohl in Sachsen als auch in Brandenburg Teiche bewirtschaftet, bestätigte, dass das Brandenburger Modell weniger bürokratischen Aufwand bedeuten würde. Trotzdem würde die tatsächlich ausgezahlte Förderhöhe in Brandenburg ebenfalls nicht den realen und vollen Schäden entsprechen. Die BB-FV bewertete zusammenfassend:

Ja, ich würde mal sagen, das, was Brandenburg sozusagen im Schadensausgleich praktiziert, leichter und praktikabler als in Sachsen ist, aber ich will mich diesbezüglich auch nicht aus dem Fenster lehnen. Das steht und fällt mit den Finanzmitteln. Wenn es im übernächsten Jahr dafür im Haushalt keine Mittel mehr gibt, oder stark reduzierte Mittel, warum auch immer, dann kann man sich hier ... also es sind immer Regelungen sozusagen, von denen man nicht behaupten kann, das ist jetzt eine langfristige Maßnahme. (BB-FV, Pos. 120)

Mit Blick nach Sachsen wurde die theoretisch hundertprozentige Entschädigung in Brandenburg damit begründet, dass Teichwirte nicht die Leidtragenden sein sollen, wenn sie durch

hoheitlich entschiedene, naturschutzfachliche Entscheidungen eingegrenzt werden. Sie seien für den „Einfluss dieser Tierarten nicht verantwortlich“ (BB-FV, Pos. 144). Einschränkend muss hier ergänzt werden, dass, wie von den Befragten beschrieben, nach dem pauschalen System in Brandenburg ebenfalls kein hundertprozentiger Ausgleich der tatsächlichen Schäden erfolgt.

Möglichkeiten weiterer alternativer Systeme wie bspw. eine Art verstärkte präventive Förderung, um einen „Mehrbesatz“ an Fischen zu finanzieren, wurde von den Befragten als förderrechtlich nicht durchführbar angesehen. Zudem würden die meisten Teichwirte bereits den maximal möglichen Besatz ausschöpfen, von daher sei ein Mehrbesatz auch in der Praxis nicht realistisch (BRV Spreewald, Pos. 160; LFV BB, Pos. 127). Der LFV BB ergänzte, dass damit keine niedrigere Verlustrate zu erwarten sei, da die Prädation so lange erfolgen würde, bis der Aufwand, nach den verbliebenen Fischen zu jagen, zu hoch sei: „Also die Rechnung, ich setze einfach mehr rein, dann habe ich mehr raus, die geht nicht auf“ (LFV BB, Pos. 127).

Verbesserungen BB TW I (Pos. 64) forderte einen hundertprozentigen Ausgleich der tatsächlichen Schäden. BB TW II (Pos. 196) stimmte der BB-FV (Pos. 144) zu, dass die Teichwirte nicht die Kosten der naturschutzfachlichen Ziele übernehmen bzw. die EMFF-Mittel nicht für den Ausgleich der Einschränkungen des Naturschutzes genutzt werden sollten. Zudem sollte diese Entschädigung nach BB TW I (Pos. 152) unbürokratischer erfolgen. Wie beim Kormoran wurde vom LFV BB (Pos. 95) ein Bestandsmanagement des Bibers gefordert, um Schäden auf diese Art vorzubeugen und die Kosten zu minimieren.

BB TW II (Pos. 27, s. auch 94-96) sah auch darüber hinaus Verbesserungspotenzial der Richtlinie, diese seien jedoch nur für dessen Betrieb hilfreich. Ein genereller Verbesserungsbedarf wurde, über die Anhebung der Förderung hinaus, nicht gesehen. Andererseits könnten Änderungen der Richtlinie, die anderen Teichwirten helfen könnten, für BB TW II (Pos. 177) einen Nachteil bedeuten. Hier wies BB TW II (Pos. 177) auch darauf hin, dass abgewogen werden muss, ob Richtlinien und Verordnungen so konzipiert werden, dass sie für alle Teichwirte gleichermaßen positive bzw. negative Aspekte beinhaltet, oder ob auf das Gewicht der einzelnen Teichwirtschaften in Bezug auf die Produktionskapazität, Teichfläche o. ä. geachtet werden sollte.

Details wurden genannt, dass bspw. bei BB TW II (Pos. 96) im Betrieb die Mindesternteangabe nicht mit den angestrebten Produktionszielen übereinstimmt oder laut BB-FV (Pos. 107) oder Warmwasserkarpfenzucht bisher nicht ausreichend abgebildet sei.

7.4. Analyse der Regelungen Sachsens zu Schadensabwehr

7.4.1. Richtlinie Aquakultur und Fischerei

Die Richtlinie Aquakultur und Fischerei (SMUL, 2016) basierte bis 2020 auf Mitteln des EMFF zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Fischwirtschaft. Festgelegt war ein 50 %-iger Fördersatz, der zu 75 % aus dem EMFF und 25 % aus Ländermitteln finanziert wurde. Bis zu viermal im Jahr rief die Sächsische Aufbaubank (SAB) zur Antragstellung auf. Im Anschluss wurden die eingereichten Anträge bzgl. ihrer Deckung mit den Zielen der Richtlinie nach einem Punktesystem bewertet und abgestuft. Als Bewilligungsbehörde lag diese Aufgabe bei der SAB. Eine ausführlichere Darstellung der für die vorliegende Arbeit relevanten Aspekte der alten RL AuF/2016 findet sich in Tab. 13 im Anhang.

In der neuen „Förderrichtlinie zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – FRL AuF/2023)“ wurde für bauliche Maßnahmen ein 60 %-iger Fördersatz u. a. für Aquakulturunternehmen als kleine und mittlere Unternehmen festgelegt (SMEKUL, 2023b; s. auch SAB, 2023). Über Ziffer 1.6 c) sind Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch wildlebende geschützte Tierarten inklusive Bibern förderfähig. Als Ergänzung zu der Richtlinie Natürliches Erbe, die im folgenden Abschnitt vorgestellt wird, können Schutzmaßnahmen vor Biberschäden nur bei förderfähigen Gesamtausgaben über 20.000 EUR gefördert werden (SMEKUL, 2023a).

Inanspruchnahme In der letzten Förderperiode wurde laut einer für das Projekt TeichLausitz übermittelten Auflistung des SMEKUL in Bezug auf den Schutz vor fischfressenden Prädatoren von Teichwirtschaften ein Antrag auf einen Otterschutzzaun über die RL AuF gestellt. Der Fördersatz belief sich auf 50 % (Name des Vorhabens: Wildschutzzaun, Genehmigung im August 2017, förderfähige Gesamtausgaben: ca. 12.475 EUR, davon die Hälfte förderfähige öffentliche Gesamtausgaben (ca. 6.237 EUR, davon 75 % gefördert durch EMFF (ca. 4.678 EUR) und 25 % aus Landesmitteln, Auszahlung November 2017).

Der LFV SN (Pos. 27) bestätigte, dass die RL AuF bisher eine ungeordnete Rolle einnahm. SN TW I (Pos. 14) beschrieb, vor der ehemaligen RL AuF um ca. 2000 bereits Förderung für eine Präventionsmaßnahme in Form eines Otterzauns bzw. „Großprojekte[n] Artenschutz Fischotter“ erhalten zu haben. Daher komme erst jetzt wieder Bedarf an einem Ersatz der Zäune auf.

SN TW II (Pos. 48-52) gab an, dass während der Laufzeit der alten Richtlinie zwar die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen bestanden hätte, aber die nötigen Eigenmittel nicht zu Verfügung gestanden hätten, um diese mit einer 50 %-igen Förderung umsetzen. Über die neue RL AuF konnte sich SN TW II (Pos. 28) die Errichtung eines Otterschutzzaunes um Hälteranlagen vorstellen.

Bezüglich der neuen Richtlinie erwarte die SN-FV (Pos. 42 & 178) eine Inanspruchnahme durch Teichwirte mit Forellenzuchtanlagen oder kleineren Teichen, um diese gegen Fischotter abzusichern: „[...] [A]ber ein Teich mit einer Uferlänge von [...] einem halben Kilometer oder Kilometern, kann ich mir ehrlich gesagt nicht wirklich vorstellen, dass das hier eine große Rolle spielen wird“ (SN-FV, Pos. 42). Auch der LFV SN (Pos. 35) sagte, es sei keine stärkere Inanspruchnahme als bisher zu erwarten. Die Teiche seien für Überspannungen nicht geeignet: „[W]ir können nicht alles einzäunen und das widerspricht dann auch vielfach Schutzgebietsverordnungen. [...] Und da ist es von vornherein nicht möglich“ (LFV SN, Pos. 35).

Ökologische Effektivität Wie in Abs. 7.6.2 beschrieben wird, ist die Durchführung von Präventionsmaßnahmen vor Otterschäden in der Lausitz kaum bzw. nur an kleinen Teichen/Hälteranlagen möglich und bedarf einer artenschutzrechtlichen Prüfung (s. auch SN-FV, Pos. 30). Grundsätzlich besteht laut LFV SN (Pos. 35) zudem das Problem, dass sich ca. 90 % der sächsischen Teiche in Schutzgebieten befänden, sodass von vornherein eine Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nach der RL AuF ausgeschlossen sei (LFV SN, Pos. 35). Gleichzeitig nimmt der Fischotterbestand in Sachsen seit ca. zwei Jahrzehnten zu, wobei der geographische Schwerpunkt deutlich im BROHT und somit im Projektgebiet liegt. Der Erhaltungszustand konnte auf Basis der vorliegenden Daten nicht verlässlich beurteilt werden, wurde jedoch als stabil bei einem mäßigen Niveau eingeordnet (s. Abs. 5.4).

Kosteneffektivität Allgemein bewerteten alle Befragten den aktuellen sowie den zukünftigen Eigenanteil an Investitionen für Teichwirte als zu hoch, um über die RL AuF kostenintensive Maßnahmen bei großen Teichen für die Teichwirte attraktiv zu machen (SN TW I, Pos. 18; SN TW II, Pos. 54; SN-FV, Pos. 40 & 52; BROHT, Pos. 22 & 193). Der LFV SN (Pos. 33) bewertete den Fördersatz von 60 % als hoch, aber nicht ausreichend. Ein Minimum von 80 % sei ein realistischer Fördersatz für Teichwirte (BROHT, Pos. 30; SN TW I, Pos. 184-188): „Das sind Investitionen, die nicht getätigt werden oder nicht getätigt werden können [...]“ (BROHT, Pos. 30). Aktuell gäbe es dagegen vielmehr eine 0 %-ige Förderung, da keine Fördermittel zur Verfügung stünden (SN TW I, Pos. 164). SN TW II (Pos. 54) betonte, bisher seien die betriebswirtschaftlichen Mittel nicht ausreichend gewesen, um solcherlei investive Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Der bürokratische Aufwand für die Teichwirte im Zusammenhang mit einer Förderung von Präventionsmaßnahmen über die RL AuF wurde zum Großteil als sehr hoch eingeschätzt.

Insbesondere wurde die Notwendigkeit zur Einholung dreier Angebote kritisiert. Dazu kämen eine Maßnahmenbegründung, Wirtschaftlichkeitsanalyse und Verwendungsnachweis. Auch hier wurde Verständnis über die Notwendigkeit der Prüfung der Verwendung von staatlichen Mitteln seitens der Behörden geäußert, aber zumeist hätten Teichwirte kein Personal für solcherlei Aufwendungen (LFV SN, Pos. 38; SN TW I, Pos. 18). Weiterhin sei das viermalige Calling der SAB bisher kritisch gewesen, da nach dem Windhundprinzip erstattet und nicht

jede antragstellende Person eine Auszahlung erhalten hätte (LFV SN, Pos. 38; SN TW I, Pos. 164). Diesem Problem wurde mit einer ganzjährig möglichen Antragstellung in der neuen Förderperiode begegnet.

Soziale Akzeptanz Die alte RL AuF wurde überwiegend mit „neutral/weiß nicht“ bewertet (s. Abb. 22). Vor allem wurde Unzufriedenheit geäußert, da die Förderung nicht an die „Realität der betriebswirtschaftlichen Situation und Rahmenbedingungen der Teichwirtschaften“ (BROHT, Pos. 52) angepasst sei und dementsprechend eine sehr niedrige Inanspruchnahme verzeichnet worden wäre (LFV SN, Pos. 27 & 58, SN-FV, Pos. 38). Dennoch sei man zufrieden mit den Möglichkeiten der Förderung und der LFV SN (Pos. 27) wünschte sich eine Fortführung (Pos. 58).

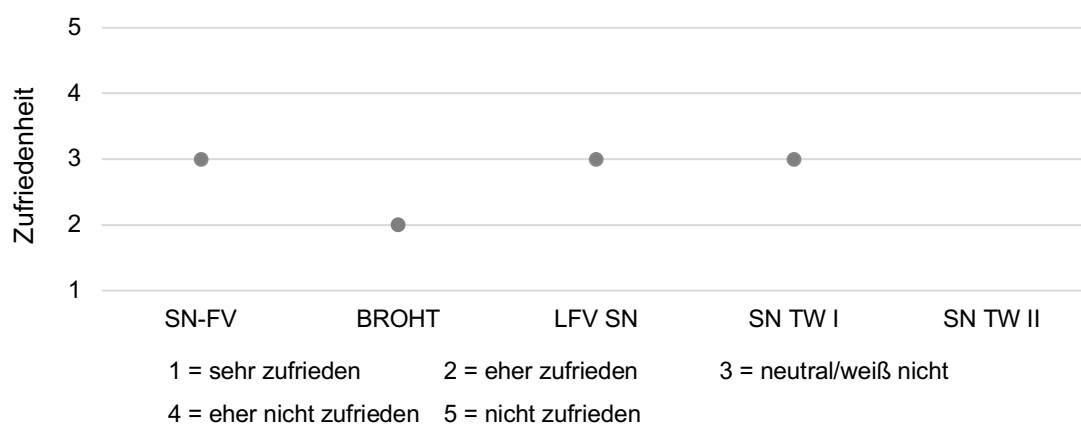


Abb. 22 Zufriedenheit sächsischer Interviewpartner*innen mit der Richtlinie Aquakultur und Fischerei (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; LFV SN: weiß nicht/zufrieden, SN TW I: „in Ordnung, falls genug Geld da ist“; SN TW II: keine Auskunft)

Bezüglich der neuen RL AuF zeigte sich die SN-FV (Pos. 34) sehr zufrieden, „da wir sie selber machen“, und alles Mögliche unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts in der neuen Richtlinie enthalten sei. Dass die 60 %-ige Förderung ausreiche, um eine gut nutzbare finanzielle Unterstützung anzubieten, stellte die SN-FV (Pos. 40) jedoch in Frage.

Verbesserung Der LFV SN (Pos. 31) wünschte sich die Möglichkeit, ggf. alte Otterschutzzäune über eine Richtlinie wie die RL AuF zu erneuern. Nach SN-FV (Pos. 40) sei die Förderhöhe die große „Stellschraube“, mehr als 60 % seien EU-rechtlich jedoch nicht möglich. Hier bewertete das BROHT (Pos. 52) es als sinnvoller, wenige Maßnahmen mit den vorhandenen Mitteln mit einem höheren Fördersatz zu unterstützen als durch einen niedrigen Fördersatz über alle Maßnahmen die Nutzbarkeit der Richtlinie für die Teichwirte niedrig zu halten. Alternativ schlug das BROHT (Pos. 54) vor, angesichts des hohen Anteils von Flächen, die dem Freistaat gehören, die finanziellen Aufwendungen, die das Land auf seinen Eigentumsflächen für die Sanierung von Biberschäden o. ä. zahlt, in den Fördertopf der RL AuF

einfließen zu lassen, um so eine Bevorteilung der von Sachsen pachtenden Teichwirte auszugleichen.

Der LFV SN (38 & 42) forderte, dass Anträge ohne „Calling“ durchgängig möglich sein sollten. Dies werde bereits in der neuen RL AuF umgesetzt. Weiterhin wurde ein Abbau der Bürokratie (Verwendungsnachweis, Wirtschaftlichkeitsanalyse) gewünscht, allerdings wurden hier keine großen Änderungen erwartet.

Das BROHT forderte insgesamt ein Umdenken bzgl. der Präventionsmaßnahmen. Angesichts der überwiegend ineffektiven Möglichkeiten bzw. alternativ starker Eingriffe (v. a. beim Biber) sei eine „Prävention durch [...] Wildtiermanagement“ (BROHT, Pos. 56) sinnvoller.

Die neue RL AuF war nicht allen Befragten umfassend geläufig, sodass weitere Verbesserungswünsche entstehen könnten. Positiv bewertet wurde zumeist die Möglichkeit, sich Umzäunungen und ggf. Überspannungen von Hältern fördern zu lassen (SN TW II, Pos. 62; LFV SN, Pos. 31). SN TW I (Pos. 20) hinterfragte jedoch grundsätzlich den Sinn von Präventionsmaßnahmen: „Ja klar, jede 10 % sind wichtig, aber im Endeffekt, warum [...] soll ich mich schützen? Vor etwas, [das] Andere wollen? Da können sie es auch bezahlen. [...] Und das machen sie [nie/nicht].“ (SN TW I, Pos. 20)

7.4.2. Richtlinie Natürliches Erbe

Über die „Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023)“ (SMEKUL, 2023b) können seit Beginn der neuen Förderperiode in sächsischen Teichwirtschaften Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden gefördert werden. Die aktuelle Richtlinie ist seit dem 14.07.2023 gültig und differenziert in Teil 1 bzgl. ELER-finanzierter Vorhaben, Teil 2 bzgl. landesfinanzierter Maßnahmen und Teil 3 zu Maßnahmen, die aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert werden (für detaillierte Informationen s. Tab. 13 im Anhang). Grundsätzlich wurden laut dem SMEKUL (2023b) neben neukalkulierten Pauschalkosten inhaltlich alle Regelungen der vorherigen RL NE/2014¹¹ fortgeführt. Nach der bisherigen RL NE war jedoch für Unternehmen der Teichwirtschaft keine Antragstellung zur Förderung von Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bibern möglich (Teil 1 Ziffer 1.2 c sowie Teil 2 Buchst. C, b; S. 5 & 19 RL NE/2014; SMEKUL, 2014; s. auch BROHT, Pos. 64; LFV SN, Pos. 46; SN TW I, Pos. 173 f.; SN TW II, Pos. 26 & 68; Die in Tab. 19 dargestellte Inanspruchnahme bezieht sich generell auf alle Maßnahmen, die von weiteren Antragstellenden bzgl. Biberprävention und Sanierungen von Biberschäden durchge-

¹¹ Die bisherige Förderung über die RL NE/2014 im Zusammenhang mit schadenverursachenden Arten belief sich für Antragsteller unabhängig von Teichwirtschaften auf Artenschutzvorhaben (Maßnahme A.2), „Technik und Ausstattung“ (Maßnahme A.3) zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten sowie die „Anlage und Sanierung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten“ (Buchstabe F; s. Teil 1 Ziffer 1.1 b & c; sowie Teil 2 B; S. 5 & 18 RL NE/2014; s. Tab. 20 im Anhang; SMEKUL, 2014).

führt wurden). Weiterhin konnte bisher eine Antragstellung nur nach Aufruf durch das SMEKUL erfolgen. Dieser Umstand wurde mit der neuen Richtlinie geändert, sodass nun eine durchgehende Antragstellung bei der Bewilligungsstelle (LfULG) möglich ist (SMEKUL, 2023f).

Relevant für Teichwirtschaften ist nun in Teil 2 der Richtlinie bei den landesfinanzierten Maßnahmen Ziffer „2.4 Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Biber (E.2)“:

Gefördert werden Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch den Biber an Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen zur Schaffung der Akzeptanz und zum Schutz des Bibers. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, Zu- und Abläufen in Teichanlagen und Durchlässen, zur Wasserstandanzeige und -absenkung sowie zur Errichtung von Kunstbauten, die jeweils nicht im Zusammenhang mit konkreten Schadensereignissen umgesetzt werden. (SMEKUL, 2023b)

Es erfolgt eine Förderung unter den Bedingungen des Beihilferechts (De-minimis) von 100 % ohne Bagatellgrenze bis max. 20.000 EUR als projektbezogene Förderung (SN-FV, Pos. 14-16, 30, 66-68; Ziffer 5.1, 5.4, 5.8, 5.9 RL NE/2023). Über die RL NE ist für den Freistaat Sachsen als Eigentümer keine Antragstellung möglich.

Inanspruchnahme In der letzten Förderperiode erfolgten neun Förderanträge im Zusammenhang mit Schäden durch wildlebende Tiere (s. Tab. 19 und Tab. 20 im Anhang). Antragsteller waren dabei entsprechend der fehlenden Möglichkeit für Aquakulturunternehmen keine Teichwirtschaften.

SN TW I (Pos. 173-176, 180) erwartete eine Nutzung der neuen RL NE/2023 durch die Teichwirte, allerdings sei eine zügige Förderung über einen aufgestockten Fördertopf notwendig (s. auch SN TW II, Pos. 72 & BROHT, Pos. 197). Auch die SN-FV (Pos. 30) vermutete eine Inanspruchnahme. Ob die Förderhöhe von 20.000 EUR jedoch für die Teichwirtschaften ein ausreichender Anreiz im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand darstellen würde, bezweifelte die SN-FV (Pos. 178). Bezüglich der Mittelverfügbarkeit für den gesamten Fördertopf besaß die befragte Person der Fischereiverwaltung keine Kenntnisse.

Ökologische Effektivität Wie in Abs. 7.6.2 näher beschrieben werden wird, sind kleinere Präventionsmaßnahmen wie Drahtmanschetten und das Anbringen von Kanistern an kritischen Stellen zwar nützlich, würden allerdings nicht das eigentliche Problem der Biberschäden durch die Wasserstandsveränderungen/Dammunterhöhungen o. ä. verringern. Erfahrungswerte liegen hier in Sachsen noch nicht vor (SN-FV, Pos. 72). Dabei ist der Biber mittlerweile flächendeckend im Projektgebiet verbreitet, während die Anzahl besetzter Reviere weiter zunimmt (s. Abs. 5.5).

Ein in den Interviews bzgl. umfangreicher, baulicher Biberpräventionsmaßnahmen angesprochenes Problem sind verschiedene Eigentumsverhältnisse der Teiche und angrenzenden Flächen, welche die Umsetzung solcher Investitionen erschweren. Laut Ziffer 4.7 der RL NE/2023 ist die Einholung der Zustimmung des Flächeneigentümers bei betroffenen Flächen

in fremdem Eigentum und dauerhaften Veränderung/Nutzungseinschränkung von Flächen (insb. Untergrabschutz/bauliche Maßnahmen an Teichen) verpflichtend.

Nach den Ansichten des BROHT (Pos. 60) seien umfassende Präventionsmaßnahmen vor Biber Schäden zudem ein starker naturschutzfachlich und -rechtlich relevanter Eingriff in die Landschaft. Das BROHT schlug vor, dass Teichwirte und Behördenvertreter*innen gemeinsam bewerten sollten, an welchen Stellen die höchste Dringlichkeit für Präventionsmaßnahmen besteht und dementsprechend handeln.

Kosteneffektivität Der Fördersatz von 100 % wurde grundsätzlich positiv bewertet (BROHT, Pos. 60-62). Allerdings wurde die Förderhöhe von 20.000 EUR als zu niedrig angesehen. Angesichts der hohen Kosten für Biberpräventionsmaßnahmen reiche dieser Betrag lediglich für sehr kleine Maßnahmen/die Sicherung kurzer Deichabschnitte, die akut durch Biber bedroht sind (SN-FV, Pos. 16 & 50; SN TW I, Pos. 180). Auch die Ausstattung des Fördertopfes insgesamt bestimme die Sinnhaftigkeit der Förderung (SN TW I, Pos. 176). Damit die Richtlinie eine Verbesserung bewirkt, müssten mehrere Mio. EUR zur Verfügung stehen (BROHT, Pos. 60).

Die SN-FV (Pos. 50) wertete die begrenzte Förderhöhe dahingehend, dass ein Ausschöpfen des Fördertopfes durch umfassende Maßnahmen verhindert werden solle. Angesichts dieser Intention sei es „ein Schritt in die richtige Richtung und für kleinere Maßnahmen durchaus eine Erleichterung für die Unternehmen“ (SN-FV, Pos. 50). Damit ginge es v. a. um Baumschutz und des Schutzes akut bedrohter Dammabschnitte, Zu- und Abläufen. (SN-FV, Pos. 16).

Bisher bestehen keine Erfahrungen bei Teichwirten über den Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit der RL NE. SN TW I (Pos. 180) erhoffte sich angesichts der geringen Förder summe eine zügige, einfache Antragstellung. Zu erwarten sei jedoch, dass wiederum drei Angebote eingeholt werden müssen, bevor investive Biberpräventionsmaßnahmen gefördert werden können. Damit wurde ein hoher Aufwand für die Betriebe erwartet.

In Bezug auf den Verwaltungsaufwand verwies die SN-FV (Pos. 48) darauf, dass bei der Prüfung der Anträge das Beihilferecht im Fischereisektor berücksichtigt werden müsse, um Einträgen in der nationalen Verstoßdatei bei einer EMFAF-Nutzung vorzubeugen.

Soziale Akzeptanz Bezüglich der alten Richtlinie waren die Befragten angesichts des Ausschlusses von Teichwirtschaften aus der Förderung eher nicht zufrieden (s. Abb. 23; SN TW II, Pos. 66; BROHT, Pos. 69-73; SN-FV, Pos. 58). Angesichts der neuen RL NE und der zum Zeitpunkt der Interviews noch nicht bestätigten Änderungen äußerten sich die Befragten eher zufrieden (BROHT, Pos. 69-73; SN TW II, Pos. 74-79; SN-FV, Pos. 64).

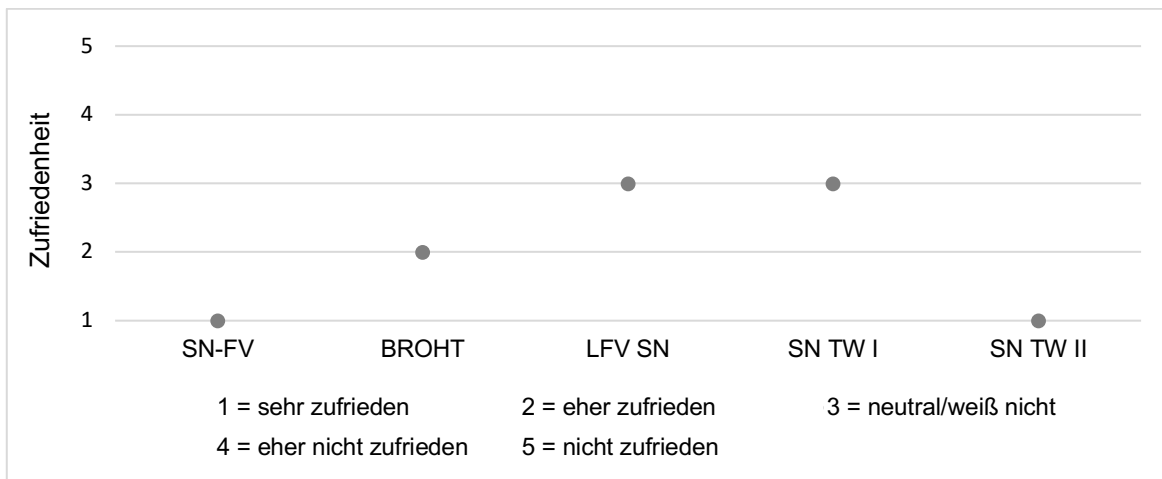


Abb. 23 Zufriedenheit der sächsischen Interviewpartner*innen mit der ausgelaufenen Richtlinie Natürliches Erbe (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5; LFV SN/SN TW I: bisher nicht möglich, keine Wertung)

Verbesserungen Da die RL NE/2023 zum Zeitpunkt der Gespräche noch nicht veröffentlicht war und diese die erste Auflage sein wird, um eine Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden in Teichwirtschaften zu ermöglichen, wurden nur wenig Verbesserungsvorschläge genannt, die über die Einschränkungen der Förderung durch die Obergrenze von 20.000 EUR sowie die Ausstattung des Fördertopfes hinausgehen. Statt einer Stärkung der Prävention sah der LFV SN (Pos. 48) es für sinnvoller an, durch ein Bestandsmanagement Schäden zu reduzieren.

Die SN-FV (Pos. 66-68) verwies auf Diskussionen der Fischereireferent*innen der Länder, über die Rahmenrichtlinie des Bundes nicht nur Prädatorenschäden, sondern auch Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten zu regeln. Könnte über eine bundesweite Regelung die De-minimis-Begrenzung aufgehoben werden, müssten die dann benötigten Finanzen aus EU-Mitteln genutzt werden. Hier habe sich Sachsen früh entschieden, für Schadensausgleichsmaßnahmen nur Landesmittel einzusetzen. Eine Änderung dieses Grundsatzes für Schadensprävention werde aktuell auch bundeslandübergreifend diskutiert.

7.4.3. Sächsische Kormoranverordnung

Die „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO)“ (SMUL, 2007b; für detaillierte Informationen s. Tab. 14) wurde erstmals 2007 veröffentlicht und zuletzt 2010 geändert. Demnach wird die „letale Vergrämung“ von durch jagdberechtigte Personen ganzjährig bzw. vom 01.04.-14.08. (Brutzeit) mit Genehmigung der UNB an Teichen und Fließgewässern ermöglicht (Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 138). Ein Antrag auf Abschüsse während der Brutzeit kann für die gesamten Teiche einer Teichwirtschaft oder nur für eingeschränkte Gebiete erfolgen.

Zudem ist die Tötung der Kormorane lediglich in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenauf- bis eine Stunde nach Sonnenuntergang möglich. Räumlich sind Vergrämungsabschüsse in einem Radius von 200 m um die fischereiwirtschaftlich genutzten (Fließ-)Gewässer erlaubt. Ergänzend darf die Bildung von Kormoranbrutkolonien über die genannten Bereiche hinaus außerhalb der Brutzeit verhindert werden (§ 4 SächsKorVO). Maßnahmen entsprechend der SächsKorVO dürfen weder an Brut- und Schlafplätzen noch in Nationalparks durchgeführt werden.

Innerhalb eines Monats muss entsprechend der Berichtspflicht die zuständige UNB über durchgeführte Maßnahmen informiert werden, welche die Daten quartalsweise an das SMEKUL als oberste Naturschutzbehörde weiterleitet (§§ 3 und 4 Abs. 2 SächsKorVO). Die Gewährleistung des Erhaltungszustandes der Kormoranpopulationen obliegt dem LfULG.

Inanspruchnahme In Sachsen werden seit 2017 jährlich ca. 2.000-3.000 Kormorane geschossen (s. Abb. 24). Im ehemaligen Regierungsbezirk Dresden bilden die Abschusszahlen seit 2017 ca. 72 % der gesamten Abschüsse Sachsens (s. Tab. 21 im Anhang).

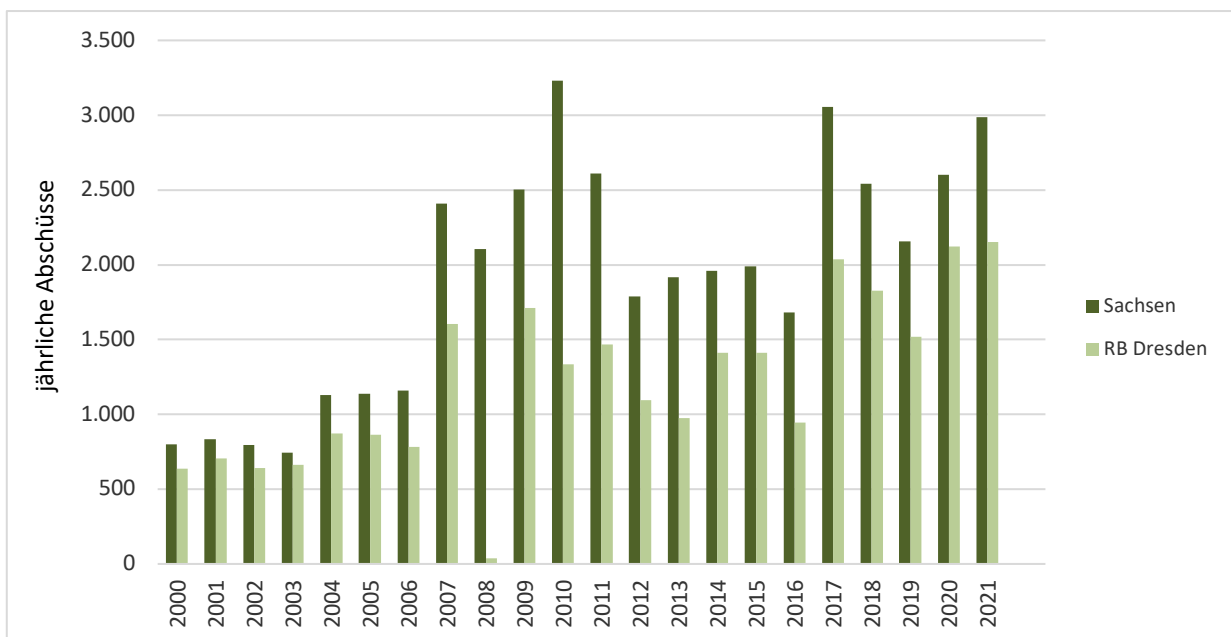


Abb. 24 Entwicklung der Kormoranabschüsse in Sachsen sowie dem ehemaligen Regierungsbezirk (RB) Dresden (inklusive der Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Stadt Dresden) 2000-2021 (eigene Dar. auf Basis der Daten SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz, persönliche Kommunikation, 24. November 2022); Im Jahr 2008 wurden insgesamt 2.107 Kormorane erlegt, den Regierungsbezirken jedoch nur in geringem Maß zugeordnet.

Im LK Görlitz wurden im Jahr 2022 366 Kormorane von insgesamt fünf Betreibern bzw. in acht Teichwirtschaften geschossen. Davon hatte jede Teichwirtschaft einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Freigabe von Abschüssen während der Brutzeit zwischen dem 01.04. bis 15.08. gestellt und genehmigt bekommen (Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 19. Juni 2023; s. Tab. 22 im

Anhang). Auch in ganz Sachsen wurden keine Anträge vollständig abgelehnt bzw. mit Auflagen genehmigt (s. Abb. 52 im Anhang). Der zeitliche Schwerpunkt der Abschüsse im LK Görlitz lag deutlich im dritten Quartal. Für den LK Bautzen fehlen die entsprechenden Daten. Auch die beiden interviewten Teichwirte gaben an, die Kormoranverordnung zu nutzen (SN TW I, Pos. 53, 69, 73; SN TW II, Pos. 36).

Ökologische Effektivität Dem BROHT (Pos. 82) sowie der SN-FV (Pos. 90) zufolge seien die Kormorane v. a. Nahrungsgäste mit starken Zuzügen und hätten eine untergeordnete Bedeutung als Brutvögel. Dennoch sei er laut LFV SN (Pos. 15 f.) ganzjährig problematisch für die Teichwirte. Bei zugefrorenen Teichen würde der Kormoran auf die umliegenden Fließgewässer ausweichen. Im Sommerhalbjahr zur bzw. kurz nach der Brutzeit würden insb. die Junggesellschwärme präsent sein. Eine deutliche Aussage über den Erhaltungszustand des Kormorans wurde in der Literatur sowie von den Befragten nicht getroffen. Dennoch bestätigten die Daten, dass Kormoranrastbestände insbesondere im Projektgebiet zur Abfischung hoch seien, während die Kolonien v. a. außerhalb der Teichlandschaften lägen. Wie in Abs. 7.6.2 beschrieben werden wird, ist insbesondere die Kombination aus nicht-letalen sowie letalen Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll, um Schäden durch Kormorane vorzubeugen. Es wurde sich jedoch über die Begrenzung der Kormoranabschüsse zu Brutzeiten (Ausschluss von Nationalparks im TeichLausitz-Projektgebiet keine Bedeutung) beschwert. Dementsprechend muss hier die Bewirtschaftung angepasst werden, indem bspw. größere Fische ausgesetzt werden. Darauf hätten sich die Teichwirte jedoch mittlerweile eingestellt (LFV SN, Pos. 37).

Laut SN-FV (Pos. 82) sowie BROHT (Pos. 84) würden alle Anträge auf Abschüsse zu Brutzeiten bewilligt, allerdings würden zumeist Auflagen erteilt werden (gebietliche Einschränkungen, s. auch SN TW I, Pos. 87 & 182). Hier hätten die Teichwirte nach Einschätzung des BROHT (Pos. 84) insgesamt eine recht große Freiheit. Auch der LFV SN (Pos. 58) bewertete diese Zusammenarbeit mit den UNBs positiv. Das BROHT (Pos. 115) bewertete die Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich als sinnvoll, um einen Überblick über die Vergrämungsmaßnahmen in Teichgebieten zu behalten und „in einem Kontakt“ mit den Teichwirten zu bleiben. SN TW II (Pos. 104-109) dagegen berichtete, dass zwar überwiegend die Anträge angenommen wurden, aber auch Ablehnungen erfolgt seien. Problematisch werde es, wenn Ablehnungen für mehrere Teiche einer kleinen Teichgruppe erfolgen, sodass hier ausnahmslos Vergrämungen verboten seien, „dann züchten wir die Fische wirklich nur für die Kormorane bzw. für die Härtefallverordnung“ (SN TW II, Pos. 109).

Die SN-FV (Pos. 90) beurteilte den Kormoranbestand als in einem recht stabilen Zustand mit einer eher geringen Anzahl an Brutpaaren, aber hohen Zahlen an Durchzüglern im Herbst. Die Höhe des Kormoranbestands konnte die SN-FV nicht einschätzen. SN TW II (Pos. 101) sah den Kormoranbestand in Deutschland und Europa als gesichert.

Alle Befragten bewerteten den Radius von 200 m rund um teichwirtschaftliche Gewässer als in den meisten Fällen ausreichend, da die Kormorane sich zumeist in Gewässernähe aufhalten würden (SN-FV, Pos. 96; LFV SN, Pos. 68; SN TW I, Pos. 90-93) Die Probleme lägen bei der SächsKorVO an anderen Stellen (SN TW II, Pos. 115). Das BROHT (Pos. 86) bewertete die 200 m, auch im Vergleich zu dem in Brandenburg erlaubten 500 m-Radius, als besser geeignet, um spontane Abschüsse auf dem Feld ohne direkten Kontakt zu den Teichen zu vermeiden.

Der Kormoran ist nicht im Jagdrecht vermerkt und untersteht mit seinem Schutzstatus allein dem Naturschutzrecht. Damit haben die Teichwirte das Recht, auf ihren Grundstücken unabhängig von den jeweiligen Jagdrevieren Kormorane zu jagen. SN TW II (Pos. 135) berichtete dennoch von Herausforderungen in der Abstimmung mit den Jägern der Reviere, in denen die Teichwirtschaft liegt, da sich die Interessen der Jäger und der Teichwirte unterscheiden. Während Teichwirte v. a. an der Abschreckung der an den Teichen präsenten Tieren interessiert sind, erschwert dies die Jagd. Dieser Zielkonflikt führe dazu, dass einige Jäger unterstützend agieren und bei der Kormoranjagd helfen würden, andere würden sich hier nicht involvieren und die Kormoranproblematik allein den Teichwirten überlassen:

Und die Sächsische Kormoranverordnung sagt ja, der Bewirtschafter kann, wie soll ich sagen, Leute beauftragen, die Kormoranvergrämung vorzunehmen. Und wenn man das sozusagen ganz hart auslegt, dann kann ich dem Jäger sagen hier, pass auf, morgen kommen zehn Leute, die schießen die Kormorane, und ich muss ihnen nicht mal fragen. Ja, und das sehen die überhaupt nicht ein. (SN TW II, Pos. 135)

Ein sächsischer Teichwirt äußerte im Zusammenhang mit letaler Vergrämung schließlich Unzufriedenheit mit der seit dem 16.02.2023 geltenden EU-Verordnung zum Verbot des Mitführens und der Nutzung von bleihaltiger Munition (Bleigehalt mindestens 1 %) im Umkreis von 100 m rund um Feuchtgebieten (SN TW II, Pos. 139-144). Die bleifreien Alternativen würden, u. a. durch das geringere Gewicht, sowohl die Treffgenauigkeit als auch die Wahrscheinlichkeit, das Gefieder der Kormorane zu durchdringen, senken und damit die Effektivität der Abschüsse verringern. Beschlossen worden war das Verbot durch die „EU-Verordnung vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“ (EU, 2023a).

Kosteneffektivität Nach Kenntnis der SN-FV (Pos. 106) sei seit der letzten Änderung der SächsKorVO 2010 keine Evaluierung bekannt. Wenn es Änderungen gäbe, dann zumeist nur wegen konkreter Forderungen von Verbänden über ihre Abgeordneten, oder wenn neues EU-Recht umgesetzt werden müsse. Die Anpassung einer Verordnung würde einen hohen Aufwand inklusive der Beteiligung der relevanten Verbände und Behörden mit sich bringen, sodass eine Überarbeitung nicht ohne akute Notwendigkeit geschehen würde.

Das BROHT beschrieb den Verwaltungsaufwand wegen der großen Anzahl an Teichwirtschaften als „relativ groß“ (Pos. 105). Vor allem ginge es hier um die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen. Die Erteilung einer Genehmigung erfolge, da das BROHT „lediglich“ eine Fachbehörde sei, über ein Formblatt durch die Landesdirektion als zuständige Behörde für den rechtlichen Vollzug. Damit sei das BRV insb. zuständig für die Erstellung naturschutzfachlicher Karten bzgl. Einschränkungen der Ausnahmegenehmigungen.

Seit dem 01.04.2023 sei für Kormorane die Gültigkeit der Genehmigungen auf drei Jahre verlängert. Wenn sich Änderungen ergeben, bspw. seltene/bedrohte Arten an den betroffenen Teichen kartiert wurden, dann könne das BROHT, ohne eine erneute Genehmigung ausstellen zu müssen, eine geänderte Karte an die Teichwirte weitergeben, auf der ausgeschlossene Gebiete verzeichnet sind (BROHT, persönliche Kommunikation, 22. August 2023a). Die befragte Person des BROHT gab an, dass zwei Personen die Anträge der Teichwirte mit Bearbeitungsspitze im März insgesamt zwei Stunden pro Woche (8-10 Stunden/Jahr) bearbeiten würden. Darunter würde auch die Kontrolle der Artenschutzbereiche fallen. Die Annahme der Meldungen über durchgeführte Maßnahmen erfolge über die LDS (BROHT, Pos. 117).

Die Bearbeitungszeit in den UNBs variiert je nach Landkreis und Anzahl der Teichwirtschaften. Wegen der Sonderrolle des BROHT muss zudem jeder Teichwirt einen Antrag bei dem BRV sowie einen Antrag bei der zuständigen UNB stellen. Die UNB vereinen fachlichen sowie rechtlichen Vollzug, sodass hier keine weitere Behörde involviert ist (BROHT, persönliche Kommunikation, 22. August 2023a).

Alle Befragten betonten den hohen Aufwand für Teichwirte mit täglich mehrstündigem und „tagesfüllend[em]“ (SN TW I, Pos. 4) Einsatz und hohem personellen Aufwand, von früh Morgens bis Abends und ggf. mehreren Ausfahrten pro Tag, um zu prüfen, ob Kormorane an den Teichen präsent seien, diese ggf. zu schießen sowie, wenn möglich, im Anschluss nachzusehen (SN-FV; Pos. 75 & 80; BROHT, Pos. 88, LFV SN, Pos. 76; SN TW I, Pos. 4 & 75). Bei Teichwirtschaften mit nur einer Person sei dieser Aufwand gemeinsam mit den anderen bürokratischen und praktischen Aufgaben nicht zu bewältigen bzw. man sei auf die Unterstützung der Jagdrevierinhaber angewiesen (SN TW II, Pos. 36). Das BROHT (Pos. 88) betonte neben dem finanziellen Druck auch den psychischen Stress bspw. durch Schlafmangel im Zusammenhang mit Kormoranen.

Es betonte allerdings auch, dass, je nach Betriebsmodell der Teichwirtschaft, hier ein höherer bzw. niedrigerer Aufwand betrieben wird. Bei extensiven Teichwirtschaften mit starkem Fokus auf hohe Förderungen sei der Aufwand geringer, der Teichzustand aber zumeist auch mangelhaft. Alternativ gäbe es Betriebe mit hohem persönlichem, zeitlichem und finanziellem Aufwand für eine starke Fischproduktion, die stärker darauf angewiesen seien, Schäden an den Fischen durch Prädatoren zu verringern (BROHT, Pos. 88).

Konzentrieren würde sich der Aufwand im Herbst zur Abfischung, wenn sich die Fische für die Prädatoren leicht erreichbar in der Teichgrube sammeln. Zu dieser Zeit würde eine jagdberechtigte Person an den Teichen schlafen, um früh Morgens und Abends Abschüsse vornehmen zu können. Das für Kormorane günstige Nahrungsangebot falle hier mit der Hochzeit für die Anwesenheit der Nahrungsgäste zusammen. Sei der anschließende Winter frostfrei, sei es für die Kormorane besonders leicht, die trägen Fische aus den mit wenig Wasser befüllten Winterteichen zu jagen (BROHT, Pos. 91; SN TW I, Pos. 4).

Zu den personellen Kosten käme der steigende finanzielle Aufwand für Munition und Gewehre (SN TW I, Pos. 4). SN TW I (Pos. 32-40) gab an, für 0,70 EUR den preisgünstigsten Schrot gekauft zu haben. Gewehre lägen preislich bei ca. 1.000-2.400 EUR. Im Jahr würden auf diesem Betrieb mind. 5.000 Schuss abgegeben werden (insgesamt ca. 2.500 EUR). Auch hier sei wegen des knappen Munitionsangebots ein erhöhter zeitlicher Aufwand für die Bestellungen verbunden. SN TW I (Pos. 42-44) fasste zusammen, ganzjährig zwei Vollzeit-Arbeitskräfte im Zusammenhang mit Kormoranmaßnahmen zu beschäftigen. Hinzu kämen insgesamt mind. 10.000 EUR für Kosten für Funkgeräte zur Kommunikation zwischen den Jägern sowie Verpflegungskosten bei größeren Jagden, Jagdscheine sowie allgemeine Abschussprämien. Zusätzlich würden ca. 5-15 EUR Abschussprämien pro Kormoran gezahlt werden, um zur Kormoranjagd zu ermuntern.¹²

SN TW II (Pos. 135) gab an, in manchen Frühjahren habe die Kormoranvergrämung ein Drittel der Arbeitszeit eingenommen. Der Praxisaufwand für die Bejagung läge deutlich über dem Bürokratieaufwand für die Beantragung und Meldung der Abschüsse und sei gemeinsam mit dem finanziellen Schaden der gefressenen bzw. verletzten Fische das größte Problem. Durch letztere könnten sich Krankheiten besser verbreiten (SN TW I, Pos. 83 & 93-95).

Der Bürokratieaufwand sei laut SN-FV (Pos. 80-82) und LFV SN (Pos. 70-72) eher gering, Abschüsse seien zunächst möglich. Ein Aufwand würde erst bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen entstehen. Auch das BROHT (Pos. 95-103) und SN TW I (Pos. 75-81) bewertete den Aufwand für die Ausnahmegenehmigungen (bisher mit jährlichem Antragsturnus, SN TW II, Pos. 103 & 113) und die Meldungen einen Monat im Nachhinein an die UNB als akzeptabel. Die zukünftig dreijährliche Beantragung würde den Aufwand noch verringern bzw. sei laut Einschätzung des BROHT (Pos. 115) für die Teichwirte gut umsetzbar.

SN TW I (Pos. 182) bemängelte den doppelten Aufwand für die Beantragung der Ausnahmegenehmigungen sowohl beim BROHT als auch bei der UNB, sobald Teiche innerhalb des Biosphärenreservates liegen (SN TW II, Pos. 111). Positiv seien nach SN TW I die meist

¹² SN TW I spezifizierte hier nicht, wofür die allgemeinen Abschussprämien gezahlt wurden. Deutlich wurde im Interview jedoch, dass die Prämien für Kormoranabschüsse zusätzlich zu dem genannten Betrag von 10.000 EUR zu rechnen seien.

zuverlässigen und zügigen Genehmigungen. Ggf. vergebene Auflagen seien unproblematisch. Für die mittlerweile routinemäßige Beantragung seien zusätzlich zu den genannten zwei Vollzeitmitarbeiter*innen im Büro beschäftigt.

SN TW II (Pos. 119-125) beschrieb, die Meldungen der Abschüsse im Nachhinein bloß einmal im Quartal an die UNB zu melden (entgegen der offiziellen Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 SächsKorVO) und insgesamt, sowohl für den Antrag der Ausnahmegenehmigung als auch Meldung, ca. zwei Stunden im Quartal zu brauchen. Die Abschussmeldungen werde von einem Großteil der Teichwirte wahrgenommen, allerdings würden dieser Pflicht nicht alle Teichwirte gleichermaßen sorgfältig nachkommen. Laut dem BROHT (Pos. 117) wurde daher festgelegt, dass bei nicht eingereichten Abschussmeldungen davon ausgegangen wird, dass es an den Teichen keine Probleme mit Kormoranen gab und daher kein Härtefallausgleich ausgezahlt wird. Eine Kontrolle der Meldungen im Verhältnis zu den tatsächlichen Abschüssen sei nach der SN-FV (Pos. 174) insb. außerhalb der Ausschlusskulisse jedoch kaum möglich. Hier würde nach dem Vertrauensprinzip gehandelt, wodurch illegale/nicht gemeldete Aktivitäten jedoch schwer aufzudecken seien.

Soziale Akzeptanz Die SN-FV (Pos. 110) zeigte sich, sowohl aus der fischereilichen Perspektive als auch aus Sicht der Abteilung Naturschutz, zufrieden mit der SächsKorVO. Auch der LFV SN (Pos. 78) bewertete die SächsKorVO insgesamt positiv und zeigte Dankbarkeit für die unbefristete Verlängerung. Dennoch wurde von den Befragten wiederholt betont: „[...] [W]ir sind sehr dankbar, aber [die Kormoranverordnung] löst nicht das Problem. Nach wie vor spielen Fischverluste durch Kormorane eine große Rolle“ (LFV SN, Pos. 60). Überwiegend waren die Befragten mit der SächsKorVO „eher zufrieden“, die SN-FV bewertete sie positiver (s. Abb. 25).

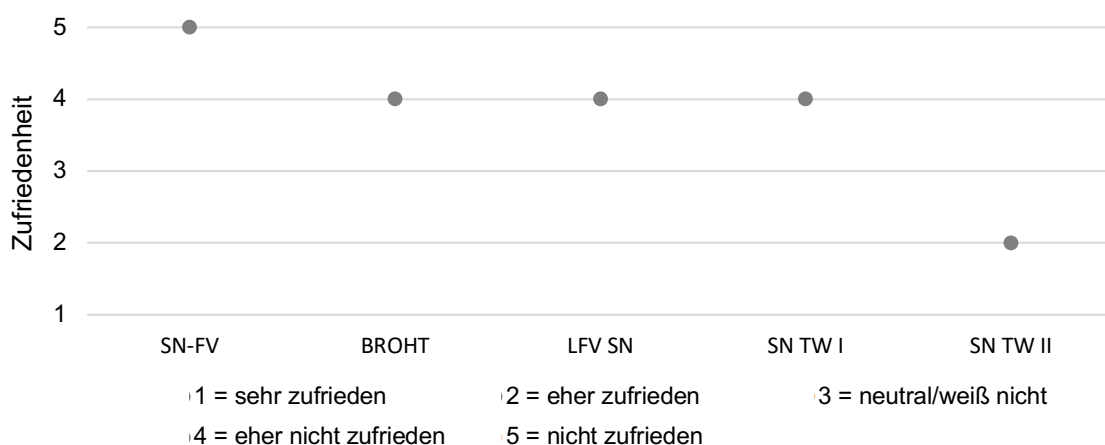


Abb. 25 Zufriedenheit der sächsischen Befragten mit der Sächsischen Kormoranverordnung (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5)

SN TW II (Pos. 99-101) dagegen gab an, „eher nicht zufrieden“ zu sein und nannte als Gründe u.a., dass der allgemeine Umgang mit Kormoranen angesichts der internationalen Population

ungenügend und die Einschränkung der Abschüsse innerhalb der Brutzeit während des Fischwachstums negativ sei.

Verbesserungen Wie in Brandenburg forderten nahezu alle sächsischen Befragten außer SN TW I angesichts des Fehlens natürlicher Feinde ein europäisches Kormoranmanagement, sowohl um Schäden in Teichwirtschaften als auch in Wildfischbeständen zu reduzieren (SN-FV, Pos. 92 & 186; BROHT, Pos. 74, 76, 82, 199; LFV SN, Pos. 136; SN TW II, Pos. 115). Die SN-FV (Pos. 186) ergänzte, mit einer gesamteuropäischen Herangehensweise könnte das Argument des Artenschutzes, der Kormoran habe noch nicht seinen sicheren Erhaltungszustand erreicht, mit den Forderungen des Fischereisektors besser abgewogen werden (SN-FV, Pos. 186). Das BROHT (Pos. 121-123) forderte eine Evaluierung alle fünf Jahre, um potenziell auf Änderungen im Kormoranbestand reagieren zu können.

Weiterhin zeigte das BROHT (Pos. 205) die Grenzen des Prozessnaturschutzes auf und sah hier einen Umgang mit Kormoranen nach Vorbild des jagdlichen Wildtiermanagements als sinnvoll an. SN TW II (Pos. 101) forderte eine Änderung des Schutzstatus. Die SN-FV (Pos. 186) sowie SN TW II sahen das als wichtigsten Schritt, um eine gemeinsame Regulierung der Kormoranbestände zu erreichen.

Bisherige Bemühungen, hinsichtlich des internationalen Kormoranmanagements einen Fortschritt zu erzielen, seien erfolglos gewesen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran sei insbesondere seit der Corona-Pandemie 2020 wenig aktiv (SN-FV, Pos. 184; LFV SN, Pos. 136-142). Forderungen nach internationalem Management gäbe es seit DDR-Zeiten, allerdings habe es hier bisher keine Änderungen gegeben (LFV SN, Pos. 136). Die SN-FV (Pos. 186) verwies schließlich auf den hohen Aufwand eines Managements und eröffnete die Frage der Finanzierung und Umsetzung.

Direkte Forderungen nach der Abschaffung der Ausnahmegenehmigungen wurden nicht genannt. Die SN-FV (Pos. 94) lehnte jedoch bereits ab, den Kormoran ohne Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss freizugeben, um die naturschutzfachlichen Ziele nicht zu gefährden. Um ggf. besondere Arten vor Störungen schützen zu können, müsse hier immer eine Prüfung durch die UNB vorgenommen werden.

SN TW II (Pos. 127-129) bemängelte die enge zeitliche Befristung für die Meldung der Abschüsse im Nachhinein. In der Praxis sei wohl die eigentlich festgelegte Regelung nach § 3 Abs. 1 SächsKorVO, einen Monat nach der Durchführung an die UNB melden zu müssen, auf quartalsweise Meldungen ausgeweitet worden. Allerdings würden diese Termine mit weiteren gesetzlich verpflichtenden Berichten zusammenfallen, die quartalsweise erbracht werden müssen (bspw. Lohnmeldungen). Somit erbat sich SN TW II eine Karenzzeit nach einem Quartal zur pflichtgemäßen Meldung: „Das ist ja auch nicht böse gemeint von uns, aber wir schaffen es halt einfach nicht“ (SN TW II, Pos. 127-129).

Das BROHT (Pos. 119) dagegen sah die Erwartungen der Teichwirte an sich, die Genehmigung der Ausnahmeanträge zügig und gut zu verrichten und sah es daher als logische Konsequenz an, die gleichen Anforderungen an die Teichwirte stellen zu können. Zusätzlich zu der Quittierung der Härtefallzahlungen sollte nach einem Ausbleiben der fristgerechten Meldungen eine Genehmigung im nächsten Jahr untersagt werde (BROHT, Pos. 119).

7.4.4. Graureiher in der Sächsischen Jagdverordnung

Auf Grundlage des Art. 9 der europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. § 4 Abs. 2 der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO; SMUL, 2012) sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes (SächsFischG; SMUL, 2007a) dürfen Graureiher in einem Radius von 200 m um fischereiwirtschaftliche Anlagen vom 01.08. bis 31.01. durch Abschuss getötet werden. Zur Kontrolle der Populationsdynamik bzw. um einen günstigen Erhaltungszustand der Graureiher zu gewährleisten, wird jährlich von der oberen Jagdbehörde (erstmal im Jagdjahr 2013/2014¹³; Seiche & Ulbricht, 2021a, S. 138) durch landkreisindividuelle Abschusskontingente eine Beschränkung der Graureiherabschüsse vorgenommen. Die vergangenen und aktuellen Abschusskontingente sowie aktuelle Anzahl bereits erfolgter Tötungen werden auf der Webseite des Wildmonitorings bzw. im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht (Staatsbetrieb Sachsenforst, 2022, 2023).

Die Kontingente werden jährlich neu verhandelt und können nach dem „Windhundprinzip“ in Anspruch genommen werden, d. h. Abschüsse sind so lange möglich, bis das Kontingent laut der Onlinemeldungen aufgebraucht ist (BROHT, Pos. 133; Obere Jagdbehörde, Sächsisches Wildmonitoring, persönliche Kommunikation, 13. Februar 2023). Auch eine Anpassung/Verschiebung der Kontingente zwischen den Landkreisen ist möglich.

Die Meldung der Abschüsse muss tagesgenau online über die elektronische Streckenliste gemeldet werden. Einen Zugang erhält nur, wer sich als jagdausübungsberechtigte Person bei der unteren Jagdbehörde gemeldet hat (s. auch SN TW II, Pos. 157)

Inanspruchnahme Vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 erfolgte in Sachsen der Abschuss von insgesamt 222 Graureihern (s. Tab. 9). Damit wurde das potenzielle Kontingent von 230 Abschüssen offiziell nicht vollständig ausgenutzt. Die meisten Tötungen wurden im LK Görlitz mit 122 erlegten Graureihern vollzogen (Ursprungskontingent 120, s. Abb. 26 und Abb. 27). Es folgte der LK Bautzen mit 49 erlegten Graureihern (Ursprungskontingent 50). Als drittstärkster Landkreis meldete Meißen 26 Graureiherabschüsse und schöpfte damit das Kontingent aus. Damit liegt der geographische Fokus deutlich in den LK Bautzen und Görlitz (Staatsbetrieb Sachsenforst, 2022).

¹³ Zuvor waren einzelbetriebliche Anträge notwendig (Staatsbetrieb Sachsenforst, 2023).

Tab. 9 Tabellarische Übersicht der erlegten Graureiher in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens 2013-2023 (Jahre gelten jeweils vom 01.04.-31.03. des Folgejahres dem Jagdjahr entsprechend, eigene Dar. nach Daten des Staatsbetriebs Sachsenforst, 2022)

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23
Bautzen	20	24	27	27	46	55	55	58	58	49
Erzgebirgskreis	22	0	0	0	1	1	0	0	0	4
Görlitz	53	60	63	102	99	117	111	85	85	122
Kreisfreie Stadt Chemnitz	0	5	2	3	0	2	3	0	0	0
Kreisfreie Stadt Leipzig	0	0	0	4	2	1	3	3	3	0
Landeshauptstadt Dresden	0	0	0	0	4	0	0	0	0	2
Leipzig	28	25	29	34	39	33	16	8	8	4
Meißen	14	17	20	21	29	31	9	15	15	26
Mittelsachsen	7	6	4	5	4	1	6	6	6	1
Nordsachsen	40	2	1	5	0	0	0	0	0	1
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0	5	1	2	4	0	0	0	0	0
Vogtlandkreis	0	0	2	0	1	1	2	2	2	5
Zwickau	6	8	7	11	10	24	7	11	11	8
Kontingent gesamt	275	275	275	275	275	275	275	230	230	230
Abschüsse gesamt	190	152	156	214	239	266	212	188	188	222

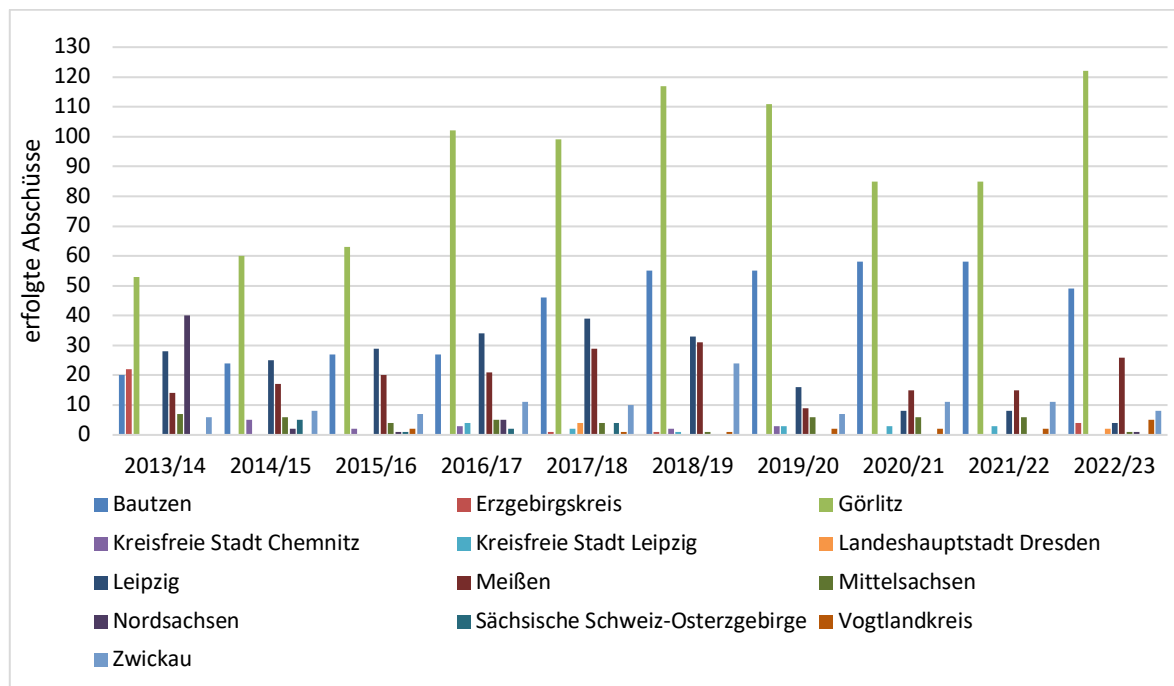


Abb. 26 Grafische Übersicht der erlegten Graureiher in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens 2013-2023 (Jahre gelten jeweils vom 01.04.-31.03. des Folgejahres dem Jagdjahr entsprechend, eigene Dar. nach Daten des Staatsbetriebs Sachsenforst, 2022)

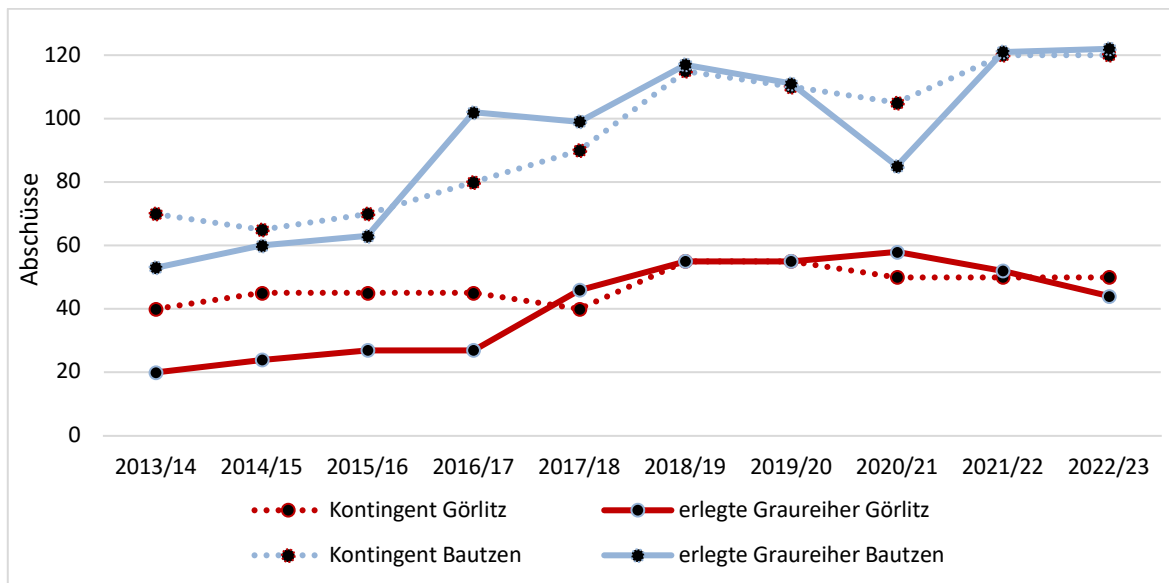


Abb. 27 Abschusskontingente und erlegte Graureiher in den Landkreisen Görlitz und Bautzen 2013-2023 (Jahre gelten jeweils vom 01.04.-31.03. des Folgejahres dem Jagdjahr entsprechend, eigene Dar. nach Staatsbetrieb Sachsenforst, 2022)

Ökologische Effektivität Die SN-FV (Pos. 11) und das BROHT (Pos. 131-133) bewerteten die Abschusskontingente für Graureiher als sinnvoll, um in „Einzelfällen“ Graureiher an Teichen abschießen zu können und eine abschreckende Wirkung bei Näherung der jagd-ausübungsberechtigten Person zu erwirken. Meist seien die Abschüsse am Ende jedoch „mü-ßig“ (Pos. 22), da bei Kontingenten von bspw. 50 (LK Bautzen) oder 120 (LK Görlitz) „weder die Reduzierung des Bestands noch [...] irgendeine Scheuchwirkung“ (BROHT, Pos. 135) erzielt werden würde. Wie auf Basis gemeldeter Ringnummern von Graureihern festgestellt, würden die Vergrämungen in Sachsen insb. Durchzügler und rastende Graureiher treffen, die auf dem Weg von ihren Brutgebieten im Norden und Osten Richtung Süden seien (Trapp & Seiche, 2023).

Der Erhaltungszustand des Graureihers ist auf Basis der Aussagen der Befragten günstig bzw. seit längerer Zeit stabil (SN-FV, Pos. 11; LFV SN, Pos. 83 f.; BROHT, Pos. 136 f.) und gut abgestimmt mit den Abschusskontingenten (SN-FV, Pos. 11). Die Zersplitterung der Kolonien bewertete das BROHT (Pos. 136 f.) positiv, da damit die Population auf mehreren Standbeinen stehe. SN TW I (Pos. 136-138) und der LFV SN (Pos. 83 f.) berichteten von für sie nicht nachvollziehbaren Warnungen „der Grünen“/Naturschützern, die von einer Abnahme der Reiherbestände und Bruterfolgen berichteten. Angesichts dieser unbegründeten Sorgen erklärte der LFV SN (Pos. 82) die Kontingentierung als „überflüssig“. Graureiher gelten auch laut der offiziellen Daten als ungefährdet bei einem gleichbleibenden Erhaltungszustand. Der Rastbestand ist insbesondere in Teichgebieten zu Zeiten der Abfischung hoch, auch wenn hier seit 2000 ein Rückgang um 40 % verzeichnet wurde (s. Abs. 5.3). Die Entwicklung des Brutbestands zeigt kleine klare Tendenz auf.

Kosteneffektivität Bezüglich der Meldung der Graureiher im Nachhinein auf dem Wildportal sagte SN TW I (Pos. 4), dass es ein mühsamer Aufwand wäre (s. auch SN TW II, Pos. 149). Die Streckenmeldungen erfolgen laut Oberer Jagdbehörde nicht wie angefordert tagesaktuell, sondern oft als Sammelmeldungen am Wochenende (Obere Jagdbehörde, Sächsisches Wildmonitoring, persönliche Kommunikation, 13. Februar 2023). Ähnliche Verspätungen gäbe es, seit die Jagdkontingente 2012 eingeführt wurden. Wegen der verspäteten Meldungen seien die Abschussdaten nicht absolut verlässlich. Die obere Jagdbehörde strebte hier laut persönlicher Auskunft ein erneutes Gespräch mit der unteren Jagdbehörde an, um ein verlässlicheres Verfahren zu erwirken. Als zentrale Probleme wurden in Bezug auf die Meldung von den sächsischen Teichwirten zwei Punkte genannt (SN TW I, Pos. 24; SN TW II, Pos. 149-151):

1. Im Vorhinein muss eine Überprüfung der noch freien Kontingente erfolgen. Anschließend darf die jagdausübungsberechtigte Person entsprechend Vergrämungsabschüsse von Graureihern vornehmen. Problematisch ist, dass immer nur eine bestimmte Anzahl von noch „freien“ Tieren geschossen werden darf. Erfolgt dieser Abschuss nicht zeitnah, schießen in dem selben Zeitraum mehrere Jagdausübungsberechtigte gleichzeitig oder melden die Abschüsse zu dem Zeitpunkt, kann es sein, dass es zu einer Übernutzung des Kontingents kommt. Die erzwungene Planbarkeit ist in der Praxis schwer umzusetzen.
2. Viele der Jagdausübungsberechtigte seien unerfahren im Umgang mit Computern und würden die Hürde scheuen, zunächst die Kontingente online regelmäßig zu überprüfen, um anschließend die Meldungen digital einzutragen.

Durch dieses Spannungsfeld ergeben sich in der Praxis Umsetzungsprobleme. Sichtet eine jagdausübungsberechtigte Person spontan einen Graureiher und hat die Möglichkeit, ihn zu schießen, wird entweder spontan ein Schuss getätigt, der ggf. das Kontingent für den jeweiligen Landkreis überreizt, oder die Gelegenheit, den Graureiher zu entnehmen verstreicht. Falls eine Prüfung der Kontingente erfolgte, ist die Wahrscheinlichkeit, die exakte benötigte Anzahl Graureiher zu schießen, gering.

Aus dem Onlineverfahren resultieren zudem verspätete Meldungen, auch bis nach Ende der Jagdzeit, was Konsequenzen für die jeweilige jagende Person nach sich ziehen kann (ggf. Jagdscheinentnahme). Das würde zur Folge haben, dass die Abschüsse nicht gemeldet werden (SN TW II, Pos. 149-151). Hinzu käme Zeitmangel und andere akute Probleme der Teichwirte, die dringlicher erscheinen als bürokratische Meldungen (SN TW I, Pos. 132). Auch der LFV SN (Pos. 82) beschrieb, dass das System der Meldungen der Graureiherabschüsse im Nachhinein entweder dazu führe, dass nicht gemeldet werde, „oder ich sage, ach, lasst mich doch, dann produziere ich eben weniger. Und das sollte nicht Ziel sein“ (LFV SN, Pos. 82).

Problematisch sei nach SN TW II (Pos. 157) auch der beschränkte Zugang zur Online-Meldung der Abschüsse, da dieser nur für gemeldete Jagdausübungsberechtigte und somit nicht notwendigerweise für die Teichwirte freigegeben sei. Das Interesse, die letalen Vergrämungen

zu melden und somit den Bedarf an Graureiherkontingenten anzuzeigen, läge jedoch primär bei letzteren.

SN TW II (Pos. 145-149) eröffnete damit das Spannungsfeld aus Jagdrecht und den Revieren in den Teichwirtschaften. Da der Graureiher in das Jagdrecht falle, dürften die Teichwirte ihn nicht wie den Kormoran auf ihren eigenen Grundstücken bejagen, sondern müssten zusätzlich die zuständigen Jäger für die Reviere sein, in denen ihre Teichwirtschaft liegt. Das bedeutet für die Teichwirte, dass sie mind. einen Begehungsschein für die Reviere innehaben müssen. Das trage zu dem genannten Spannungsfeld um Graureiherabschüsse von Nicht-Teichwirten bei. Letztere sind in diesem System darauf angewiesen, gut mit den Jagdrevierinhabern zu kooperieren, damit diese Graureiher schießen. Allerdings schränkte SN TW II (Pos. 149) ein: „[...] [D]er Graureiher selber ist ähnlich unattraktiv für Jäger wie der Kormoran.“ Auch hier sei das Fleisch schlecht zu vermarkten. Zudem würde die Jagd auf den Graureiher andere Wasservögel wie Enten- und Gänsearten verjagen, die ansonsten attraktive Ziele für Jäger seien. Diese Problemstellungen hätten zum Ergebnis, dass am Ende des Jahres das Kontingent der Landkreise zumeist laut offiziellen Meldungen nicht ausgenutzt wurde, was im folgenden Jahr eine Kürzung zur Folge haben könnte (SN TW II, Pos. 151 & 158; SN TW I, Pos. 24). Daher berichtete SN TW II (Pos. 151) davon, die Jagdausübungsberechtigten an Meldungen erinnern zu müssen, was zusätzlichen Aufwand bedeute. Auch der LFV SN (Pos. 80) kritisierte die Vergabe der Kontingente als nicht an den realen Bedarf der jeweiligen Landkreise angepasst (teilweise Überreizung, teilweise keine Ausschöpfung) und insgesamt, auch für die Wahrung des Erhaltungszustands, nicht für notwendig. Erfolgte Reduzierungen der Kontingente wegen eines angeblich gesunkenen Brutbestands konnte der LFV SN (Pos. 82-84) nicht nachvollziehen.

Das BROHT (persönliche Kommunikation, 22. August 2023b) beschrieb, bei Bedarf ergänzende Abschusskontingente in einer Größenordnung von ca. 10 Abschüssen/Genehmigung zu erteilen. Diese seien jedoch zügig ausgenutzt. Wie beschrieben schätzte die SN FV (Pos. 114) dagegen ein, die Kontingente seien gut mit dem Erhaltungszustand des Graureihers angepasst sowie den tatsächlichen Abschusszahlen abgestimmt.

Soziale Akzeptanz Auch hier wurde positiv beurteilt, dass es die Möglichkeit des Graureiherabschusses gibt und diese würde auch genutzt werden (SN TW I, Pos. 35). Allerdings werde die aktuelle Regelung durch die genannten kritischen Punkte für Teichwirte schwer nutzbar bzw. sei ungenügend (SN RW I, Pos. 35; LFV SN, Pos. 80).

Verbesserungen Erstens wurden von SN TW II (Pos. 35 & 163) und SN TW I (24 & Pos. 134) längere Jagdzeiten für Graureiher gefordert: „[...] [E]igentlich sind jetzt schon die Jungreiher da und machen Schäden ohne Ende, dürfen aber jetzt noch nicht geschossen werden [...]“ (SN TW II, Pos. 35 bzgl. des Monats Juni).

Zweitens sollten die Kontingente angehoben werden, um als effektive Vergrämung wirken zu können (SN TW II, Pos. 158 & 163; LFV SN, Pos. 82; BROHT, Pos. 135). Die bisherigen erlaubten Abschüsse würden höchstens ein politisches Zeichen setzen.

SN TW II (Pos. 149) und der LFV SN (Pos. 82) forderten hier alternative Wege, um unabhängig von Kontingenten mit Graureihern umzugehen und den bürokratischen Aufwand zu senken. Der LFV SN (Pos. 80) schlug vor, bei Weiterführung des Meldesystems die Kontingente aufzuheben und notfalls ab einer bestimmten erreichten Grenze Abschüsse zu stoppen. Ein eigenes Kontingent pro Landkreis sei nicht sinnvoll. SN TW II (Pos. 149) schlug vor, Graureiher nach dem Vorbild der SächsKorVO in einem Umkreis von 200 m für die Jagd der Bewirtschafter freizugeben, die weder Jagdrevier-, noch Begehungsscheininhaber sind, um somit an dieser Stelle das Jagdrecht und die Graureiherabschüsse zu entkoppeln

SN TW II (Pos. 154-159) bewertete die Freigabe der Graureiher für einen unbegrenzten Abschuss jedoch als unrealistisch. Nach Wahrnehmung von SN TW II sei die Gefahr, heimische Graureiher zu schießen und somit einen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand zu erwirken, im Vergleich mit Kormoranen höher. Alternativ konnte sich SN TW II (Pos. 160 f.) eine Meldung vorstellen, die alleinig durch den Teichwirt durchgeführt wird, sodass hier alle Informationen von den Jagdausübungsberechtigten gebündelt und anschließend weitergegeben werden. Damit wäre die Meldung der Graureiher gesichert.

Der LFV SN (Pos. 82) erklärte dagegen, dass mit der Aufhebung der Abschusslimitierungen keinerlei negative Folgen für den Bestand zu erwarten seien: „Der Fischer hat gar nicht so viel Zeit, nur auf Graureiher zu schießen. [...] Ich verschweige nicht, dass diese Verbürokratisierung eher dazu führt, entweder wird nicht gemeldet oder ich sage, ach, lasst mich doch, dann produziere ich eben weniger. Und das sollte nicht Ziel sein“ (LFV SN, Pos. 82). Mit der Aufhebung der Abschussobergrenze würde sich auch das Problem der Nicht-Meldungen lösen bzw. der Aufwand der Nachkontingentierung für Teichwirte erspart werden (LFV SN, Pos. 86-88). Dagegen steht die oben genannte Meinung der SN-FV (Pos. 114-116), die Kontingente sei eine zufriedenstellende Lösung und die Ansicht, dass keine Notwendigkeit bestünde, verstärkt gegen Graureiher vorzugehen. Auch das BROHT (Pos. 137) sah nicht die Dringlichkeit, weitere Maßnahmen gegen Graureiher zu ergreifen, allerdings vielmehr mit der Begründung, dass die Problematik der Silberreiher und Kormorane größer sei und zunächst hier angesetzt werden sollte.

7.4.5. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Insgesamt bewertete der LFV SN (Pos. 19 & 90) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, unabhängig von der SächsKorVO betrachtet, als unbedeutend, um gegen Prädatoren und Biber vorzugehen, und wenig/gar nicht genutzt.

BIBER In Sachsen ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für Teichwirte die einzige Möglichkeit, v. a. in Form von Dammentnahmen, in den direkten Lebensraum der Biber einzugreifen. Dies geschieht auf Basis des genannten Abschnitts des BNatSchG unter der Voraussetzung, dass damit ein „ernster land-, forst-, fischerei[-] oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher“ Schaden abgewandt wird (s. auch Tab. 15 im Anhang).

Zur Umsetzung des „proaktiven“ Managements sowie zum „bestmöglichen Ausgleich zwischen Schutzverpflichtungen und Landnutzungsinteressen“ wurde 2012 eine „Kontaktstelle Bibermanagement“ im Naturpark Dübener Heide eingerichtet (LfULG Sachsen, 2023b; s. auch Naturpark-Verein Dübener Heide e.V., 2018).

Im Jahr 2013 wurde im Freistaat der sogenannte „Bibererlass“ (SMUL, 2013; s. auch SN-FV, Pos. 136-138) veröffentlicht, der ein vorausschauendes Bibermanagement regeln soll. Inhalt ist v. a. die Kategorisierung von Biberburgen, -bauten und -dämmen nach genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Fällen, in denen in die Biberbauwerke eingegriffen werden kann, um den Umgang mit Bibern in der Praxis zu erleichtern. Erste Ansprechstellen sind die Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässern I. Ordnung: Landestalsperrenverwaltung (LTV), Gewässer II. Ordnung: Gemeinde; Meißner & Weidt, 2022). Für Teichwirtschaften sind, wenn, dann an die Teichgebiete angrenzende Gewässer II. Ordnung relevant. Die Entscheidung über die Angemessenheit der Maßnahmen/Kategorisierung liegt bei den UNBs (LfULG Sachsen, 2023a, S. 1 f.).

Inanspruchnahme Laut LFV SN (Pos. 19) und SN TW I (Pos. 8-10) sei es bisher nicht möglich gewesen, über artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen gegen Biber vorzugehen. Laut offizieller Angaben aus dem LK Görlitz dagegen gab es seit 2021 vier Biberdammentfernungen in Teichwirtschaften außerhalb des BROHT. Innerhalb des Biosphärenreservates wurde lediglich eine Biberdammentfernung durchgeführt, die jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Teichwirtschaft stand (s. Tab. 23 im Anhang; keine Daten des LK Bautzen, LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 31. August 2023). Die Landesdirektion beschrieb hier, dass „die Notwendigkeit einer Ausnahme in den meisten Fällen rechtzeitig vorab“ durch die Biosphärenreservatsverwaltung abgewendet werden konnte. Ebenfalls gab der Mitarbeiter der UNB Görlitz an, dass über die genannten Maßnahmen hinaus genehmigungsfreie Eingriffe im Einvernehmen mit der UNB sowie in Abstimmung mit Bibermanagern des Landschaftspflegeverbands Oberlausitz e. V. stattgefunden hätten. Dazu gehörten „Verfüllungen, Verbau von Teichständern, Verfüllung von Einbrüchen, Entfernung von angenagten Gehölzen oder untergeordneten Biberdämmen (sogenannte Schwimmdämme)“ (Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 10. März 2023).

Ökologische Effektivität Bezüglich der Auswirkungen der Biberdammentnahme auf den Erhaltungszustand des Bibers ist im Bescheid von 2021 für die (teichwirtschaftsunabhängige) Entnahme innerhalb des BROHT geschrieben:

Die Ausführung wird bei entsprechend ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Tiere führen. Ein vollständiger Funktionsverlust der Biberbauten wird nicht erwartet. Insofern ist auf Populationsebene auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu besorgen. Im Gegenteil, wie Monitoringdaten des Landschaftspflegeverbandes „Oberlausitz“ belegen, entwickelt sich der Biberbestand in der Region positiv. Eine Bestandsgefährdung kann insofern zweifelsfrei ausgeschlossen werden. (LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, 2021, S. 4)

Das LfULG Sachsen (2023, S. 2) erwarte jedoch von Umsiedlungen „Problemverlagerungen und Schäden an anderer Stelle und damit verbundene[...] Haftungsrisiken.“ Für eine klare Beurteilung des Erhaltungszustands liegen für die vorliegende Arbeit nicht ausreichend Daten vor. Der Biber soll innerhalb des Projektgebietes bei einer zunehmenden Anzahl besetzter Reviere insb. im LK Görlitz sowie im BROHT wieder verbreitet sein (s. Abs. 5.5). Daher seien Umsiedlungen keine praktikable Lösung. Jedoch könnten „unsachgemäße“ Durchführungen von Umsiedlungen oder Dammentnahmen ungewollte Auswirkungen wie lediglich eine Verlagerung des Problems bewirken oder die Problematik sogar forcieren. Besonders die Option der Umsiedlung wird deswegen zumeist als wenig sinnvoll beurteilt. Zumeist gäbe es jedoch praktikable Möglichkeiten, mit (drohenden) Biberschäden umzugehen.

Verbesserungen Ein Vertreter der UNB Görlitz (Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 16. Februar 2023) erklärte, dass hier zunächst eine Klarstellung der Rechtslage nötig sei, inwieweit die aktuell genehmigten Biberdammentnahmen an Zu- und Abläufen von Teichen legal seien. Die Rechtsprechung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG erlaube aktuell zwar Eingriffe in Biberbauwerke in fischereiwirtschaftlich genutzten Bereichen bei einem Erhalt des Biberbestandes, allerdings sei die Durchführung solcher Maßnahmen damit auf die Teichfläche begrenzt. Zu- und Abläufe gehörten bereits nicht mehr zu fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung. Auch bzgl. der Beziehung von Vergrämungsmaßnahmen von Bibern und deren Erhaltungszustand wünschte er sich eine klarere Rechtsprechung. Laut der SN-FV (Pos. 102) gäbe es darüber hinaus wiederholt Forderungen nach einem sächsischen Pendant zu der BbgBiberV. So forderten SN TW I (Pos. 140), SN TW II (Pos. 171), der LFV SN (Pos. 16, 48, 52) und das BROHT (Pos. 56) in den Interviews angesichts der hohen durch Biber verursachten Schäden ein stärkeres Vorgehen gegen die Tiere in Form einer Entnahmeverordnung bzw. eines Wildtiermanagements. Grund dafür seien u. a. die entweder wirkungslosen oder zu radikalen Präventionsmaßnahmen (auch für Kormorane, Silber- und Graureiher). Beiden Teichwirten zufolge sei es in Sachsen mittlerweile, so wie in Brandenburg, zu spät, um präventiv gegen Biber vorzugehen. Alle Reviere seien besetzt, sodass auch Abschüsse Biber nicht mehr langfristig von Teichwirtschaften fernhalten könnten (BROHT, Pos. 56; SN TW I, Pos. 140-142; SN TW II, Pos. 173). Umsiedlungen von Bibern

würden nur „die Probleme in die Fläche“ (SN TW II, Pos. 173) tragen. Grundsätzlich sah das BROHT (Pos. 121) Dringlichkeit, den Umgang mit Bibern an den Ist-Zustand des Bibers und des Schadens anzupassen und aktuell zu halten. Das sei mit dem Bibererlass von 2013 bisher nicht geschehen.

Das BROHT (Pos. 42) diskutierte in diesem Zusammenhang die Abwägung von Schutzgütern. Grundsätzlich sei hier die Überlegung, ob die Lebensraumtypen der Teiche oder der nach BNatSchG geschützte Biber primär geschützt werden sollte. In der Heide- und Teichlandschaft seien die Teichwirtschaften jedoch prägend. Hier seien Abschüsse das Mittel zur Umsetzung. In nicht wirtschaftlich genutzten Habitaten solle der Biber auch nach der Meinung von SN TW II (Pos. 173) sowie des LFV SN (Pos. 104) geschützt leben können, jedoch nicht in Teichwirtschaften, die für den Biber keinen natürlichen Lebensraum darstellen würden und auf teichwirtschaftliche Nutzung angewiesen seien. Das BROHT fasste zusammen:

Und ich würde denken, dass die Flussläufe für eine gesunde Biberpopulation wirklich ausreichend Platz bieten. Plus die Gewässer II. Ordnung und die Gräben alle dazu, das tun sie auf jeden Fall. Natürlich gibt es da auch Probleme, aber in der Teichwirtschaft haben wir so ein starkes, so einen wirklich krass ausgeprägten Zielkonflikt innerhalb des Naturschutzes, dass ich denke, dass es innerhalb [...] einer Teichgruppe möglich sein sollte, wenn es zu erheblichen Schäden kommt, mehr als einmal, da die Tiere zu entnehmen.
(BROHT, Pos. 42)

Angesichts der Frage nach der Gestaltung einer potenziellen Sächsischen Biberverordnung befand das BROHT (Pos. 43-44) die Festlegung einer Pflicht zu Vergrämungsversuchen vor einer Biberentnahme prinzipiell für sinnvoll, allerdings gäbe es, wie angesprochen, kaum entsprechende Maßnahmen, die sich bisher als effektiv bewiesen hätten. Vorhandene Möglichkeiten seien zeitintensiv und eine Vergrämung würde lediglich ein Ausweichen in andere, zumeist bereits besetzte Reviere nach sich ziehen (s. auch LFV SN, Pos. 104-106). So entstehende innerartliche Konflikte würden die Biber lediglich zurück in die Teichgebiete treiben. Auch nach Entnahmen würde die Wiederbesiedlung zügig folgen und Tötungen der Tiere sollten die letzte ergriffene Maßnahme darstellen: „Nichtsdestotrotz muss man das erstmal testen, gucken wie schnell das geht und bis sich möglicherweise so ein Gleichgewicht aus Teichwirt und Bibern hergestellt hat das funktioniert“ (BROHT, Pos. 43-44).

Auch eine ggf. kommende Entnahmeverordnung sei nur eine Zwischenlösung. Hier verwies das BROHT (Pos. 48) auf das „tschechische Modell“, nach dem Ausschlussgebiete (bspw. das gesamte Lausitzer Teichgebiet) festgelegt werden, in dem Biber vollkommen herausgehalten werden dürfen. Dieses Modell sei jedoch schon „sehr radikal“ und eigentlich „nicht wünschenswert“, da Biber außerhalb der Teichwirtschaften wertvolle und gewollte Habitatgestalter seien. Diese Wünsche zusammenzubringen sei jedoch nicht umsetzbar (BROHT, Pos. 48).

Regelungen nach den Vorbildern Bayerns oder Brandenburgs wurden in Sachsen vom LFV SN (Pos. 16, 48, 52) jedoch aktuell als unrealistisch eingeschätzt. Bisher sei der Umgang

mit Bibern in Sachsen „nicht befriedigend“ (LFV SN, Pos. 16) und sie seien diesbezüglich „sehr unglücklich zurzeit“ (Pos. 132). Bisher habe es hier trotz Gesprächen mit hochrangigen politischen Vertreter*innen Sachsens keine Fortschritte gegeben (LFV SN, Pos. 6).

Die SN-FV (Pos. 125-130, 180) sah das Problem darin, dass keine Anträge auf Entnahme gestellt werden, um weitere Maßnahmen gegen Biber zu rechtfertigen: „[...] Also man muss ja zumindest erstmal die gegebenen Gesetze soweit ausreizen, oder die Möglichkeiten der gesetzlichen Grundlagen ausreizen, um neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen“ (SN-FV, Pos. 180).

FISCHOTTER Der Fischotter unterliegt ebenfalls dem Jagdrecht mit einer ganzjährigen Schonzeit, es können jedoch Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. SächsJagdVO (2012) im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG erlassen werden (LFV SN, Pos. 19-21; SN-FV, 2023a). Laut einer Kleinen Landtagsanfrage wurde seit 2010 keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen bzgl. Fischottern gestellt (SN-FV, Pos. 18; s. auch Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 16. Februar 2023; SMEKUL, 2023c). Auch SN TW II (Pos. 30) gab an, keine Genehmigungen zu erwarten. Das BROHT (Pos. 139) bewertete die potenzielle Entnahme von Fischottern naturschutzfachlich kritisch. Im Gegensatz zu Bayern sei der Erhaltungszustand des Fischotters in Sachsen zu ungünstig für einen Eingriff. Der LFV SN (Pos. 100) stufte den Fraßdruck durch Fischotter im Vergleich mit den anderen Prädatoren zudem als etwas geringer ein. Auf der anderen Seite könne dieser insb. an den größeren, für Kormorane und Reiher uninteressanten Laichfischen erheblichen Schaden verursachen (s. auch SN TW II, Pos. 165). SN TW II (Pos. 165) berichtete darüber hinaus von Kolleg*innen, die stärkere Probleme mit Fischottern hätten als mit Kormoranen, Silber- oder Graureihern.

Verbesserungen SN TW I (Pos. 143-146) forderte eine Fischotterverordnung nach dem bayerischen Prinzip. Die SN-FV (Pos. 125-130) äußerte hier die gleichen Einwände wie bei Forderungen nach einer Sächsischen Biberverordnung. Da auch bzgl. Fischottern keine Ausnahmegenehmigungen gestellt werden, sei hier offiziell kein Bedarf zu verzeichnen. Teichwirte dagegen würden von vornherein eine Ablehnung erwarten und dementsprechend keine Anträge stellen („Henne-Ei-Problem“, SN-FV, Pos. 136).

SILBERREIHER Die SN-FV (Pos. 22-24) sowie das BROHT (Pos. 145) bestätigten, dass für Silberreiher in- und außerhalb des Biosphärenreservats ebenfalls keine/kaum Ausnahmegenehmigungen beantragt bzw. genehmigt wurden. Auch SN TW I (Pos. 8-10) gab an, bisher seien keine Genehmigungen erteilt worden.

Nach Kenntnis von SN TW II (Pos. 32 & 165-167) hatten einige Kolleg*innen Anträge auf Entnahmen von Silberreihern gestellt, die nicht beantwortet oder genehmigt wurden. So wie beim Fischotter hätten Teichwirte aber auch hier das Gefühl, dass die Stellung von Anträgen unnötiger Aufwand sei, da eine Genehmigung nicht zu erwarten wäre. Längere Anstrengungen des

LFV SN, Ausnahmegenehmigungen für Silberreiher zu erreichen, seien bisher erfolglos gewesen. Daher sei das Instrument hier „bisher leider unwirksam“ (SN TW II, Pos. 34): „Das ist, als wenn du dem Papierkorb etwas erzählst, das interessiert niemanden“ (SN TW I, Pos. 10).

Verbesserungen Das BROHT (Pos. 141-413) sowie SN TW II (Pos. 30) sahen die Dringlichkeit, verstärkt gegen Silberreiher vorzugehen. Trotz der Tatsache, dass Silberreiher keinen Brutbestand in Deutschland hätten, würden sie als durchziehende Nahrungsgäste gezielt die Abfischungen in Teichwirtschaften anfliegen.

Es wurden von den Befragten verschiedene Vorschläge geäußert, wie gegen Silberreiher vorgegangen werden sollte. SN TW I (Pos. 24) und SN TW II (Pos. 30) forderten, dass Ausnahmegenehmigungen für Silberreiher erteilt werden, das BROHT (Pos. 143) und auch SN TW I (Pos. 147 f.) sprachen sich für ein Pendant der SächsKorVO für Silberreiher aus. Der LFV SN (Pos. 92-96) sah es für sinnvoll an, den Silberreiher wie den Graureiher in das Jagdrecht aufzunehmen, um ihn zu bestimmten Zeiten, allerdings ohne Kontingentierung, bejagen zu dürfen:

Ansonsten ist die Bejagung von Silberreihern ja sowieso sehr schwierig, weil im Sommerhalbjahr sind das ja mehr einzellebende Tiere, die nicht in hoher Konzentration vorkommen, aber wenn ich in der Teichwirtschaft ****, weil ich die Verhältnisse dort kenne, im Herbst 3.000 Silberreiher habe, dann stellt sich die Frage ganz anders. Und insofern muss hier eine Regelung getroffen werden aus Sicht des Fischereiverbandes. (LFV SN, Pos. 96)

Laut SN TW II (Pos. 30) seien hier bisher, trotz wiederholter Forderungen, keine Änderungen vorgenommen worden. Insbesondere im Vergleich zu dem ähnlichen Schaden, der durch Graureiher verursacht werde, war es für SN TW II (Pos. 167) unverständlich, warum Silberreiher nicht entnommen werden dürften (s. auch Abs. 5.2 und 5.3).

SONSTIGE Als weitere Art, die ggf. weitere Maßnahmen erfordere, wurde von dem BROHT (Pos. 147) die Nutria genannt, welche ein ähnliches Schadbild verursache wie der Biber. Nutrias seien bereits im Sächsischen Jagdrecht enthalten („Sumpfbiber“, *Myocastor coypus* § 3 Abs. 1 Nr. 13 SächsJagdVO (2012), ganzjährig jagdbar, nicht heimisch; UBA, 2019), die Zahl der geschossenen Tiere sei jedoch gering.¹⁴ Hier wäre, wenn, dann ein Anreiz nötig.

Fazit Insgesamt wurden die auf Basis von Ausnahmegenehmigungen durchgeführten Biberdammmentnahmen angesichts des zunehmenden Schadens durch Biber bzw. dessen Bestandsentwicklung als ineffektiv eingeschätzt. Da darüber hinaus keinerlei Genehmigungen für Silberreiher oder Fischotter erteilt wurden, ist hier sowohl die Effektivität als auch die Akzeptanz des Instruments gering. Hohe zeitliche und kostenintensive Aufwendungen wurden nicht genannt.

¹⁴ Laut dem Deutschen Jagdverband (DJV, 2023) wurden 2021/22 in Brandenburg 4.421 Nutrias geschossen, in Sachsen dagegen nur 268. In ganz Deutschland waren es im selben Jagdjahr 94.251 Exemplare.

7.5. Sächsische Härtefallausgleichsverordnung

Bei Überschreitung der Bagatellgrenze von 102,26 EUR pro Hektar und Jahr (§ 2, bzw. mind. 1.022,58 EUR pro Jahr nach § 3) können Teichwirte nach der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO)“ (SMUL, 1995) „finanzielle Hilfe bei Ertragsausfällen, die durch wesentliche Nutzungserschwerisse eines Grundstückes“ (§ 1) entstanden sind, beantragen (für detaillierte Informationen s. Tab. 16 im Anhang). Der Fördersatz beträgt i. d. R. 60 % der Einkommensverluste, kann jedoch bei besonderen Standortbedingungen bis zu 80 % erreichen. Die Auszahlung erfolgte bis einschließlich des Schadensjahres 2020 (Schadensjahr 2021) mit Beschränkungen durch die De-minimis-Regelung (30.000 EUR in drei Steuerjahren). Seit 2022 ist auf Basis der Rahmenrichtlinie des Bundes für fischfressende Arten (BMEL, 2021) ein hundertprozentiger Schadensausgleich ohne De-minimis-Begrenzung zulässig. Allerdings wird laut der SN-FV (Pos. 84) weiterhin ein max. 80 %-iger Schadensausgleich ausgezahlt, um einen Anreiz zur Prävention zu setzen. Um eine Änderung der HärtefallausglVO zu umgehen, wurde die Aufhebung der De-minimis-Grenze per Erlass umgesetzt. 2021 standen ca. 900.000 EUR aus Landesmitteln zur Verfügung. Im Doppelhaushalt 2023/24 können für den Härtefallausgleich von Schäden durch geschützte Arten bis zu 1,4 Mio. EUR pro Jahr ausgezahlt werden (Schiller & Weigel, 2023, S. 12; s. auch SN-FV, Pos. 16).

Die Berichterstattung über Art und Umfang des Schadens erfolgt unmittelbar bei der zuständigen UNB bzw. spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr. Gleichzeitig muss angegeben werden, welche Präventionsmaßnahmen zur Abwendung des Schadens durchgeführt wurden sowie eine Meldung der schadenverursachenden Art(en) erfolgen. Die Prüfung des Antrags bzw. Entscheidung über die Auszahlung eines Härtefallausgleichs fällt die UNB im Benehmen mit dem LfULG sowie dem SMEKUL (§ 4). Dafür erfolgt eine Weiterleitung der Anträge der UNB an das LfULG als zuständige Fischereibehörde für eine Stellungnahme. Anschließend wird die Landesdirektion als obere Naturschutzbehörde und schließlich das SMEKUL einbezogen. Letzteres prüft die Verfügbarkeit der notwendigen Finanzmittel. Die Bescheiderstellung geschieht durch die Landesdirektion nach Bestätigung über ausreichende Mittelverfügbarkeit durch das SMEKUL (SN-FV, Pos. 3; Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 21).

Inanspruchnahme Im Jahr 2021 wurden ca. 900.000 EUR Ausgleichszahlungen für Schäden durch fischfressende Prädatoren sowie Biber geleistet (s. Tab. 10; SN-FV, Pos. 3). Durch die ungenauen Angaben der Teichwirte bei der schadenverursachenden Tierart („Prädatoren“) bzw. gemischter Nennungen („Kormoran/Fischotter“) ist eine eindeutige Aussage über die Art, die die höchsten Schäden verursacht, nicht möglich. Abgesehen von der allgemeinen Angabe

„Prädatoren“ wurde jedoch am häufigsten die Kombination aus Kormoranen und Fischottern genannt.

Bezüglich der Schäden durch Biber sagte die SN-FV (Pos. 3), die Schäden seien vermutlich deutlich höher als die offiziell ausgezahlten 70.000 EUR. Auch Schäden durch Silberreiher wurden von allen Befragten, inkl. der SN-FV, als hoch bzw. stark zunehmend eingeschätzt. Der Graureiher wurde laut sachsenweiter Statistik nicht als Prädatör genannt, ist jedoch sowohl in den Angaben des LK Görlitz (im LK Bautzen nur allgemein „Reiher“) als auch in den Interviews enthalten und bzgl. der Schadenshöhen im Vergleich zu den weiteren geschützten Arten mittig eingeordnet.

Tab. 10 Höhe der durch fischfressende Prädatoren sowie Biber verursachter Schäden durch geschützte Arten im Fischereisektor in Sachsen im Schadensjahr 2021 (Haushaltsjahr 2022, verändert nach Schiller & Weigel, 2023, S. 12 sowie SN-FV, Pos. 3); * auf Anträgen angegebene schadensverursachende Tierarten, ** Mehrfachnennungen pro Betrieb möglich, insgesamt 51 antragstellende Betriebe

Tierart/Tiergruppe*	ausgezahlter Schadensausgleich (EUR)	Anzahl der Angabe**
Prädatoren	412.046	16
Kormoran/Fischotter	213.888	9
Fischotter	111.617	16
Biber	71.316	10
Kormoran	32.538	2
Silberreiher	16.121	3
Keine Angabe	8.818	1
Seeadler	342	1
Gesamtergebnis	866.686	58

Laut Daten des SMEKUL beantragten 2020 51 Unternehmen der Aquakultur und Fischerei Härtefallausgleich. Mit Blick auf die Anzahl von Teichwirtschaften in Sachsen (2020: 124 Unternehmen, Gesamtzahl Aquakulturbetriebe: 152, s. Abs. 2 und SN-FV, persönliche Kommunikation, 19. September 2023; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2022) vermutete die SN-FV (Pos. 88 & 150) im Interview, dass die antragstellenden Betriebe dennoch für ca. 80-90 % der bewirtschafteten Teichfläche in Sachsen Härtefallausgleich beantragen. Das verdeutliche die Problematik der Prädatoren. Um diese These zu überprüfen, liegen nicht ausreichend Informationen vor. Lediglich für den LK Görlitz sind Daten verfügbar, welche die Teichfläche beinhalten, für die Schadensausgleich beantragt wurde. Das waren im Schadensjahr 2021 ca. 270 ha, was ca. 3,4 % der sächsischen Teichfläche (8.014 ha, s. Abs. 2) ausmacht. Im Jahr 2022 waren es ca. 538 ha (6,7 % der sächsischen Teichfläche; s. auch Abb. 28).

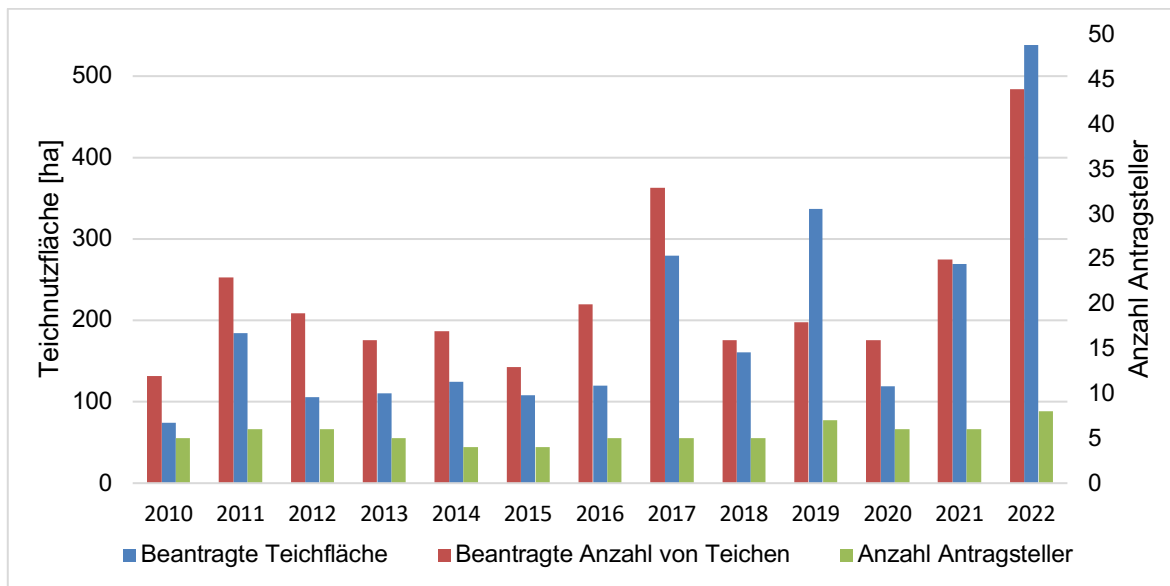


Abb. 28 Entwicklung der beantragten Teichfläche, Teichanzahl und Anzahl der antragstellenden Teichwirtschaftsbetriebe im Landkreis Görlitz in den Schadensjahren 2010-2022 (Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 14. März 2023)

Die Angaben der Landesdirektion Sachsen stimmen nicht vollständig mit den Angaben der SN-FV sowie des LK Görlitz überein. In Abb. 53 im Anhang ist auf Basis der Daten der LDS veranschaulicht, dass der Fischereisektor in den Schadensjahren 2007 bis 2021 im Durchschnitt ca. 86 % des gesamten ausgezahlten Härtefallausgleichs für land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen ausmachte. Der Fischereisektor des Projektgebiets erhielt durchschnittlich 61 % des an den Fischereisektor ausgezahlten Härtefallausgleichs in ganz Sachsen.

Der offizielle Schaden im Schadensjahr 2021 (Auszahlung/Haushaltsjahr 2022) betrug nach Daten der LDS (Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023) im Fischereisektor für ganz Sachsen ca. 860.000 EUR. Davon erhielt der LK Bautzen ca. 317.000 EUR und der LK Görlitz ca. 173.000 EUR (s. Abb. 29). Hier wurde von 2008-2021 als Hauptprädatör deutlich der Fischotter benannt, lediglich in einzelnen Jahren wurden Kormoran oder vereinzelt weitere Arten am häufigsten als Schadensursache angegeben. Laut diesen Daten beantragten im Schadensjahr 2021 im LK Görlitz neun Teichwirte Schadensausgleich und im LK Bautzen 12 Teichwirte (für detaillierte Angaben s. Tab. 24 im Anhang).

Laut der befragten Expert*innen ist der Kormoran jedoch nach wie vor der Hauptprädatör (s. Abb. 31 in Abb. 7.6.1), gefolgt vom Silberreiher. Dies spiegelt sich in den Angaben der LDS nicht wider, auch wenn der Fischotter nach den Meinungen der Expert*innen keinen großen Abstand zum Silberreiher aufweist. Laut SN-FV (Pos. 3) bzw. offizieller Angaben sei der Fischotter „mittlerweile an zweiter Stelle und zwar stark zunehmend.“

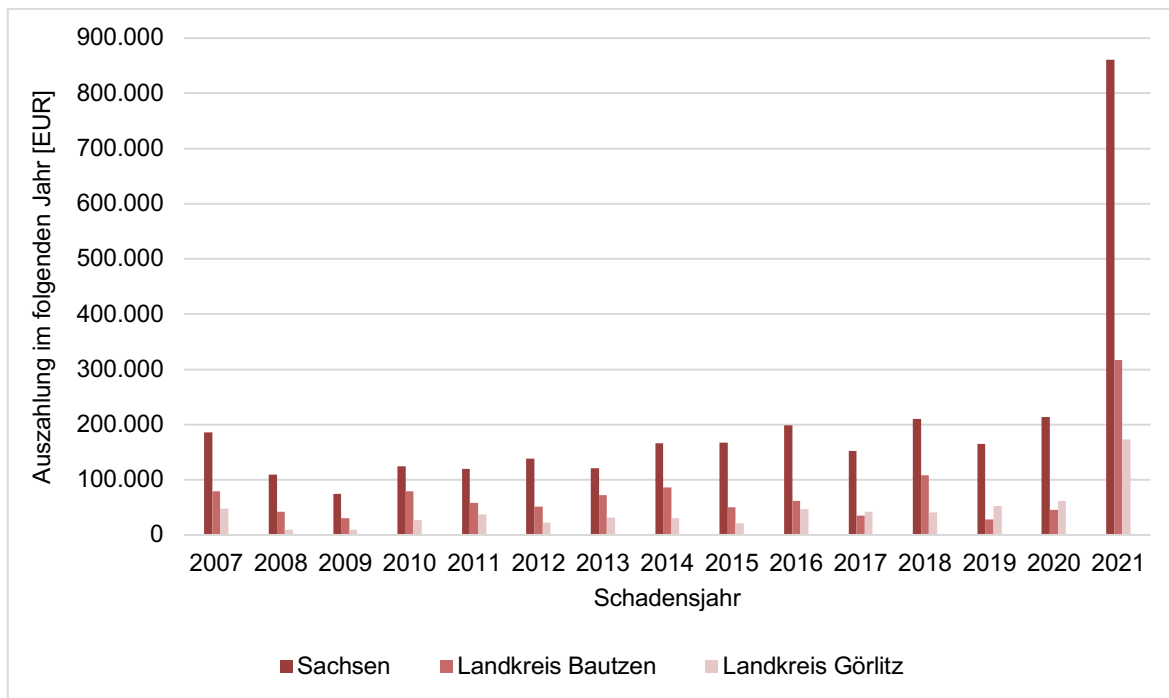


Abb. 29 Entwicklung des ausgezahlten Härtefallausgleichs in den Schadensjahren 2007-2021 (ab Schadensjahr 2020 (Haushaltsjahr 2021) kein De-minimis mehr; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023)

(Ökologische) Effektivität SN TW I (Pos. 4 & 113) und SN TW II (Pos. 178) sahen ein großes Problem in der zu niedrigen Ausstattung des Fördertopfes. Dadurch könnten nicht die beantragten Schäden der Teichwirte ausgeglichen werden. Laut SN TW I (Pos. 4) seien 50 % der beantragten Schadenssumme ausgezahlt worden. Auch bzgl. der zukünftigen Richtlinie äußerten SN TW II (Pos. 178) und das BROHT (Pos. 187) Zweifel an der ungedeckelten Auszahlung der versprochenen 80 % Ausgleich. Die SN-FV (Pos. 16) ging davon aus, dass die zukünftig verfügbaren 1,4 Mio. EUR den Bedarf nicht decken würden. Zwar sei der Bedarf mit ca. 1-1,5 Mio. kalkuliert worden, allerdings seien hier die zunehmenden Biberschäden zum Zeitpunkt der Mittelbedarfsanmeldung des Haushalts vermutlich noch nicht ausreichend berücksichtigt worden (SN-FV, Pos. 178).

Bisher war der eigentliche Umfang der Schäden sowie die Aufteilung auf Schadenshöhen auf die fischfressenden Prädatoren ungewiss, da die tatsächlichen Zahlen durch die De-minimis-Regelung begrenzt waren und womöglich Teichwirte entweder keine Anträge gestellt hatten, wenn sie wussten, dass keine Mittel mehr zu Verfügung standen, oder nur Schäden bis zur De-minimis-Begrenzung beantragt wurden (SN-FV, Pos. 136). In dem ersten Antragsjahr ohne beihilferechtliche Obergrenze hätten laut SN TW II (Pos. 182) zudem nicht alle Teichwirte rechtzeitig erfahren, dass nun höhere Schadenssummen ausgezahlt werden könnten, sodass auch dies die Repräsentativität des beantragten Bedarfes des ersten Antragsjahres schmälern dürfte.

Laut SN TW I (Pos. 28) sei auch im ersten Jahr ohne De-minimis-Begrenzung (Schadensjahr 2021, Antragstellung März 2022) wegen eines begrenzten Fördertopfes nicht der volle Umfang der beantragten Schäden ausgezahlt worden. Für das Schadensjahr 2022 bezweifelte SN TW II (Pos. 36-40) ebenfalls, dass die beantragten Summen tatsächlich ausgezahlt werden könnten, da die Schäden in diesem Jahr umfangreich gewesen seien.

Die SN-FV (Pos. 84) verdeutlichte, dass der Ausgleich der Schäden von 60-80 % - im Gegensatz zu einem hundertprozentigen Ausgleichssatz - die Teichwirte dazu anhalten sollte, trotz der HärtefallausglVO weiterhin Präventionsmaßnahmen und Vergrämungen umzusetzen. Dies sei eine bewusste Entscheidung gewesen. Teichwirte würden hier widersprechen, dass sie auch mit der Nutzung eines höheren Ausgleichssatzes versuchen würden, den Schaden an ihrem Fischbestand möglichst gering zu halten, um weiterhin ihrem Beruf nachgehen zu können anstatt primär Ausgleichszahlungen zu erhalten. Seitens der SN-FV (Pos. 86 & 142) gäbe es allerdings nicht die Absicht, den Fördersatz anzuheben. Dies sei zum Großteil bundesweit Konsens. Trotzdem zeigte die SN-FV (Pos. 142) Zufriedenheit mit der erreichten Aufhebung der De-minimis-Regelung für die HärtefallausglVO. Eine Anhebung auf 90 % wäre eventuell möglich, jedoch sei, wie beschrieben, bereits mit dem jetzigen Fördersatz fraglich, ob in den nächsten Jahren die Fördermittel ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Ein höherer Fördersatz sei somit aktuell in Sachsen nicht realistisch (SN-FV, Pos. 144). Auch der LFV SN (Pos. 108) bewertete die Aufhebung positiv, u. a. da der Umfang der HärtefallausglVO mittlerweile erweitert wurde, sodass trotz der SächsKorVO ein Ausgleich von Kormoranschäden möglich sei.¹⁵ Die Ausgleichshöhe von 80 % bewertete der LFV SN (Pos. 112) zwar als weniger erstrebenswert als eine hundertprozentige Förderung, allerdings sei ein voller Ausgleich nicht realistisch und sie seien prinzipiell zufrieden mit dem derzeitigen Ausgleichssatz. SN TW I (Pos. 32) bewertete den bis zu 80 %-igen Ausgleich ebenfalls als „in Ordnung“, allerdings sei das eigentliche Problem, dass Teichwirte die Kosten für die naturschutzfachlichen Ziele übernehmen würden (s. Abs. 9). Die vorherige De-minimis-Regelung sei nicht ausreichend gewesen (SN TW I, Pos. 103). Für SN TW I (Pos. 123-126) bedeutete die De-minimis-Regelung, dass ca. die Hälfte der tatsächlichen Schäden ausgeglichen wurden. SN TW II (Pos. 180) gab an, mit der De-minimis-Begrenzung Ausgleich für ca. 10 % der Schadenssumme im Jahr erhalten zu haben.

Problematisch sei zusätzlich, dass, abhängig von der beurteilenden Person/Behörde sowie aufgrund von Schwierigkeiten bei der Differenzierung der Schadensursachen und -höhen (bspw. bei der Überwinterung mehrerer Altersklassen in einem Teich), bereits Kürzungen

¹⁵ Vorher sei ein Ausgleich der Schäden durch Kormorane abgelehnt worden mit der Begründung, es sei eine Vergrämung möglich und somit gäbe es keine Gründe, um die Kormoranschäden auszugleichen (LFV SN, Pos. 108).

wegen nicht anerkannten Angaben vorgenommen werden (SN TW I, Pos. 111-113; SN TW II, Pos. 177). Sorgen bereitete SN TW I auch, dass Schäden unberechtigterweise auf andere Ursachen wie Wassermangel zurückgeführt werden könnten und daher die Schadenssumme gekürzt werde. SN TW I argumentierte hier, dass Wassermangel auch die Jagd für die fischfressenden Prädatoren vereinfache (SN TW I, Pos. 111-113, 126-128).

SN TW I (Pos. 28-30) beklagte sich über den langen Zeitraum, den es bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme dauern würde (ca. zwei Jahre vom Besitz des Fisches bis zur Auszahlung). Nur wenige Teichwirte hätten den finanziellen Spielraum, die fehlenden Beträge so lange mit eigenen Betriebsmitteln auszugleichen (SN TW I, Pos. 180). Auch das BROHT (Pos. 155) äußerte Verständnis für die Probleme der Teichwirte, bei dem aktuellen System finanziell in „Vorleistung“ gehen zu müssen. Der Prozess vom Fischbesatz bis zur Auszahlung des Härtefallausgleichs stellt sich laut der SN-FV (Pos. 3 & 152; persönliche Kommunikation, 19. September 2023) bspw. für das Schadensjahr 2022/23 wie folgt dar:

- 2021: Fischbesatz
- Herbst 2022/Frühjahr 2023: Abfischung
- bis 31.03.2023: Antragstellung bei UNB
- April bis Juni 2023: Plausibilitätsprüfung im Benehmen aus LfULG (Ref. 76 Fischerei) und UNB
- Juni bis August 2023: Zusammenstellung der Anträge/Mittelanforderung
- ca. September 2023: Abgleich Anträge/Fördermittel im SMEKUL (Ref. 56 Natura-2000, Biotop- und Artenschutz)
- ca. November/Dezember 2023: Auszahlung des Schadensausgleichs

Die SN-FV äußerte Verständnis für den Unmut der Teichwirte, beurteilte die Arbeit der LDS/des LfULG sowie Prüfung des SMEKUL positiv. Die SN-FV (Pos. 152) zeigte sich hier „eher erstaunt, dass die das [die Plausibilitätsprüfung] innerhalb dieser Drei-Monats-Frist da hinkriegen.“ Das Verfahren sei „schon sehr effizient und straff gestaltet und [...] auch nicht möglich, hier davon abzuweichen und eine andere Regelung zu finden.“

Kosteneffektivität Durch die Beteiligung der genannten Behörden und Plausibilitätsprüfung sei der Verwaltungsaufwand hoch (SN TW II, Pos. 188). Dazu würden Monitoringergebnisse sowie Abschlussberichte hinzugezogen werden, um die Plausibilität der Anträge prüfen zu können, die Anwesenheit von Prädatoren an den jeweiligen Teichen nachzuweisen und Missbrauch, bspw. beantragte Ausgleichszahlungen für Verluste durch Fischkrankheiten, vorzubeugen (SN-FV, Pos. 88 & 148). Der Hauptaufwand läge dabei bei den UNB sowie der Fischereibehörde. Für die Prüfung würde jeder Teich (LK Görlitz 2022: 44) der antragstellenden Betriebe individuell betrachtet werden (SN-FV, Pos. 88 & 148).

Das BROHT (Pos. 160-168) gab an, ca. 20 Stunden im Jahr für die Prüfung der Härtefallanträge aufzuwenden. Dazu gehöre die Prüfung der Plausibilität der angegebenen Besatz- und Abfischdaten in den Teichbüchern sowie ob in Artdatenbanken oder auch von Kolleg*innen an den jeweiligen Teichen Prädatoren dokumentiert wurden.

Das BROHT (Pos. 157 & 160) bemängelte, dass zu viele Behörden an der Prüfung der Härtefallanträge beteiligt seien. Darin sah das BROHT keinen Sinn. Zudem sei es „schon teilweise willkürlich [...], was man da jetzt gewährt oder was man bemängelt und was nicht“ (BROHT, Pos. 157). Die Prüfung, ob die Angaben der Teichwirte tatsächlich realistisch seien oder Betrugsversuche stattfinden, sei schwierig. Letztere seien hier relativ einfach anzustellen (BROHT, Pos. 157).

SN TW I (Pos. 4) sah zudem unnötigen Aufwand dadurch, dass Behördenvertreter*innen zunächst zu Teichwirtschaften rausfahren würden, um zu bestätigen, dass dort Prädatoren anwesend seien und diese Schäden verursachen würden, um anschließend zu bestätigen, dass ein Schadensantrag legitim sei.

SN TW II (Pos. 188-190) zeigte Verständnis dafür, dass das aktuelle System insbesondere wegen der Plausibilitätsprüfung so umfassend gestaltet wurde. Allerdings sei der aktuelle Prozess sowohl für die Verwaltung als auch für die Teichwirte mit einem hohen Aufwand verbunden und die Antragstellung mit mehreren Formularen zu kompliziert. Die exakte, „niet- und nagelfest[e]“ (SN TW II, Pos. 186) Schadensberechnung pro Teich sei dabei kompliziert und deutlich aufwendiger als die Abschussmeldungen im Rahmen der SächsKorVO (SN TW I, Pos. 81-83; SN TW II, Pos. 180 & 188): „Und jeder unterstellt dir natürlich, dass du betrügst“ (SN TW I, Pos. 81). SN TW II (Pos. 184-186) gab an, ca. 80 Stunden (ca. 2-3 Stunden pro Teich) im Jahr für die Aufbereitung der Schadensdaten bzgl. Antragstellung aufzuwenden. Dabei würde von vorneherein für ca. die Hälfte der Teiche kein Härtefallausgleich beantragt werden, da dort eine Streichung/Kürzung der Schadenssummen bereits erwartbar sei.

Als nötigen Nachweis führe bei SN TW I (Pos. 26) jede mitarbeitende Person an den Teichen eine Anwesenheitsliste der Prädatoren. Dennoch seien dies nur Momentaufnahmen.

Der LFV SN (Pos. 114) schätzte dagegen ein, der Aufwand, Prädatorenschäden zu belegen, sei vertretbar. Bezüglich des Bibers sei der Aufwand höher, da wiederum die Einholung von drei Angeboten nachgewiesen werden müsse. Diese Anzahl zu erreichen, würde sich bereits schwierig gestalten (SN TW I, Pos. 180).

Soziale Akzeptanz Die HärtefallausglVO mit De-minimis-Begrenzung wurde in Sachsen von den Teichwirten negativ beurteilt. Die notifizierte Ausgleichsverordnung bei ausreichenden finanzieller Ausstattung sowie einem Fördersatz von 80 % sei akzeptabel, allerdings herrschte insgesamt Skepsis bzgl. der zukünftigen Bereitstellung ausreichender Mittel. In Bezug auf die Förderhöhe wurde die Kürzung der ursprünglich beantragten Schadenshöhe im Vergleich zur tatsächlich ausgezahlten Höhe kritisiert. Auch der hohe Aufwand in Verbindung mit der HärtefallausglVO sorgte sowohl seitens der Teichwirte als auch seitens der Verwaltung für Unzufriedenheit. Drei der Interviewpartner*innen waren unter diesen Umständen „eher zufrieden“ mit der Verordnung, das BROHT „eher nicht zufrieden“ (s. Abb. 30). SN TW I bewertete die

Regelung nach Zuordnung des Gesagten mit „nicht zufrieden“, da sie „nicht gerecht“ (Pos. 32) sei, gab im Interview allerdings keine klare Einstufung an.

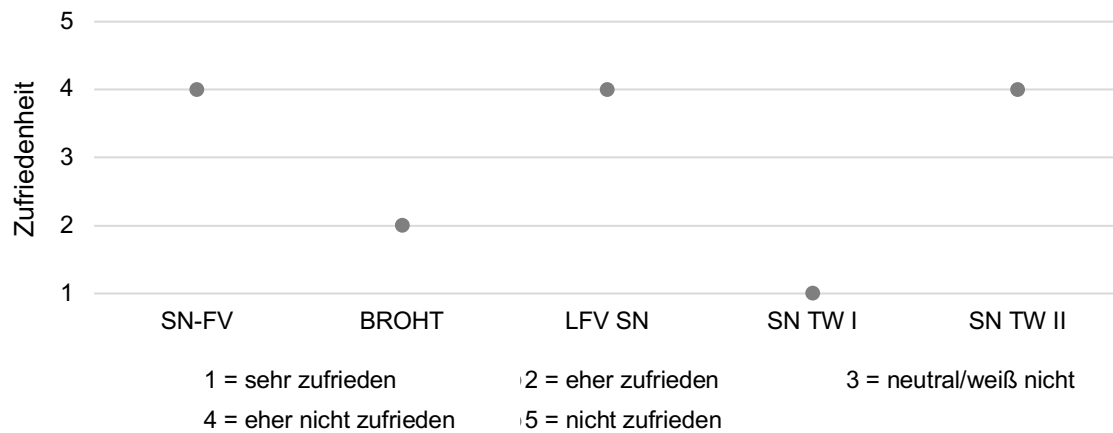


Abb. 30 Zufriedenheit der sächsischen Interviewpartner*innen mit der Härtefallausgleichsverordnung (eigene Dar. basierend auf Expert*inneninterviews, n = 5; SN TW I: "nicht in Ordnung" (Pos. 97)/keine Angabe, Zuordnung der Autorin aufgrund des Gesagten)

Verbesserungen Ein wichtiger Punkt, der wiederholt angesprochen wurde, war der Ausgleich von Biberschäden. Bisher konnten diese nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Als Hauptgrund wurde dafür von der SN-FV (persönliche Kommunikation, 19. September 2023) die Verpflichtung nach § 4 HärtefallausglVO genannt, Deckungsbeitragsverluste mit dem Antrag auf Härtefallausgleich nachweisen zu müssen. In der Praxis gestaltete sich diese Berechnung schwierig, wenn nicht durch Biber direkte Schäden am Fischbestand entstanden waren, die den Ertrag reduzierten (SN-FV, Pos. 3). Bei Reparaturen von Biberschäden durch externe Firmen liegen zumeist Abrechnungen vor. Übernimmt der Betrieb die Schadensbeseitigung jedoch selbst, gestaltete sich die Berechnung des Arbeitsaufwands bisher schwierig.

So wurde von allen Befragten eine Ausweitung der HärtefallausglVO auf den finanziellen Ausgleich von Biberschäden gefordert, die nicht direkt im Zusammenhang mit Ertragsausfällen stünden (SN TW I, Pos. 152; SN TW II, Pos. 208 f.). Die SN-FV (Pos. 3), der LFV SN (Pos. 108) sowie SN TW I (Pos. 209) betonten, dass die monetäre Bewertung einer Personen- oder Maschinenstunde bspw. für die Teichwirte schwierig sei. Um die Antragstellung zu vereinheitlichen sei laut dem LFV SN die Einführung von Formblättern sinnvoll. Aktuell wisse man nie, ob man es richtige mache (LFV SN, Pos. 16 & 114-116). Die SN-FV (Pos. 3 & 136) bestätigte im Interview, es gäbe Diskussionen darüber, wie Biberschäden sinnvoll über die HärtefallausglVO entschädigt werden könnten (s. auch LFV SN, Pos. 110). Die Teichwirte waren im bisherigen Jahr 2023 dazu angehalten, bisher ermittelte Schadenshöhen durch Biber beim Ministerium einzureichen, um erste Kalkulationen über den Förderbedarf zu ermöglichen (SN TW II, Pos. 205-209).

Bisher gäbe es bzgl. Biberschäden zudem das besagte Problem, dass viele der Teiche dem Freistaat Sachsen gehörten bzw. keine Eigentumsteiche seien. Eigentlich seien die tatsächlichen Eigentümer zuständig, bauliche Schäden zu beseitigen, könnten jedoch nach HärtefallausgIVO keine Ausgleichszahlungen beantragen. Eine Eigenfinanzierung bei Antragstellungen durch den Freistaat wäre nicht möglich. Dieser Umstand trage dazu bei, dass die Schadenshöhe 2021 nicht den realen Tatbestand widerspiegelte (SN-FV, Pos. 3; persönliche Kommunikation, 19. September 2023).

Wege, um das besagte Prüfverfahren zu vereinfachen, sah die SN-FV (Pos. 148) nicht. Die Prüfung an sich hielt die SN-FV für sinnvoll. Das BROHT (Pos. 155, 157, 170) schlug vor, in Sachsen ein Pauschalsystem zur Bestimmung der Ausgleichshöhe einzuführen, um den Verwaltungsaufwand zu senken. Hier sei ein Faktor aus Teichanzahl und -fläche sinnvoll. In dem bisherigen System gäbe es kaum Möglichkeiten, um den Aufwand zu verringern, wenn tatsächlich eine detaillierte Prüfung der Anträge stattfinden solle. Auch der Einbezug des BROHT als eine „zusätzliche UNB“ sei bisher nötig, da die UNB der LK Bautzen und Görlitz keine ausreichenden Kenntnisse über die Geschehnisse im BROHT hätten. Mit einem Pauschalsystem könne auch die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die Teichwirte zügiger erfolgen. Das BROHT (Pos. 155 & 170) begründete den Vorschlag damit, dass fischfressende Prädatoren mittlerweile überwiegend gleichmäßig in der Fläche verteilt seien und daher nahezu gleichmäßig Schaden verursachen würden (Pos. 157 & 180). Dieses System sollte alle drei Jahre evaluiert werden. Durch das Pauschalsystem würden die Beantragung sowie der hohe Aufwand für die Plausibilitätsprüfung entfallen sowie Betrugsversuche verhindert werden.

Der LFV SN (Pos. 128) befand das Vorbild des brandenburgischen Pauschalmodells für sinnvoll und vermutlich weniger aufwendiger. SN TW II (Pos. 188-190) wünschte sich ebenfalls eine Vereinfachung, befürchtete jedoch, dass Pauschalssysteme größeren Spielraum für Betrug bieten würde. Eine Prüfung, ob aktuelle Formulare o. ä. vereinfacht oder weniger umfangreich gestaltet werden könnten, wäre wünschenswert.

Auch über weitere Alternativen zum derzeitigen Ausgleichssystem in Sachsen wurde in den Interviews diskutiert. In der vergangenen RL TWN/2015 war als naturschutzfachliche Maßnahme ein präventiver Mehrbesatz gefördert, jedoch wegen einer geringen Inanspruchnahme wieder aus der Richtlinie entfernt worden (SN-FV, Pos. 156). Diese Förderung war bei den Befragten überwiegend unbekannt und wurde durchweg als rechtlich nicht möglich, nicht sinnvoll bzw. in der Praxis nicht umsetzbar bewertet. Einen noch nicht entstandenen Schaden auszugleichen sei nicht möglich (SN-FV, Pos. 154). Die Teichwirte würden bereits den maximal möglichen Besatz gemäß der guten fachlichen Praxis ausschöpfen (BROHT, Pos. 172). Auch könnte es Probleme verursachen, wenn wegen eines geringeren Prädatorendrucks als erwartet ein höheres Abfischergebnis festgestellt werde und somit die Förderbedingungen nicht erfüllt seien. Schließlich sei es für die Teichwirte laut dem BROHT (Pos. 172) unwichtig,

ob die Förder- bzw. Entschädigungssumme zum Jahresbeginn oder -ende fällig wird, solange eine regelmäßige und zuverlässige Zahlung erfolge. Unter anderem SN TW I (Pos. 28-30 & 180) widersprach hier.

7.6. Vergleichende Einschätzung von Arten, Präventionsmaßnahmen und Regelungen in Brandenburg und Sachsen

In diesem Abschnitt folgt eine Wiedergabe der Einschätzungen brandenburgischer und sächsischer Expert*innen zu grundlegenden Themen, die für die Bewertung der Instrumente der beiden Bundesländer relevant sind. Dazu zählen zunächst die Erfahrungswerte der Befragten, welche Arten hohe Schäden in Teichwirtschaften verursachen und welche im Vergleich dazu womöglich zu vernachlässigen sind. Der Abs. 7.6.1 ist das zusammenfassende Ergebnis der ersten Priorisierungsaufgabe, die allen Befragten gleichermaßen gestellt wurde (s. Abs. 6.3):

Wie hoch bewerten Sie die durch die aufgeführten Arten verursachten Schäden in den Teichwirtschaften Ihres Bundeslands in Relation zueinander? Bitte priorisieren Sie die folgenden Tiere: Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Fischotter, Biber, Sonstige

In Abs. 7.6.2 erfolgt eine Zusammenfassung der Wahrnehmung der Expert*innen zur Wirksamkeit von Schadensabwehrmaßnahmen, um Schäden in Teichwirtschaften vorzubeugen. Abschließend werden in Abs. 7.6.3 die Ergebnisse der zweiten Priorisierungsaufgabe vorgestellt:

Welche Regelung ist am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften zu gewährleisten? Bitte priorisieren Sie die relevanten Optionen.

7.6.1. Wahrnehmung der schadensverursachenden Arten

In beiden Bundesländern wurde von den Befragten der Kormoran als die geschützte Art eingeordnet, die den höchsten Schaden verursacht (s. Abb. 31). Es folgte ebenfalls in beiden Bundesländern der Silberreiher. In Brandenburg stand an dritter Stelle der Graureiher gefolgt von Fischotter (Platz 4), Biber/sonstigen Arten gemeinsam auf Platz 5. Ein Brandenburger Teichwirt verzeichnete laut eigenen Angaben jedoch deutlich höhere Schäden durch sonstige Arten wie Fisch- und Seeadler als im Durchschnittsergebnis ersichtlich war.

In Sachsen dagegen wurde der Biber als Art genannt, die im Vergleich zu den anderen Tieren die dritthöchsten Schäden verursacht. Der Fischotter (Platz 4) wurde durchschnittlich als leicht höherer Schadenverursacher als der Graureiher (Platz 5) eingestuft. Die Differenzen der Wahrnehmung der sächsischen Befragten zwischen den durch diese Arten verursachten Schadenshöhen waren jedoch gering. Sonstige Arten wurden jedoch in Sachsen mit deutlichem Abstand auf Platz 6 eingeordnet.

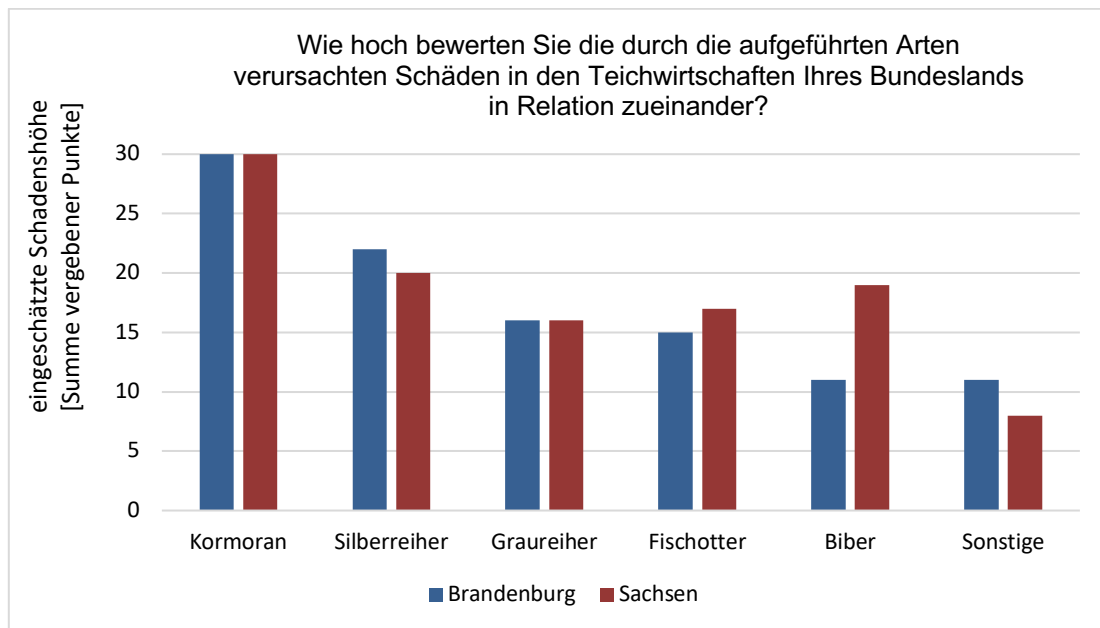


Abb. 31 Vergleich der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung geschützter Arten entsprechend der verursachten Schadenshöhen in Teichwirtschaften in Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5) (eigene Dar.);

Es erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (höchster Schaden) bis Platz 6 (im Verhältnis niedrigster Schaden). Für die Auswertung erfolgte für jede Einordnung einer Art auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkten usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Die höchstmögliche Punktzahl war somit pro Art in Summe 30, die durch den Kormoran erreicht wurde (5 Befragte vergaben sechsmal Platz 1 mit jeweils 6 Punkten). Die niedrigste Summe nach diesem System war 5.

Der **Kormoran** wurde von allen Befragten auf sächsischer und brandenburgischer Seite als flächendeckend vorhandener Prädator genannt, der die höchsten Schäden verursacht. Insbesondere zu den Zugzeiten (Frühjahr und Herbst) und in den Wintermonaten sei der Fraßdruck hoch (BRV Spreewald, Pos. 4 & 24; BB TW I, Pos. 4 f.; BROHT, Pos. 6). Der Brutbestand sei von geringerer Bedeutung (SN-FV, pos. 90; BROHT, Pos. 82). Das BRV Spreewald (Pos. 16) sprach von einer Zunahme der Kormoranpopulation, während die SN-FV (Pos. 9) von einem gesättigten Bestand ausging. Wenn Teichwirte keine Brutkolonie im Teichgebiet hätten, komme der erste Kormoranflug mit flüggen Jungvögeln meist ca. im Juni (BB TW I, Pos. 90; BB TW II, Pos. 9).

Silberreiher wurden in beiden Bundesländern nach dem Kormoran als Art eingeordnet, die den zweithöchsten Fraßdruck verursacht. Sie seien dem BRV (Pos. 16) zufolge in den 90er-Jahren im Spreewald noch sehr selten gewesen. Heute sei in Brandenburg die größte Anzahl in den Herbst- und Wintermonaten, aber auch im Frühjahr zum Abfischen in den Teichgebieten, versammelt in größeren Scharen zu beobachten. Teilweise seien Silberreiher auch ganzjährig in Brandenburg präsent. Kritisch seien die Verluste durch die Art insbesondere bei Niedrigwasser. Bisher gibt es nach Kenntnis des Befragten keine Silberreiherkolonie im Spreewald (BRV Spreewald, Pos. 4; s. auch BB TW I, Pos. 90 & 190; BB TW II, Pos. 6 f.).

Die Angaben der sächsischen Befragten stimmten mit den Informationen der brandenburgischen Expert*innen überein (BROHT, Pos. 6; LFV SN 4 & 14; SN TW I, Pos. 4 & 24 & 136-

138). Insgesamt betonten alle Befragten, dass die Silberreiherpopulation in den letzten Jahren deutlich zugenommen habe und teilweise an die Kormoranzahlen heranreichen würde bzw. deutlich die Zahlen der Graureiher überschritten hätten (BB TW I, Pos. 188; BROHT, Pos. 6). Der **Graureiher** sei als Brutvogel in Deutschland (BROHT, Pos. 131) ganzjährig präsent. Graureiherkolonien gäbe es im Spreewald „ganzjährig relativ viele“ (BRV Spreewald, Pos. 4; BB TW II, Pos. 7). Das BROHT (Pos. 137) bewertete den Zerfall der großen Graureiherkolonien in kleine als positiv, da eine Population, die „auf vielen Füßen“ stünde stabil und gesund sei.

Graureiher seien, wie erwähnt, mittlerweile teilweise von Silberreiher verdrängt worden (BB TW I, Pos. 188; SN TW II, Pos. 167). Der Graureiher sei zwar etwas größer als der Silberreiher und würde im Vergleich größere Mengen Fisch fressen, sei aber, je nach Teichwirtschaft, nicht in der Größenordnung der Silberreiher an den Teichen präsent (SN-FV, Pos. 28; BROHT, Pos. 6). Kritisch würde es insb. zur Zeit der Abfischungen werden, wenn durch das Ablassen der Teiche die Fische leicht zu erreichen seien (LFV SN, Pos. 14). Beim Brutvogelmonitoring (Seiche, 2020) aufgezeigte negative Tendenzen des Graureiherbestandes konnten sächsische Befragte nach eigener Wahrnehmung für die Lausitz nicht bestätigen (LfV SN, Pos. 14; SN TW I, Pos. 136-138).

Beim **Fischotter** wurde nach Angaben der Brandenburger Befragten insbesondere in den 90er-Jahren ein Anstieg der Population verzeichnet. Die befragte Person des BRV Spreewald (Pos. 4 & 16) wies auf die Komplexität des Wanderverhaltens und der Revierstrukturen der Fischotter sowie die Schwierigkeit hin, die Schäden durch Fischotter nachzuweisen und zu quantifizieren. Nichtsdestotrotz berichtete BB TW I (Pos. 7 f.) von „katastrophalen“ Schäden, wenn Fischotter bspw. große Mengen an Laichfischen fressen würden. Auch wurde darauf hingewiesen, dass Schäden durch Fischotter insbesondere durch verletzte Fische gekennzeichnet sind, die nicht vollständig verzehrt wurden (BB TW II, Pos. 5 f.).

Die SN-FV (Pos. 9) sowie SN TW I (Pos. 6) wiesen vor allem auf die große bzw. aktuell immer noch wachsende Fischotterpopulation hin. Weitere Befragte ordneten die Schadenshöhen durch Fischotter aufgrund der Teichstruktur (größere Teiche/kompaktere Teichgruppen als in Bayern) als niedriger ein als in anderen Regionen (BROHT, Pos. 12, 16 & 18; LFV SN, Pos. 4).

Von den Brandenburger Befragten wurde der **Biber** durchschnittlich bzgl. der Schadenshöhe auf dem vorletzten Platz eingeordnet. Zwei der Interviewpartner*innen betonten jedoch, dass der Biber nicht mit den anderen Prädatoren gleichzustellen und eine Einordnung des Bibers als nicht-fischfressende Art aufgrund des anderen Schadbilds schwer sei (BRV Spreewald, Pos. 4 & 8-12; BB TW I; Pos. 8). Es wurde jedoch mehrfach hervorgehoben, dass Schäden von Bibern zwar unregelmäßig, aber in den jeweiligen Fällen äußerst hohe Schadenssummen verursachen würden (BRV Spreewald, Pos. 8-12). Daher wurde von den entsprechenden

Befragten überlegt, den Biber deutlich höher auf Platz 2 einzuordnen. Die Position des Bibers in der Priorisierung sei somit nicht eindeutig. Er sei laut dem BRV Spreewald (Pos. 11 f.) mittlerweile flächendeckend in Brandenburg vorhanden.

Sächsischen Expert*innen zufolge ist der Biberbestand in den letzten fünf bis zehn Jahren stark gestiegen (BROHT, Pos. 18-20; LFV SN, Pos. 16). Auch alle sächsischen Interviewpartner*innen berichteten von Erfahrungen und Problemen mit Biberschäden in Teichwirtschaften (SN-FV, Pos. 4; SN TW I, Pos. 4; SN TW II, Pos. 17-24):

Was uns aber sachsenweit zurzeit sehr beschäftigt ist die Eigenschaft des Bibers, dass er aktiv in das Stauregime von Gewässern eingreift, indem er versucht einen möglichst hohen konstanten Wasserstand zu halten und damit eben Wasserablässe, -durchlässe zubaut. [...] Und das andere Problem ist eben, dass er in Bauen, in Burgen lebt, wo er Röhren in die Ufer oder in die Dämme gräbt, die zu enormen baulichen Schäden in unseren Teichdämmen führt. Ich muss dazu nochmal sagen, Teiche sind keine natürlichen Gewässer, sondern sind von Menschenhand angelegte Gewässer zum Zwecke der Fischproduktion. Und ein Teich ist immer ablassbar. Das macht die hohe Produktivität eines Teiches gegenüber einem natürlichen Gewässer aus, aus fischereilicher Sicht. [...] Und wenn es jetzt da zu einem massiven Eingriff kommt in dieses Stauregime, dann steht die Bewirtschaftung der Teiche in Frage. Natürlich gehört die Instandhaltung der Stauanlagen und der Dämme und Böschungen mit zu unseren Pflegeaufgaben für Teiche, aber es übersteigt bei weitem das normale Maß. (LFV SN, Pos. 16)

Im Durchschnitt wurde der Biber von den Befragten in Sachsen auf Platz 3 und somit höher als in Brandenburg bzgl. der Schadenshöhe eingeordnet. Wie in Brandenburg wurde hervorgehoben, dass der Biber in unregelmäßigen Fällen Schäden mit hohen Reparaturkosten verursache (BROHT, Pos. 4). Eigentliche Schäden an Bäumen im Umfeld der Teichwirtschaften seien dabei zweitrangig (BROHT, Pos. 34).

Als **sonstige schadenverursachende Arten** wurden sowohl in Sachsen als auch in Brandenburg Gänsesäger, Fischadler, Seeadler und Schwarzstörche insb. zu Zugzeiten und bei Niedrigwasser genannt. Gänsesäger und fischfressende Adler würden sich zum Teil zu einem erheblichen Problem entwickeln, auch durch die Verletzung der Fische (BRV Spreewald, Pos. 7 f.; BB TW II, Pos. 9 f.; SN-FV, Pos. 3-5, BROHT, Pos. 14; SN TW I, Pos. 20-22 & 27). Summieren würden sich auch die Schäden bei kleineren Fischen u. a. verursacht durch Rohrdommeln, Eisvögel, Haubentaucher, Tauchentenarten, Möwen und Minke. Darüber hinaus wurde auf Gänse und Schwäne hingewiesen, die durch das Fressen des Fischfutters zum Teil erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen könnten (BB TW I, Pos. 6 f. & 9 f., BB TW II, Pos. 7-9; LFV SN, Pos. 10; SN TW II, Pos. 10-16). Die Nutria wurde als Art genannt, die ähnliche Schäden wie der Biber in kleinerem Maßstab verursacht (BB TW I, Pos. 9 f.; BROHT, Pos. 14).

7.6.2. Wahrnehmung der Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen

In den Interviews wurde die Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen auf die Reduktion von Schäden durch geschützte Arten von allen Befragten ähnlich bewertet (s. Abs. 8.1.1) und zum Großteil keine bundeslandspezifischen Ausnahmen festgestellt. Daher folgt an dieser Stelle

eine Zusammenfassung der Beurteilungen sächsischer und brandenburgischer Expert*innen. Unterteilt werden die Abwehrmaßnahmen im Folgenden nach Maßnahmen gegen fischfressende Vögel, Fischotter sowie Biber. Auf weitere (letale) Vergrämnungsmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit den analysierten Richtlinien und Verordnungen stehen, wurde bereits in den jeweiligen vorangegangenen Abschnitten eingegangen, sodass diese hier nicht weiter betrachtet werden sollen. Es erfolgt stattdessen die Darstellung von nach Wahrnehmung der Befragten relevanten Aspekte der tatsächlichen Nutzung schadenvermeidender Maßnahmen inklusive Hinweisen zur Kosteneffektivität und sozialen Akzeptanz. Primär wird sich jedoch auf die Einschätzung der ökologischen Effektivität bezogen. Eine Verknüpfung mit Beurteilungen der Wirksamkeit der Maßnahmen in der Literatur wird in den entsprechenden Abschnitten des Abs. 8.1 vorgenommen.

Fischfressende Vögel Präventionsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel wurden insgesamt zwar als notwendig, aber nur eingeschränkt effektiv beschrieben, um Schäden am Fischbestand zu reduzieren. Hier wurde wiederholt auf die Struktur der Teichgebiete in Brandenburg und Sachsen hingewiesen, die eine effektive Ablenkung von fischfressenden Tierarten deutlich erschweren würde (BB-FV, Pos. 24 & 114; BROHT, Pos. 22; LFV SN, Pos. 31 & 56; SN TW I, Pos. 184). Beispielsweise würde die Größe der Teiche Überspannungen gegen Schäden durch Vögel nahezu unmöglich bzw. sehr kostenintensiv machen. Bei kleineren Teichen oder Forellenzuchtanlagen wären solcherlei Überspannungen sinnvoller (LFV SN, Pos. 56; BB TW I, Pos. 81-85). Das BROHT (Pos. 28) fasste zudem zusammen, dass solche Überspannungen wegen der Einflussnahme auf weitere Tierarten „artenschutzrechtlich ein Verbotstatbestand nach § 44“ seien. BB TW II (Pos. 80) führte aus, dass sich in solch umfangreichen Überspannungen zahlreiche Tiere verfangen könnten. Das würde einerseits einen enormen Aufwand nach sich ziehen, die toten und verletzten Vögel aus den Überspannungen zu befreien, andererseits sei harsche Kritik von Naturschützer*innen zu erwarten. Zudem würden Netze dadurch schnell kaputtgehen. Der LFV BB (Pos. 23) beschrieb Überspannungen wegen dieses ungewünschten Beifangs weiterer geschützter Arten als „ökologisch und ökonomisch völlige[n] Bullshit.“

Insgesamt wurde betont, nur ein Zusammenspiel aus Vergrämnung und Entnahmen könne Schäden durch Kormorane und auch Grau- und Silberreiher bis zu einem gewissen Grad reduzieren (BB TW I, Pos. 51; SN TW II, Pos. 87; LFV SN, Pos. 58). An nicht-letale Vergrämnungsmaßnahmen wie Vogel- und Klangattrappen, Stroboblitzler, etc. würden sich Kormorane schnell gewöhnen und sich nicht mehr verschrecken lassen. Womöglich würden Silberreiher darauf besser ansprechen (BRV Spreewald, Pos. 77; BB TW I, Pos. 49; LFV BB, Pos. 41; LFV SN, Pos. 60). SN TW I (Pos. 55-59) berichtete von nicht-letalen Vergrämnungsmaßnahmen wie Hochfrequenz-Piepsern, die die Kommunikation insbesondere großer Kormoranschwärme beim Landeanflug auf den Teich so stören würde, dass die Landung der Tiere verhindert

werde. Die Abwechslung verschiedener Maßnahmen sei essenziell, um die Gewöhnung der Kormorane an die Vergrämungen zu minimieren (SN TW I, Pos. 55-65, bspw. Platzpatronen, Aufhängung von Ketten aus knisternden Tüten oder Anbringung auf dem Wasser, Heliumballons, Jetskifahren, Vogelschreckraketen, Propangas-Knaller). Allerdings gab es bei akustisch weithin hörbaren Maßnahmen wiederholt Probleme mit der anliegenden Bevölkerung und Beschwerden bei den Behörden (SN TW I, Pos. 65). Das BROHT (Pos. 82) kritisierte außerdem aus Tierschutzgründen den durch Vergrämungen entstehenden Stress für die Kormorane.

Laut BROHT (Pos. 79) halte der Abschreckeffekt je nach Jahreszeit und Anzahl der Kormorane in einem Gebiet unterschiedlich lange an. Die Anwesenheit einer hohen Individuenzahl bedeutete eine schnellere Nachbesetzung durch Kormorane, die von der „vorherigen“ Vergrämung nicht betroffen waren (BROHT, Pos. 78): „Man muss praktisch immer auf der Hut sein“ (SN TW I, Pos. 67).

Der LFV SN (Pos. 72-74) betonte zudem die Bedeutung der Verhinderung von Brutkoloniebildungen. Habe sich einmal eine Kolonie etabliert, sei es in der Umsetzung und auch rechtlich schwierig, diese wieder aufzulösen. Die Vergrämungsmaßnahmen seien auch insofern effektiv, als dass weitere Arten, die sich am Teich aufhalten, ebenfalls vergrämt werden würden (SN TW I, Pos. 55; SN-FV, Pos. 16).

Letale Vergrämung ist laut dem BROHT (Pos. 82) ein zentrales Mittel, um den nicht-letalen Vergrämungen Nachdruck zu verleihen, tatsächlich einen Abschreckeffekt zu erzielen und die Gewöhnung an die nicht-letalen Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern (SN TW I, Pos. 59-63). Nur wenn auch Individuen geschossen werden würden, würden die anderen Tiere vorsichtiger werden und für eine gewisse Zeit von dem jeweiligen Teich abfliegen (BB TW II, Pos. 120). Kormorane seien äußerst gelehrig und würden erkennen, ob sich das Auto des Teichwirtes oder eines Besuchers näherte, vor dem keine Gefahr droht (BB TW I, Pos. 49). Einschränkend wurde zu bedenken gegeben, dass die (letale) Vergrämung an einem Teich lediglich zu einem Ausweichen auf andere Teiche führen würde („Scheueffekt“, LFV BB, Pos. 43; BROHT, Pos. 78). Ein natürlicher limitierender Faktor für die Wirksamkeit der Abschüsse sei zudem die verfügbare Zeit bzw. das Personal, „weil ich kann nicht überall gleichzeitig jagen“ (LFV SN, Pos. 5; s. auch SN TW II, Pos. 99). Trotz dessen bewerteten alle Befragten die Entnahmen als sehr sinnvoll: „Wenn man Teichwirtschaft erhalten will, muss man Kormorane schießen“ (BROHT, Pos. 76). Zusammenfassend wurde das Zusammenspiel aus letaler und vielfältiger nicht-letaler Vergrämung (akustisch, optisch) als essenziell wahrgenommen (BROHT, Pos. 76 & 82; LFV SN, Pos. 58 & 6; SN-FV, Pos. 74).

BB TW II (Pos. 115-118) gab dagegen an, statt Kormoranabschüssen im Winter Ablenkteiche als ungeförderte Maßnahme bei gleichzeitiger akustischer und optischer Vergrämung an den Hauptteichen zu nutzen. Bei dem bisherigen Fraßdruck seien Ablenkteiche effektiv gewesen.

Biber Das Einhosen von Bäumen mit Drahtmanschetten, um Biber am Fällen des jeweiligen Exemplars zu hindern, wurde grundsätzlich als wirksam bewertet, allerdings könnten diese Maßnahmen mit Rücksicht auf das Landschaftsbild nur eingeschränkt genutzt werden. Auch würden manche gerbsäurehaltigen Bäume wie Erlen einen natürlichen Schutz innehaben (BRV Spreewald, Pos. 79; SN-FV, Pos. 72). Allerdings sei das Fällen von Bäumen in Teichwirtschaften nicht das eigentliche Problem, sondern vielmehr der Eingriff des Bibers in die wechselnden Wasserstände und Unterhöhlen der Teichdämme, was zum Einbrechen der Dämme und somit bspw. auch von Fahrzeugen führen könne (BROHT, Pos. 34).

Insgesamt wurden Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden, wie bei fischfressenden Arten auch, zwar als grundsätzlich wirksam bewertet, würden aber nur in Verbindung mit Biberabschüssen sinnvoll sein (BB TW II, Pos. 40; LFV BB, Pos. 43). Präventionsmaßnahmen gegen Biberschäden erzielten laut Angaben der Befragten v. a. in Form von in Teichdämmen eingebauten Stahlmatten die gewünschte abwehrende Wirkung und seien zumeist ein notwendiges Mittel. Allerdings berichtete BB TW II (Pos. 16) von Fällen, bei denen selbst mit Stahlmatten geschützte, breite Dämme von Bibern durchgraben worden seien. Zudem wurde auch in diesem Zusammenhang einschränkend auf die Lausitzer Teichstruktur verwiesen, da die Größe der Teiche die Maßnahmen sehr kostenintensiv machen würde („Zigmillionen“, BB-FV, Pos. 146; BROHT, Pos. 34; s. auch Kosteneffektivität Präventionsrichtlinie (Wolf, Biber) in Abs. 7.2.2). Solcherlei Maßnahmen würden zudem einen starken Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten und „wahrscheinlich auch in sehr, sehr vielen Fällen zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen führen müssen, deren Ausgang dann unsicher ist“ (BB-FV, Pos. 146; s. auch BROHT, Pos. 22). Von daher bezeichnete die BB-FV (Pos. 146) eine umfangreiche Umsetzung solcher Maßnahmen als „illusorisch“.

Verkomplizierend wirken zudem die Eigentumsverhältnisse der Teiche und umliegenden Gebiete. Unterschiedliche Besitzverhältnisse würden Dammsicherungen z. T. lediglich von einer Seite/einem bestimmten Abschnitt eines Dammes erlauben. Hier hänge die Effektivität der Maßnahmen von der Zusammenarbeit mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ab (BB TW I, Pos. 23; BB TW II, Pos. 16; LFV SN, Pos. 56). Wenn die Außengrenzen der Eigentumsflächen an Kommunalbesitz stoßen würden, sei man zudem auf die Zusammenarbeit mit personell unterbesetzten Behörden angewiesen und/oder es sei die Kommunikation mit Wasser- und Bodenverbänden notwendig (BB TW I, Pos. 23).

Das BRV Spreewald (Pos. 26-28) sowie das BROHT (Pos. 58) wiesen auch auf kostengünstigere und genehmigungsfreie Maßnahmen wie optische oder akustische Vergrämungen hin (bspw. vor einer Ansiedlung des Bibers Lagerfeuer zur Abschreckung, Präsenz mit dem Jagdhund im Biberrevier, Anbringung von Plastikbehältern an kritischen Stellen). Klangvergrämungen würden jedoch eine Genehmigung der UNB notwendig machen. Insgesamt bewertete das BRV Spreewald (Pos. 28): „Inwieweit die noch etwas bringen, das ist die

große Frage [...]“, und berichtete von erfolglosen Versuchen, inkl. an Dämmen angebrachten Stahlgittern, Biber zu vergrämen: „[...] [D]a wurde wirklich die gesamte Palette an Präventionsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde aufgefahren und es hat wirklich rein nichts bewirkt.“ Trotz anschließender Entnahme der Biber war das Revier ca. zwei Jahre später wieder besetzt: „Also es wird ein Dauerbrenner bleiben, das ist so“ (BRV Spreewald, Pos. 28).

Das Umsiedeln von Bibern aus Teichwirtschaften in andere Reviere wurde von allen Befragten als nicht effektiv bewertet, da dafür keine freien Reviere mehr zur Verfügung stünden, es zu innerartlichen Auseinandersetzungen und Störungen der Familienverbände kommen könnte. Das BRV Spreewald (Pos. 95) sah sogar die Gefahr einer Problemverstärkung und Erhöhung von Biberschäden, wenn dadurch „wilder [...] durcheinander gesiedelt wird, mehr Baue entstehen, mehr Schäden entstehen, mehr Biber reproduzieren.“ Um die Auswirkungen von Umsiedlungen bewerten zu können, würden jedoch noch Erfahrungswerte fehlen (BRV Spreewald, Pos. 85 & 95; LFV BB; Pos. 61; BB TW I, Pos. 8 & 124).

Biberdammdrainagen wurden positiv bewertet. Dabei erfolgt der Einbau eines Rohrs in den Biberdamm, um ohne einen starken Eingriff in das Biberbauwerk den Wasserfluss durch den Damm zu gewährleisten (Naturpark-Verein Dübener Heide e.V., 2018). Damit wurden sie als ein guter und meist effektiver Kompromiss aus Nützlichkeit für Teichwirte und Nutzungsdauer der Anlage gesehen, v. a. da die Ausbreitung der Biber und Verschiebung des Problems auf andere Reviere bzw. schnelle Nachbesetzungen so nicht zum Problem werden würden (BROHT, Pos. 40; s. auch Pos. 81).

Alle Befragten nahmen die letale Vergrämung von Bibern als einzige noch sinnvolle Maßnahme wahr, um gegen Biber in Teichwirtschaften vorzugehen. Dennoch würden die Reviere bald (teilweise Wochen bis zu zwei Jahre später) nachbesetzt (BRV Spreewald, Pos. 87; LFV BB; Pos. 61; BB TW II, Pos. 141). Der LFV BB (Pos. 59) betonte, dass diese Tatsache nicht dazu führen sollte, Biberentnahmen in Zweifel zu ziehen: „Also das ist das normalste Ding auf der Welt, wenn ich irgendwo eingreife in einen Bestand, egal ob Tier oder Pflanze, dann hat die ein Reproduktionspotential und versucht, das wieder wett zu machen, was ich da rausnehme“ (s. auch BB TW II, Pos. 141).

Dennoch warnte das BRV Spreewald (Pos. 93) wegen der bisher geringen Datenlage bzgl. der Auswirkungen von Biberentnahmen auf die Höhe von Biberschäden in Teichwirtschaften vor voreiligen Schlussfolgerungen. In der Vergangenheit sei eine Dokumentation der Schäden nach einer Biberentnahme verlangt worden, um mehr Erfahrungen zu sammeln.

Fischotter So wie beim Biber sind auch bauliche Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter wegen der Lausitzer Teichstruktur laut den Befragten schwer umzusetzen und, nicht zuletzt wegen deren Unterhaltung, mit finanziell und zeitlich hohem Aufwand verbunden (BB-FV, Pos. 146; SN-FV, Pos. 30; BB TW I, Pos. 196; LFV SN, Pos. 56). Andererseits würden Fischotter insb.

bei kleinen (Winter-)Teichen Probleme bereiten, da große Gewässer bspw. bei einer Bedeckung durch Eis schlecht durchtauchbar seien.

Aufgrund u. a. des Amphibienschutzes seien Otterzäune (auch Maschendrahtzäune, Barrierewirkung durch Bauart oder Strom) artenschutzrechtlich bedenklich bzgl. müssten mit den UNBs abgestimmt sein (SN-FV, Pos. 30; BROHT, Pos. 32). Dennoch wurden Elektrozäune von den meisten Befragten als einzige effektive Maßnahme gegen Fischotter beschrieben, um bei kleineren Teichen, insbesondere im Winter, Fischotter von wertvollen Laichfischbeständen fernzuhalten (LFV BB, Pos. 41; BROHT, Pos. 32; LFV SN, Pos. 6; SN TW I, Pos. 184). SN TW I (Pos. 190) verwies auf den Nachteil, dass Elektrozäune schnell ineffektiv werden, wenn die anliegende Vegetation zu hoch wächst oder Gehölze in den Zaun fallen. Hier hätten Stabmattenzäune Vorzüge, u. a. da hierdurch auch Menschen der Zugang zu den Teichen/Hälteranlagen verwehrt bliebe (s. auch SN TW II, Pos. 50). Die Haltbarkeit der Zäune sei insbesondere bei Anbringung im Wasser begrenzt und müssten Erfahrungswerten von SN TW I (Pos. 16-18) zufolge nach ca. 20 Jahren ersetzt werden.

Zusätzlich gilt auch hier die Problematik der Eigentumsverhältnisse. In Sachsen seien die Teichwirte laut dem LFV SN (Pos. 56) zumeist lediglich Pächter der Teiche und die Instandhaltung und Investitionen seien Aufgabe des Eigentümers.

Innovationen Über die genannten Maßnahmen hinaus wurden von einigen Befragten innovative Möglichkeiten genannt, die aktuell oder zukünftig das Potenzial bieten, Fischbestände wirksamer gegen Prädatoren schützen zu können. Hierzu zählten die Teich-in-Teich-Wirtschaft (BRV Spreewald, Pos. 208, BB TW I, Pos. 86-96), Produktion in Kraftwerken (BB TW I, Pos. 256), Netzgehegeanlagen auf Tagebaufolgeseen (SN-FV, Pos. 188), Modulbauweisen für eine umsetzbare Überspannung und Umzäunung von Teichen (BB TW II, Pos. 10) oder „lineare Fischgehege für Binnenaquakultur“ (SN TW I, Pos. 192-216), welche der Beschreibung der befragten Person nach eine neue Art der Käfighaltung, ähnlich des Teich-in-Teich-Systems, allerdings vielmehr „Gehege in Teich“ (Pos. 196) sei.

7.6.3. Wahrnehmung der Bedeutung der Regelungen in Brandenburg und Sachsen

Insgesamt nahmen die **brandenburgischen Befragten** die Richtlinie zum Schadensausgleich als wichtigste Regelung für Teichwirtschaften wahr, um deren Wirtschaftlichkeit zu unterstützen und mit geschützten Arten umzugehen (s. Abb. 32).

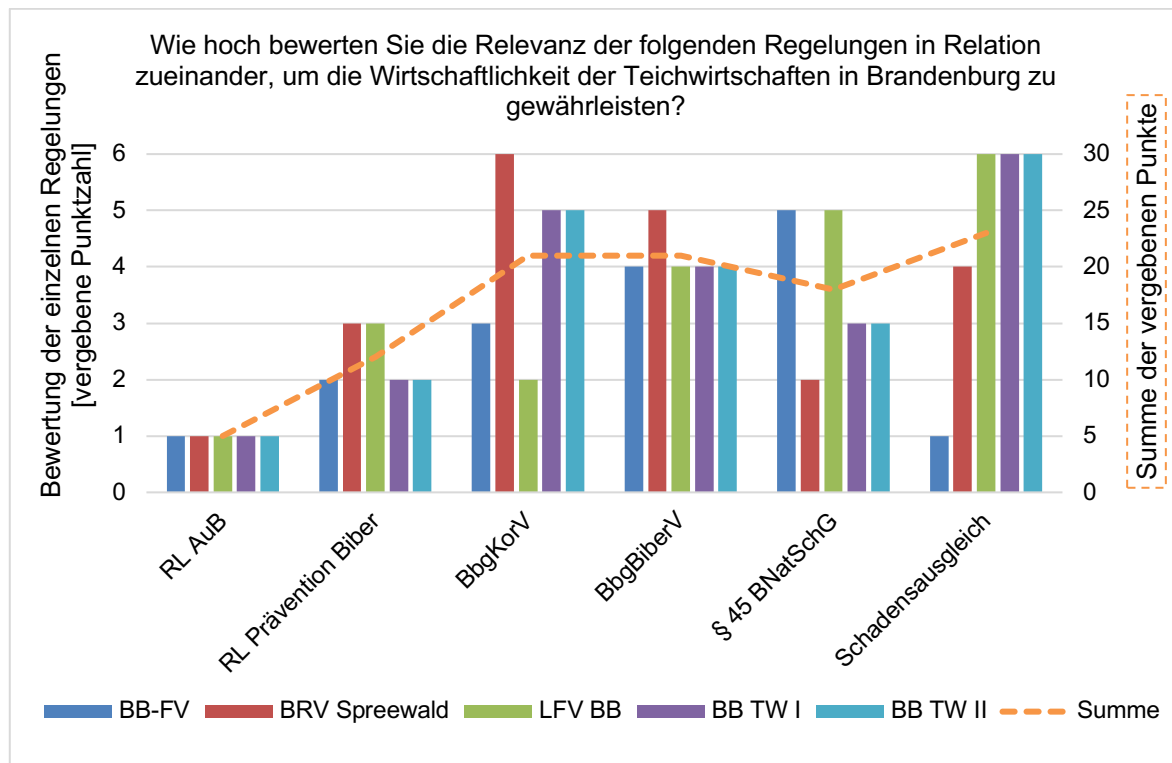


Abb. 32 Übersicht der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung der für Schadensabwehr und -ausgleich relevanten Regelungen in Brandenburg (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5); Es erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (wichtigste Regelung) bis Platz 6 (im Verhältnis unwichtigste Regelung). Für die Auswertung erfolgte für jede Einordnung einer Regelung auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkte usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Die höchstmögliche Punktzahl in Summe aller Expert*innenmeinungen war somit pro Antwortmöglichkeit 30, die durch keine Regelung erreicht wurde. Die niedrigste Summe nach diesem System war 5, die für die RL AuB vergeben wurde. Die Verhältnisse der Priorisierung zueinander sind absolut, subjektiv als deutlich unwichtiger wahrgenommene Regelungen konnten somit nicht noch weiter abgestuft werden.

An zweiter Stelle folgten die Verordnungen, die (letale) Vergrämungsmaßnahmen von Kormoranen und Bibern vereinfachen. An dritter Stelle wurden artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen eingeordnet, die sowohl bzgl. Grau- und Silberreihern sowie Fischottern als auch in Zusammenhang mit der BbgKorV und BbgBiberV bewertet wurden. Hier wurde von den Befragten differenziert, dass dieses Instrument für Reiher und Fischotter eine untergeordnete Rolle spielt und nahezu keine Relevanz habe, die Genehmigungen bzgl. der beiden Verordnungen allerdings sehr wichtig seien, um diese für die Teichwirte nutzbar zu machen (s. entsprechende Informationen in den vorangegangenen Abschnitten). Als wenig relevant wurde die Richtlinie zur Prävention vor Biber Schäden eingestuft noch gefolgt von der RL AuB, die alle Befragten im Verhältnis zu den anderen Regelungen als am unwichtigsten bewerteten.

Die Expert*innen waren sich überwiegend einig, was die Bewertung der RL zum Schadensausgleich, der BbgBiberV sowie der RL Prävention (Biber) und der RL AuB betraf. Die Möglichkeit, über § 45 BNatSchG Einfluss zu nehmen sowie die BbgKorV wurden heterogen bewertet.

Die **sächsischen Befragten** bewerteten ebenfalls die Möglichkeit zum Schadensausgleich in Form der HärtefallausglVO dicht gefolgt von der SächsKorVO als wichtigste Regelungen, um mit schadensverursachenden geschützten Arten in Teichwirtschaften umzugehen (s. Abb. 33).

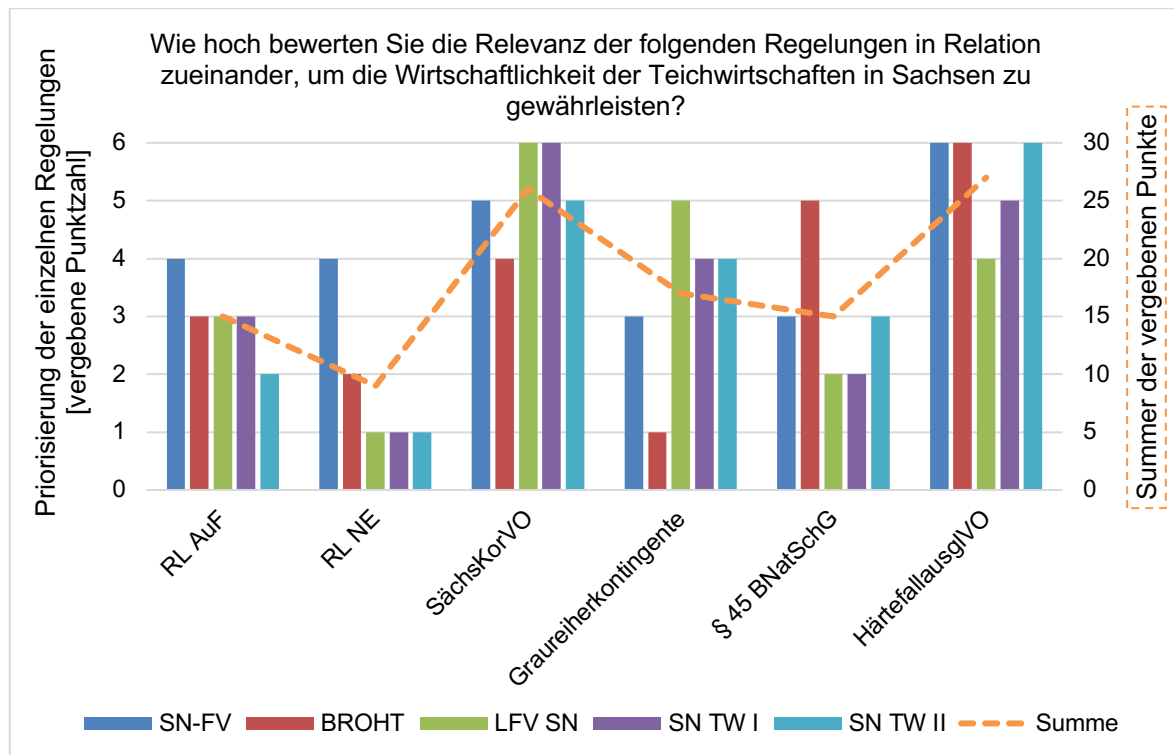


Abb. 33 Übersicht der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung der für Schadensabwehr und -ausgleich relevanten Regelungen in Sachsen (eigene Dar. auf Basis der Expert*inneninterviews, n = 5); Es erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (wichtigste Regelung) bis Platz 6 (im Verhältnis unwichtigste Regelung). Für die Auswertung erfolgte für jede Einordnung einer Regelung auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkte usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Die höchstmögliche Punktzahl war somit pro Antwortmöglichkeit in Summe aller Expert*innenmeinungen 30. Die niedrigste Punktzahl nach diesem System war 5. Die Verhältnisse der Priorisierung zueinander sind absolut, subjektiv als deutlich unwichtiger wahrgenommene Regelungen konnten somit nicht noch weiter abgestuft werden.

Mit deutlichem Abstand folgten an dritter Stelle Abschussmöglichkeiten von Graureihern auf der Basis von Kontingenten. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (bewertet sowohl bzgl. Silberreihern/Fischottern als auch bzgl. der SächsKorVO) sowie die Möglichkeit zur Förderung von Präventionsmaßnahmen über die RL AuF folgten gemeinsam an vierter Stelle. Die bisher für Teichwirtschaften nicht nutzbare Regelung der RL NE wurde als am wenigsten relevant bewertet, jedoch von den Befragten insgesamt als wichtige Möglichkeit angesehen, sich in Zukunft Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden fördern zu lassen und erhielt so zum Teil eine hohe Bewertung. Zum Zeitpunkt der Interviews waren jedoch die Umstände der zukünftigen Förderung noch nicht veröffentlicht. Die Information, dass es vermutlich eine hundertprozentige Förderung mit einer Deckelung bei 20.000 EUR geben wird, war den Expert*innen jedoch teilweise bekannt bzw. wurde während der

Interviews erwähnt. Insgesamt ergab sich ein heterogenes Bild bei der Priorisierung der Relevanz der Regelungen durch die Befragten.

7.7. Zusammenfassung der Einschätzungen sächsischer und brandenburgischer Befragter zum Umgang mit Schäden durch geschützte Arten

Grundsätzlich zeigten die meisten sächsischen und brandenburgischen Befragten Dankbarkeit für die existierenden Möglichkeiten zum Umgang mit geschützten Tieren in Teichwirtschaften, allerdings gäbe es v. a. in Bezug auf den Umsetzungsaufwand (insb. im Zusammenhang mit Ausschlusskulissen, „ineffizient“, BB TW II, Pos. 64 & 186; BROHT, Pos. 193) und Regelungen, um mit schadensverursachenden Arten umzugehen, große Defizite (BB-FV, Pos. 112; BROHT, Pos. 205; SN TW II, Pos. 213). Die aktuellen rechtlichen Möglichkeiten würden zwar ausgereizt werden, seien jedoch nicht ausreichend:

[...] Es würde dann ausreichen, wenn wir A nur minimale Schäden hätten, weil wir einfach mit den Arten anders umgehen, mit den Beständen anders umgehen, und B die Schäden und die zusätzlichen Aufwendungen, die damit verbunden sind, zu mindestens 100 % ausgeglichen werden. (LFV BB, Pos. 105)

Die SN-FV (Pos. 164) bewertete dagegen, wenn seitens der Teichwirte nicht einmal die aktuellen Möglichkeiten ausgenutzt werden würden, dann sei auch die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nicht gegeben.

Besondere Defizite wurden in beiden Bundesländern von den Befragten bei Förderungen von Maßnahmen zur Schadensprävention identifiziert. Von den Expert*innen wurde die Unterstützung insgesamt als nicht ausreichend und zu kompliziert bewertet. Sie müssten überwiegend aus Betriebsmitteln gezahlt werden bzw. die Auszahlung der Fördermittel und das Warten auf Investitionsbeginn würde zu lange dauern (MLUK Pos. 116-118; BB TW I, Pos. 102-104; BB TW II, Pos. 114; BROHT, Pos. 50; LFV SN, Pos. 64; SN TW I, Pos. 158). Allerdings wären teilweise geförderte Maßnahmen in der Praxis ohnehin schlecht umsetzbar (BB TW I, Pos. 104).

Wichtig sei sowohl laut der SN-FV, SN TW II (Pos. 214) als auch laut LFV SN (Pos. 130) ein gegenseitiges Verständnis von und für Teichwirte und Naturschutz, die „Balance zwischen Ökonomie und Ökologie“ sowie eine regelmäßige Anpassung der Regelungen an die tatsächlichen Tierpopulationen und sonstigen Umstände. Damit soll an dieser Stelle eine allgemeine Diskussion wiedergegeben werden, die neben den richtlinien- und verordnungsbezogenen Punkten von nahezu allen Befragten in beiden Bundesländern das **Verhältnis von Teichwirtschaft zu Naturschutz** betraf. Einig waren sich die Interviewpartner*innen in der Hinsicht, dass die Bewirtschaftung von Teichen durch die Erhaltung dieser Habitate wertvolle Leistungen für Natur- und Artenschutz vollbringt. Kritisiert wurde jedoch, dass es aktuell keine entsprechende Wertschätzung für Teichwirte gibt, die durch ihre Arbeit positive Leistungen für

die Gesellschaft erbringt (LFV BB, 105 & 107; BRV Spreewald, Pos. 206; BB TW I, Pos. 62; SN TW I, Pos. 99; SN TW II, Pos. 213). Für Schäden durch Prädatoren bedeute dies u. a. die Anerkennung, dass die geschützten Tiere wegen des Fraßes des „hundertprozentigen Eigentums des Fischers“ (BB TW I, Pos. 186; SN TW I, Pos. 105) eine Lebensbasis haben. Diese Diskussion wurde durch das BRV Spreewald wie folgt zusammengefasst:

Also die Arten, die weiterhin eigentlich viel flächendeckender vorgekommen sind, wurden auf diese Gebiete ja zurückgedrängt durch den Menschen. Und dafür machen wir uns diese Teichwirte, ich sage jetzt mal wirklich böse, zu den Knechten. Die haben jetzt Nachsehen darunter, dass die Arten dort vorkommen und ihre letzten Refugien finden, die sonst vielmehr Verbreitung hatten. Und dafür sollen die Leute jetzt geradestehen. Und das ist, wenn man das gesamtgesellschaftlich betrachtet, wirklich unfair. Und das war auch jahrelang im Naturschutz aber überhaupt nicht so gesehen. Also es gibt bei ganz vielen Naturschützern immer noch die bösen Landwirte und die bösen Teichwirte und da muss sich auch in der Naturschutzdiskussion und in der Perspektive was ändern wie auf diese Menschen geschaut wird. (BRV Spreewald, Pos. 176)

Anstatt die Teichwirte zu den „Leidtragenden“ der Artenvielfalt in den Teichgebieten zu machen, solle der Naturschutz die Kosten für die selbst gesteckten Ziele tragen und Einschränkungen der Teichwirtschaftsbetriebe ausgleichen: „[...] [W]enn das die Gesellschaft will, dann muss sie das auch honorieren“ (BB TW I, Pos. 178, s. auch 166 & 282, SN TW I, Pos. 4 & 105; SN TW II, Pos. 40). Auch das BRV Spreewald (Pos. 206) forderte: „Wir müssten den gesellschaftlichen Mehrwert dieser Wirtschaftsweise anerkennen und viel mehr fördern und nicht nur die Schäden.“

Durch den Schutzstatus der Kulissen, in denen die Teichwirtschaften zumeist liegen, sowie der fischfressenden Tierarten und Biber erfahren die Teichwirte nach Meinung von BB TW I (Pos. 188 & 266), oder auch durch Bedingungen, die für Förderungen eingegangen werden (BROHT, Pos. 68), Einschränkungen der guten fachlichen Praxis und einen Mehraufwand u. a. für Ausnahmeanträge (SN-FV, Pos. 82). Das BRV Spreewald (Pos. 166) erklärte, bisher seien die Teichwirte in der „Bringpflicht“, Schäden nachzuweisen. Stattdessen sollte von Naturschutzbehörden das Ziel anerkannt werden, die teichwirtschaftlichen Lebensräume und Tierarten langfristig erhalten zu wollen und somit eine entsprechende Zahlung an die Teichwirte zu leisten: „Und wenn ich die Kulturlandschaften erhalten möchte, die Flächen erhalten möchte und die Lebensraumtypen erhalten möchte, dann muss das besser geregelt werden“ (BB TW I, Pos. 266). Das BRV Spreewald (Pos. 206) schlug hier eine Art „Grundförderung“ wie in der Landwirtschaft vor. Darauf soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen, sondern stattdessen die Diskussion der Regelungen zur Schadensabwehr und zum -ausgleich vertieft werden.

Verhältnis Prävention/Ausgleich Aktuell sei es so, dass die Entnahmen geschützter Tierarten das wichtigste Mittel seien, um mit Schäden in Teichwirtschaften umzugehen. Laut dem BRV Spreewald (Pos. 36) sollte es jedoch andersherum sein und der Umgang durch Präventionsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen bestimmt sein. Bei dem aktuellen Schutzstatus

der wichtigen Arten wirken die Präventionsmaßnahmen meist nur schadensbegrenzend bzw. seien nicht wirkungsvoll (LFV BB, Pos. 107).

Situation der Teichwirtschaften Zurzeit könnten Teichwirte keinen auskömmlichen Lebensunterhalt erwirtschaften, um zu investieren und eine Altersvorsorge aufzubauen. Ohne eine Förderung seien die Teichwirtschaften daher aktuell nicht zu halten und es würden nach und nach Betriebsaufgaben erfolgen (LFV BB, Pos. 95; BRV Spreewald, Pos. 127 & 190; BB TW I, Pos. 18, 43, 114; BB TW II, Pos. 87 f.; LFV SN, Pos. 118-120): „Ich habe keine Absatzprobleme. Ich habe Probleme, Fische zu produzieren. Und wenn einfach das nicht im Teich ist, was ich erwarte, kann ich meine Kundschaft nicht bedienen [...]“ (BB TW II, Pos. 62). Dies sei auf Prädatoren und die Einschränkungen der Bewirtschaftungsbedingungen zurückzuführen (BB TW II, Pos. 88). Damit ginge es, wie oben bereits dargestellt, grundsätzlich um die „Abwägung [...] von Schutzgütern“ (BRV Spreewald, Pos. 115). Die Herausforderung, diese Balance zu meistern, sah auch die SN-FV (Pos. 188). Die befragte Person äußerte Hoffnungen, dass auf Beschluss des Landtags EU-Mittel mit Landesmitteln ergänzt werden könnten, um die Förderung deutlich höher zu gestalten, „sodass wir hier mit anderen Förderprämien angehen könnten, die also sowohl den Wegfraß durch Prädatoren als auch die verringerte Erzeugung durch naturschutzfachliche Auflagen eben ausgleichen können.“

Vertreter*innen der Fischereiverwaltungen und des BRV Spreewalds vermuteten, dass über die offiziell gemeldeten Zahlen illegale Maßnahmen/Abschüsse verschiedener Tierarten erfolgen würden bzw. es hier Hinweise für gäbe (BB-FV, Pos. 111 keine Kenntnis; SN-FV, Pos. 166-174; SN-FV, persönliche Kommunikation, 13. Juli 2023). Das BRV Spreewald (Pos. 182-188) betonte jedoch, dass solche Maßnahmen nicht böswillig, sondern aus einer Notlage heraus geschehen würde. Strafen seien vorhanden und sehr hoch, allerdings sei dies der falsche Weg, mit diesem Problem umzugehen, da hier vielmehr der Fehler im System und nicht bei den Teichwirten liegen würde. So äußerte auch BB TW II (Pos. 34, 46, 141) Kritik daran, nach eigener Wahrnehmung gezwungen zu sein, zum Erhalt der Teichwirtschaft als Folge eines fehlenden übergeordneten Managements Prädatoren schießen zu müssen.

8. Vergleichende Diskussion der Regelungen in Brandenburg und Sachsen

In Abb. 34 erfolgt eine vergleichende Darstellung der Antworten brandenburgischer und sächsischer Befragter zu der Frage, welche der Regelungen sie in Relation zueinander als am wichtigsten bewerten würden, um die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften in Sachsen zu gewährleisten. Sie ist die Zusammenfassung der in Abs. 7.6.3 vorgestellten detaillierteren, nach Interessengruppen aufgeschlüsselten Ergebnisse.

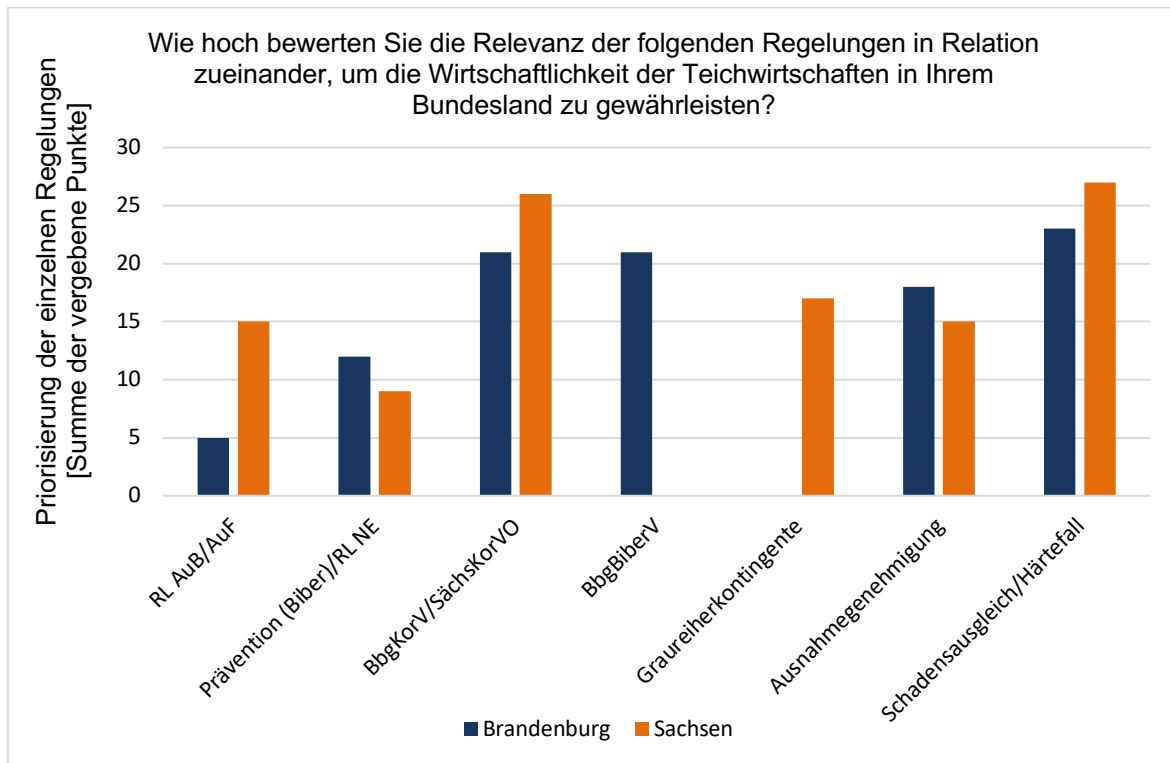


Abb. 34 Vergleich der durch befragte Expert*innen vorgenommenen Priorisierung der für Schadensabwehr und -ausgleich relevanten Regelungen in Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5; eigene Dar. auf Basis von Expert*inneninterviews);

In jedem Bundesland erfolgte eine Priorisierung der sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten von Platz 1 (wichtigste Regelung) bis Platz 6 (im Verhältnis unwichtigste Regelung). Für die Auswertung erfolgte für jede Einordnung einer Regelung auf Platz 1 die Vergabe von sechs Punkten, auf Platz 2 fünf Punkte usw. bis zu einem Punkt auf Platz 6. Zum Vergleich der Bundesländer erfolgte die Aufsummierung der Angaben der einzelnen Befragten. Die höchstmögliche Punktzahl war somit pro Antwortmöglichkeit in Summe aller Expert*innenmeinungen 30, die durch keine Regelung erreicht wurde. Die niedrigste Summe nach diesem System war 5.¹⁶

Die Abbildung ist die zusammenfassende Darstellung der detaillierten Abb. 32 (Brandenburg) und Abb. 33 (Sachsen) in Abs. 7.6.3.

Insgesamt bewerteten die brandenburgischen und sächsischen Interviewpartner*innen die Entsprechungen der jeweiligen Richtlinien und Verordnungen ähnlich. Die Präventionsmaßnahmen (RL AuB/AuF sowie Prävention (Biber)/RL NE) wurden im Vergleich zu den anderen relevanten Regelungen in ihren derzeitigen und erwartbaren Ausgestaltungen als weniger relevant für die Teichwirtschaften bewertet. Gründe dafür lagen in beiden Bundesländern v. a. in der notwendigen Eigenanteilsfinanzierung von 50 % bzw. 40 %. Sehr wichtig dagegen wurden die Vergrämungsverordnungen für Kormorane bzw. in Brandenburg ebenso für Biber eingestuft, da diese Regelungen den Teichwirten zahlenmäßig unbegrenzte Vergrämungen und Entnahmen (lediglich gelenkt durch geographische Ausschlusskulissen sowie zeitliche Begrenzungen zur Brutzeit) der Tiere erlauben. Damit können Totalverlusten des Fischbe-

¹⁶ Die Verhältnisse der Priorisierung zueinander sind absolut, subjektiv als deutlich unwichtiger wahrgenommene Regelungen konnten somit nicht noch weiter abgestuft werden.

stands oder wiederkehrenden schweren Schäden von Bibern im Teichwirtschaftsbetrieb vorgebeugt bzw. Schäden reduziert werden. Hauptkritikpunkte waren die genannten Einschränkungen der Geltungsbereiche sowie zeitlichen Begrenzungen der Verordnungen. Ergänzend zu Erlösen aus dem teichwirtschaftlichen Betrieb wurden die Möglichkeiten der Schadensausgleichszahlungen als wichtige finanzielle Unterstützung gesehen.

Weitere Regelungen wie Graureiherkontingente oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für Silberreiher und Fischotter waren in der Praxis nicht relevant. Die Ausnahmebescheide wurden jedoch hervorgehoben im Zusammenhang mit den Kormoranverordnungen und der BbgBiberV.

8.1. Schadensabwehr

8.1.1. Richtlinien zur Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch fischfressende Prädatoren und Biber

Sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen wurden die Richtlinien zur Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch fischfressende Prädatoren nicht/kaum in Anspruch genommen und überwiegend negativ bewertet. Dies wurde auf ähnliche Defizite der Richtlinien (zu hoher Eigenanteil, potenziell hoher Verwaltungsaufwand, in Lausitzer Teichstrukturen kostenintensive, nicht umsetzbare Präventionsmaßnahmen) zurückgeführt. Ein Aspekt, der von den brandenburgischen Befragten nicht angesprochen wurde, jedoch ebenfalls einschränkend hinzukommt, ist die maximale Förderhöhe von 200.000 EUR der RL AuB, was angesichts potenziell hoher Kosten für Präventionsmaßnahmen vermutlich nicht ausreicht, um eine umfassende Unterstützung der Teichwirte zu bieten. Hier unterstützt die relevante Literatur insgesamt die Einschätzungen und Erfahrungswerte der befragten Expert*innen zur Effektivität von nicht-letalen Präventionsmaßnahmen. Wie in den Interviews wurde auch in der Literatur auf die Struktur der Teichgebiete in Brandenburg und Sachsen hingewiesen, die eine effektive Ablenkung von fischfressenden Tierarten erschwert (Deutscher Bundestag, 2019, S. 3; Roy et al., 2023, S. 135 f.).

Ausschließliche optische und akustische Schutzmaßnahmen blieben bspw. bei Versuchen zu Graureihervergrämungen nahezu ohne Wirkung (SMEKUL Ref. 35, 2022, S. 9). Überspannungen von Teichen mit Netzen oder Drähten wurden dagegen als effektives Mittel bewertet, jedoch aufgrund der Fallenwirkung für Vögel kritisiert bzw. deswegen laut Angaben des SMEKUL (Ref. 35, 2022, S. 9) als Fördervoraussetzung für die künftige TWN-Maßnahme „Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung“ (SMEKUL, 2022c) verboten (VG Neustadt, 2009, S. 586; s. auch Klenke, Ring, Máñez, et al., 2013; Roy et al., 2023, S. 136; Ueckermann et al., 1981).

Gegen Fischotter sind aktuell kaum wirksame Abwehrmaßnahmen durchführbar. Wie beim Biber wurde auch in Bezug auf Otterentnahmen von Roy et al. (2022, S. 29) von zügigen Nachbesetzungen freier Reviere berichtet und kein Nachweis für die Reduktion von Schäden in Teichwirtschaften durch Otterabschüsse festgestellt. Ablenkteiche seien hier eine effektive Maßnahme. Sachgemäß angebrachte, geeignete (elektrische) Abwehrzäune mit Untergrabenschutz sind bei kleineren Teichen/Hälteranlagen nach Roy et al. (2023, S. 135 f.) sowie Kranz (2017, S. 10) eine effektive Maßnahme, um Schäden vorzubeugen (Roy et al., 2022, S. 25 nach Ertl, 2021). Kombinierte Varianten aus Fix- und Elektrozäunen stellten sich bei Befragungen von 69 Teichwirten in Bayern als aufwendig im Unterhalt und kostenintensivste, aber auch als effektivste Option heraus, um Otter von Teichen fernzuhalten (Ertl, 2021b). Roy et al. (2022, S. 24; nach Kranz, 2017) bewerten Einzäunungen zudem als zentrale Maßnahme, um die Einwanderung von Ottern in bisher otterfreie Gebiete gering zu halten sowie Fraßschäden in bereits besetzten Gebieten zu minimieren. Große und naturnahe Gewässer mit vielfältiger Uferausgestaltung sind jedoch deutlich schwieriger zu umzäunen. Hier ist laut Roy et al. (2022, S. 24) sowie Thum (2004, S. 583) lediglich ein punktuellerer Schutz möglich.

Zusammenfassend wurden „passive“ Abwehrmaßnahmen wie Einzäunungen, Ablenkteiche oder Überspannungen von den Autor*innen wegen technischer Umsetzungsschwierigkeiten sowie hoher Kosten nicht als angemessenes und effektives Mittel bewertet, um diese flächendeckend zur Schadensprävention einzusetzen (Roy et al., 2022, S. 24; Thum, 2004, S. 583). Sowohl Roy et al. (2022, S. 24) zufolge als auch nach Aussagen der Befragten bedürfen bestimmte Zauntypen zum Otterschutz wegen Beeinträchtigungen weiterer Tierarten oder des Landschaftsbilds zudem einer behördlichen Genehmigung bzw. sind in Naturschutzgebieten meist nicht genehmigungsfähig. Dies führt je nach Region zu einer unterschiedlichen Akzeptanz der Maßnahmen. Wie in den Expert*inneninterviews beschrieben, erzeugten Überspannungen Konflikte mit Naturschutzbehörden und brachten einen unverhältnismäßigen Wartungs- und Reparaturaufwand mit sich.

Somit zeugen die genannten Literaturquellen sowie Meinungen befragter Expert*innen sowohl für fischfressende Arten als auch Biber von einer geringen Zahl effektiver, in der Praxis nutzbarer Maßnahmen, die ohne die Kombination mit letalen Vergrämungen ausreichenden Schutz vor Schäden in Teichwirtschaften bieten. Gleichzeitig zeigen Bestandsdaten überwiegend Zunahmen der Bestände der geschützten Arten auf. Förderungen für Präventionsmaßnahmen wie die Richtlinien AuF/AuB gewinnen angesichts der wachsenden Bedeutung des Fischotters als Prädator an Dringlichkeit. Auch wenn in Sachsen ein 60 %-iger Fördersatz mit der RL Auf/2023 bereits umgesetzt wurde, wurde hier von allen Befragten, auch bzgl. einer potenziellen Angleichung des Fördersatzes der RL AuB in Brandenburg, keine bedeutende Änderung der Inanspruchnahme und somit Effektivität der Richtlinien erwartet.

Bezüglich **Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden** bietet Brandenburg bereits seit der Förderperiode 2014-2020 über die Richtlinie Natürliches Erbe bzw. seit 2020 mit einer eigenen Richtlinie eine Förderung. Daten über die Inanspruchnahme fehlen. Die Bewertung der Effektivität geförderter Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden von Kaphegyi und Christoffers (2014, S. 139-141) basierend auf der Auswertung von 17 deutsch- und englischsprachigen Publikationen zu der Wirksamkeit von Konfliktlösungs- bzw. Managementansätzen von Bibern stimmte mit den Angaben der befragten Expert*innen überein. Ein klarer Bezug der Veröffentlichungen zu Teichwirtschaften war nicht gegeben (genannte Konfliktbereiche waren Infrastruktur, Forstwirtschaft und Hydraulik). Dammdrainagen wurden von Kaphegyi und Christoffers (2014, S. 140) als erfolgreichste Maßnahme beschrieben, um trotz hiesigen Bibern langfristig den Wasserstand der Teiche selbst beeinflussen zu können. Dammentnahmen brachten dagegen nur einen kurzfristigen Erfolg. Laut Kaphegyi und Christoffers (2014, S. 144) liegt jedoch weiterhin nur eine geringe Zahl an Evaluierungen von Präventions- und Managementmaßnahmen von Bibern vor, sodass eine „evidenzbasierte Beurteilung der Effektivität einzelner Maßnahmen“ kaum möglich sei.

In Brandenburg schränken v. a. der hohe bürokratische Aufwand und millionenschwere Kosten die Umsetzbarkeit für Teichwirte ein. In Sachsen wurde in Bezug auf Möglichkeiten zum Bibermanagement von allen Befragten ein deutliches Defizit gesehen. Die RL NE/2014 bot den sächsischen Teichwirten bisher keine Möglichkeit, sich Biberpräventionsmaßnahmen fördern zu lassen. Die neue RL NE/2023 wurde insgesamt positiv aufgefasst, allerdings lässt der gesteckte Rahmen von 20.000 EUR Förderung pro Maßnahme lediglich eine eingeschränkte Nutzung zu. Über die RL AuF/2023 können Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden über 20.000 EUR gefördert werden. Der Fördersatz von 60 % wird die Nutzbarkeit der Richtlinie für die Teichwirte angesichts des beschriebenen Kostenrahmens jedoch geringhalten.

Fazit Insofern wurde bzgl. aller Richtlinien zur Förderung von Präventionsmaßnahmen (bzgl. der RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden in Brandenburg kann wegen fehlender Daten keine Aussage getroffen werden), eine zu niedrige Förderung festgestellt, um eine umfangreiche Nutzung durch Teichwirte zu erwirken. So ist auch nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 110) die Gestaltung und Höhe solcher Subventionen zentral, um deren Inanspruchnahme attraktiv zu gestalten. Mit Bezug auf das Analyseraster können die Förderrichtlinien AuF, NE sowie AuB zusammenfassend zurzeit in beiden Bundesländern Schäden durch geschützte Arten kaum reduzieren und erfahren eine geringe soziale Akzeptanz, da sie für Teichwirtschaften kaum nutzbar sind. Damit sind sie nicht ausreichend, um ein konfliktfreies Neben- und Miteinander zu fördern und erreichen das angestrebte Ziel nicht. Zu der RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Biberschäden kann aufgrund der fehlenden Daten zur Inanspruchnahme kein vollständiges Fazit in dieser Hinsicht gezogen werden, allerdings scheint die Nutzbarkeit durch eine zu geringe finanzielle Ausstattung der

Richtlinie für Teichwirte ebenfalls eingeschränkt zu sein. Die soziale Akzeptanz war insgesamt gering, sodass auch hier die Erreichung des Ziels nach dem Verständnis der vorliegenden Arbeit nur teilweise erfolgt.

Verbesserungen Verwiesen werden soll jedoch auf die in den Interviews wiederkehrende Forderung nach „Prävention durch Management“, wodurch nach Wahrnehmung der Befragten der Zeit- und Kostenaufwand sowohl seitens der Teichwirte als auch der Behörden deutlich verringert werden und das Kernproblem für die hohen Aufwendungen seitens der Stakeholder angegangen werden könnte. Auch nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 154) ist die Lösung des eigentlichen grundlegenden Konflikts sinnvoller als zu versuchen, zunächst daraus entstehende Symptome zu reduzieren.

Abhilfe in der Debatte könnten innovative Lösungen wie Teich-in-Teich-Systeme, Kreislaufanlagen (Gessner et al., 2020, S. 4; Gottschalk et al., 2008; IGB, 2019) oder von einzelnen Teichwirten bereits durchgeführte alternative Maßnahmen schaffen, welche Prädatoren deutlich effektiver aus dem „System Teich“ aussperren als bisher (SN TW I, Pos. 191-216). Nach Brämick & Schiewe (2020, S. 51) erlaubt aktuell insbesondere die Nutzung von Kraftwerk-Kühlwässern in Durchlaufanlagen eine Aufzucht zweisömmeriger Satzkarpfen. Mit der zunehmenden Zahl abgeschalteter Kohlekraftwerke nimmt jedoch die Bereitstellung des erwärmten Wassers ab. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass die für die geschützten Arten wertvollen Teichlandschaften als Habitat vollständig verlorengehen. Befragte Expert*innen nannten einige Möglichkeiten, die bereits jetzt genutzt werden, um auf diesem Weg Prädatoren umfänglicher aus der Fischproduktion auszuschließen.

Vor allem in Bezug auf Schäden durch Fischotter wurden in Sachsen in der Vergangenheit bereits alternative Wege angewandt, um mit deren Fraßschäden umzugehen (Klenke, Ring, Máñez, et al., 2013; Schwerdtner Máñez Costa, 2008), worauf in Abs. 8.2 eingegangen wird.

8.1.2. Regelungen zu Kormoranen

Sowohl Brandenburg als auch Sachsen haben seit 1999 bzw. 2007 Kormoranverordnungen erlassen, um auf Länderebene über das Ordnungsrecht den Umgang mit Kormoranen zu regeln. Ordnungsrechtliche Instrumente wie ein allgemeiner Schutzstatus werden insgesamt in der Literatur als sehr effektiv eingestuft, wie auch an den zumeist steigenden Populationszahlen der geschützten Arten zu sehen ist (Döring & Töller, 2018, S. 420; Schwerdtner & Ring, 2004, S. 21; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 26–28).

Ökologische Effektivität Um die ökologische Effektivität der Kormoranverordnungen sowie der folgenden ordnungsrechtlichen Instrumente systematisch zu analysieren, soll die Bewertung nach drei angepassten Kriterien basierend auf Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 101 f.) erfolgen:

-
- 1) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Tatbestand, auf den sich die Auflage bezieht, und der Verminderung der Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften bei Gewährleistung des (günstigen) Erhaltungszustands bestehen.
 - 2) Auflagen müssen aktuell gehalten und nötigenfalls „kurzfristig geändert werden können.“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 101)
 - 3) Es müssen „sich alle an Regelungen halten.“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 102)

Erstens Der Schutzstatus des Kormorans ist durch die Verordnungen innerhalb der entsprechenden Bundesländer bis zu einem gewissen Grad aufgehoben, wie auch Schwerdtner und Ring (2004, S. 8) mit Blick auf Ausnahmen von der Europäischen Vogelschutzrichtlinie schlossen (s. auch Kriterium 3). Die Entnahme von Einzeltieren wurde von Thum et al., (2003, S. 582 f.) als ineffektiv eingeschätzt, um Vergrämungswirkungen bzw. die Minderung von Fraßschäden zu erwirken. Dies ändere sich, wenn Entnahmen in größerer Zahl erfolgen. Auch die Befragten beschrieben, dass die Kombination aus nicht-letalen sowie letalen Vergrämungsmaßnahmen zwar keine vollumfängliche Wirkung habe, allerdings das einzige Mittel sei, um gegen Kormorane vorzugehen und Fraßschäden an Fischbeständen vorzubeugen. Dennoch ist hier die Wirksamkeit der erlaubten Maßnahmen v. a. in Brandenburg begrenzt durch die Ausschlusskulissen. Geographisch festgelegte Ausnahmen aus der Kormoranverordnung werden in Brandenburg deutlich stärker als in Sachsen zur Regulierung der Abschüsse genutzt. Während hier neben einem Verbot zur Brutzeit sowohl in Naturschutzgebieten, Nationalparks als auch Vogelschutzgebieten Abschüsse ohne Genehmigung nicht zulässig sind, beschränkt sich dieser Tatbestand in Sachsen lediglich auf namentlich den Nationalpark Sächsische Schweiz, in dem keine Teichwirtschaft stattfindet, sowie die Brutzeiten der Kormorane. Zwar ist die Zeit von April bis Mitte August in Hinblick auf durch Kormorane verursachte Schäden nicht zu unterschätzen, da hier die Junggesellenschwärme an den Teichen präsent sind, allerdings ist während der Vorbereitung auf sowie zur zentralen Abfischzeit im Herbst die Vergrämung wieder möglich. Damit erlaubt die SächsKorVO eine größere Freiheit, mit Kormoranen umzugehen, als die BbgKorV. Auch in den Interviews äußerten die sächsischen Befragten weniger Beschwerden im Zusammenhang mit den ausgenommenen Geltungszeiten/-bereichen.

Wie beschrieben werden diese Einschränkungen in beiden Bundesländern durch regelmäßige Genehmigungen seitens der UNBs umgangen, sodass Kormorane, beschränkt durch die zeitliche, finanzielle und personelle Ausstattung der Teichwirte, nahezu unbegrenzt entnommen werden dürfen. Unabhängig von dem regionalen oder internationalen Erhaltungszustand des Kormorans wurde die Effektivität der Verordnungen insbesondere durch die Befragten in Brandenburg durch die beschriebenen Ausschlusskulissen als ohne die Ausnahmegenehmigungen nahezu nicht nutzbar wahrgenommen.

Bezüglich der Auswirkungen von Abschüssen auf den Erhaltungszustand des Kormorans wurden keine direkten negativen Zusammenhänge festgestellt, wie gleich ausführlicher diskutiert werden soll. Durch den in Brandenburg bei 2.000 BP definierten günstigen Erhaltungszustand ist deren Sicherung theoretisch festgelegt. In der Praxis liegt die aktuelle Brutpaaranzahl (laut LfU v. a. wegen der Prädation der Brutgelege durch Waschbären/Seeadler) mit ca. 960 BP (Stand 2020) deutlich unterhalb dieser Grenze. Dennoch ist der Kormoran mit hohen Rastbeständen zu Zeiten der Abfischungen die Art, die nach Einschätzung der Befragten und Bestandsdaten (s. Abs. 5-5.3) deutlich den höchsten Fraßdruck auf die Teiche ausübt (Daten zum Rastbestand in Brandenburg fehlen). In Sachsen ist keiner der befragten Personen ein quantifizierter Erhaltungszustand bzgl. Kormoranen bekannt gewesen. Durch diese Unklarheiten über den Erhaltungszustand ist die ökologische Effektivität der SächsKorVO nicht eindeutig. Im Abgleich der Kormoranbestände mit den Abschusszahlen konnten in Sachsen keine besorgniserregenden Populationsrückgänge festgestellt werden.

Der NABU Deutschland (2023) verweist gemeinsam mit dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern sowie dem Deutschen Rat für Vogelschutz e. V. auf international abnehmende Brutbestände des Kormorans, kritisiert jegliches Vorgehen gegen Kormorane stark und fordert die Abschaffung der Kormoranverordnungen. Lediglich Ausgleichszahlungen in kommerziellen Fischzuchtanlagen, wenn Vergrämungsmaßnahmen nicht erfolgreich sind, werden durch die Autor*innen als sinnvoll empfunden.

Es wurde ein Rückgang der Brutpaarzahl in ganz Brandenburg verzeichnet, allerdings war die Anzahl innerhalb des TeichLausitz-Projektgebiets recht stabil bzw. nahm in den letzten Jahren sogar leicht zu. Sächsische Zahlen zu Synchron- und Gewässerzählungen ließen weder eine eindeutige ansteigende noch abnehmende Entwicklung erkennen. Gleichzeitig liegt der geographische Fokus der Abschüsse in Brandenburg (über 90 % 2020/21) deutlich im Projektgebiet bzw. in Sachsen im ehemaligen Regierungsbezirk Dresden (über 70 % 2017 - 2021). An dieser Stelle können auf Basis der vorhandenen Daten keine verlässlichen Schlussfolgerungen getroffen werden, da keinerlei statistische Analyse durchgeführt wurde. Dennoch belegen diese Feststellungen auch nicht, dass die Abschüsse sich negativ auf den Brutbestand der Kormorane auswirken würden. Konkrete Aussagen der Vogelschutzwarte in Brandenburg oder aus dem sächsischen Monitoringprogramm liegen hierzu nicht vor.

Bei einer Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung 2017/18 durch Schikore et al. (2019) identifizierten die Autor*innen einzelne Ausweichreaktionen nach Vergrämungsmaßnahmen, allerdings insgesamt nur „geringe direkte Auswirkungen auf den Brutbestand in Niedersachsen“ (Schikore et al., 2019, S. 71). Thum (2004, S. 583) berichteten von keinen Auswirkungen selbst zahlmäßig hoher Kormoranabschüsse auf deren Brutbestand und beurteilten diese daher als ineffektives „Konfliktlösungsinstrument.“ Auch Schikore et al. (2019, S. 66) verwiesen auf „ein hohes Maß an populationsökologischer Kompensationsfähigkeit“ der

Kormorane, sodass „Austauschbewegungen innerhalb der gesamten Baltischen Population und darüber hinaus“ jeglichen lokalen negativen Auswirkungen von Abschüssen auf den tatsächlichen Kormoranbestand ausgleichen würden.

Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen regionaler Abschüsse auf den Brut- und Gastvogelbestand ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht leistbar. Laut Schikore et al. (2019, S. 67) würden zumeist nur für einzelne Landkreise Informationen über die exakte geographische Verortung durchgeführter Maßnahmen vorliegen. Dies war auch für die vorliegende Arbeit durch die eingeschränkte Übermittlung von Daten der Fall. Zusätzlich sind laut Schikore et al. (2019, S. 67) die „zumeist vorliegenden Angaben zu reinen Abschusszahlen pro Landkreis [...] nicht ausreichend“, um zuverlässige Aussagen zu treffen. Auch müssten für einen belastbaren Abgleich der Abschusszahlen im Zusammenhang mit den Populationszahlen und Verhalten der Kormorane nationale und internationale Populationsdaten einbezogen werden, was im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war umzusetzen (Schikore et al., 2019, S. 71).

Im Gegensatz zu den bisher angeführten Quellen folgerten Schikore et al. (2019, S. 72) bzgl. des internationalen Kormoranbestands der Ostseepopulation, dass die menschliche Einflussnahme mittlerweile „eine nach EU-Recht unzulässige Beeinträchtigung“ erreicht habe. Basierend auf der nach Winkler et al. (2014) ermittelten maximalen Reduzierung des Bruterfolges um 50 % bzw. jährlichen Abschüssen um 10 % des Brutbestandes schlussfolgerten die Autor*innen, dass bei Erreichung der 10 % der Abschüsse des Bestands des *Phalacrocorax carbo sinensis* ein Ausgleich innerhalb der Population nicht mehr möglich sei und „[...] dass die derzeitige anthropogen verursachte zusätzliche Mortalität in ihrem Bezugsraum wahrscheinlich bereits ein für den Bestandsrückgang relevantes Niveau erreicht hat“ (Schikore et al., 2019, S. 72).

Dagegen stehen Aussagen der Bundesregierung, dass die Gesamtbrutpaarzahl der Population des *Phalacrocorax carbo sinensis* 2006 bis 2012 insgesamt relativ stabil war (Deutscher Bundestag, 2017, S. 7). Der Brutbestand in Deutschland wurde von 2009 bis 2018 mit ca. 24.000 BP als konstant angegeben (Deutscher Bundestag, 2019, S. 1). Dies weist darauf hin, dass die „Kapazitätsgrenzen des Lebensraums erreicht“ seien. Durch die über Kormoranverordnungen erlaubten Abschüsse und Vergrämungen würden aktuell „weder die Brut- noch Rastbestände der Art dauerhaft dezimiert“ werden. Die durch die Abschüsse erzielten Lücken werden durch Zuzügler aus anderen Gebieten gefüllt“ (Deutscher Bundestag, 2017, S. 7)

Damit lässt sich auf Basis dieser Feststellungen und bisherigen Ausführungen keine belastbare Empfehlung ableiten. Während Schikore et al. (2019, S. 72) eine Abschwächung der Kormoranverordnungen fordern, ist nach offiziellen Daten der Bundesregierung der Bestand der Kormorane in Deutschland sowie die *Sinensis*-Population überwiegend stabil.

In diesem Sinne wurde laut den Befragten über die Ausschlusskulissen hinaus sowohl die ökologische Effektivität als auch die soziale Akzeptanz der Kormoranverordnungen stark

dadurch beeinträchtigt, dass Schäden durch Kormorane als mobile Zugvögel auf regionaler Ebene nicht zu regulieren sind. So wies auch Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 105) darauf hin, dass große Bewegungsradien von Arten über nationale Grenzen hinweg ein internationales Vorgehen notwendig machen können. In diesem Sinne stimmten alle Befragten überein, dass ein internationales Management essenziell sei, um Teichwirtschaften auf lokaler Ebene am Leben zu erhalten und ihnen den Umgang mit Prädatoren zu erleichtern. Dieses Phänomen ist seit Jahrzehnten bekannt und es wurde kaum Hoffnung auf Änderungen geäußert. Auf Basis der regen Forderungen der Befragten sowie der Ausführungen zum Erhaltungszustand des Kormorans ist mind. eine internationale Absprache zum Datenabgleich und Umgang mit dem Kormoran zu empfehlen, wie es auch bereits durch Gremien und Forschungsprogramme getan wird, um diese Frage der Auswirkungen der Bejagung auf internationale Kormoranbestände und eine eventuelle Änderung des Schutzstatus bzw. Aufnahme des Kormorans in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie zu diskutieren und die Art somit zur Jagd freizugeben. 2021 forderte die neu gegründete „Fokusgruppe Prädatoren“ der Aquaculture Advisory Council (AAC) u. a. ein Europäisches Koordinationszentrum, um Europas Karpfenteichwirtschaften zu schützen und Angaben zu angemessenen Populationen der Prädatoren sowie Managementmaßnahmen zu erarbeiten (Feneis, 2021; VDBA, 2023).

Das BRV Spreewald hatte im Interview Zweifel geäußert, dass dieser Schritt den Kormoran von den meisten Kontrollmechanismen freigeben würde. Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2010) seien die Mitgliedsstaaten jedoch dennoch dafür verantwortlich, „dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.“

Die erlaubten Radien zur Durchführung von Maßnahmen rund um die Teiche wurden insgesamt als keine negative Einschränkung angesehen. Problematisch seien in der Praxis zumeist Eigentumsgrenzen oder Konflikte mit den Jagdrevierinhabern, deren Ziel, Wild zu schießen, durch die Vergrämungsmaßnahmen der Teichwirte erschwert werde.

Zweitens Evaluierungen und Änderungen der Verordnungen finden nach Angabe der Befragten nicht/nur bei akutem Bedarf statt und würden lange dauern bzw. einen hohen Aufwand nach sich ziehen. Von einigen Befragten wurde eine regelmäßige Evaluierung als sinnvoll bewertet, um über den jährlichen Abgleich des Erhaltungszustandes hinaus auf Basis verlässlicher Daten tiefgründigere Problematiken diskutieren zu können (s. auch Grunewald et al., 2023, S. 581). Schikore et al. (2019, S. 76) empfahlen eine Befristung der Kormoranverordnung auf sechs Jahre, um in Anschluss eine „ergebnisoffene Evaluierung“ durchzuführen.

Drittens Der einzige Weg, um die Kormoranverordnungen nutzbar zu machen, sind regelmäßige Ausstellungen von Ausnahmegenehmigungen, die die festgelegten Einschränkungen umfangreich umgehen. Vermutet wurde von den Expert*innen zudem, dass die offiziellen

Meldungen nicht umfänglich die tatsächlichen Abschusszahlen darstellen. Dies würde v. a. die Aussagekraft des Abgleichs mit dem Erhaltungszustand des Kormorans, der dem LfU (Staatliche Vogelschutzwarte)/LfULG obliegt, stark beeinträchtigen.

In Brandenburg wurde von der Vogelschutzwarte angesprochen, dass Abschussmeldungen nicht im eigentlich geforderten Detailgrad erfolgen würden und zumeist eine Zusammenarbeit mit dem LFV BB notwendig sei, um Aussagen über Abschusszahlen im Vergleich zu dem Kormoranbestand treffen zu können. Hier gibt es bisher in beiden Bundesländern keine Möglichkeit, auf Nicht-Meldungen mit Strafen o. ä. zu reagieren. Sinnvoll wäre hier ein Ordnungswidrigkeitsparagraf wie in der BbgBiberV.

Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 102) und Michaelis (1996, S. 23 f.) betitelten diese Nichtbefolgung offizieller Vorgaben als „Vollzugsdefizit“, wodurch die ökologische Effektivität und somit Erreichung des eigentlichen Ziels eines umweltpolitischen Instruments verringert bzw. erschwert wird (s. auch Döring & Töller, 2018, S. 421).

Ein Faktor, der hier ebenfalls eine Rolle spielt, ist, dass die geographischen/zeitlichen Einschränkungen, mit denen die Ausnahmegenehmigungen zumeist ausgestellt werden, sich auf das Vorkommen bspw. besonders schützenswerter Arten in den Teichgebieten stütze. Falls Teichwirte solche Arten an ihren Teichen feststellen sollten, sei hier der Anreiz, diese Informationen weiterzugeben, sehr gering (geringe dynamische Anreizwirkung, s. Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 103 f.). Damit wurde, auch von den Befragten, den Teichwirten nicht unterstellt, kein Interesse an Artenschutz zu hegen. Allerdings hat das Vorkommen seltener Arten aktuell zumeist eine Einschränkung ihrer teichwirtschaftliche Praxis zur Folge.

Kosteneffektivität Grundsätzlich wird in der Literatur bspw. die Kosteneffektivität ordnungsrechtlicher Instrumente als gering eingestuft, da ein Standard für alle Betroffenen gilt und keine fallindividuelle ökonomische Optimierung vorgenommen wird (Döring & Töller, 2018, S. 420 f.; Ring & Schröter-Schlaack in Ring et al., 2023; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 103). So wurde der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit den Kormoranverordnungen von den meisten Befragten in beiden Bundesländern als hoch bis sehr hoch angegeben. Auch hier seien die Ausschlusskulissen der wesentliche Grund. Eine Aussicht auf Besserung, sowohl für die Teichwirte als auch für die Verwaltung, besteht darin, dass (ab diesem Jahr in Sachsen, in Brandenburg laut LFV BB (Pos. 89) bereits seit einem längeren Zeitraum) eine Gültigkeit von drei Jahren pro Genehmigung besteht. Die Teichwirte berichteten zudem von einem sehr hohen, „tagesfüllenden“ zeitlichen Aufwand, um Kormorane zu vergrämen. Auch die finanziellen Kosten wurden als sehr hoch beschrieben.

An dieser Stelle soll kurz die Diskussion fortgesetzt werden, die im Zusammenhang mit Vollzugsdefiziten bei der Bewertung ökologischen Effektivität der Kormoranverordnungen begonnen wurde. Geschlussfolgert wurde, dass ein Ordnungswidrigkeitsparagraf sinnvoll sei, um auf Nichtbefolgungen der Vorgaben reagieren zu können. Wie Schwerdtner Máñez

Costa (2008, S. 103) jedoch bemerkt, bewirken stärkere Kontrollen einen „massiven Anstieg der Implementationskosten.“ Dadurch bestünde hier ein „Zielkonflikt zwischen Effektivitätssteigerung und Kostenminimierung.“ Wie in Abs. 8.1.3 thematisiert wird, existiert im Zusammenhang mit der BbgBiberV jedoch kein ausreichendes Personal, um die Kontrollen durchzuführen und den Vollzug des Ordnungswidrigkeitsparagrafen zu sichern. Daher ist zu bezweifeln, dass eine tatsächliche Umsetzung bei Einführung in die BbgKorV erfolgen könnte. In Sachsen wäre eine äquivalente Regelung, je nach Zuständigkeit für die Mahnungen, aufgrund von Personalmangel vermutlich ebenfalls schwer zu realisieren.

Soziale Akzeptanz Die soziale Akzeptanz der Verordnungen war überwiegend positiv, allerdings wogen die beschriebenen Einschränkungen z. T. schwer bei der Beurteilung. Zwar wurden die Kormoranverordnungen neben den Regelungen zum Schadensausgleich als wichtigste Möglichkeit für Teichwirte genannt, um trotz Prädatoren Fische produzieren zu können, allerdings sah in Brandenburg sogar ein Teichwirt davon ab, die Verordnung in Anspruch zu nehmen, weil der hohe Bürokratieaufwand (s. Kosteneffektivität) gescheut wurde.

Verbesserungen Neben den schwerwiegenden Kritikpunkten, die bereits diskutiert wurden, wurde in der Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung angeregt, Abschüsse beringter Exemplare „sofern vorab erkennbar“ zu verbieten, da diese wertvolle Informationen über die Mobilität der Kormorane vermitteln würden (Schikore et al., 2019, S. 75). Bisher dürfen sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen beringte Kormorane geschossen werden. Zu vermuten wäre, dass eine Umsetzung in der Praxis bei Teichwirten auf geringe Akzeptanz stoßen würde, da bei Abschüssen keine weiteren Einschränkungen gewollt sind und die Prüfung, ob Kormorane beringt sind, zusätzlichen Aufwand bedeuten würde.

Die Chance für die Etablierung eines internationalen Managements wurden von allen Befragten als sehr gering eingeschätzt. Die 2005 gegründete Kormorankommission (Deutscher Fischerei-Verband e.V., 2023) sei insb. seit Corona kaum aktiv, genauso wie die Arbeitsgemeinschaft Kormoran. Letztere habe seit ihrer Gründung 2012 bis 2016 einmal im Jahr getagt, für die folgenden Jahre liegen keine Daten vor (s. auch Marzano et al., 2013; Rauschmayer & Weiss, 2013, S. 184).

Der NAtionale STRategieplan AQuakultur fordert ein überregionales und länderübergreifendes Management sowie eine zahlenmäßige Beschränkung u. a. von Kormoranen in Teichgebieten: „Des Weiteren sind Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen länderübergreifend, vollumfänglich und unbürokratisch zu gewährleisten. Eine nationale Regelung und Finanzierung ist anzustreben“ (AG NASTAQ, 2020, S. 90). Dieser Appell ergänzt sich mit den Äußerungen eines brandenburgischen Teichwirts, welcher eine Populationsanalyse des Kormorans mit Festlegung einer Obergrenze (ergänzend zur zumindest in Brandenburg bereits definierten „Untergrenze“ des günstigen Erhaltungszustandes) forderte.

Der NABU Brandenburg (2023) bewertete den Erhaltungszustand des Kormorans unterhalb von 2.000 Brutpaaren kritisch. Wie festgestellt wurde, lässt sich jedoch der Einfluss der Abschüsse auf den Erhaltungszustand nicht bemessen. Naturschutz und Teichwirte sind sich einig, dass Abschüsse auf lokaler Ebene wegen des Zugverhaltens des Kormorans keine langfristigen Auswirkungen auf deren Bestände hätte.

Schlusszufolgern ist, dass international sowie auch auf Ebene der Bundesregierung überwiegend ein internationales Kormoranmanagement für sinnvoll erachtet wird.¹⁷ Auch die Vertreter*innen der Biosphärenreservate sahen eine europäische Vorgehensweise für sinnvoll an, auch wenn das BRV Spreewald v. a. Zweifel über die Umsetzbarkeit äußerte. Dagegen steht die Meinung von Naturschutzverbänden, dass ein internationales Vorgehen eine flächendeckende Reduktion des Kormoranbestandes bewirken würde und die „Kormoranproblematik“ auf lokaler Ebene gelöst werden sollte (Marzano et al., 2013; Rauschmayer & Weiss, 2013, S. 184).

Das Europäische Parlaments setzte sich sowohl 2008 als auch 2018 für die Erstellung eines europaweiten Kormoran-Managementplans ein. Die Initiative wurde von der Europäischen Kommission jedoch abgelehnt, welche auf die Möglichkeit der Nationalstaaten und Regionen verwies, selbständig gegen Kormorane vorzugehen. Stattdessen wurden die erwähnten Gruppen ins Leben gerufen sowie der Leitfaden zur Anwendung des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie veröffentlicht. Neben diesem internationalen Fehlschlag wurde auch die Initiative für eine nationale Lösung eingestellt mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sowie dass ein Rückgang der Kormoranpopulation zu verzeichnen sei. Ein gegenläufige Entwicklung ist jedoch an steigenden Bestände in Mecklenburg-Vorpommern zu sehen (BMEL, 2021; Deutscher Bundestag, 2017, S. 1; s. auch Marzano et al., 2013).

Fazit Zusammenfassend sind beide Kormoranverordnungen von hoher Bedeutung für Teichwirte, um wirtschaftliche Schäden durch geschützte Arten so gering wie möglich zu halten. Die Effektivität der Verordnungen ist jedoch nur in Kombination mit der Ausstellung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen gegeben, auch wenn der Freistaat hier eine größere Freiheit erlaubt als Brandenburg. Der günstige Erhaltungszustand ist in Brandenburg offiziell nicht gegeben, in Sachsen kann keine abschließende Beurteilung getroffen werden. Insgesamt scheint die Kormoranpopulation jedoch stabil zu sein und wird von den Befragten als in einem guten Zustand wahrgenommen. Die soziale Akzeptanz ist, nicht zuletzt wegen des hohen bürokratischen Aufwands, um die Kormoranabschüsse ganzjährig und in geographischen

¹⁷ Nicht weiter thematisiert wird an dieser Stelle das Argument, Kormorane würden sich negativ auf den Bestand von Wildfischen auswirken und somit die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie erschweren (Deutscher Bundestag, 2017).

Ausschlusskulissen durchführen zu können, in beiden Bundesländern nicht einheitlich positiv. Insgesamt zeigten sich die Befragten jedoch eher zufrieden mit den Kormoranverordnungen.

8.1.3. Regelungen zu Bibern

In Brandenburg wurde 2015 erstmalig eine Biberverordnung eingeführt. Da es in Sachsen keine entsprechende Regelung gibt, ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für Teichwirte die einzige Möglichkeit, v. a. in Form von Dammentnahmen in den direkten Lebensraum der Biber einzugreifen. Die einzige weitere Grundlage für ein Bibermanagement in Sachsen ist der 2013 veröffentlichte Bibererlass. Damit liegt im Freistaat der Fokus bisher auf einem Konzept des „Miteinander-Lebens“ durch Information, Monitoring und nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen. Alle Befragten betonten jedoch angesichts eines zunehmenden Biberbestands, dass der Biber aufgrund seines arttypischen Verhaltens, den Wasserhaushalt zu beeinflussen, nicht mit den Zielen der Teichwirtschaften vereinbar ist. Teichwirte seien auf die Möglichkeit angewiesen, wechselnde Wasserstände zu erzeugen (s. bspw. BB TW I, Pos. 124).

Inanspruchnahme Die BbgBiberV wurde deutlich genutzt durch die brandenburgischen Teichwirte und erscheint damit als für die Teichwirte sinnvolles Mittel. Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigungen in Sachsen dagegen entspricht nicht dem in den Interviews deutlich gewordenen Bedarf nach einem zusätzlichen Instrument, um mit Biber Schäden umzugehen. Zurückzuführen ist dies u. a. auf den in den Gesprächen genannten gescheuten Aufwand für die Beantragung solcher Genehmigungen.

Ökologische Effektivität Auch hier sollen die bereits bei der Beurteilung der Kormoranverordnungen genutzten drei Kriterien nach Schwerdtner Máñez Costa (2008) angewandt werden. **Erstens** In Sachsen wurde von den Befragten auf die geringe Effektivität von Biberdammentnahmen bzw. nicht-letalen Maßnahmen verwiesen (s. Abs. 8.1.1). Zwar wurde in Brandenburg die Wirksamkeit letaler Maßnahmen durch die weite Verbreitung des Bibers schnellen Reviernachbesetzungen sowie womöglich Störungen von Familienverbänden in Frage gestellt, allerdings wurden Abschüsse aktuell als wichtiges Mittel eingestuft, um mit Bibern in Teichwirtschaften umzugehen. So würde für die sächsischen Teichwirte eine Biberverordnung nach eigenem Empfinden eine Erleichterung bedeuten. In der bereits im Zusammenhang mit Biberpräventionsmaßnahmen genannten Literaturstudie von Kaphegyi und Christoffers (2014, S. 140) dagegen wurden Biberentfernungen „lediglich als kurzzeitig bzw. überhaupt nicht wirksame Maßnahme[n]“ beurteilt. Ob sich letztere auf Abschüsse oder Umsiedlungen von Bibern bezieht, wurde in der Publikation nicht deutlich. Damit stimmten die Ergebnisse der Publikation mit den kritischen Meinungen zu Biberentnahmen (sowohl Umsiedlungen als auch Abschüsse betreffend) Brandenburgs überein. Wie auch das BRV Spreewald im Interview bemängelte, liegen hier bisher jedoch laut den Kaphegyi und

Christoffers (2014, S. 144) zumeist nur Erfahrungsberichte aus der Praxis und nur wenige evidenzbasierte Evaluierungen der Maßnahmen vor.

In Brandenburg dagegen wurde von einigen Befragten ein tiefgreifendes Bestandsmanagement sowie die Entfernung des Bibers als Zielart aus den FFH-Managementplänen gefordert. Wie bei der BbgKorV wurde die übliche brandenburgische Ausschlusskulisse kritisiert, auch wenn keine eindeutigen Daten vorliegen, wie viele Abschüsse tatsächlich auf Basis von Ausnahme genehmigungen erfolgten.

Der Erhaltungszustand des Bibers gilt in Brandenburg, trotz der Einschränkungen des Geltungsbereiches der BbgBiberV in manchen Regionen, als günstig. In Sachsen wurden keine eindeutigen Aussagen getroffen, jedoch wurde auf Basis der Monitoringdaten in den letzten Jahren eine Zunahme der besetzten Reviere verzeichnet. Die Daten in Brandenburg lassen aktuell keine negativen Auswirkungen der Vergrämungen und Abschüsse auf den Biberbestand vermuten.

So wurde auch bei der Veröffentlichung der BbgBiberV 2015 vom MLUL (2015, o. S.) keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erwartet, „da jeweils das mildeste Mittel anzuwenden ist. In vielen Fällen wird es reichen, Biber aus den gefährdeten Bereichen durch regelmäßige Störungen oder die wiederholte Beseitigung ihrer Dämme und Baue beziehungsweise Burgen zu vertreiben.“ Inwieweit der ungünstige Erhaltungszustand des Bibers im Südwesten Brandenburgs durch die Biberverordnung beeinflusst wurde, ist nicht bekannt. Für eine Aufnahme des Bibers bspw. in das Jagdrecht sei der Biberbestand jedoch nicht stabil genug. Der aktuelle Melde- und Prüfmechanismus sei nach wie vor wichtig, um den Bestand prüfen zu können.

In Sachsen ist das „Problem Biber“ auch den verschiedenen Behördenebenen bekannt. Wenn sich eine potenzielle Sächsische Biberverordnung an der SächsKorVO orientieren würde, wäre die Ausschlusskulisse womöglich nicht so tiefgreifend wie es im Nachbarbundesland der Fall ist. Diese Möglichkeit scheint der SN-FV zufolge angesichts der niedrigen Antragszahlen für artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigungen jedoch aktuell kaum realistisch. Vielmehr sollte zunächst eine Rechtsklarheit für die aktuellen Genehmigungen geschaffen werden. Der Bibererlass scheint jedoch einen gewissen rechtlichen Spielraum zu erlauben, Biberbauwerke je nach Klassifizierung der Behörden mit geringem bürokratischem Aufwand entfernen zu können. Die zunehmende Verbreitung des Bibers lässt zunehmende Konflikte mit Bibern in Teichwirtschaften erwarten.

Zweitens In Brandenburg ist eine Anpassung u. a. des Geltungsbereiches der BbgBiberV an ungünstige Erhaltungszustände des Bibers im Südosten des Bundeslandes bereits geschehen. Aktuell bieten hier die zweijährigen Laufzeiten gute Möglichkeiten, um nötige Anpassungen in der Verordnung vorzunehmen. In Sachsen ist dieser Punkt bisher nicht relevant

bzw. eine Änderung des Umgangs mit dem Biber könnte theoretisch jederzeit erfolgen. In der Praxis bedarf es dafür laut der Behörden deutlicherer Bedarfsanmeldungen.

Drittens Bezüglich der BbgBiberV ist nur auf die Meldung der Abschüsse im Nachhinein eine Unterwanderung der Festlegungen der Verordnung bekannt. Bezüglich der Meldungen im Vorhinein wurden keine Beschwerden geäußert, auch wenn der LFV BB bei Veröffentlichung der Regelung zunächst Zweifel geäußert hatte. Zudem enthält die BbgBiberV mit § 8 drohende Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR. Ob diese bei den verzögerten Meldungen zur Anwendung kommen, wurde nicht erwähnt.

In Sachsen lässt die aktuelle Rechtsprechung Spielraum für Interpretationen zu, wann und in welcher Form Eingriffe in Biberbauwerke erlaubt sind, sodass Genehmigungen, die dem Ziel des Bibererlasses entsprechen, von denen, die womöglich zu starke Eingriffe erlauben, nicht eindeutig unterscheidbar sind. Auch wurde deutlich, dass über die offiziellen Anträge über § 45 BNatSchG hinaus regelmäßig genehmigungsfreie Maßnahmen erfolgen,

Kosteneffektivität Der alltägliche Verwaltungsaufwand wurde in Brandenburg als mittel bis hoch beurteilt. Dies ist v. a. auf die Ausnahmegenehmigungen zurückzuführen. Hinzu kommt jedoch Personalmangel, der die alltägliche Aufgabenbewältigung erschwert. Auch ist hiermit, wie im Zusammenhang mit den Kormoranverordnungen angesprochen, der rechtliche Vollzug des Ordnungswidrigkeitsparagrafen nicht gesichert, da nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, um Verstöße zu verfolgen.

Im Gegensatz zu der Kormoranverordnung wurde und wird die BbgBiberV seit der Verabschiedung 2015 im zweijährigen Turnus evaluiert. Dies ist nicht zuletzt auf Diskussionen über die Gestaltung des Geltungsbereiches zurückzuführen. Damit folgt aktuell regelmäßig ein vermutlich erhöhter Verwaltungsaufwand. Die laut 7-Punkte-Programm regelmäßig zu erstellenden Evaluierungsberichte konnten für die vorliegende Arbeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Ob dies daran liegt, dass diese nicht regelmäßig erstellt werden oder der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, ist unklar. 2017 wurde eine Evaluierung durchgeführt.

Der Bürokratieaufwand für die brandenburgischen Teichwirte wurde wiederum aufgrund der Ausnahmegenehmigungen als hoch beschrieben. Bezüglich der Zuverlässigkeit des Meldeverfahrens wurden während der Interviews kaum Äußerungen getroffen, jedoch äußerten der LFV BB (Pos. 63-65) sowie BB TW I (Pos. 128) Unmut über die verpflichtenden Meldungen im Vor- und Nachhinein. BB TW I (Pos. 143-151) gab jedoch an, dass eine Meldung vor Durchführung der Maßnahme mittlerweile nicht mehr notwendig sei. Dafür wurden keine weiteren Quellen gefunden.

Im Zusammenhang mit Ausnahmen nach § 45 BNatSchG ist in Sachsen sowohl für die Teichwirte als auch für die UNBs angesichts der geringen Inanspruchnahme offiziell kein großer zeitlicher oder finanzieller Aufwand zu erwarten bzw. wurde in den Interviews nicht benannt, auch wenn hier keine detaillierten Informationen zur Verfügung stehen. Dennoch könnten

zukünftige, nicht verhinderte Biber Schäden als Opportunitätskosten (Hampicke, 1991, S. 155; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 101) fehlender Regelungen eingestuft werden, welche die Schadenssummen durch stärkeres Eingreifen in Biberbauwerke/die Biberpopulation wo möglich abgeschwächt hätten. Ob solche Maßnahmen jedoch tatsächlich die Schäden reduzieren würden, ist angesichts der geringen ökologischen Effektivität der Handlungsoptionen nicht sicher zu beantworten.

Soziale Akzeptanz Die meisten Brandenburger Befragten zeigten sich zufrieden mit der BbgBiberV. Durch die Einschränkungen des Geltungsbereichs und der geringen bzw. nur vorübergehenden Effektivität der Maßnahmen wurde die Zufriedenheit jedoch gemindert. Positiv hervorzuheben ist jedoch der umfassende Ansatz des 7-Punkte-Programms, bei dem von den befragten Personen keine wichtigen Schwächen identifiziert wurden. Angesprochen wurde lediglich die Einbindung des Schadensausgleichs in das Programm, was bereits geschehen ist. Die personelle Stärkung der Landkreise ist ebenfalls als Punkt 6 des Programms enthalten. Die sächsischen Befragten waren insgesamt unzufrieden (nicht in gleicher Form erfragt wie bei anderen Regelungen), da es bisher kaum offizielle Möglichkeiten gäbe, gegen Biber vorzugehen. Sie sahen in Brandenburg das Vorbild, nach dem in Sachsen gehandelt werden sollte.

Verbesserungen Auf Basis der Monitoringdaten und der Angaben der befragten Expert*innen besteht in Sachsen aktuell der Bedarf eines stärkeren Bibermanagements. Dem steht nach vorliegenden Daten kein abnehmender Biberbestand entgegen. Womöglich kann hier aus den Kritikpunkten der Brandenburger Befragten gelernt werden, um die Verordnung so unbürokratisch wie möglich zu gestalten.

Der Biber wurde von den Befragten als wertvoller Biotopgestalter anerkannt, allerdings sei er nicht konform mit dem System der Teichwirtschaften. Wie realistisch die Umsetzung der Forderungen eines Befragten nach Ausschlusskulissen dem tschechischen Vorbild (s. hierzu Ondřej et al., 2023) entsprechend ist, in denen Biber nicht vorkommen dürfen, kann hier nicht festgehalten werden bzw. scheint unwahrscheinlich. Jedoch forderte auch die BB-FV, dass hier der Geltungsbereich ausgeweitet werden sollte und die letale Vergrämung der Zunahme des Biberbestands entsprechend in Zukunft erleichtert werden sollte.

Fazit Zusammenfassend kann bzgl. der BbgBiberV ein ähnliches Fazit gezogen werden wie zur BbgKorV. Da jedoch keine eindeutigen Daten dazu vorliegen, wie effektiv die auf Basis der BbgBiberV genehmigten Bibervergrämungsmaßnahmen sind, um Schäden durch Biber zu reduzieren, ist die Beurteilung der Erreichung dieses Ziels schwierig. Von den Befragten wurde die Biberverordnung jedoch als wichtiges Mittel wahrgenommen, um gegen Biber aktiv vorgehen zu können. Dementsprechend war die soziale Akzeptanz überwiegend positiv. Der günstige Erhaltungszustand ist ebenfalls überwiegend gegeben, sodass die BbgBiberV das im Methodenteil definierte Ziel weitgehend erreicht. In Sachsen dagegen wurde der Umgang mit

Bibern über den Bibererlass und Ausnahmegenehmigungen von den meisten Befragten als unzureichend wahrgenommen, um Schäden in Teichwirtschaften angesichts der zunehmenden Biberpopulation gering zu halten.

8.1.4. Regelungen zu weiteren Arten

8.1.4.1. Graureiher

Da in Sachsen eine Möglichkeit zum Umgang mit Graureihern besteht, die über die Einflussnahme nach § 45 BNatSchG hinausgeht, wird diese unter Anwendung der vorgestellten Kriterien nach Schwerdtner Máñez Costa (2008) von den weiteren relevanten Arten zuerst analysiert. Brandenburgs Vorgehensweise gegen Schäden durch Graureiher wird am Ende dieses Unterabschnitts ebenfalls diskutiert. Im Vergleich zu den vorangegangenen Instrumenten wird die Bewertung des Umgangs mit den weiteren schadenverursachenden Arten aufgrund fehlender Einzelregelungen kürzer gestaltet und am Ende des Abschnitts ein gemeinsames Fazit gezogen.

Die Abschusskontingente in Sachsen erwiesen sich insgesamt als nicht wirksam, um Schäden in Teichwirtschaften zu reduzieren, allerdings wurde auch keine negative Auswirkung auf deren Population festgestellt. **Inanspruchnahme** Der tatsächliche Bedarf, Graureiher letal zu vergrämen scheint sehr viel höher zu sein als es die offiziellen Zahlen vermuten lassen. Die Kontingente wurden in ganz Sachsen nach einem gleichbleibenden Umfang von 275 (2013/14-2019/20) auf 230 gekürzt. Bezüglich des Projektgebietes stiegen die Abschusszahlen jedoch recht kontinuierlich an.

Ökologische Effektivität *Erstens* Die aktuelle ökologische Effektivität wurde von den Befragten als sehr gering eingestuft, da Abschüsse aufgrund der niedrigen erlaubten Zahlen kaum eine (Scheuch-)Wirkung hätten. Damit haben die Abschüsse nur eine geringe mindernde Wirkung auf die Schadenshöhe, die durch Graureiher in Sachsen verursacht werden (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 101). Die Aufteilung der Kontingente erfolgt nach keinem offensichtlichen Schema wie es bspw. die Berechnung der Abschusszahlen nach Teichfläche wäre. Ein starker Einfluss auf den Erhaltungszustand der Graureiher sollte somit nicht zu erwarten sein, allerdings liegen hierfür keine verlässlichen Daten vor. Seiche (2020, S. 29) bewertete die Reproduktionsrate des Graureihers als gering.

Zweitens Die Kontingente werden jährlich an den offiziellen Bedarf angepasst. Auch eine Verschiebung der erlaubten Abschüsse zwischen den Landkreisen ist möglich, sodass das Instrument eine gewisse Flexibilität für die Teichwirte bzw. Behörden bietet. Eine Evaluierung bzgl. eines weiteren Bedarfs ist nicht bekannt bzw. wäre daran gekoppelt, dass über die deutliche Ausnutzung der Abschusskontingente sowie Forderungen nach zusätzlichen Kontingenten der Bedarf angezeigt wird.

Drittens Der Kern des Problems bzgl. der Effektivität der Abschusskontingente zeigte sich in einem hohen Vollzugsdefizit. Wegen des beschriebenen für die Teichwirte/Jagdrevierinhaber umständlichen Meldeverfahrens ist eine hohe Dunkelziffer an nicht gemeldeten Abschüssen zu erwarten. Die Details, warum die Kontingente offiziell nicht ausgenutzt werden, schienen der SN-FV nicht umfassend bekannt zu sein.

Kosteneffektivität Behördenseitig müssen die Kontingente jährlich angepasst werden. Für die Teichwirte schien der bürokratische Aufwand durch die Erinnerung der Jäger, die Abschüsse zu melden, bzw. diese zu sammeln und selbst einzutragen, ein Stressfaktor zu sein. Wie hoch der tatsächliche Zeitaufwand ist, kann nicht beurteilt werden. Der Aufwand in der Praxis ist, zumindest in Bezug auf die offiziell geschossenen Exemplare, aufgrund der geringen erlaubten Entnahmen als eher gering einzuordnen.

Soziale Akzeptanz Die Zufriedenheit der Befragten mit den Graureiherkontingenten war behördenseitig deutlich höher als seitens der Teichwirte, welche die Abschusslimitierungen als realitätsfern und das Verfahren über das Wildmonitoring-Portal als umständlich einstufen.

Verbesserungen Ein erster Schritt, um den tatsächlichen Bedarf an Graureiherabschüssen in Sachsen zu ermitteln, wäre die Vereinfachung des Meldemechanismus bspw. in Form gesammelter Meldungen über die Teichwirte. Der Bestand des Graureihers in Sachsen gilt als ungefährdet. In Brandenburg gibt es, abgesehen von § 45 BNatSchG, aktuell keine Regelung zum Umgang mit Graureihern in Teichwirtschaften. Bezüglich des Graureiherbestandes liegen keine Aussagen der Befragten oder offizielle Einschätzungen vor, allerdings gibt es auch keine Hinweise darauf, dass die Population gefährdet ist, wie bspw. die Einstufung des Graureihers auf der Roten Liste Brandenburgs außerhalb offizieller Gefährdungskategorien zeigt. Dennoch schien die Zahl der Graureiherbrutkolonien deutlich zurückgegangen zu sein, wobei nur lückige Datensätze vorliegen.

Graureiher wurden von den Brandenburger Befragten auf der mittleren Stufe bzgl. der Schadenshöhe eingeschätzt. Offizielle Zahlen zu der Zuordnung von Schadenshöhen stehen in Brandenburg nicht zur Verfügung. Graureiher scheinen somit zwar ein Problem darzustellen, allerdings wurde auf eine deutlich höhere Dringlichkeit bzgl. erforderlichen Handlungen bzgl. Silberreihern (und Kormoranen) verwiesen.

Fazit Die Möglichkeit, Graureiher in limitierter Zahl schießen zu können, trägt in Sachsen aktuell aufgrund der niedrigen Abschusszahlen laut Wahrnehmung der Befragten kaum zu einer Reduktion von Schäden in Teichwirtschaften bei und wurde von den Befragten überwiegend negativ beurteilt. Konkrete Aussagen über den Erhaltungszustand liegen nicht vor, allerdings kann der Graureiherbestand vermutlich als stabil eingeschätzt werden. Das Ziel, wirtschaftliche Schäden unter Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des Graureihers bei möglichst hoher Akzeptanz so gering wie möglich zu halten, wird somit nicht erfüllt, auch wenn die Wahrnehmung der Behördenvertreter*in dem widerspricht. In beiden Bundesländern

besteht Bedarf an Möglichkeiten, auf den Graureiherbestand in Teichwirtschaften stärker Eingriff zu nehmen als es bisher möglich ist, auch wenn der Prädationsdruck durch andere Tierarten höher und Eingriffsmöglichkeiten hier als dringlicher eingestuft wurde.

8.1.4.2. Silberreiher

Das subjektive Empfinden der Befragten von zunehmenden Silberreiherzahlen wird durch die jährlichen Zählungen von Seiche (2020), zumindest gesichert für Sachsen, bestätigt (ca. seit 2009). Hinzukommt, dass der Silberreiher verstärkt in Teichgebieten anzutreffen ist und der Höchstbestand der Zug- und Rastansammlung jeweils im November eines jeden Jahres zur Zeit der Abfischungen verzeichnet wurde.

Bisher ist es in beiden Bundesländern nicht möglich, gegen Silberreiher vorzugehen. Zwar existiert theoretisch die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen, allerdings stellten sich diese als aktuell nicht genutzt/nutzbar heraus, da Konsens herrscht, dass Anträge von den UNBs abgelehnt werden. Hier entsteht wiederum der besagte Kreislauf, dass die Behörden keine Handlungsnotwendigkeit sehen, da keine Anträge gestellt werden, und Teichwirte keine Anträge stellen, da sie den vermutlich aussichtslosen Bürokratieaufwand scheuen. Von allen Teichwirten und Landesfischereivereinigungen beider Bundesländer wurde eine Möglichkeit für Silberreiherabschüsse gefordert. Laut der BB-FV wäre die Aufnahme des Silberreihers in das Jagdrecht ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings seien hier keine Änderungen zu erwarten.

An dieser Stelle soll auf einen Einwand von BB TW II (Pos. 154-158) verwiesen werden, der im Zusammenhang mit der BbgKorV geäußert wurde. Die befragte Person warnte vor der Aufnahme des Kormorans in das Jagdrecht, da ab diesem Zeitpunkt die Jagdreviergrenzen für die Kormoranjagd gelten würden. Somit wären Teichwirte ohne Revierschein nicht mehr berechtigt, Kormorane zu schießen (s. auch Abs. 7.4.4, SN TW II bzgl. Graureiherabschüssen). Eine Aufnahme des Silberreihers in das Jagdrecht würde somit zwar eine erste Möglichkeit schaffen, Exemplare zu töten, jedoch würde diese Aufgabe wiederum primär bei den Jägern liegen, die vermutlich ein geringes Interesse hätten, Silberreiher zu erlegen. Diese Überlegung sollte bei Forderungen nach Aufnahmen in das Jagdrecht bestimmter Tierarten einbezogen werden.

8.1.4.3. Fischotter

Bezüglich Fischottern waren sich alle Befragten in beiden Bundesländern einig, dass dieser zwar z. T. beträchtliche Schäden verursacht, allerdings kaum Möglichkeiten zu erwarten sind, gegen diese Art vorzugehen. In Brandenburg und Sachsen wurden theoretisch mit den RL AuB/AuF Förderungen geschaffen, um präventiv gegen Fischotter vorzugehen. Allerdings wurden diese Richtlinien nahezu nicht genutzt bzw. wegen der Lausitzer Teichstrukturen als

nicht effektiv eingeschätzt. Ein (präventives) Fischottermanagement, das über diese Förderung hinausgeht, ist nach Roy et al. (2023, S. 139) jedoch deutlich effektiver als im Nachhinein bei bereits entstandenen Problemen tätig zu werden. Die soziale Akzeptanz des Fischotters soll in beiden Bundesländern über Ausgleichszahlungen gestärkt werden.

Der Fischotterbestand hat sich mittlerweile gut erholt. Konkrete Aussagen über den Erhaltungszustand liegen nicht vor. Bezüglich eines Vorgehens, das letale Maßnahmen einbezieht, schreiben Roy et al. (2021, S. 135), dass europaweit bisher „keine wissenschaftlich fundierte Untersuchung zur Wirksamkeit der Entnahme einzelner Fischotter auf die Schadenshöhe in Teichwirtschaften“ vorliegen würden. Dennoch wurde von den Befragten die Bayerische Fischotterverordnung meist als wünschenswertes, aber utopisches Vorbild gesehen. Diese erlaubt seit August 2023 Abschüsse nach einem jährlich angepassten Entnahmekontingent von aktuell 32 Individuen. Dabei beschränkt sich die Gültigkeit auf Gebiete mit günstigen Erhaltungszuständen der Fischotter oder Abschüsse, die die Erreichung eines guten Zustands nicht verhindern werden (§ 3 der „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV)“; Bayerische Staatskanzlei, 2008; LfL Bayern, 2023). Die Verordnung wurde vor der Veröffentlichung von der deutschlandweiten AG Fischotter und der Internationalen Otter-Specialist-Group (IUCN; 2020; Unterzeichnende inklusive Anja Roy, aus Roy et al. 2023) scharf kritisiert. Unter anderem wurde der Erhaltungszustand nach dem FFH-Bericht im Jahr 2019 nicht als günstig genug bewertet, um eine Fischotterentnahme zu rechtfertigen (BfN, 2019a, S. 2, s. Abs. 5.4). Zudem wurden Abschüsse als unwirksames Mittel beurteilt, um die Schadenshöhen in Teichwirtschaften zu begrenzen: „Nur eine vorangegangene Populationsgefährdungsanalyse kombiniert mit einem adäquaten Monitoring der Auswirkungen kann die Grundlage für ein adaptives Management sein, das der Problemlage an Fischteichen gerecht wird“ (AG Fischotter & Internationale Otter-Specialist-Group (IUCN), 2020, S. 2 f.). Roy et al. (2022, S. 17) mahnten ergänzend an, dass eine Übertragbarkeit regionaler Ansätze auf andere Bundesländer nicht immer gegeben sei. In einer Kleinen Anfrage (SMEKUL, 2023d, S. 2) gab die Sächsische Staatsregierung in diesem Sinne an, die Auffassung, dass ein Management des Fischotterbestands in einzelnen Regionen „zur Erhaltung der fischereilichen Bewirtschaftung und unter Wahrung des positiven Bestandstrends des Fischotters“ angestrebt werden sollte, nicht zu teilen. Eine ausführlichere Antwort erfolgte an dieser Stelle nicht.

Für eine intensivere Auseinandersetzung sei an dieser Stelle auf Roy et al. (2023) verwiesen, welche die Diskussion um ein Ottermanagement mit aktuellem Bezug erörtert haben.

Fazit Die kaum nutzbaren Möglichkeiten, Schäden durch Silberreihher und Fischotter sowie Graureihher (in Brandenburg) über Ausnahmegenehmigungen zu begegnen, tragen zu keiner Reduktion des Konflikts mit den Arten bei und wurden somit von den Befragten überwiegend

negativ beurteilt. In Bezug auf diese Arten sind in beiden Bundesländern (außer beim Graureiher in Sachsen) Förderungen von Präventionsmaßnahmen sowie insbesondere Regelungen zum Schadensausgleich theoretisch wichtige Mittel, um die Akzeptanz der Arten zu erhöhen.

8.2. Schadensausgleich

Regelungen zum Schadensausgleich, zumeist Förderrichtlinien, gehören zu den ökonomischen Instrumenten (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 124). Die Legitimation, Teichwirten Schadensausgleich zu zahlen, wurde bereits in Abs. 7.7 als von den Expert*innen angestoßene Diskussion erörtert. Dahinter steht das „gesamtgesellschaftliche Ziel“ (Schwerdtner Máñez & Ring, 2021, S. 20), Teichwirtschaften und somit die wertvollen Lebensräume zu erhalten. Zudem sollen strenge Auflagen seitens des Naturschutzes bzgl. der Schadensabwehr ausgeglichen werden. Nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 123 f.) sollen Schadensausgleichszahlungen erstens die Geschädigten gerecht entlohnen und zweitens die soziale Akzeptanz gegenüber den schadenverursachenden geschützten Tierarten erhöhen: „Dies kann potentielle Vollzugsdefizite ordnungsrechtlicher Instrumente verringern und möglicherweise deren Implementationskosten minimieren.“

Inanspruchnahme Möglichkeiten zum Schadensausgleich wurden von den Befragten, gemeinsam mit den Kormoranverordnungen sowie der BbgBiberV, als das wichtigste Mittel für Teichwirte wahrgenommen, um mit Prädatorenschäden umzugehen. Die Inanspruchnahme war in beiden Bundesländern sehr hoch, sodass die verfügbaren Finanzmittel nach Aussagen der Befragten stets ausgeschöpft wurden bzw. nicht ausreichten.

(Ökologische) Effektivität In Brandenburg äußerten die Befragten insgesamt eine höhere Zufriedenheit mit der Ausgleichsrichtlinie als die sächsischen Befragten. Die Notifizierung der Regelungen war ein wichtiger Schritt, um Teichwirten in einer Höhe Ausgleichszahlungen zukommen lassen zu können, die den tatsächlichen Schadenssummen näherkommt, und somit die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Prädatorenschäden zu mindern sowie die soziale Akzeptanz der Prädatoren zu erhöhen. Während in Brandenburg die Normverlustsätze und festgelegten Pauschalen als nicht aktuell kritisiert wurden, war in Sachsen der Hauptkritikpunkt der HärtefallausgIVO, dass wegen der beschränkten Finanzmittel die offiziellen Fördersätze (Entschädigung entsprechend der Pauschalsätze/60-80 %) nicht erreicht werden konnten bzw. zukünftig werden würden. Der BB-FV zufolge hätte die Ausstattung des Fördertopfes in Brandenburg bisher ausgereicht.

Eine ausbleibende Schadensmeldung resultiert in beiden Bundesländern für die Teichwirte darin, dass kein Schadensausgleich ausgezahlt wird. Einen Rahmen für Vollzugsdefizite gibt es in Brandenburg nach dem Pauschalsystem kaum. In Sachsen dagegen erfolgt die eigentlich geforderte detaillierte Angabe der schadensverursachenden Prädatoren nicht bzw. zumeist

verallgemeinert. Dadurch wird die Plausibilitätsprüfung erschwert. Es erfolgt keine regelmäßige Anpassung der Regelungen, allerdings wird in Brandenburg aktuell eine Prüfung der Normverlustsätze vorgenommen. Beide Bundesländer reagierten zudem zügig auf die Möglichkeit der Notifizierung, wobei Brandenburg bereits vor Sachsen sowie der offiziellen Rahmenrichtlinie Anstrengungen unternahm, ohne De-minimis-Begrenzung Schadensausgleich leisten zu können und somit früher als Sachsen Auszahlungen vornehmen konnte, die deutlich näher an die tatsächlichen erlittenen Schäden heranreichten. Vor allem in Sachsen äußerten die Befragten wiederholt Unzufriedenheit über zum Teil „willkürlich“ erscheinende Kürzungen der von ihnen beantragten Schadenssummen.

Bezüglich der Pauschalsätze in Brandenburg ist es auf Basis der Interviews schwierig, ein eindeutiges Fazit zu treffen. Deutlich wurde, dass die aktuellen Normverluste nicht mehr der Realität entsprechen und im Zuge der Korrektur v. a. die ausgezahlten Pauschalen angehoben werden sollten. Je nach Betriebsmodell und Jahr kann das System Pietrock et al. (2018, S. 13) zufolge für eine Teichwirtschaft bedeuten, eine Summe ausgezahlt zu bekommen, die nahe an die tatsächliche Schadenshöhe heranreicht, oder einen hohen Verlust erzeugen. Nach Müller-Belecke (2023) sollten statt der geltenden Normverluste je nach Altersklasse der Karpfen Raten mit 10 und 20 Prozentpunkten mehr als bisher angesetzt werden. Zur Feststellung der Verlustraten, die prädatorenbedingt den aktuellen Verlusten entsprechen, wurden von dem Autor in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein jeweils vergleichbare Datensätze zu Sommerungsverlusten ausgewertet und mit Näherungswerten für Winterungsverluste ergänzt. In allen drei Bundesländern wurden vergleichbare Prädatoreinflüsse festgestellt, sodass Müller-Belecke eine Übertragbarkeit der anzupassenden Normverluste auf alle drei Bundesländer feststellte:

Tab. 11 Vergleich aktuell offiziell geltender und neu ermittelter, realistischer Normverluste für eine ganzjährige Verlustperiode in Karpfenteichwirtschaften in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein (verändert nach Müller-Belecke, 2023, S. 17); geltende Normverluste entsprechen der aktuell in Brandenburg verwendeten Sätze; K = Karpfen, Sp. = Speisefischgröße

Produktionsstufe	geltende Normverluste (%)	tatsächliche Verlustraten (%)	Differenz (Prozentpunkte)
K ₀₋₁	70	80	+ 10
K ₁₋₂	40	60	+ 20
K _{2-sp.}	10	30	+ 20

Da Müller-Belecke (2023) dies bereits diskutiert hat, soll an dieser Stelle die kurze Auflistung der Problematik ausreichen. Sorgen eines für die vorliegende Arbeit befragten Teichwirts, eine Anhebung der Normverlustsätze würde lediglich darin resultieren, dass ein höherer Verlust erzielt werden muss, um eine Förderung zu erhalten, begegnete der Autor mit der Empfehlung, eine ausgezahlten Pauschale zum „Ausgleich prädatorenbedingter Schäden sollte einen Schadensausgleich für durchschnittliche Verluste anbieten, welche über die in der

traditionellen Teichwirtschaft nach guter fachlicher Praxis berücksichtigten Normalverluste hinausgehen“ (Müller-Belecke, 2023, S. 17).

Müller-Belecke (2023, S. 19) empfahl eine Prüfung bzw. Neuerhebung der Prädatorensituation in Abständen von ca. fünf Jahren, um auf Veränderungen, der Autor nennt insbesondere die zunehmende Verbreitung des Fischotters, eingehen zu können.

Die Ergebnisse der Studie flossen in die Erstellung der neuen Regelung zum Schadensausgleich in Schleswig-Holstein ein (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 2023). Ein grundsätzlicher Unterschied zu den brandenburgischen und sächsischen Varianten liegt darin, dass die Finanzierung der „Billigkeitsleistungen“ sowohl aus Landes- als auch aus EU-Mitteln geschieht. Zudem wurde über eine pauschale Entschädigung pro Hektar, aktuell für Teichwirtschaften bis zu 20.000 EUR/Jahr, die Entschädigung nicht nur von Schäden in Teichwirtschaften, sondern auch von „besitzlosen“ Fischbeständen im Angelsektor ermöglicht. Aktuelle bundeslandübergreifende Diskussionen befassen sich mit der Frage, ob hierfür eine bundesweite Regelung gefunden wird, die durch die EU notifiziert werden könnte, sodass deutschlandweit EMFAF-Mittel hinzugezogen werden können, oder ob bundeslandspezifische Förderungen weiterverfolgt werden. Diese Debatte hat, aufgrund des deutlich höheren Anteils des Fischereisektors, für Brandenburg im Vergleich zu Sachsen eine wesentlich stärkere Bedeutung.

Auf Basis der Interviews können in Brandenburg über die Normverlustsätze hinaus zwei Kritikpunkte zusammengefasst werden. Erstens ist nach dem aktuellen Modell z. T. eine Beantragung von Schadensausgleich für manche Teiche aus produktionstechnischen Gründen (ebenso wie in Sachsen) nicht möglich. Andererseits berücksichtigen die Pauschalsätze nicht die Prozentzahl der tatsächlichen Verluste, sondern bei Überschreitung der Normverluste erfolgt stets die selbe Auszahlung.

Ein Defizit des sächsischen Weges ist nach wie vor das Fehlen einer klar geregelten und ausreichenden Erstattung von durch Biberschäden entstandene Kosten. Auf Basis von in den Interviews genannten Informationen besteht die Möglichkeit, dass sich hier in näherer Zukunft Änderungen ergeben.

Damit das Argument der SN-FV, dass bei einer hundertprozentigen Entschädigung kein Anreiz mehr für Präventionsmaßnahmen besteht, gültig ist, müsste aktuell zumindest eine grundlegende Inanspruchnahme geförderter Präventionsmaßnahmen bestehen. Da dies nicht der Fall ist, scheint auch die aktuelle Förderung keinen Anreiz zu bieten, Schäden mit umfassenden Maßnahmen mindern zu wollen. Wie in den Interviews deutlich wurde, wird über die Verordnungen bzw. mit nicht-förderfähigen Maßnahmen bestmöglich versucht, Schäden durch Prädatoren gering zu halten. Dennoch sollte es für Teichwirte praktikabel sein, über offizielle Förderrichtlinien Präventionsmaßnahmen umsetzen zu können, bevor die Auszahlung von Ent-

schädigungen gekürzt wird. Zu vermuten ist, dass ein hundertprozentiger Ausgleichssatz in der Praxis jedoch keine Änderungen erwirken würde, da nicht ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die vollen Schadenssummen auszuführen. Ob ein theoretisch voll erstatteter Schaden von fischfressenden Prädatoren sowie Bibern zu der Vernachlässigung von Prävention führen würde, ist auf Basis der Datenerfassungen für die vorliegende Arbeit nur zu spekulieren. Notwendig wären Möglichkeiten für Teichwirte, sich auf die Fischproduktion zu konzentrieren und ihrem Beruf ohne starken betriebswirtschaftlichen Druck nachgehen zu können.

Positiv ist, dass nun auch Schäden ausgeglichen werden können, die durch Arten entstanden sind, die aufgrund entsprechender Regelungen umfangreich vergrämt werden können. Wie der LFV SN (Pos. 108) im Gespräch mitteilte, sei das nach vergangenen Bestimmungen nicht möglich gewesen. Zu vermuten ist, dass daher die Zurückhaltung bei der Angabe des Kormorans als schadenverursachenden Prädatoren bei der Sächsischen HärtefallausglVO stammt, da die Teichwirte Sorge trugen, nach Kormoranabschüssen keine Ausgleichszahlungen mehr zu erhalten (s. Abs. 7.5).

Kosteneffektivität Wie beschrieben ist der bürokratische Aufwand in Sachsen sowohl für die hohe Zahl an beteiligten Behörden als auch für die Teichwirte sehr umfangreich. Insbesondere die sächsischen Befragten schilderten aufwendige Verfahren zur Abwendung möglicher Betrugsversuche. Wie viele Anträge für Schadensausgleich Angaben enthalten, die nicht den realen Verlusten entsprechen, wurde während der Interviews nicht erfasst. Nach Roy et al. (2023, S. 133) erfordert das Konzept von Ausgleichszahlungen, die nach Entstehung eines Schadens gezahlt werden, zumeist eine einzelfallbezogene Aufarbeitung der Schadenskalkulationen. Auch in weiteren Bundesländern führte der hohe Aufwand daher zu Unmut: „Sie zieht, wie das bayrische Management belegt, besonders hohe, unkalkulierbare Kosten nach sich [...] und führt infolge unsicherer Schadensermittlung [...] zwangsläufig zur Unzufriedenheit betroffener Teichwirte [...]“ (s. auch Klenke, Ring, Máñez, et al., 2013; Schwerdtner & Gruber, 2007).

In Brandenburg wurde von einem Teichwirt ebenfalls von einem hohen bürokratischen Aufwand berichtet, allerdings fiel hier das Urteil insgesamt weniger kritisch aus. Betont wurde jedoch der hohe Aufwand bzgl. Biberschäden. Die wiederholte Forderung, drei Angebote vor der Auftragsvergabe einzuholen, erwies sich in der Praxis als schwierig. Der Einbezug der Boden- und Wasserverbände hätte dieses Problem allerdings etwas abgeschwächt.

In Sachsen wurde der bürokratische Aufwand, durch Biberschäden entstandene Kosten kompensieren zu lassen, aufgrund fehlender Leitlinien für deren Abrechnung ebenfalls als hoch beschrieben. Die Einführung von Kompensationszahlungen für Biberschäden bzw. Vereinfachung der Schadenskalkulationen ist bisher zwar öffentlich diskutiert und angekündigt, konkrete Auskünfte zu Änderungen sind jedoch noch nicht getätigt worden.

Ebenfalls negativ bewerteten alle Befragten in beiden Bundesländern, dass wegen der als spät empfundenen Auszahlung der Entschädigungen ausreichend betriebliche Mittel zur Verfügung stehen müssen, um in der Zwischenzeit den Betriebsalltag sowie weitere Projekte aufrecht-erhalten zu können.

Soziale Akzeptanz Insgesamt scheint die Zufriedenheit mit dem brandenburgischen Modell bei den Befragten etwas höher zu sein als in Sachsen. Die sächsischen Expert*innen suchen eher nach alternativen Möglichkeiten zu dem bisherigen, als sehr aufwendig beurteilten System.

Fazit Die von Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 123 f.) beschriebenen Ziele von Schadens-kompensationen, erstens die Betroffenen angemessen zu entschädigen und zweitens die soziale Akzeptanz der schadenverursachenden Arten zu verbessern, werden durch die aktu-ellen Ausgleichszahlungen nur teilweise erfüllt. Gegenüber eines Ausbleibens der Entschädigungen ist die soziale Akzeptanz vermutlich deutlich höher, dennoch wird der aktu-elle Ausgleich in beiden Bundesländern als zu niedrig und ungerecht empfunden.

Diskussion ex-ante-ex-post Um die Akzeptanz der Prädatoren zu erhöhen, wurden sowohl von den Befragten als auch in der Literatur alternative Lösungen angestoßen. Ein viel disku-tierter Weg zu Entschädigungszahlungen ist es, nicht wie aktuell üblich, Ausgleichszahlungen für die real erfassten und durch Prüfung bestätigten, bereits entstandenen Schäden zu leisten (*ex-post*), sondern vor Eintritt des Schadens (*ex-ante*) Zahlungen bspw. entsprechend des zu erwartenden, statistischen Durchschnittsschadenswert zu leisten, unabhängig davon, ob ein Schaden tatsächlich eintritt (s. auch Schwerdtner & Gruber, 2007; Skonhoft, 2017; Smith & Shogren, 2002; Zabel & Holm-Müller, 2008). Dazu ist nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 124) sowohl ein zuverlässiges Monitoring der betreffenden Art(en) notwendig als auch „ge-naue Kenntnisse über die verursachten Schäden.“ Dass ein Schaden verursacht werden wird, müsse zuverlässig vorhersagbar sein, bspw. wenn eine Art flächendeckend verbreitet ist und gleichmäßig Schäden verursacht.

In Sachsen wurde dieses System im Zusammenhang mit Schäden durch Fischotter in Form des „**Otterbonus**“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 161 f.) in der Vergangenheit bereits umgesetzt. In der Praxis wurde in Kombination mit einer nachträglichen Ausgleichszahlung für weitere Arten (nicht für den Fischotter) ein pauschaler, präventiver Mehrbesatz für Regionen mit hohen Otterbeständen geleistet. Begründet wurde das Programm u. a. mit langfristig ge-ringen Kosten gegenüber *ex-post*-Systemen (Klenke, Ring, Kranz, et al., 2013; Klenke, Ring, Máñez, et al., 2013; Roy et al., 2023, S. 133; Schwerdtner & Gruber, 2007). Im Gegensatz zu nachträglichen Kompensationen soll ein präventiver Ausgleich den Anreiz zur Nutzung weite-rer Präventionsmaßnahmen hoch halten (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 128 nach Bulte & Rondeau, 2005).

Diesem Problem wurde bisher sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen mit der Bedingung begegnet, dass Teichwirte präventive Maßnahmen durchgeführt haben mussten, um Schadensersatz zu erhalten. Wie beschrieben sind diese jedoch zumeist nicht sinnvoll und wegen fehlenden Personals zumeist kaum zu kontrollieren.

Die hohen finanziellen und personellen Kosten des ex-post-Systems, sowohl für die Teichwirte als auch für die Verwaltung zur Schadensermittlung und -prüfung, wurden im Verlauf der vorliegenden Arbeit deutlich. Je nach Geltungsdauer der jeweiligen Regelungen können die Informationskosten des ex-ante-Systems die des ex-post-Systems jedoch auch überwiegen. Vor allem wegen der fallgenauen, stets wiederkehrenden Entscheidungsfindungskosten wird das ex-ante-System jedoch zumeist als kosteneffektiver bewertet, da diese stets nur zu Beginn der Neubewertung der Schadenspauschalen (etwa im fünfjährigen Turnus, Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 170) anfallen. Zwingende Voraussetzung für Letzteres ist, dass die betroffene Art oder der Schaden flächendeckend und in vorhersagbarem Maß auftritt. Wegen der fehlenden teichspezifischen Überprüfung besteht jedoch das Risiko, bei veralteten Pauschalen zu hohe (oder womöglich aus Sicht der Teichwirte auch zu niedrige) Auszahlungen zu leisten (Myšiak et al., 2004, S. 22): „Die maximalen Schäden werden damit zwar effektiv kompensiert, eine kosteneffektive Schadenskompensation zu minimalen Kosten findet jedoch nicht statt. Unabdingbare [Voraussetzung] dafür wäre ein Monitoring mit einer räumlich differenzierten Populationsgrößenschätzung“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 170).

Die Bearbeitung von Anträgen zum Otterbonus würde lediglich alle fünf Jahre 0,5 h in Anspruch nehmen: „Im Hinblick auf die Kosteneffektivität ist der ‚Otterbonus‘ dem Härtefall deshalb vorzuziehen“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 171). 2008 beurteilte die Autorin, dass eine „Fortführung der Kompensation von Otterschäden über die Härtefallausgleichsverordnung nur in Einzelfällen sinnvoll“ (Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 172) sei. Vor allem Kormoranschäden, die ebenfalls flächendeckend hohe Schäden verursachen, könnten über solch ein alternatives System ausgeglichen werden.

Ex-ante-Zahlungen würde den Beschwerden der Teichwirte begegnen, lange auf Auszahlungen warten zu müssen und in der Zwischenzeit auf betriebliche Rücklagen angewiesen zu sein. Die Forderung nach früheren/zuverlässigeren Entschädigungen und somit mehr Planungssicherheit könnte hiermit erfüllt werden.

Roy et al. (2022, S. 15) wurde in Sachsen die „Wirksamkeit des Mehrbesatzes als ‚gut‘“ beurteilt. Jedoch schien eine Umsetzung in der Praxis laut Informationen des LfULG nicht praktikabel. In der RL TWN/2015 wurde in Kombination mit der Einhaltung passender Stauhaltungsvarianten ein Mindestbesatz der Teiche von 200 kg/ha gefördert (Maßnahme T2c, Deutscher Bundestag, 2017, S. 10). Zielkulisse waren dabei „insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Arthabitate (z. B. Fischotter) kartiert wurden“ (LfULG Sachsen, 2015, S. 10). Damit sollte ein attraktives Nahrungsangebot v. a. für Fischotter, aber

auch weitere fischfressende geschützte Arten (Fisch- und Seeadler, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran) geschaffen werden, und so „möglichst eine Lenkung des Fraßdruckes entstehen.“ Allerdings wurde diese Möglichkeit wegen einer geringen Inanspruchnahme aus der neuen Richtlinie entfernt (Förderung in den LK Görlitz und Bautzen 41 Teiche, 351,07 ha; s. John, 2022, S. 22). Die Besatzvorgabe bedeute „einen Mehrbesatz im Vergleich zur sonstigen Besatzmenge“ (LfULG Sachsen, 2015, S. 10). Damit seien entstehende Fraßverluste ausgeglichen. Im Gegensatz zu der RL TWN/2015 wurde der Otterbonus positiv beurteilt. Zu der damaligen Zeit hatte sich die Konfliktsituation aus fischfressendem Otter und Teichwirten nahezu gelegt (Schwerdtner & Ring, 2004, S. 11).

9. Ausblick

9.1. Allgemeine Bewertung und alternative Möglichkeiten zum Umgang mit geschützten Arten

Grundsätzlich hervorzuheben ist, dass beide Bundesländer eine Mischung aus ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten anwenden, um die Akzeptanz geschützter Arten in Teichwirtschaften zu erhöhen und gleichzeitig Teichwirten bei der Erhaltung und Ausübung Ihres Berufes zu unterstützen. Dies wird in der Literatur positiv bewertet, da durch die alleinige Anwendung einer Instrumentengruppe die angestrebten Ziele zumeist nicht erreicht werden können (Boitani et al., 2015; Heurich, 2019; Ring & Schröter-Schlaack in Ring et al., 2023; Roy et al., 2023, S. 129 & 133; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 26–28). Dennoch wurden in beiden Bundesländern tiefliegende Konflikte deutlich, die aufzeigten, dass die bisherigen Regelungen nicht ausreichen, um die unterschiedlichen Zielstellungen zu vereinen und eine „gesamtgesellschaftliche Lösung“ (Roy et al., 2022, S. 17) zu erreichen.

Beide Bundesländer weisen grundsätzlich einen ähnlichen Umgang mit schadenverursachenden Arten auf. Die Ausgestaltung der jeweiligen Richtlinien und Verordnungen ist dabei u. a. historisch gewachsen. Auffällig ist der aus Sicht der Befragten „fortschrittlichere“ Umgang Brandenburgs mit Biberschäden. Abschusskontingente für Graureiher sind dagegen eine Regelung Sachsens, der eine Entsprechung in Brandenburg fehlt. Da die Kontingente aktuell als jedoch nahezu wirkungslos beurteilt wurden, kann Sachsen hier nicht als Vorbild gelten.

Bezüglich der Evaluierung der Regelungen bzw. des Politikmixes ergibt sich ein durchwachsendes Bild. Die Förderrichtlinien zur Schadensprävention erfahren der EU-Förderperiode entsprechend eine regelmäßige Überarbeitung. Die Kormoranverordnungen sowie der Umgang mit Arten, auf die ggf. über § 45 BNatSchG Einfluss genommen werden kann, scheinen in beiden Bundesländern nur bei akutem Bedarf überdacht zu werden, welcher bspw. über die

Landesfischereiverbände an die Behörden herangetragen wird. Davon abgesehen wird der hohe Aufwand für Evaluierungen mit den nötigen Beteiligungsverfahren behördenseitig gescheut.

In Brandenburg gibt es mit der BbgBiberV sowie der Anpassung der Normverlusätze in der Richtlinie zum Schadensausgleich Ausnahmen. Ob der zweijährige Turnus der BbgBiberV angesichts des Aufwands beibehalten wird, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Bisher scheinen Uneinigkeiten bzgl. des Geltungsbereiches der BbgBiberV innerhalb der Behörden der Anlass gewesen zu sein, die Streitpunkte zügig erneut zu diskutieren.

Empfehlungen oder Änderungen werden stets die besonderen Besitz- und Pachtverhältnisse der beiden Bundesländer und deren jeweiligen historischen Entwicklungen berücksichtigen müssen (LFV SN, Pos. 134; BB-FV, Pos. 120) und sich nicht zu sehr an den Vorgehensweisen anderer Bundesländer wie Bayern orientieren, da diese eine sehr viel kleinteiligere Teichstruktur aufweisen (BB-FV, Pos. 114, 122-124; BROHT, Pos. 195). Dennoch war bspw. Bayern Wegbereiter, stärkere Eingriffe in die Biberbestände zu ermöglichen und somit auch den Weg für die BbgBiberV ebnete (LFV BB, Pos. 117). Verwiesen wurde durch die SN-FV sowie das BRV Spreewald auf die neu in Kraft getretene Bayerische Fischotterverordnung, welche jedoch auf starke Kritik und Klagen von Naturschutzvertreter*innen gestoßen ist (SN-FV, Pos. 10 f. & 182; BRV Spreewald, Pos. 17).

Die sächsischen Befragten sahen Brandenburg zum Teil als Vorbild für ein weniger aufwendiges Verfahren zum Schadensausgleich, auch wenn die Details des Pauschalystems nicht allen Expert*innen bekannt waren. Vor allem hinsichtlich der Berücksichtigung des Bibers wurde Brandenburg jedoch positiv hervorgehoben. Dagegen sahen die brandenburgischen Teichwirte grundsätzlich die höheren Fördersätze der sächsischen, allgemeinen Teichförderung als wünschenswert an. Jedoch hat sich der positive Blick auf die entsprechende RL TWN mit der neuen Förderperiode geändert (Lfv BB, Pos. 109-111, BB TW I, Pos. 273 bzw. pers. Komm. BB TW I, persönliche Kommunikation, 30. Juli 2023). Ein Punkt, der den Befragten zumeist nicht bekannt war, jedoch in Sachsen den Umgang mit dem präsentesten Prädator im Vergleich zu Brandenburg deutlich vereinfacht, war der sanftere regionale Ausschluss von Kormoranabschüssen.

Alternative Umgänge mit Prädatoren Die Idee, den Umgang mit geschützten Arten in Teichwirtschaften pauschal zu regeln, wurde nicht nur im Zusammenhang mit Systemen zum Schadensausgleich genannt, sondern auch als Möglichkeit, um eine „zentrale Regelung“ (LFV BB, Pos. 91) zu schaffen. Der LFV BB schlug vor, nicht die bisher genannten Lösungsvorschläge zu generellen Abschussmöglichkeiten (ohne Ausnahmegenehmigungen) zu verfolgen, sondern bzgl. eines Bündels an relevanten Tierarten (letale) Vergrämungsmaßnahmen zu erlauben. In der gleichen Überlegung könnte der Ausgleich für Prädator- und Biberschäden pauschaliert werden.

Nach Schwerdtner Máñez Costa (2008, S. 26) verlange im „Artenschutz [...] eine Anwendung des *[safe minimum standard]* die Beantwortung der Frage, wie viel an potentieller Nutzenstiftung verlorengelht, wenn ein sicherer Mindestschutz von Arten gewährleistet wird.“ Ein zu starker Fokus auf den günstigen Erhaltungszustand könnte hohe ökonomische, ökologische und soziale Kosten nach sich ziehen, wenn Teichwirtschaften aufgeben und somit nach internationalem Recht geschützten und zu erhaltenen FFH-Lebensraumtypen nicht mehr pflegen können. Hier muss die angesprochene Balance aus Naturschutz und Teichwirtschaft sowie der zugehörigen Schutzgüter gefunden werden.

Einen ähnlichen alternativen Weg verfolgt das Konzept der **ergebnisorientierten Honorierung**, welche in der Landwirtschaft als Agrar-Umweltmaßnahmen zum Teil bereits zum Einsatz kommen. Hier würden Teichwirte bspw. für das Vorkommen bestimmter Arten(-gruppen) entlohnt werden, statt, wie bisher, durch naturschutzfachliche Auflagen/für Förderungen weitere Einschränkungen der teichwirtschaftlichen Praxis hinnehmen zu müssen (Maßnahmen auf Grünland (GL), GL. 1 im aktuellen Programm SMEKUL, 2022a; s. auch Matzdorf & Lorenz, 2010; Ring & Schröter-Schlaack, 2011, S. 125; Schwerdtner Máñez Costa, 2008, S. 119).

9.2. Methodische Limitationen

Die Schlussfolgerungen sind auf Basis einiger methodischer Limitationen zu reflektieren. Zunächst konnten nicht von allen Landkreisen des TeichLausitz-Projektgebiets bzw. Behörden die angefragten Daten zur Verfügung gestellt werden. Während dieser Umstand bei einigen Regelungen kaum ins Gewicht fallen wird (Silberreiherr wurden vermutlich auch in den LK OSL, SPN und dem LK Bautzen nicht geschossen), fehlen mit den Informationen zu der Inanspruchnahme der Richtlinie zur Präventionsmaßnahme vor Biberschäden wertvolle Daten.

Was zugleich einschränkend und Ergebnis ist, war die Feststellung, dass nicht allen Interviewpartner*innen die abgefragten Regelungen geläufig waren. Damit drückte sich zum Teil die fehlende Relevanz der Instrumente aus, zum Teil ergänzten sich die Fachkompetenzen der Befragten jedoch in diesen Punkten gut, um ein umfangreiches Bild aus naturschutzfachlichen und teichwirtschaftlichen Details zu erreichen sowie Meinungen von Expert*innen für Informationen zu verwaltungstechnischen Hintergründen der Regelungen zu erhalten.

Waren den Interviewpartner*innen die Möglichkeiten zum Umgang mit geschützten Arten nicht bekannt, wurden den Expert*innen im Gesprächsverlauf zumeist Informationen zu den Regelungen mitgeteilt, auf deren Basis eine erste Einschätzung vorgenommen wurde. Dies könnte jedoch die Meinung der Befragten beeinflusst haben.

Schließlich gehörten pro Bundesland vier der Expert*innen primär dem Fischereisektor an. Die Vertreter*innen der Biosphärenreservate nahmen eine vermittelnde Position aus naturschutzfachlicher, fischereilicher Perspektive sowie Praxiserfahrungen ein. Eine Befragung bspw. der

Artenschutzreferenten der Behörden oder der Einbezug von Naturschutzverbänden hätte womöglich kritischere Stimmen der Eingriffe in die Bestände der geschützten Arten hervorgehoben. Es wurde versucht, dieses Ungleichgewicht durch das Einbringen veröffentlichter Positionen der Naturschutzverbände und einer reflektierten Bewertung auszugleichen. Um ein umfassendes Bild der Debatte zu zeichnen, wäre eine Vielzahl von Interviews notwendig gewesen, deren Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht leistbar waren. Zuletzt ist zu betonen, dass die Einschätzungen der Befragten zur Relevanz der Regelungen - wie es Ziel von Expert*inneninterviews ist - subjektive Meinungen und keine signifikante Statistik abbilden. Durch die Auswahl von Interviewpartner*innen aus verschiedenen Stakeholdergruppen sowie den Verschnitt der Interviews mit Literaturquellen soll trotzdem ein annähernd repräsentatives Bild entstehen über Debatten, die aktuell im Zusammenhang mit dem Umgang mit geschützten Arten in Teichwirtschaften geführt werden.

10. Fazit

Die vorliegende Arbeit hatte zum Ziel, die Regelungen Brandenburg und Sachsens zum Umgang mit Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften zu vergleichen, deren Stärken und Schwächen zu identifizieren und erste Handlungsoptionen aufzuzeigen. Insgesamt ist ein direkter Vergleich der Bundesländer aufgrund unterschiedlicher Pacht- und Besitzverhältnisse, Teichwirtschaftsgrößen sowie historisch gewachsener ökonomischer und ordnungsrechtlicher Instrumente nur eingeschränkt möglich. Dennoch konnten Stärken Brandenburgs im Bibermanagement sowie in dem weniger aufwendigen, pauschalen Verfahren zum Schadensausgleich identifiziert werden. In Sachsen wiederum ist die Entnahme von Kormoranen in größeren Gebieten ohne Ausnahmegenehmigung möglich und erlaubt somit einen unkomplizierteren Umgang mit dem Prädator, der nach wie vor als wichtigster Schadensverursacher gilt. Insgesamt nutzen beide Bundesländer einen ähnlichen Politikmix aus artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen über des Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinien zur Förderung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch fischfressende Arten und Biber, Entnahmeverordnungen sowie Schadensausgleichszahlungen, um die soziale Akzeptanz gegenüber geschützten, schadenverursachenden Arten in Teichwirtschaften zu steigern, ohne den Erhaltungszustand der Arten zu gefährden. Defizite wurden in beiden Bundesländern bei der finanziellen Unterstützung von Abwehrmaßnahmen identifiziert, wobei für Brandenburg die Bewertung der Förderung von Biberpräventionsmaßnahmen wegen fehlender Daten nur eingeschränkt möglich war. Sachsen hat hier mit der Richtlinie Aquakultur und Fischerei bzw. der neuen Richtlinie Natürliches Erbe einen weiteren Schritt gemacht, Biberschäden anzuerkennen und die Teichwirte im Umgang damit zu unterstützen. Auch sind in Sachsen Bemühungen

erkennbar, den geforderten Schadensausgleich für Biberschäden in der Praxis zu ermöglichen und Brandenburg nachzuziehen. In beiden Bundesländern waren die Notifizierungen der Regelungen zum Schadensausgleich wichtig, um Teichwirtschaften im Umgang mit Schäden durch geschützte Arten zu unterstützen.

Hauptkritikpunkte waren in beiden Bundesländern zum Teil hohe bürokratische Aufwendungen v. a. seitens der Teichwirte, aber auch der Behörden sowohl zur Schadensabwehr als auch zum -ausgleich sowie ein generelles Ungerechtigkeitsempfinden der Teichwirte gegenüber einschränkenden Maßnahmen durch „den Naturschutz“.

Überwiegend steigen die Bestände der relevanten Arten an und wurden aufgrund der vorliegenden Daten und Expert*innenmeinungen als stabil bewertet. Auch mit Unterstützung der befragten Expert*innen der Biosphärenreservate sollte entweder durch die Vereinfachung der (letalen) Vergrämungen oder durch finanziell zuverlässige Entschädigungen die Akzeptanz der Beteiligten erhöht werden, nicht zuletzt, um die wertvollen Teichbiotope zu erhalten. Die Grundsteine für im Vergleich zu bisherigen Auszahlungen höhere Entschädigungen sind in beiden Bundesländern gelegt. Wenn die volle Höhe der theoretisch möglichen Kompensationen erreicht wird, könnte dies das Gerechtigkeitsempfinden der Teichwirte bereits deutlich erhöhen. Dennoch äußern Naturschutzverbände u. a. deutliche Kritik an Überlegungen zu stärkeren Eingriffen in Kormoranbestände.

Vereinzelt wurde deutlich, dass die Kommunikation des Fischereisektors zwischen Brandenburg und Sachsen auf Behördenebene gering ist. Hier liegt Potential, bspw. in Sachsen von den brandenburgischen Regelungen zum Biber zu lernen.

Insgesamt hat sich, wie auch die Autor*innen Myšiak et al. (2013, S. 159) feststellten, gezeigt, dass die benötigten Daten zur Analyse und Bewertung der Richtlinien und Verordnungen in beiden Bundesländern aufwendig zu recherchieren sind, zum Teil unvollständig oder in veralteter Form vorliegen (insb. Monitoringdaten der Tierarten). Sachsen weist hier mit jährlichen Berichten zu Kormoran-, Grau- und Silberreiherbeständen eine wertvolle Datenbasis auf, um die Entwicklungen der Arten nachvollziehen zu können. In Brandenburg war eine Übersicht zu den Bestandsdaten schwieriger zu erstellen und ist teilweise lückenhaft. Ein regelmäßiges, koordiniertes Zusammentragen der Informationen aller beteiligten Behörden und Vereine würde zukünftige Evaluierungen deutlich vereinfachen. Auch wegen dieses Umstands konnte in der vorliegenden Arbeit kein umfassender Abgleich des Erhaltungszustands jeder näher betrachteten Art getroffen werden. Aussagen, welche Auswirkungen bspw. Silberreiherabschüsse auf den Bestand hätten, sind auf Basis der gewonnenen Informationen nicht zu treffen.

Hier herrscht ein Tauziehen zwischen Teichwirten und naturschutzorientierten Beteiligten. Während naturschutzseitig darauf verwiesen wird, dass die Kormoranverordnungen nicht zum Prädatorenmanagement dienen, wird seitens der Teichwirte genau das gefordert. Aufgrund

der zusammengetragenen Daten und Meinungen der Expert*innen scheint ein überregionales bis internationales Kormoranmanagement eine Lösung zu sein, um Teichwirte zu entlasten und einen womöglich finanziell günstigeren Umgang zu finden, auch wenn hier kaum Änderungen zu erwarten sind. Die AG NASTAQ (2020, S. 90) fordert hier die Zusammenarbeit regionaler Gebietskörperschaften sowie der Bundesländer mit Fischereiverbänden. Die Rahmenrichtlinie des Bundes war ein wichtiger Schritt, um bundesweite Regelungen zumindest zum Schadensausgleich zu schaffen.

Ein artspezifischer Ansatz kann hier an seine Grenzen geraten. Pauschalere oder ergebnisorientierte (Entschädigungs-)Lösungen und ein ganzheitlicher Blick auf weitestgehend flächendeckend auftretende und schadensverursachende Prädatoren könnte finanzielle und soziale Kosten (Frust der Teichwirte, aufgebende Betriebe) verringern. Damit kann eine Honorierung der Leistungen der Teichwirte u. a. für die Biodiversität einhergehen.

Dennoch scheinen hohe Hürden im politischen Dreieck aus Ländern, Bund und europäischer Union zu liegen. Auch darf durch pauschale Entnahmeregelungen nicht der Erhaltungszustand gefährdeter Arten bedroht sein. Ob diese Arten tatsächlich noch als gefährdet einzustufen sind, ist auf der anderen Seite regelmäßig zu kontrollieren und bei Änderungen oder der Erreichung einer potenziellen, akzeptablen Bestandsobergrenze entsprechend zu handeln. Sich hier lediglich auf vor- oder nachträgliche Ausgleichszahlungen zu verlassen, würde einem Teil der Teichwirte jedoch ihren beruflichen Inhalt, die Fischproduktion, nehmen. Finanzielle Unterstützung ist elementar zum Erhalt der Teichwirtschaften, allerdings äußerten Teichwirte v. a. den Willen, Fische zu produzieren und nicht nur noch „Ranger“ zu sein, wie BB TW I (Pos. 275) es ausdrückte. Teichgebiete und Teichwirte bieten wertvolle Leistungen für Mensch und Umwelt. Diese Leistungen hervorzuheben ist Ziel des TeichLausitz-Projektes. Für Teichwirte bedeutet das sowohl eine soziale Anerkennung ihrer Leistungen, indem ihnen auch seitens des Naturschutzes auf Augenhöhe begegnet wird (LFV NS, Pos. 146), als auch die finanzielle Honorierung. Die interviewte Person des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft fasst diese Vision wie folgt zusammen:

[...] Ich würde mir wünschen, dass es Teichwirtschaften einfach nur durch die Zucht und den Verkauf von Karpfen, von guten naturschutzgerecht erzeugten Fischprodukten gelingt, eine [...] betriebswirtschaftliche Basis [...] zu erreichen, dass es ihnen möglich macht, das mit den Prädatoren geringer zu sehen, auch weil sich in der Zwischenzeit natürlich schon ein europäisches Kormoranmanagement und Silberreihermanagement ergeben hat, weswegen halt nur noch wenige Tiere da sind, die aber dann an den Teichen geduldet werden natürlich und die Biber und Teichwirte [...] auskömmlich miteinander sind in dem Sinne, dass in die Teichgruppen eindringende Biber immer wieder entnommen werden [...]. (BROHT, Pos. 203)

11. Quellenverzeichnis

- AG Fischotter & Internationale Otter-Specialist-Group (IUCN). (2020). *Stellungnahme zur „Entnahme“ des Fischotters in Bayern*. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Lebendige_Fluesse/Fischotter/Stellungnahme_Fischotterabschluss_Bayern.pdf [18.09.2023].
- AG NASTAQ (Hrsg.). (2020). *Nationaler Strategieplan Aquakultur NASTAQ 2021—2030 für Deutschland*. <https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/nationaler-strategieplan-aquakultur> [24.11.2022].
- Bähring, K., Hauff, S., Sossdorf, M., & Thommes, K. (2008). Methodologische Grundlagen und Besonderheiten der qualitativen Befragung von Experten in Unternehmen: Ein Leitfaden. *Die Unternehmung: Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft.*, 62(1), 89–111.
- Ballmann, H., Bärtsch, S., Böhm, A., Franke, J., Füllner, G., Hausmann, A., John, I., Kuhn, K., Thiem, A., Völlings, A., & Schreyer, R. (2017). *Klimawandel und Teichwirtschaft: Auswirkungen des Klimawandels auf die Perspektiven in der sächsischen Teichwirtschaft* (LfULG Sachsen & Staatsbetrieb Sachsenforst, Hrsg.). <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/28070/documents/40120> [06.04.2023].
- Bartmann, H. (1996). *Umweltökonomie – ökologische Ökonomie*. Kohlhammer.
- Bayerische Staatskanzlei. (2008). *Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV)*. GVBl. S. 327 BayRS 791-1-11-U, zul. geänd. d. § 1 d. VO v. 25.04.2023 (BayMBl. Nr. 200). <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAAV-3> [18.09.2023].
- BB TW I. (2023, Juli 30). *AW: TeichLausitz—Terminabstimmung Interview zum Umgang mit fischfressenden Prädatoren und Bibern in Brandenburg* [Persönliche Kommunikation].
- BB TW I. (2023, August 17). *Gesprächsnotiz Richtlinie Präventionsmaßnahmen vor Biber-schäden sowie Nutrias* [Persönliche Kommunikation].
- BB-FV. (2023, Juli 28). *AW: TeichLausitz—Transkript zur Durchsicht* [Persönliche Kommunikation].
- Becker, G. S. (1974). Crime and Punishment: An Economic Approach. In G. S. Becker & W. M. Landes (Hrsg.), *Essays in the Economics of Crime and Punishment* (S. 1–54). <http://www.nber.org/chapters/c3625> [22.09.2023]
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K., & Schönhofer, C. (2018). Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. *BfN-Skripten*, 512. <https://doi.org/10.19217/skr512>
- Berrens, R. P. (2001). The safe minimum standard of conservation and endangered species: A review. *Environmental Conservation*, 28(2), 104–116. <https://doi.org/10.1017/S037689290100011X> [15.01.2023].
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2019a). *Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region*. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf [18.09.2023].
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2019b). *Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Se...Str)*. <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019#anchor-2599> [14.09.2023].
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2019c). *Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland, Annex B (Brutvögel, Gr...Ha)*. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/grbisha_b.pdf [24.08.2023].
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2019d). *Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B), Kontinentale Region*. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/mamohnefledermaeuse_kon_ffhbericht_2019.pdf [03.04.2023].

-
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2019e). *Nationaler FFH-Bericht: Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Säugetiere ohne Fledermäuse)*.
https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf [19.10.2023].
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2023a). *Berichte und Monitoring*. <https://www.bfn.de/berichte-und-monitoring> [10.09.2023].
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2023b). *Management*. <https://www.bfn.de/management-0#anchor-6392> [10.09.2023].
- BirdLife International. (2015). *European red list of birds* (EK - Europäische Kommission & IUCN - The World Conservation Union, Hrsg.). Office for Official Publications of the European Communities. https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm [25.03.2023].
- Birner, R., & Wittmer, H. (2004). On the 'efficient boundaries of the state': The contribution of transaction-costs economics to the analysis of decentralization and devolution in natural resource management. *Environment and Planning C: Government and Policy*, 22(5), 667–685. <https://doi.org/10.1068/c03101s> [16.01.2023].
- BLE - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Hrsg.). (2017). *Perspektiven für die deutsche Aquakultur im internationalen Wettbewerb: Abschlussbericht*. <https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/perspektivstudie-aquakultur> [24.11.2022].
- BLE - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. (2023). *Empfänger EU-Fischerfonds*. https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/Fischerei_empfaenger [05.10.2023].
- BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (2021). *Rahmenrichtlinie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur*. https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/RRL_Praedatoren_02-08-2021.pdf [14.11.2022].
- BMEL - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (2021, Februar 18). *Bund und Länder wollen beim Kormoran-Management eng zusammenarbeiten*. <https://www.bmel.de/DE/themen/fischerei/fischereipolitik/kormorane.html> [24.11.2022].
- BMUB - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. (2017). *Schriftlicher Bericht: Management des Bibers in Deutschland—Durchführung eines Erfahrungsaustauschs zum Vorkommen und dem Umgang mit dem Biber in den Bundesländern*. https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2017_31.pdf [18.09.2023].
- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2014). Der Zugang zu den Experten: Die Vorbereitung der Erhebung. In *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung* (S. 27–47). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5_4 [12.09.2023].
- Boitani, L., Alvarez, F., Anders, O., Andren, H., Avanzinelli, E., Balys, V., Blanco, J. C., Breitenmoser, U., Chapron, G., Ciucci, P., Dutsov, A., Groff, C., Huber, D., Ionescu, O., Knauer, F., Kojola, I., Kubala, J., Kutal, M., Linnell, J., ... Zlatanova, D. (2015). *Key actions for large carnivore populations in Europe* [Report to DG Environment, European Commission, Bruxelles. Contract no. 07.0307/2013/654446/SER/B3]. Institute of Applied Ecology (Rome, Italy). http://www.europarc.org/wp-content/uploads/2017/02/key_actions_large_carnivores_2015.pdf [30.09.2023].
- Brämick, U., & Schiewe, S. (2020). *Jahresbericht Binnenfischerei Berichtsjahr 2020*.
- Bregnalle, T., Lynch, J., Parz-Gollner, R., Marion, L., Volponi, S., Paquet, J.-Y., Carss, D. N., & van Eerden, M. R. (2014). *Breeding numbers of great cormorants phalacrocorax carbo in the western palearctic, 2012-2013 (IUCN/Wetlands International Cormorant Research Group Report)* (99; Scientific Report from DCE – Danish Centre for Environment and Energy). <http://dce2.au.dk/pub/SR99.pdf> [29.08.2023].
- BROHT - Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. (2023). *Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*. <https://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de/de/landschaft#naturraum> [08.10.2023].

-
- BROHT - Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. (2023a, August 22). *Gesprächsnotiz Aufwand für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bzgl. Sächs-KorVO* [Persönliche Kommunikation].
- BROHT - Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. (2023b, August 22). *Gesprächsnotiz Graureiher-Abschusskontingente im Biosphärenreservat Heide- und Teichlandschaft* [Persönliche Kommunikation].
- Bulte, E. H., & Rondeau, D. (2005). Research and management viewpoint: Why compensating wildlife damages may be bad for conservation. *Journal of Wildlife Management*, 69(1), 14–19. [https://doi.org/10.2193/0022-541X\(2005\)069<0014:WCWDMB>2.0.CO;2](https://doi.org/10.2193/0022-541X(2005)069<0014:WCWDMB>2.0.CO;2) [13.09.2023].
- BUND Naturschutz in Bayern e. V. (2023). *Europäischer Biber: Verbreitung in Bayern*. <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/biber/verbreitung> [20.09.2023].
- Bundesministerium der Justiz. (1952). *Bundesjagdgesetz (BJagdG)*. BGBl. I S. 2849, i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zul. geänd. d. Art. 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdG/BJagdG.pdf> [23.01.2023].
- Bundesministerium der Justiz. (1977). *Verordnung über die Jagdzeiten*. BGBl. I S. 531, zul. geänd. d. Art. 2 d. VO v. 07.03.2018 (BGBl. I S. 226). https://www.gesetze-im-internet.de/jagdzeitv_1977/BJNR005310977.html [03.10.2023].
- Bundesministerium der Justiz. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz—BNatSchG)*. BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 8.12.2022. https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html [04.01.2023].
- Ciriacy-Wantrup, S. van. (1963). *Resource conservation: Economics and policies*. University of California Press. <https://archive.org/details/resourceconserva00ciri/page/n7/mode/2up> [10.09.2023].
- Dachverband Deutscher Avifaunisten. (2022). *Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland: Silberreiher Bestandsentwicklung*. <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Silberreiher/brutbestandsentwicklung> [04.10.2023].
- Deutscher Bundestag. (2017). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Caren Lay, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/11147 – Bestandsentwicklung der bundesrepublikanischen Kormoranpopulation und deren Auswirkung auf die Artenvielfalt in heimischen Gewässern (Drucksache 18/11360)*. <https://polit-x.de/en/documents/316057/federal-level/bundestag/drucksachen/antwort-2017-03-07-auf-die-kleine-anfrage-drucksache-1811147-bestandsentwicklung-der-bundesrepublikanischen-kormoranpopulation-und-deren-auswirkung-auf-die-artenvielfalt-in-heimischen-gewassern> [28.08.2023].
- Deutscher Bundestag. (2019). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/15573—Schäden durch den Kormoran*. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/162/1916205.pdf> [02.09.2023].
- Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste. (2021). *Sachstand: Zur Zulässigkeit der Tötung von Kormoranen. WD 8-3000-085/21*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/867494/6fb70f1a70f5a18ab1fde52dda9edcbb/WD-8-085-21-pdf-data.pdf> [14.09.2023].
- Deutscher Fischerei-Verband e.V. (2023). *Die Kormorankommission*. <http://www.deutscherfischerei-verband.de/kormorankommission.html> [28.08.2023].
- Dickman, A. J. (2010). Complexities of conflict: The importance of considering social factors for effectively resolving human–wildlife conflict. *Animal Conservation*, 13(5), 458–466. <https://doi.org/10.1111/j.1469-1795.2010.00368.x>
- Dierschke, V., Hüppop, O., & Garthe, S. (2003). Populationsbiologische Schwellen der Unzulässigkeit für Beeinträchtigungen der Meeresumwelt am Beispiel der in der deutschen Nord- und Ostsee vorkommenden Vogelarten. *Seevögel Zeitschrift Verein Jordsand*, 24(3), 61–72.

-
- DJV - Deutscher Jagdverband. (2023). *Handbuch: Jahresstrecke Nutria*. https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2023-02/2023-02_Infografik_Jahresjagdstrecke_Nutria_2021_2022.jpg [21.09.2023].
- Dolch, D., Heidecke, D., Teubner, J., & Teubner, J. (2002). Der Biber im Land Brandenburg. *11*, 4, 220–234.
- Döring, T., & Töller, A. E. (2018). Umweltpolitik. In K. Mause, C. Müller, & K. Schubert (Hrsg.), *Politik und Wirtschaft: Ein integratives Kompendium* (S. 401–430). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06227-9_16
- dr. dresing & pehl GmbH. (2023). *audiotranskription: F4x Automatische Spracherkennung*. <https://www.audiotranskription.de/f4x/> [08.10.2023].
- EK - Europäische Kommission. (2014). *Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717> [14.09.2023].
- EK - Europäische Kommission. (2021). Mitteilung der Kommission: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01). *Amtsblatt der Europäischen Union, C 496/1*. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1209\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1209(02)&from=DE) [14.09.2023].
- Elmeros, M., & Madsen, A. B. (1999). On the Reproduction Biology of Otters (*Lutra lutra*) from Denmark. *Zeitschrift für Säugetierkunde*, 193–200. https://www.researchgate.net/publication/296250678_On_the_reproduction_biology_of_otters_Lutra_lutra_from_Denmark [03.04.2023].
- Endres, A., & Rübhelke, D. (2022). *Umweltökonomie* (5. Aufl.). Kohlhammer.
- Ertl, A. (2021a). Evaluierung der Effektivität von Fischotterabwehrzäunen. *Bachelorarbeit an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Wald und Forstwirtschaft*, 94.
- Ertl, A. (2021b, Juni 11). *Evaluierung der Effektivität von Fischotterabwehrzäunen* [Bachelorarbeit an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Wald und Forstwirtschaft].
- EU - Europäische Union. (1992). *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)—Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*. 92/43/EWG, i. d. F. v. 01.07.2013. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043> [16.01.2023].
- EU - Europäische Union. (2010). *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)*. 2009/147/EG, i. d. F. v. 26.06.2019. <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj> [16.01.2023].
- EU - Europäische Union (Hrsg.). (2013). *Great cormorant: Applying derogations under Article 9 of the Birds Directive 2009/147/EC*. <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj> [16.01.2023].
- EU - Europäische Union. (2014a). *Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0508> [01.10.2023].
- EU - Europäische Union. (2014b). *Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1380> [20.09.2023].

-
- EU - Europäische Union. (2023a). *Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten.* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021R0057> [19.07.2023].
- EU - Europäische Union. (2023b). *Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004.* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1139> [01.10.2023].
- Feneis, B. (2021). *Freshwater aquaculture and wildlife (Recommendation, Entwurf Nr. 4)* (AAC - Aquaculture Advisory Council, Hrsg.).
- Füllner, G. (2011). *Karpfenteichwirtschaft: Jahrhundertealte Tradition. Gerüstet für die Zukunft?* https://www.researchgate.net/publication/267151212_Karpfenteichwirtschaft_Jahrhundertealte_Tradition_Geruestet_fur_die_Zukunft [14.11.2022].
- Füllner, G., Wedekind, H., Oberle, M., Bräuer, G., & Feneis, B. (2016). *Untersuchungen zur Bewirtschaftungspraxis in der Karpfenteichwirtschaft vor dem Hintergrund der KHV-I. Schlussfolgerungen aus dem Mehrländerprojekt.* <https://doi.org/10.13140/RG.2.1.1465.7680> [10.09.2023].
- Gaye-Siessegger, J., Billmann, H.-P., Blank, S., & Brinker, A. (2017). *Bericht zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2015/16 mit ausführlicher Darstellung der Ergebnisse der Begleituntersuchungen* (LAZBW - Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Hrsg.). https://www.km-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_2017/lazbw_ffs/Dokumente_ffs/Umsetzung%20Richtlinien/Kormoranverordnung/Kormoranbericht%202016%20mit%20Ergebnissen%20der%20Begleituntersuchungen.pdf [26.08.2023].
- Gessner, J., Kloas, W., Knopf, K., Kohlmann, K., Meinelt, T., Monsees, H., Schäfer, F., & Staaks, G. (2020). *Nachhaltige Aquakultur in Deutschland – Chancen und Herausforderungen (IGB Policy Brief)* (IGB - Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei im Forschungsverbund Berlin e. V., Hrsg.). <https://dx.doi.org/10.4126/FRL01-006422718> [18.09.2023].
- Gläser, J., & Laudel, G. (2009). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Görner, M. (2019). Spannungsfeld zwischen Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Zielstellungen des Artenschutzes. *Acta ornithoecologica*, 9(1), 59–87.
- Gottschalk, T., Pfeifer, M., & Füllner, Dr. G. (2008). *Kormoransichere Aufzucht von Satzkarpfen in „In-Teich-Kreislaufanlagen“* (Heft 26/2008; Berichte aus der Fischerei, S. 1–112). Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/14894> [29.11.2022].
- Grunewald, K., Bastian, O., Zieschank, R., & Wende, W. (2023). Ökosystemleistungen – Die gesellschaftliche Relevanz neuer Entscheidungsgrundlagen. In K. Grunewald & O. Bastian (Hrsg.), *Ökosystemleistungen* (S. 559–616). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65916-8_7
- Hampicke, U. (1991). *Naturschutz-Ökonomie*. UTB.
- Harder, H. (2023, März 7). *Entwicklung der Richtlinie zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei—Inkl. Förderung von Naturschutzmaßnahmen in der Teichwirtschaft (Fischereireferent MLUK Ref. 34 Oberste Fischereibehörde)*. https://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de/sites/default/files/anhaenge/5_entwicklung_der_richtlinie_zur_foerderung_der_aquakultur_und_binnenfischerei_mluk.pdf [22.08.2023].
- Hartstock, E. (2000). Entstehung und Entwicklung der Oberlausitzer Teichwirtschaft. *Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft 2000 Sonderheft, 5. Jahrgang*. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13990> [10.09.2023].

-
- Herrmann, C., Feige, K.-D., Otto, D., & Bregnballe, T. (2022). Natural Regulation of the Baltic Population of the Great Cormorant *Phalacrocorax carbo sinensis*: The Interplay between Winter Severity and Density Dependence. *Ardea*, 109(3), 341–352. <https://doi.org/10.5253/arde.v109i2.a7> [21.03.2023].
- Herzog, S., & Guber, S. (2018). Der naturschutzrechtliche Populationsbegriff als Maßstab zur Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art gem. §45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erläutert am Beispiel des Wolfes (*Canis lupus*). *Natur und Recht*, 40(10), 682–688. <https://doi.org/10.1007/s10357-018-3416-0> (22.02.2023).
- Heurich, M. (Hrsg.). (2019). *Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft: Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern*. Eugen Ulmer KG.
- Heyne, P. (2014). Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. In U. Hampicke, R. Böcker, & W. Konold (Hrsg.), *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege* (S. 1–9). Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA. <https://doi.org/10.1002/9783527678471.hbnl2000016> [30.01.2023].
- Hildebrandt, R. (2023). *TeichLausitz-Projektgebiet* [Map]. Karte zusammengestellt auf Basis Grundkarte von Esri sowie auf Basis Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; a) Verwaltungsgrenzen - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; b) Oberflächenwasserkörper nach WRRL - Bundesamt für Gewässerkunde; c) bewirtschaftete Teiche in Brandenburg INSPIRE 2018 auf Basis von Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg [<https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=6A6D92AC-0E41-45AE-89AF-33EE86CA5232>] und d) förderfähige Teiche nach Förderkulisse TWN 2023 in Sachsen auf Basis von InVeKoS-Online-GIS, GeoSN [<https://www.smul.sachsen.de/gis-online/Default.aspx>]. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> [14.09.2023].
- Huber, R. A., Wicki, M. L., & Bernauer, T. (2020). Public support for environmental policy depends on beliefs concerning effectiveness, intrusiveness, and fairness. *Environmental Politics*, 29(4), 649–673. <https://doi.org/10.1080/09644016.2019.1629171> [09.10.2023].
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. *Ber. Vogelschutz*, 49/50, 23–64.
- IGB - Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei im Forschungsverbund Berlin e. V. (2019). *Kreislaufanlagen*. <https://www.aquakulturinfo.de/kreislaufanlagen> [22.09.2023].
- InfoCuria Rechtsprechung. (2019). *Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer): Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – System des strengen Schutzes von Tierarten – Anhang IV – Canis lupus (Wolf) – Art. 16 Abs. 1 Buchst. E – Ausnahme, die die Entnahme einer begrenzten Zahl bestimmter Individuen erlaubt – Bestandspflegende Jagd – Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art*. <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218935&pagelndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [10.10.2023].
- John, I. (2022, September 15). *Neue Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz 2023 in Sachsen – aus naturschutzfachlicher Sicht (LfULG Sachsen Ref. 34)*. Teichwirtschaft und Naturschutz – weiterhin tragfähig?, Veranstaltung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt, Haus der Tausend Teiche (Wartha).
- Kaphegyi, T., & Christoffers, Y. (2014). *Vom Prozessschutz zu adaptiven Naturschutzstrategien in Kulturlandschaften: Die Rückkehr des Bibers (Castor fiber) als Motor neuer Managementkonzepte für Schutzgebiete* (Projektbericht an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt Teil III: Management und Naturschutzdidaktik; S. 116–164). <https://www.dbu.de/projektdateibank/27132-01/> [10.10.2023].
- Kieckbusch, J. (2014). Status of the breeding population of Great Cormorants in Germany in 2012. In T. Bregnballe, J. Lynch, R. Parz-Gollner, L. Marion, S. Volponi, J.-Y. Paquet, D. N. Carss, & M. R. van Eerden (Hrsg.), *Breeding numbers of great cormorants phalacrocorax carbo in the western palearctic, 2012-2013 (IUCN/Wetlands International Cormorant Research Group Report)* (S. 113–116). <http://dce2.au.dk/pub/SR99.pdf> [29.08.2023].

-
- Klenke, R., Ring, I., Kranz, A., Jepsen, N., Rauschmayer, F., & Henle, K. (Hrsg.). (2013). *Human-wildlife conflicts in Europe: Fisheries and fish-eating vertebrates as a model case*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-540-34789-7>
- Klenke, R., Ring, I., Máñez, K. S., Habighorst, R., Weiss, V., Wittmer, H., Gruber, B., Lampa, S., & Henle, K. (2013). Otters in Saxony: A story of successful conflict resolution. In R. A. Klenke, I. Ring, A. Kranz, N. Jepsen, F. Rauschmayer, & K. Henle (Hrsg.), *Human—Wildlife Conflicts in Europe: Fisheries and Fish-eating Vertebrates as a Model Case* (S. 107–140). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-540-34789-7_6
- Kranz, A. (2017). *Evaluierung der Zaunförderung zum Schutz von Teichen gegen den Fischotter in der Steiermark: Ergebnisse einer 2017 durchgeführten Umfrage unter den Fördernehmern* [Bericht im Rahmen des ELER Projektes „Fischotterberater des Landes Steiermark“]. <https://natureschutzbund.at/newsreader-1412/items/evaluierung-der-zaunfoerderung-zum-schutz-von-teichen-gegen-den-fischotter-in-der-steiermark.html> [13.09.2023].
- Kreisfreie Stadt Cottbus - Untere Naturschutzbehörde. (2023, Juli 22). *Gesprächsnotiz Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen in der kreisfreien Stadt Cottbus* [Persönliche Kommunikation].
- Kreiß, C. (2023, Juli 7). *Re: TeichLausitz—Anfrage Datenbereitstellung Inanspruchnahme der RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften (Thünen Institut für Fischereiökologie—Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, AG Ökonomische Analysen)* [Persönliche Kommunikation].
- Landkreis Dahme-Spreewald - Untere Naturschutzbehörde. (2023, Mai 5). *Gesprächsnotiz Inanspruchnahme artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen im Landkreis Dahme-Spreewald* [Persönliche Kommunikation].
- Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde. (2023, April 6). *Gesprächsnotiz Inanspruchnahme BbgBiberV im Landkreis Elbe-Elster* [Persönliche Kommunikation].
- Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde. (2023, April 26). *Gesprächsnotiz Rückfragen über Inanspruchnahme BbgBiberV im Landkreis Elbe-Elster* [Persönliche Kommunikation].
- Landkreis Elbe-Elster - Untere Naturschutzbehörde. (2023, Juli 20). *Re-2: TeichLausitz—Anfrage Inanspruchnahme BbgBiberV LK Elbe-Elster* [Persönliche Kommunikation].
- Landkreis Oder-Spree - Untere Naturschutzbehörde. (2023, April 18). *Gesprächsnotiz Inanspruchnahme BbgBiberV im Landkreis Oder-Spree* [Persönliche Kommunikation].
- Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde. (2023, Februar 16). *TeichLausitz—Datenanfrage Ausnahmeregelung § 45 BNatSchG in der Teichwirtschaft / Schäden durch Biber oder weitere geschützte Tierarten* [Persönliche Kommunikation].
- Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde. (2023, März 10). *AW: TeichLausitz—Datenanfrage Ausnahmeregelung § 45 BNatSchG in der Teichwirtschaft / Schäden durch Biber oder weitere geschützte Tierarten (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Görlitz)* [Persönliche Kommunikation].
- Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde. (2023, März 14). *AW: TeichLausitz—Datenanfrage Inanspruchnahme des Politikinstrumentes HärtefallausglVO LK Görlitz* [Persönliche Kommunikation].
- Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde. (2023, Juni 19). *AW: TeichLausitz—Anfrage Inanspruchnahme SächsKorVO LK Görlitz* [Persönliche Kommunikation].
- Landtag Brandenburg. (2022). *Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2314: Entwicklung des Bibers in Brandenburg (Drucksache 7/6371)*.
- Landtag Brandenburg, Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz. (2021). *Protokoll P-ALUK 7/22, 05.05.2021*. <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/apr/ALUK/22.pdf> [29.04.2023].
- Lang, R. (2009). Organizational Survey. In S. Kühl, P. Strodtholz, & A. Taffertshofer (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und Qualitative Methoden* (S. 435–457). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91570-8_21

-
- Langgemach, T., Ryslavy, T., & Dürr, T. (2017). Aktuelles aus der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. *Otis*, 24, 123–132. https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_akt17.pdf [23.08.2023].
- LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege. (2021). *Entscheidung für die Entnahme eines Biberdamms*.
- LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege. (2023, Mai 12). *AW: TeichLausitz—Anfrage 5: Bereitstellung Daten zur Inanspruchnahme der HärtefallausgleichsVO in der Teichwirtschaft* [Persönliche Kommunikation].
- LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege. (2023, August 31). *WG: TeichLausitz—Datenanfrage Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 für Biber im BROHT* [Persönliche Kommunikation].
- LELF Brandenburg. (2018). *Anleitung/Hinweise zur Ermittlung von Fraßschäden*.
- LELF Brandenburg Ref. F2 Bewilligung. (2023, August 8). *AW: TeichLausitz—Anfrage Datenbereitstellung Inanspruchnahme der RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten in Teichwirtschaften* [Persönliche Kommunikation].
- LfL Bayern. (2023). *Fischotterentnahme: Kontingent – Ablauf – Informationen*. <https://www.lfl.bayern.de/fischotter-entnahme> [18.09.2023].
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg. (o. J.). *Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. <https://fu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/> [26.03.2023].
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg. (2002a). Biber – Castor fiber (Linnaeus). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 11(1, 2), 98–99. <https://fu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/arten/Beschreibung-LRT-Biber.pdf> [26.03.2023].
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg. (2002b). Fischotter – *Lutra lutra* (Linnaeus). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 11(1, 2), 100–101. <https://fu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/arten/Beschreibung-LRT-Fischotter.pdf> [26.03.2023].
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(2, 3). <https://fu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/> [26.03.2023].
- LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg. (2023). *Rote Listen*. <https://fu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/> [17.09.2023].
- LfU - Staatliche Vogelschutzwarte. (2021). *Bericht über den Kormoranbrutbestand 2021 im Land Brandenburg gem. § 6 Abs. 2 BbgKorV und Bericht nach § 6 Abs. 2 BbgKorV über die erfolgten Abschüsse auf Grundlage § 1 BbgKorV*.
- LfU - Staatliche Vogelschutzwarte. (2023). *Bericht zum Kormoranbrutbestand 2022 im Land Brandenburg gem. § 6 Abs. 2 BbgKorV*.
- LfU Brandenburg Ref. N3 Natura 2000, Monitoring - Wolf- und Bibermonitoring. (2023a, April 21). *Gesprächsnotiz Verbreitung des Bibers in Brandenburg* [Persönliche Kommunikation].
- LfU Brandenburg Ref. N3 Natura 2000, Monitoring - Wolf- und Bibermonitoring. (2023b, April 21). *WG: TeichLausitz—Datenanfrage Verbreitung des Bibers in Brandenburg* [Persönliche Kommunikation].
- LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug. (2023, April 18). *Gesprächsnotiz Inanspruchnahme BbgKorV* [Persönliche Kommunikation].
- LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug. (2023, April 26). *AW: TeichLausitz—Datenanfrage Bestandsentwicklung von Kormoranen in Brandenburg + Inanspruchnahme der BbgKorVO* [Persönliche Kommunikation].
- LfU Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte. (2023, März 10). *TeichLausitz—Datenanfrage Verbreitung von Kormoran, Grau- und Silberreiher in Brandenburg (Ref. N4 Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug)* [Persönliche Kommunikation].
- LfULG Sachsen (Hrsg.). (2009). *Vogelschutz und Teichwirtschaft: Leitfaden für die teichwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen*. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11547> [20.09.2023].

-
- LfULG Sachsen. (2015). *Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Maßnahmen der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)*.
- LfULG Sachsen. (2020). *Daten und Fakten: Aquakultur und Binnenfischerei in Sachsen*. https://www.lfulg.sachsen.de/download/DuF_Binnenfischerei_201-end-19.02.2020.pdf [19.02.2023].
- LfULG Sachsen. (2023a). *Häufige Fragen von Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern und Antworten gemäß Bibermanagement*. <https://www.natur.sachsen.de/bibermanagement-21041.html> [02.03.2023].
- LfULG Sachsen. (2023b). *Bibermanagement*. <https://www.natur.sachsen.de/bibermanagement-21041.html> [23.08.2023].
- LFV BB - Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e. V. (2020, April 27). *Neue Biberverordnung für Brandenburg in Kraft*. <https://lfv-brandenburg.de/neue-biberverordnung-fuer-brandenburg-in-kraft/> [13.09.2023].
- Lindell, L., Mellin, M., Musil, P., Przybysz, J., & Zimmerman, H. (2007). Status and population development of breeding cormorants *Phalacrocorax carbo sinensis* of the central european flyway. *Ardea*, 83, 81–92. <https://www.semanticscholar.org/paper/STATUS-AND-POPULATION-DEVELOPMENT-OF-BREEDING-carbo-Lindellu-Mellin/5ee7cdc98daac6d6f82e10d8f15517682c56c075> [21.03.2023].
- Marion, L., & Le Gentil, J. (2006). Ecological segregation and population structuring of the cormorant *Phalacrocorax carbo* in Europe, in relation to the recent introgression of continental and marine subspecies. *Evolutionary Ecology*, 20(3), 193–216. <https://doi.org/10.1007/s10682-005-5828-6>
- Marzano, M., Carss, D. N., & Cheyne, I. (2013). Managing European cormorant-fisheries conflicts: Problems, practicalities and policy. *Fisheries Management and Ecology*, 20(5), 401–413. <https://doi.org/10.1111/fme.12025>
- Matzdorf, B., & Lorenz, J. (2010). How cost-effective are result-oriented agri-environmental measures? An empirical analysis in Germany. *Land Use Policy*, 27(2), 535–544. <https://doi.org/10.1016/j.landusepol.2009.07.011>
- Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung: Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. Aufl.). Oldenbourg Verlag.
- McCann, L. (2013). Transaction costs and environmental policy design. *Ecological Economics*, 88, 253–262. <https://doi.org/10.1016/j.ecolecon.2012.12.012>
- Meinelt, T., Wichmann, T., Naas, C., & Weichenhan, M. (2021). *Bericht zum Landesfischereitag am 01.09.2021* (LFV BB - Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V., Hrsg.). <https://lfv-brandenburg.de/bericht-landesfischereitag-2021/> [10.09.2023].
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* (BfN - Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.; Stand November 2019, Bd. 2). Bundesamt für Naturschutz. <https://www.bfn.de/publikationen/schriftenreihe-naturschutz-biologische-vielfalt/nabiv-heft-1702-rote-liste-der-tiere> [24.03.2023].
- Meinig, H., Teubner, J., Dolch, D., Dalbeck, L., & Zimmermann, M. (2023). *Artenportraits: Castor fiber—Biber*. <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber> [03.04.2023].
- Meinig, H., Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D., & Krüger, H.-H. (2023). *Artenportraits: Lutra lutra—Fischotter*. <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra> [03.04.2023].
- Meißner, J., & Weidt, H. (2022, Februar 7). *Biber und Landwirtschaft*. Fachinformationsveranstaltung „Biodiversität und Naturschutz“, FBZ Kamenz Online. https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_KAM_Biber.pdf [17.09.2023].
- Meyermann, A., & Porzelt, M. (2014). Hinweise zur Anonymisierung qualitativer Daten. *Forschungsdaten bildung informiert*, 1. <https://doi.org/10.25656/01:21968>
- Michaelis, P. (1996). *Ein ökonomischer Orientierungsrahmen für die Umweltpolitik* (Institut für Weltwirtschaft (IfW), Hrsg.). Inst. für Weltwirtschaft. <http://hdl.handle.net/10419/48029> [27.02.2023].

-
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. (2023). Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei, der Schleifischerei sowie in Teichwirtschaften (Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 29.03.2023—IX 343-73142/2023). *Amtsblatt für Schleswig-Holstein*, 17.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung. (1999). *Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane im Land Brandenburg*. ABI./99, [Nr. 50], S.1215. <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221567> [13.09.2023].
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie. (2023). *Vergabe Grundlagen*. <https://vergabe.brandenburg.de/grundlagen> [10.09.2023].
- Misoch, S. (2019). *Qualitative Interviews* (2. Aufl.). De Gruyter Oldenbourg. <https://doi.org/10.1515/9783110545982> [12.09.2023].
- MLUK. (2019). *Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)*. GVBl.II/19, [Nr. 45]. <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgjagddv#> [29.04.2023].
- MLUK. (2020a). *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/fischerei/ausgleich-von-schaeden-durch-geschuetzte-arten-in-teichwirtschaften/~mais2redc120915de#> [21.11.2022].
- MLUK. (2020b). *Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)*. <https://sf9619ce90bb156ad.jimcontent.com/download/version/1651921635/module/12988581526/name/F%C3%B6rderrichtlinie-2020.pdf> [17.08.2023].
- MLUK. (2020c). *Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung: BbgBiberV)*. GVBl.II/20, [Nr. 22], zul. geänd. d. VO v. 17.05.2023 GVBl.II/23, [Nr. 32]. <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbiberv> [21.11.2022].
- MLUK. (2021). *Antrag Präventionsmaßnahmen—Biber Gewährung einer Zuwendung für die Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)*. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/A2-Antrag-Praevention-Schaeden-Biber.pdf> [20.07.2023].
- MLUK. (2022a). *Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/> [21.11.2022].
- MLUK. (2022b). *Verwaltungsvorschrift: Des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Kostenbeteiligung des Landes an biberbedingten Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung II. Ordnung*. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/VV-Kostenbeteiligung-Biber.pdf> [11.08.2023].
- MLUK. (2015, Februar 19). *Sieben-Punkte-Plan zum Bibermanagement in Brandenburg—Bibermanagement in Brandenburg: Vogelsänger legt Sieben-Punkte-Plan vor*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~19-02-2015-sieben-punkte-plan-zum-bibermanagement-in-brandenburg> [17.08.2023].
- MLUK. (2023a). *Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/fischerei/foerderung-der-aquakultur-und-binnenfischerei/> [07.05.2023].
- MLUK. (2023b). *Neufassung der Brandenburgischen Biberverordnung*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/rechtsvorschriften/natur/biberverordnung/> [10.01.2023].
- MLUK. (2023c). *Rechtsvorschriften Wasser*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/rechtsvorschriften/wasser/~mais2redc77222de> [11.09.2023].

-
- MLUK - Büro des Ministers und der Staatssekretärin. (2021). Betreff: Bericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Sitzung des ALUK am 05.05.2021 zum Bibermanagement Brandenburg sowie zur Bejagung Bisam und Nutria—Teil A Bibermanagement. In Landtag Brandenburg, *Protokoll P-ALUK 7/22, 22. (Öffentliche) Sitzung 05.05.2021* (S. Anlage 4.1). <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/apr/ALUK/22.pdf> [29.04.2023].
- MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz. (2023). *Bibermanagement in Brandenburg*. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesser-und-anlagenunterhaltung/bibermanagement/> [10.01.2023].
- MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz. (2023, März 30). *TeichLausitz—Anfrage Inanspruchnahme BbgBiberV* [Persönliche Kommunikation].
- MLUK Biberbeauftragte Ref. 24 Hochwasserschutz. (2023, August 22). *WG: TeichLausitz—Anfrage Inanspruchnahme BbgBiberV* [Persönliche Kommunikation].
- MLUL. (2012). *Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)*. GVBl.I/12, [Nr. 20], zul. geänd. d. Ar. 1 d. G. v. 4.12.2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg> [11.09.2023].
- MLUL. (2013). *Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (Brandenburgische Kormoranverordnung: BbgKorV)*. GVBl.II/13, [Nr. 72], zul. geänd. d. Art. 2 Abs. 24 d. G. v. 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]). https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgkorv_2016# [14.11.2022].
- MLUL (Hrsg.). (2015). *Biber in Brandenburg: Artenvielfalt erhalten – Konflikte lösen*. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biber-in-Brandenburg.pdf> [27.02.2023].
- MLUL. (2016). *Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin*. ABI./16, [Nr. 21], S.587, zul. geänd. durch Erlass des MLUL vom 19.02.2019 geänd. mit Datum vom 25.01.2023. <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie-Foerderung-Aquakultur-Binnenfischerei.pdf> [18.02.2023].
- MLUL. (2017). *Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Erstattung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gezahlten Aufwandsentschädigungen für Biberberater/Biberberaterinnen*. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/VV-Erstattung-Biberberater.pdf> [11.08.2023].
- Müller-Belecke, A. (2023). *Erarbeitung von Fachgrundlagen eines ganzheitlichen Teichprogramms zur Sicherung naturschutz- und fischereifachlicher Ziele in Schleswig-Holstein (Abschlussbericht)*. IfB - Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow.
- Myšiak, J., Schwerdtner, K., & Ring, I. (2004). Comparative analysis of the conflicts between carp pond farming and the protection of otters (*Lutra lutra*) in Upper Lusatia and South Bohemia. *UFZ-Discussion Papers*.
- NABU Brandenburg. (2023). *NABU gewinnt Kormoranklage: Gericht entscheidet: Keine Vergrämung in Schutzgebieten!* <https://brandenburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/artenschutz/konfliktarten/14655.html> [10.09.2023].
- NABU Deutschland. (2023). *Schutz des Kormorans: Gemeinsame Position von NABU, LBV und DRV*. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/kormoran/01077.html> [17.09.2023].
- Naturpark-Verein Dübener Heide e.V. (Hrsg.). (2018). *Handreichung für Biberrevierbetreuer—Anlage: Die Biberrevierkartierung in Nordsachsen*. https://naturpark-duebenerheide.de/wp-content/uploads/2019/01/Handreichung_Biber_Einleger.pdf [22.06.2023].
- Obere Jagdbehörde, Sächsisches Wildmonitoring. (2023, Februar 13). *Gesprächsnotiz Obere Jagdbehörde: Graureiherabschüsse nach SächsJagdVO (Staatsbetrieb Sachsenforst)* [Persönliche Kommunikation].
- Ondřej, M., Petr, P., Jiří, K., Zdeněk, P., Jakub, D., Radim, P., Miloslav, H., & Jana, K. (2023). Landscape settlement and parameters of Eurasian beaver (*Castor fiber*) home ranges in the Czech Republic. *European Journal of Wildlife Research*, 69(7). <https://doi.org/10.1007/s10344-022-01624-4>

-
- Pietroock, M., Müller-Belecke, A., & Brämick, U. (2018). *Möglichkeiten zur Abschätzung erhöhter Aufzuchtverluste in Karpfenteichwirtschaften Brandenburgs*. IfB - Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow.
- Poledník, L., Schimkat, J., Beran, V., Zápotočný, Š., & Poledníková, K. (2021). Vorkommen des Fischotters im Osterzgebirge und im Erzgebirgsvorland in Sachsen und in der tschechischen Republik 2019-2020. *Bulletin Vydra*, 19, 7–25. https://www.alkawildlife.eu/media/bulletin_VYDRA_Deutsche_Vorkommen.pdf [13.09.2023].
- Rauschmayer, F., & Weiss, V. (2013). Screening the cormorant conflict on the European level. In R. A. Klenke, I. Ring, A. Kranz, N. Jepsen, F. Rauschmayer, & K. Henle (Hrsg.), *Human-wildlife conflicts in Europe: Fisheries and fish-eating vertebrates as a model case* (S. 183–199). Springer Berlin Heidelberg. <https://doi.org/10.1007/978-3-540-34789-7>
- Ring, I., & Schröter-Schlaack, C. (Hrsg.). (2011). Instrument Mixes for Biodiversity Policies. *Report Policymix, 2, Helmholtz Centre for Environmental Research – UFZ*. <http://policymix.nina.no> [05.10.2023].
- Ring, I., Schröter-Schlaack, C., Mewes, M., Grünwald, A., Wende, W., Grunewald, K., Syrbe, R.-U., Walz, U., Meier, S., Bastian, O., Zieschank, R., & Anders, K. (2023). Ausgewählte Steuerungsansätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Ökosystemleistungen und Biodiversität. In K. Grunewald & O. Bastian (Hrsg.), *Ökosystemleistungen* (S. 479–558). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65916-8_6
- Ringel, M. (2021). Die Rolle von Markt und Staat beim Umweltschutz. In M. Ringel, *Umweltökonomie* (S. 23–53). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-33075-0_2
- Roy, A., Krüger, H.-H., & Schmalz, M. (2023). Management in wesentlichen Konfliktfeldern um den Fischotter – Übersicht zum aktuellen Wissensstand. In C. C. Voigt (Hrsg.), *Evidenzbasiertes Wildtiermanagement* (S. 127–147). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_6
- Roy, A., Schmalz, M., Metz, M., & Schulz, S. (2022). *Fischotterschutz und Teichwirtschaft in Deutschland: Eine Orientierungshilfe zur Vermeidung und Reduktion von Konflikten* (Deutsche Umwelthilfe e. V., Hrsg.). <https://www.duh.de/teichwirtschaft/> [11.02.2023].
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Ber. Vogelschutz*, 57, 13–112.
- SAB - Sächsische Aufbaubank (Förderbank). (2023). *Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei (FRL AuF/2023)*. <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderrichtlinie-aquakultur-und-fischerei-frl-auf/2023-> [22.09.2023].
- Sbrzesny, K. (2022, Februar 2). *Der Biber in der Oberlausitz – seine Entwicklung, Fördermöglichkeiten und Maßnahmen zur Konfliktlösung* [Online-Veranstaltung des LfULG]. Pflanzenbau und Naturschutz. https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_LOEB_Biber.pdf [30.03.2023].
- Schikore, T., Otten, M., & Schröder, K. (2019). *Evaluierung der niedersächsischen Kormoranverordnung 2017/18—Teilbericht zur Situation des Kormorans in Niedersachsen und Bremen*. <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/binnenfischerei/fischartenschutz/evaluierung-der-niedersachsischen-kormoranverordnung-182511.html> [17.03.2023].
- Schiller, T., & Weigel, A. (2023, Februar 28). *Aktuelle Fragen der Aquakultur und der Fischerei im Freistaat Sachsen (SMEKUL Ref. 35)* [Fachtag Aquakultur und Fischerei Königswartha]. https://www.fischerei.sachsen.de/download/Fachtag_A_u_F_2023_SMEKUL.pdf [08.09.2023].
- Schwerdtner, K., & Gruber, B. (2007). A conceptual framework for damage compensation schemes. *Biological Conservation*, 134(3), 354–360. <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2006.08.010>

-
- Schwerdtner, K., & Ring, I. (2004). *WP5 – Regional Economics and Policy Analysis Germany, Deliverable 4: Data on regional implementation of policy instruments* (FRAP - Development of a procedural Framework for Action Plans to Reconcile conflicts between large vertebrate conservation and the use of biological resources: fisheries and fish-eating vertebrates as a model case).
- Schwerdtner Máñez Costa, K. (2008). „Zur Umsetzung von Artenschutz“: Eine *ökologisch-ökonomische Analyse*. <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=nbn%3Ade%3Aagbv%3A3-000013552> [21.11.2022].
- Schwerdtner Máñez, K., & Ring, I. (2021). *Politikinstrumente, Governancestrukturen und Stakeholder der Lausitzer Teichwirtschaft* [TeichLausitz-Projekt, Phase 1]. Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau der TU Dresden. <https://tu-dresden.de/ihi-zittau/ess/forschung/TeichLausitz> [02.10.2023].
- Seiche, K. (2009). *Monitoringprogramm für den Fischotter im Freistaat Sachsen im Winter 2008/2009*. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13874> [15.09.2023].
- Seiche, K. (2020). *Monitoringprogramm für den Kormoran (Phalacrocorax carbo sinensis), den Graureiher (Ardea cinerea) und den Silberreiher (Casmerodius albus) im Freistaat Sachsen 2019*.
- Seiche, K., & Ulbricht, J. (2021a). Ergebnisse des Monitorings von Kormoran, Graureiher und Silberreiher in Sachsen in den Jahren 2015 und 2016. In BfUL - Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.), *Berichte zum Vogelmonitoring in Sachsen Heft 2* (S. 138–151). <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38090> [15.01.2023]
- Seiche, K., & Ulbricht, J. (2021b). Ergebnisse des Monitorings von Kormoran, Graureiher und Silberreiher in Sachsen in den Jahren 2015 und 2016. In BfUL - Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.), *Berichte zum Vogelmonitoring in Sachsen Heft 2* (S. 138–151). <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38090> [15.01.2023]
- Skonhofs, A. (2017). The silence of the lambs: Payment for carnivore conservation and livestock farming under strategic behavior. *Environmental and Resource Economics*, 67(4), 905–923. <https://doi.org/10.1007/s10640-016-0011-9> [10.10.2023].
- SMEKUL. (2014). *Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Natürliches Erbe: FRL NE/2014)*. SächsABl. SDr. 2015 S. S 28, zul. geänd. d. RL v. 16.02.2022 (SächsABl. S. 254), zul. enthalten i. d. Verwaltungsvorschrift vom 7.12. 021 (SächsABl. SDr. S. S 239).
- SMEKUL. (2015). *Richtlinie zur Förderung von Vorhaben der Teichpflege und naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – RL TWN/2015)*. SächsABl. SDr. 2015 Nr. 5, S. 282, zul. geänd. d. RL v. 04.12.2019 (SächsABl. S. 1797), zul. enthalten i.d. Verwaltungsvorschrift v. 07.12.2021 (SächsABl. SDr. S. S 239).
- SMEKUL. (2022a). *Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)*. SächsABl. 2023 S. 369. <https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/19912#romII> [05.10.2023].
- SMEKUL. (2022b). *Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Prantl (AfD) Drs.-Nr.: 7/10398, Thema: Fischotter in Sachsen*.
- SMEKUL. (2022c). *Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Teichpflege und naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – FRL TWN/2023)*. SächsABl. 2023 Nr. 10, S. 342. <https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/19909> [03.09.2023].
- SMEKUL. (2023a). *Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit Biberschutz/Akzeptanzsicherung Biber – Stand Juli 2023*. https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/praevention-von-schaeden-durch-biber-e-2-12853.html?_cp=%7B%22accordion-content-13311%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-13311%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D [09.10.2023].
- SMEKUL. (2023b). *Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023)*. SächsABl. 2023 Nr. 28, S. 878. https://revo.sax.sachsen.de/vorschrift/20072?redirect_succeor_allowed=1 [14.08.2023].

-
- SMEKUL. (2023c). *Förderrichtlinie zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – FRL AuF/2023)*. SächsABl. 2023 Nr. 27, S. 800. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20036-Foerderrichtlinie-Aquakultur-und-Fischerei> [13.08.2023].
- SMEKUL. (2023d). *Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD) Drs.-Nr.: 7/12022, Thema: Nachfrage zu 7/10400 „Schadensprävention Fischotter in Sachsen“*.
- SMEKUL. (2023e). *61E Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*. <https://www.natura2000.sachsen.de/61e-oberlausitzer-heide-und-teichlandschaft-34805.html> [10.09.2023].
- SMEKUL. (2023f). *Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023*. https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-natuerliches-erbe-frl-ne-2023-12469.html?_cp=%7B%22accordion-content-13288%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-13288%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D [14.08.2023].
- SMEKUL. (2023g). *Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014): Übergang zwischen RL NE/2014 und RL NE/2023*. <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-natuerliches-erbe-rl-ne-2014-4529.html> [28.11.2022].
- SMEKUL Ref. 35. (2022, November 30). *Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz TWN/2023, Teil A - EMFAF*.
- SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz. (2022, November 24). *WG: Teich-Lausitz—Anfrage 4 zur Bereitstellung von Daten zur Schadensabwehr nach SächsKorVO* [Persönliche Kommunikation].
- SMEKUL Ref. 58 Förderung Naturschutz. (2023, März 20). *AW: Teich-Lausitz—Anfrage 3: Bereitstellung Daten zur Inanspruchnahme nach RL NE mit Bezug zu Teichen* [Persönliche Kommunikation].
- Smith, R. B. W., & Shogren, J. F. (2002). Voluntary incentive design for endangered species protection. *Journal of Environmental Economics and Management*, 43(2), 169–187. <https://doi.org/10.1006/jeem.2000.1183>
- SMUL. (1995). *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO)*. SächsGVBl. 1995 Nr. 30, S. 387 Fsn-Nr.: 653-2.6, zul. geänd. d. d. Verordnung v. 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 455). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2557#ef> [21.11.2022].
- SMUL. (2007a). *Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG)*. SächsGVBl. S. 310, zul. geänd. d. G. v. 29.04.2012 (SächsGVBl. S. 254). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9553-Saechsisches-Fischereigesetz> [11.09.2023].
- SMUL. (2007b). *Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO)*. SächsGVBl. 2007 Nr. 2, S. 26 Fsn-Nr.: 651-2, zul. geänd. d. d. Verordnung v. 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 437). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9213-Saechsische-Kormoranverordnung> [21.11.2022].
- SMUL. (2012). *Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO)*. SächsGVBl. S. 518, zul. geänd. d. Art. 2 d. VO v. 15.05.2019 (SächsGVBl. S. 332). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12563-Saechsische-Jagdverordnung#p4> [23.01.2023].
- SMUL. (2013). *Grundsätze für ein proaktives Bibermanagement durch die Naturschutzbehörden*.
- SMUL. (2016). *Richtlinie zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei: RL AuF/2016)*. SächsABl. 2015 Nr. 52, S. 1815 Fsn-Nr.: 5563-V15.16, zul. geänd. d. RL v. 17. 12.2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 73). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16757-Foerderrichtlinie-Aquakultur-und-Fischerei#vww1> [21.11.2022].
- SN-FV. (2023, Juli 13). *WG: Teich-Lausitz—Transkript zur Dur[ch]sicht* [Persönliche Kommunikation].

-
- SN-FV. (2023, September 19). *Gesprächsnotiz Nachfrage HärtefallausglVO* [Persönliche Kommunikation].
- Staatsbetrieb Sachsenforst. (2022). *Sächsisches Wildmonitoring: Beschränkung der Bejagung des Graureihers*. <https://www.wildmonitoring.de/wildmonitoring/graureiher> [25.01.2023].
- Staatsbetrieb Sachsenforst. (2023). *Abschuss von Graureihern*. <https://www.wildmonitoring.de/wildmonitoring/artikel/getbyid/90> [15.08.2023].
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.). (2022). *Statistischer Bericht: Aquakulturen im Freistaat Sachsen 2021. C VI 2-j/21*.
- STECF - Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries. (2021). *The EU Aquaculture Sector – Economic report 2020 (STECF-20-12)*. <https://data.europa.eu/doi/10.2760/441510> [15.04.2023]
- Straka, T. M., Drijfhout, M., Kochalski, S., von Ruschkowski, E., & Grunewald, C. (2023). Die menschliche Perspektive im Naturschutz und Wildtiermanagement: Eine Einführung in die „Human Dimensions of Wildlife“. In C. C. Voigt (Hrsg.), *Evidenzbasiertes Wildtiermanagement* (S. 273–289). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_6
- Svensson, L. (2009). *Der Kosmos Vogelführer* (2. Aufl.).
- TeichLausitz. (2023). *Projekt TeichLausitz—Sicherung der Biodiversität durch nachhaltig bewirtschaftete Teichlandschaften in der Lausitz*. <https://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de/de/content/projekt-teichlausitz> [06.10.2023]
- Temple, H. J., & Terry, A. (2007). *The status and distribution of European mammals: IUCN red list of threatened species* (EK - Europäische Kommission & IUCN - The World Conservation Union, Hrsg.). Office for Official Publications of the European Communities. https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm [25.03.2023].
- Thum, R. (2004). Rechtliche Instrumente zur Lösung von Konflikten zwischen Artenschutz und wirtschaftlicher Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen am Beispiel Kormoranschutz und Teichwirtschaft. *Natur und Recht*, 26(9). <https://doi.org/10.1007/s10357-004-0426-x> [21.11.2022].
- Thum, R., Schwerdtner, K., & Ring, I. (2003). *Artenschutz und Teichwirtschaft: Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Sachsen* (UFZ Discussion Paper 11/2003). UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle. <http://hdl.handle.net/10419/45255> [06.11.2022].
- Trapp, H., & Seiche, K. (2023). *Ausgewählte grundsätzliche Informationen zum Graureiher*. <https://www.wildmonitoring.de/wildmonitoring/artikel/getbyid/41> [07.09.2023].
- UBA - Umweltbundesamt. (2019, März 4). *Nutria oder Sumpfbiber*. <https://www.umweltbundesamt.de/nutria-sumpfbiber#aussehen> [06.10.2023].
- Ueckermann, E., Spittler, H., & Graumann, F. (1981). Technische Maßnahmen zur Abwehr des Graureihers (*Ardea cinerea*) von Fischteichen und Fischzuchtanlagen. *Zeitschrift für Jagdwissenschaft*, 27(4), 271–282. <https://doi.org/10.1007/BF02243677>
- VDDBA - Verband der deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e. V. (2023). *Fokusgruppe Prädatoren gegründet: Neue Arbeitsgruppe des AAC (Aquaculture Advisory Council)*. <https://www.vdoba.org/de/news/alle-kategorien1/eu1/fokusgruppe-pradatoren-gegrundet> [18.09.2023].
- VERBI – Software. Consult. Sozialforschung. GmbH. (2023). *MAXQDA Analytics Pro 2022 (22.8.0)* [Software]. <https://www.maxqda.com/de> [08.10.2023].
- VG Neustadt. (2009). Zur Zulässigkeit von Maßnahmen zur Abwehr fischfressender Vögel. *Natur und Recht*, 31(8), 584–586. <https://doi.org/10.1007/s10357-009-1710-6> [16.01.2023].
- Vogelschutzwarte Neschwitz. (2023). *Kormoran, Graureiher und Silberreiher*. <https://www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de/kormoran-graureiher-und-silberreiher-4448.html> [14.08.2023].
- Wätzold, F., & Schwerdtner, K. (2005). Why be wasteful when preserving a valuable resource? A review article on the cost-effectiveness of European biodiversity conservation policy. *Biological Conservation*, 123, 327–338.
- Winkler, H. M., Gröger, J., Puls, S., & Göbel, L. (2014). Der Temperatureinfluss auf die Embryonalentwicklung des Kormorans in 2013 und die Möglichkeiten eines

-
- Bestandsmanagements. *Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesförderinstituts M-V, Abt. Agrar-, Forst- u. Fischereiförderung.*
- Wolf, A., Künzelmann, B., Panzner, H., Schimkat, J., Schimkat, M., Stolzenburg, U., & Deumlich, M. (2018). Hallo Nachbar! Ahoj sousede! Das sächsisch-tschechische Kooperationsprojekt „Lutra lutra“ zum Schutz des Fischotters (2017 – 2020). *Naturschutzarbeit in Sachsen*, 60. Jahrgang, 58–65. <https://slub.qucosa.de/api/qucosa%3A80663/attachment/ATT-0/> [15.09.2023].
- Yanuta, G., Wróbel, M., Klich, D., Haidt, A., Drobik-Czwarno, W., Balcerak, M., & Mitrenkov, A. (2022). How should we manage a strong Eurasian Beaver population? A comparison of population trends in Poland and Belarus. *Journal of Environmental Management*, 318, 115608. <https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2022.115608>
- Yoxon, P., & Yoxon, B. (2019). Eurasian otter (*Lutra lutra*): A review of the current world status. *OTTER, Journal of the International Otter Survival Fund*, 53–73. https://www.researchgate.net/profile/Paul-Yoxon/publication/333699604_EURASIAN_OTTER_Lutra_lutra_A_REVIEW_OF_THE_CURRENT_WORLD_STATUS/links/5cffaa30a6fdccd13091ff05/EURASIAN-OTTER-Lutra-lutra-A-REVIEW-OF-THE-CURRENT-WORLD-STATUS.pdf [25.08.2023].
- Zabel, A., & Holm-Müller, K. (2008). Conservation performance payments for carnivore conservation in Sweden. *Conservation Biology*, 22(2), 247–251. JSTOR. <http://www.jstor.org/stable/20183378> [10.10.2023].
- Zöphel, U., Trapp, H., & Warnke-Grüttner, R. (2015). *Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Kurzfassung)* (LfULG Sachsen, Hrsg.). https://www.natur.sachsen.de/rote-listen-20573.html?_cp=%7B%22accordion-content-31523%22%3A%7B%22%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-31523%22%2C%22idx%22%3A2%7D%7D [24.03.2023].

12. Anhang

Anhang A - Allgemeines

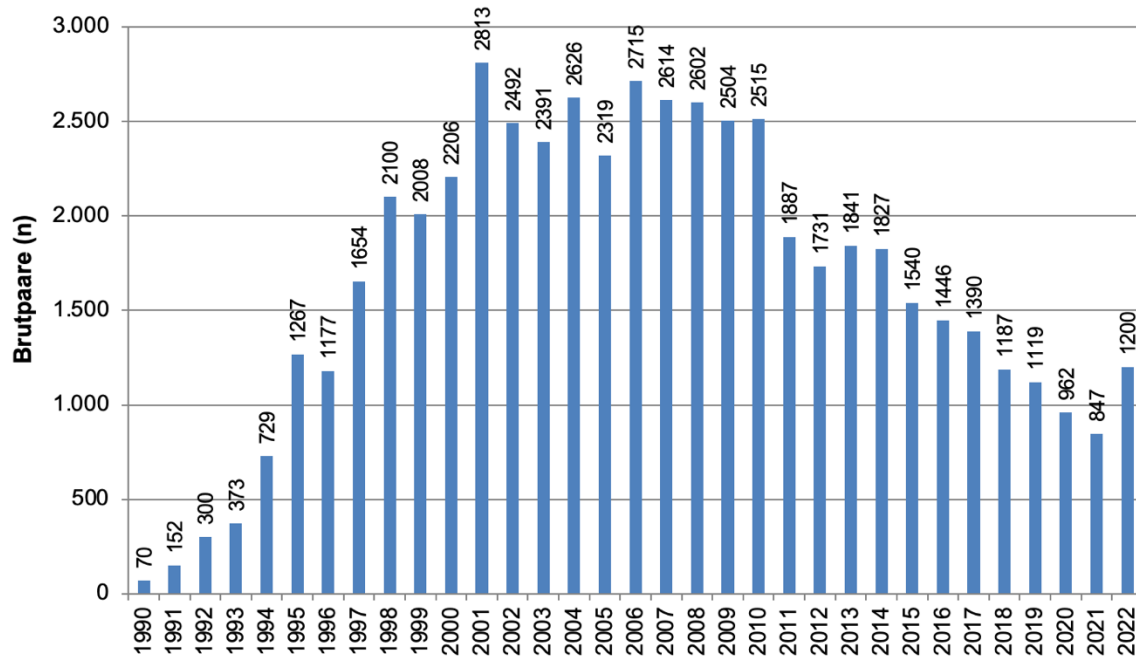


Abb. 35 Entwicklung des Kormoranbrutbestandes (Brutpaare) in Brandenburg 1990 - 2022 (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023)

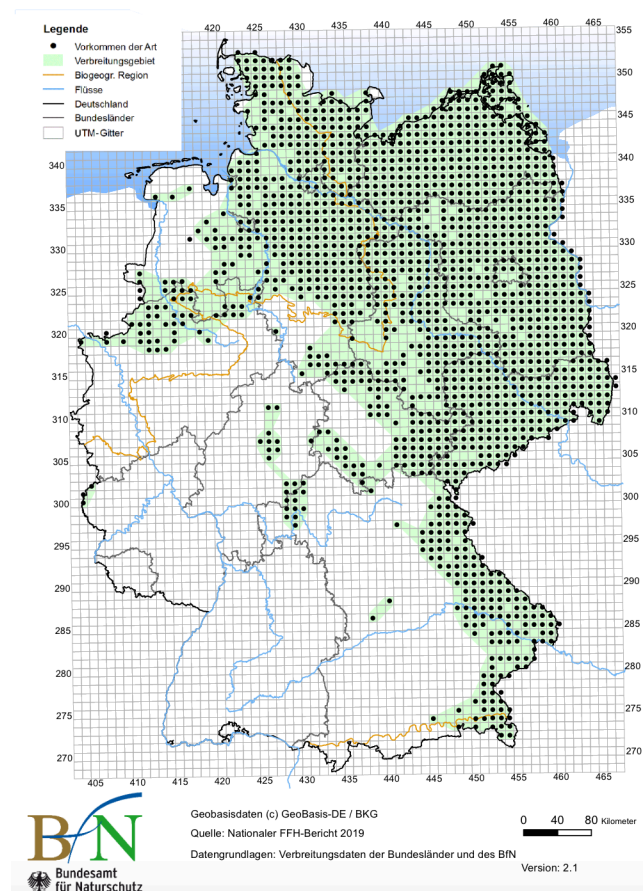


Abb. 36 Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Deutschland laut nationalem FFH-Bericht (BfN, 2019d, o. S.)

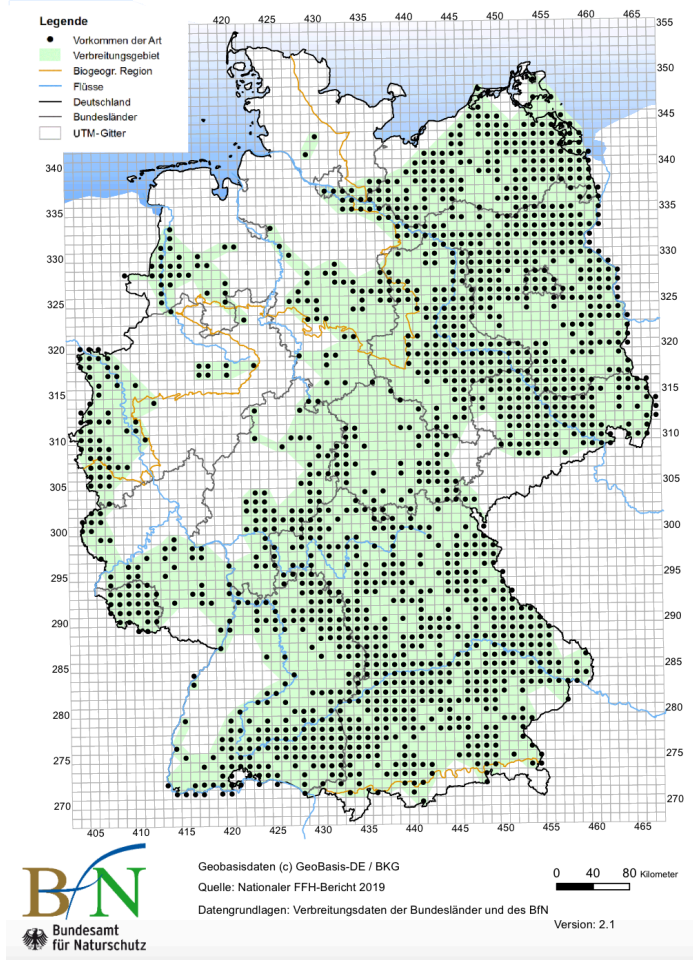


Abb. 37 Bundesweiter Biberbestand (*Castor fiber*) Stand Oktober 2019 (BfN, 2019d, o. S.)

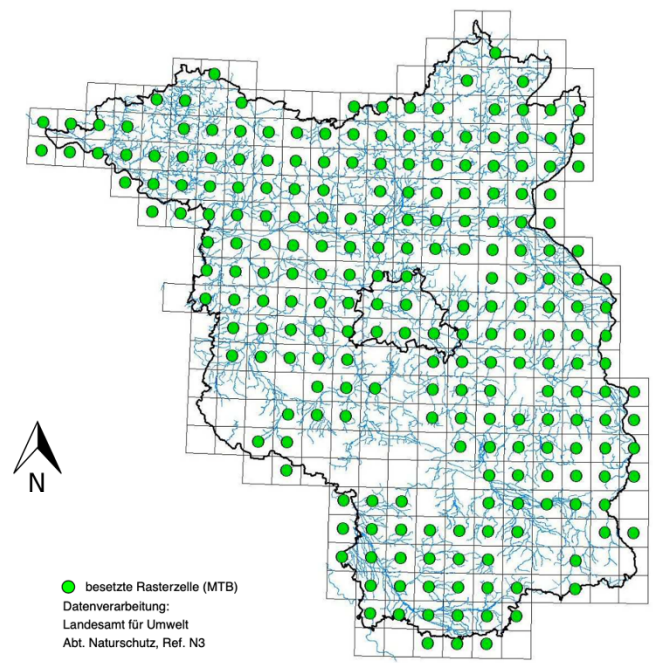


Abb. 38 Verbreitung des Bibers (*Castor fiber*) in Brandenburg dargestellt als besetzte und unbesetzte Rasterzellen für den Monitoringzeitraum 2015/16 (verändert nach LfU Brandenburg Ref. N3 Natura 2000, Monitoring - Wolf- und Bibermonitoring, persönliche Kommunikation, 21. April 2023)

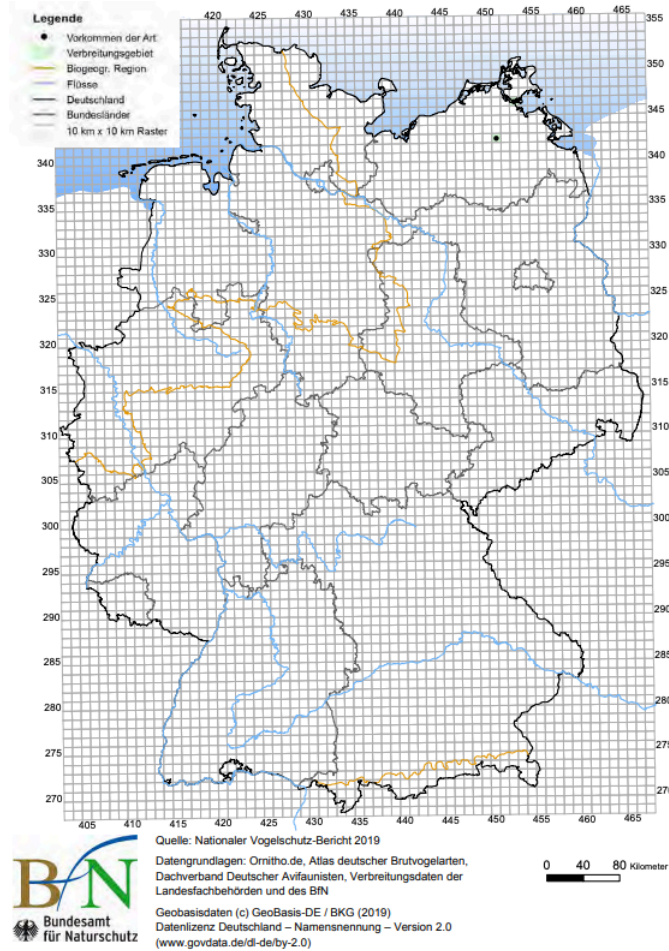


Abb. 39 Verbreitung des Silberreiher (*Ardea alba*, vermutlich Brutbestand), Stand Oktober 2019 (BfN, 2019c, S. 5)

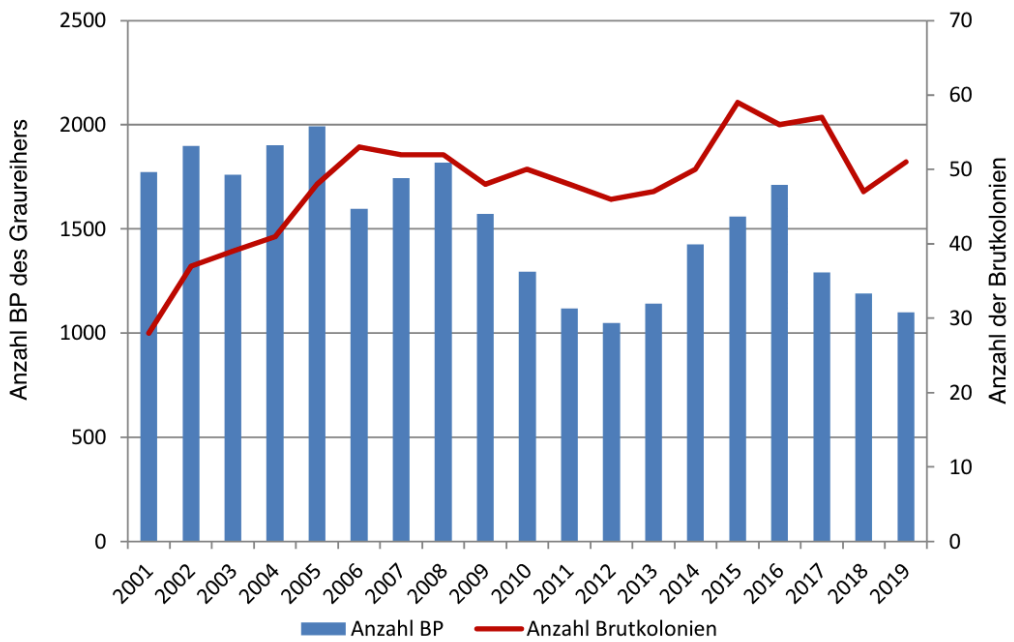


Abb. 40 Übersicht über die Entwicklung der erfassten Brutpaare und Brutkolonien des Graureihers in Sachsen 2001 - 2019 (Seiche, 2020, S. 28)

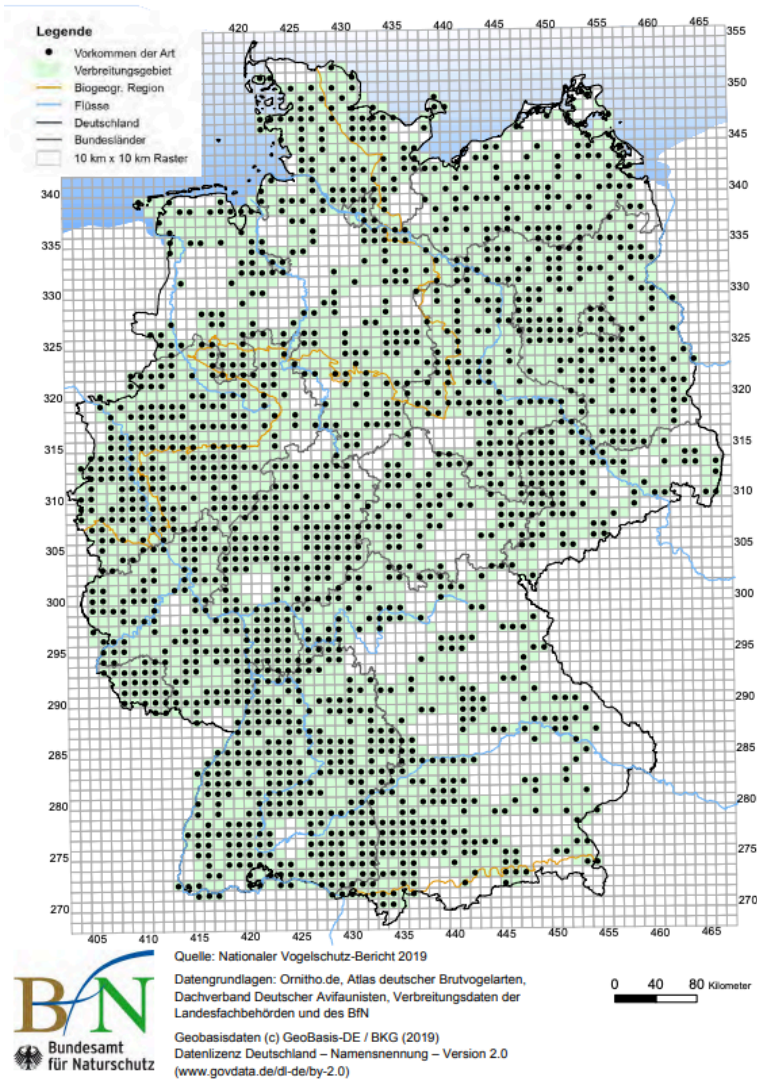


Abb. 41 Verbreitung des Graureihers (*Ardea cinerea*) in Deutschland, Stand Oktober 2019 (BfN, 2019a, S. 3)

BRANDENBURG FISCHEREIVERWALTUNG

Einleitung

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews, Bezug des Interviews auf Teichwirtschaften
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund haben Sie und wie ist Ihr Aufgabenspektrum in der Fischereiverwaltung?
- Wie lange üben Sie Ihre Tätigkeit in der Fischereiverwaltung bereits aus?

Hauptteil

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Prädatoren in Teichwirtschaften in Brandenburg, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in brandenburgischen Teichwirtschaften verursacht? -> *Priorisierung*
2. Welche Regelung ist am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften zu gewährleisten, inkl. der Richtlinie zum Schadensausgleich? -> *Priorisierung*
 - 2.1. Würden Sie bitte kurz schildern wie Sie generell in die Konzeption und/oder Umsetzung der genannten Regelungen involviert sind?
 - 2.2. Wie hoch ist Ihr Arbeitsaufwand in Bezug zu diesen Richtlinien und Verordnungen (*dementsprechend im Verlauf detaillierter Nachfragen oder nicht*)?

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. **RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)**
 - 3.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL Prävention Biber?
 - 3.1.1. 5 Sehr zufrieden
 - 3.1.2. 4 Eher zufrieden
 - 3.1.3. 3 Neutral
 - 3.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.1.5. 1 Nicht zufrieden
 - 3.2. Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme seitens der Teichwirte? Sind die Mittel für die RL Prävention (Biber) ausreichend?
 - 3.3. Wie bewerten Sie den Verwaltungsaufwand für die Richtlinie innerhalb der Behörden insgesamt?
 - 3.3.1. Sehen Sie Optionen, um den Verwaltungsaufwand zu senken? (*Zeit, Kosten*)
 - 3.4. Wo sehen Sie Verbesserungspotential?

4. RL Aquakultur und Binnenfischerei

- 4.1. In der letzten Förderperiode gab es über die RL AuB keine Anträge. Denken Sie, dass sich das mit der Anhebung des Fördersatzes auf 60 % ändern wird? Empfinden Sie die Anhebung als ausreichend?
- 4.2. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem für Prädatoren relevanten Teil der RL AuB?
- 4.2.1. 5 Sehr zufrieden
- 4.2.2. 4 Eher zufrieden
- 4.2.3. 3 Neutral
- 4.2.4. 2 Eher nicht zufrieden
- 4.2.5. 1 Nicht zufrieden
- 4.3 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

5. Prävention allgemein

- 5.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention?
- 5.1.1. 5 Sehr zufrieden
- 5.1.2. 4 Eher zufrieden
- 5.1.3. 3 Neutral
- 5.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
- 5.1.5. 1 Nicht zufrieden

6. Brandenburgische Biberverordnung

- 6.1. Für wie effektiv und sinnvoll halten Sie Vergrämungsmaßnahmen und Abschüsse von Bibern?
- 6.2. Wie nehmen Sie den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die BbgBiberV wahr?
- 6.2.1. Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für die Verwaltung zu senken?
- 6.7 Die BbgBiberV wurde nur für zwei Jahre verlängert. Wissen Sie, warum (*Haushalt/Schutzstatus*)? Empfinden Sie das als sinnvoll? (*höherer Verwaltungsaufwand, höhere Flexibilität, ...*)
- 6.8 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der BbgBiberV?
- 6.8.1 5 Sehr zufrieden
- 6.8.2 4 Eher zufrieden
- 6.8.3 3 Neutral
- 6.8.4 2 Eher nicht zufrieden
- 6.8.5 1 Nicht zufrieden
- 6.9 Wie bewerten Sie das 7-Punkte-Programm Brandenburgs?
- 6.10 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

7. Brandenburgische Kormoranverordnung

- 7.1. Für wie effektiv und sinnvoll halten Sie Abschüsse von Kormoranen generell?
- 7.1.1. Empfinden Sie den Abschussradius für Kormorane als passend (*500 m*)? Was wäre ein angemessener Radius?
- 7.2. Wie nehmen Sie den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die BbgKorV wahr?
- 7.2.1. Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für die Verwaltung zu senken? (*Zeit, Kosten*)

7.3. Wie regelmäßig wird die Kormoranverordnung evaluiert? Sollte das häufiger geschehen?

7.4. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der BbgKorV?

7.4.1. 5 Sehr zufrieden

7.4.2. 4 Eher zufrieden

7.4.3. 3 Neutral

7.4.4. 2 Eher nicht zufrieden

7.4.5. 1 Nicht zufrieden

7.5. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

8.1. Wissen Sie wie hoch die Antragszahlen von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern sind?

8.2. Bzgl. weiterer Prädatoren: Sollte in Brandenburg verstärkt gegen Silberreiher/ Graureiher/Fischotter vorgegangen werden?

9. RL zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften

9.1. Die aktuelle RL zum Schadensausgleich existiert erst seit 2018. Wie wurde in Brandenburg vorher mit Schäden durch Prädatoren und Biber in Teichwirtschaften umgegangen? (*Im Vergleich zu SN. Oder waren die Schäden vor 2018 nicht so relevant?*)

9.2. Wie zufrieden sind Sie mit den Regelungen zum Schadensausgleich?

9.2.1. 5 Sehr zufrieden

9.2.2. 4 Eher zufrieden

9.2.3. 3 Neutral

9.2.4. 2 Eher nicht zufrieden

9.2.5. 1 Nicht zufrieden

9.6 Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme seitens der Teichwirte?

9.7 Wie nehmen Sie den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die RL zum Schadensausgleich wahr?

9.8 Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für die Verwaltung zu senken? (*Zeit, Kosten*)

9.9 Haben Sie Verbesserungsvorschläge?

9.10 Wie sinnvoll fänden Sie alternative Ausgleichssysteme wie z. B. statt einer nachträglichen Ausgleichszahlung eine Auszahlung im Vorhinein, um den TW einen präventiven Mehrbesatz zu finanzieren (*ex-ante*)?

10. Abschließende Fragen

10.1. Gibt es Ihrer Erfahrung nach illegal durchgeführte Maßnahmen/Abschüsse verschiedener Tierarten? (*Tierart?*)

10.1.1. Müssten Ihrer Meinung nach verstärkt Kontrollen/Strafen erfolgen für Nichtmeldungen o.ä.?

10.2. Sind die vorhandenen Möglichkeiten (bereitgestellten Richtlinien und Verordnungen) in Brandenburg Ihrer Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten? Wo sehen Sie Verbesserungspotential?

10.3. Kennen Sie Beispiele aus Sachsen wie es besser gemacht werden könnte?

10.4. Kennen Sie weitere positive Beispiele aus anderen Bundesländern?

10.5. Was halten Sie von Bemühungen zu nationalem oder internationalem Kormoranmanagement?

-
- 10.5.1. Wie ist hier der Stand Ihres Wissens nach/in der Bund-und-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran?
- 10.5.2. Was wäre nötig, um das Prädatorenmanagement auch international (auf EU-Ebene) zu verbessern? (*Biber rückt nach, nur für Kormoran relevant...*)
- 10.6. Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt. Möchten Sie zu dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

BRANDENBURG LANDESFISCHEREIVERBAND

Einleitung

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund haben Sie und welche Zuständigkeit haben Sie im Landesfischereiverband Brandenburg?
- Betreiben Sie eine eigene Teichwirtschaft?

Hauptteil

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Prädatoren/Bibern in der brandenburgischen Teichwirtschaft, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden verursacht?
-> *Priorisierung*
 - 1.1. Gab es Ihrer Erfahrung nach hier in den letzten Jahren oder Jahrzehnten Veränderungen?
2. Welche Richtlinie ist Ihrer Meinung nach die wichtigste für den Umgang mit Prädatoren und Bibern in der brandenburgischen Teichwirtschaft? -> *Priorisierung*

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. RL Aquakultur und Binnenfischerei

- 3.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL AuB?
 - 3.1.1. 5 Sehr zufrieden
 - 3.1.2. 4 Eher zufrieden
 - 3.1.3. 3 Neutral
 - 3.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 3.2. Denken Sie, die Erhöhung des Fördersatzes auf 60 % wird dazu führen, dass mehr Abwehrmaßnahmen beantragt werden? Empfinden Sie die Anhebung als ausreichend?
- 3.3. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

4. Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

- 4.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL Prävention Biber?
 - 4.1.1. 5 Sehr zufrieden
 - 4.1.2. 4 Eher zufrieden
 - 4.1.3. 3 Neutral
 - 4.1.4. 2 Eher nicht zufrieden

-
- 4.1.5. 1 Nicht zufrieden
4.2 Wo sehen Sie Möglichkeiten, um die Richtlinie besser zu gestalten?

5. Prävention allgemein

- 5.1. Wie zufrieden sind Sie mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention?
- 5.1.1. 5 Sehr zufrieden
5.1.2. 4 Eher zufrieden
5.1.3. 3 Neutral
5.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
5.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 5.2. Als wie effektiv bewerten Sie Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch fischfressende Prädatoren und Biber?
- 5.3. Wie hoch schätzen Sie den Aufwand der Teichwirte für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen ein?

6. Brandenburgische Biberverordnung

- 6.1. Für wie sinnvoll halten Sie Vergrämungen und Abschüsse von Bibern generell?
- 6.1.1. Wie effektiv?
- 6.2. Wie nehmen Sie den Bürokratieaufwand für Teichwirte rund um die Meldung geplanter Maßnahmen nach BbgBiberV eine Woche im Vorhinein wahr (*sinnvoll, langwierig, kaum planbar ...*)?
- 6.3. Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für Bürokratie zu senken?
- 6.4. Wie zufrieden sind Sie mit der BbgBiberV?
- 6.4.1. 5 Sehr zufrieden
6.4.2. 4 Eher zufrieden
6.4.3. 3 Neutral
6.4.4. 2 Eher nicht zufrieden
6.4.5. 1 Nicht zufrieden
- 6.5. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

7. Brandenburgische Kormoranverordnung

- 7.1. Für wie sinnvoll halten Sie Abschüsse von Kormoranen?
- 7.1.1. Wie effektiv?
- 7.2. Empfinden Sie den Abschussradius für Kormorane als angemessen? Was wäre eine angemessener Radius? (*500 m*)
- 7.3. Wie nehmen Sie den Bürokratieaufwand für Teichwirte rund um die Meldung eines geplanten Abschusses nach BbgKorV wahr (*bis 31.01. an LfU -> sinnvoll, langwierig, ...*)?
- 7.4. Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für Bürokratie zu senken?
- 7.5. Wie zufrieden sind Sie mit der BbgKorV?
- 7.5.1. 5 Sehr zufrieden
7.5.2. 4 Eher zufrieden
7.5.3. 3 Neutral
7.5.4. 2 Eher nicht zufrieden
7.5.5. 1 Nicht zufrieden
- 7.6. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- 8.1. Sollte verstärkt gegen Silberreiher/Graureiher/Fischotter vorgegangen werden?
8.2. Würden Sie sich hier weitere Regelungen/Verordnungen wünschen?

9. Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften

- 9.1. Wie zufrieden sind Sie mit der Förderung zum Schadensausgleich?
9.1.1. 5 Sehr zufrieden
9.1.2. 4 Eher zufrieden
9.1.3. 3 Neutral
9.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
9.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 9.2. Wie nehmen Sie den bürokratischen Aufwand für die Teichwirte rund um die Richtlinie zum Schadensausgleich wahr?
- 9.3. Die aktuelle RL zum Schadensausgleich existiert erst seit 2018. Wie wurde in Brandenburg vorher mit Schäden durch Prädatoren und Biber in Teichwirtschaften umgegangen?

10. Abschließende Fragen

- 10.1. Sind die vorhandenen Möglichkeiten in Brandenburg Ihrer Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten? Wo sehen Sie Verbesserungspotential?
- 10.2. Wie bewerten Sie das Verhältnis von der Förderung der Schadensprävention und dem Schadensausgleich? Müsste Ihrer Meinung nach eins der Instrumente stärker gefördert werden?
- 10.3. Kennen Sie Beispiele aus Sachsen wie es besser gemacht werden könnte?
- 10.4. Kennen Sie weitere positive Beispiele aus anderen Bundesländern?
- 10.5. Sollte es ein internationales Management für den Umgang mit Prädatoren geben? (Wie ist hier der aktuelle Stand? -> Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran)
- 10.6. Wie setzt sich der Verband landesweit, bundesweit oder auch auf europäischer Ebene für den Umgang mit Prädatoren ein?
- 10.7. Wir sind nun beinahe am Ende des Interviews angelangt. Ich habe noch zwei offenere Fragen. Wie stellst du dir das Miteinander von den Arten (Prädatoren und Bibern) und Teichwirtschaften in Zukunft vor? (*unabhängig von Richtlinien*)
- 10.8. Möchten Sie dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

BRANDENBURG BIOSPHÄRENRESERVAT SPREEWALD

Einleitung

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews, Bezug des Interviews auf Teichwirtschaften
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Würdest du dich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund hast du und welche Zuständigkeit hast du im BRV Spreewald?
- Wie lange übst du die Tätigkeit bereits aus?

Hauptteil

1. Wie sind deine Erfahrungen mit Prädatoren in Teichwirtschaften in Brandenburg, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in brandenburgischen Teichwirtschaften verursacht? -> *Priorisierung*
 - 1.1. Gab es deiner Erfahrung nach hier in den letzten Jahren oder Jahrzehnten Veränderungen?
2. Welche Regelung ist am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften zu gewährleisten, inkl. Richtlinien zum Schadensausgleich? -> *Priorisierung*
 - 2.1. Würdest du bitte kurz schildern wie du generell in die Umsetzung der genannten Regelungen involviert bist? (Einfluss auf Entwicklung?)
 - 2.2. Wie hoch ist dein Arbeitsaufwand in Verbindung zu diesen Richtlinien und Verordnungen (*dementsprechend im Verlauf detaillierter Nachfragen oder nicht* - Wie viel Zeit nimmt die Bearbeitung von Anliegen rund um ... in Ihrem Alltag in Anspruch? *Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr*)

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. **RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)**
 - 3.1. Weißt du, wie regelmäßig sich Teichwirte Präventionsmaßnahmen gegen Biber fördern lassen? Wie bewertest du die Inanspruchnahme seitens der Teichwirte?
 - 3.2. Wie zufrieden bist du insgesamt mit der RL Prävention Biber?
 - 3.2.1. 5 Sehr zufrieden
 - 3.2.2. 4 Eher zufrieden
 - 3.2.3. 3 Neutral
 - 3.2.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.2.5. 1 Nicht zufrieden

-
- 3.3. Hast du einen Überblick über den Bürokratie- und Verwaltungsaufwand sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Teichwirte? Wie bewertest du den Verwaltungsaufwand für die RL Prävention (Biber) insgesamt?
 - 3.4. Siehst du Optionen, um den Verwaltungsaufwand zu senken? (*Zeit, Kosten*)
 - 3.5. Wo siehst du Verbesserungspotential?

4. RL Aquakultur und Binnenfischerei

- 4.1. In der letzten Förderperiode gab es über die RL AuB keine Anträge. Denkst du, dass sich das mit der Anhebung des Fördersatzes auf 60 % ändern wird? Empfindest du die Anhebung als ausreichend?
- 4.2. Wie zufrieden bist du insgesamt mit dem für Prädatoren relevanten Teil der RL AuB?
 - 4.2.1. 5 Sehr zufrieden
 - 4.2.2. 4 Eher zufrieden
 - 4.2.3. 3 Neutral
 - 4.2.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 4.2.5. 1 Nicht zufrieden
- 4.3. Hast du hier Verbesserungsvorschläge?

5. Prävention allgemein

- 5.1. Wie zufrieden bist du insgesamt mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention?
- 5.2. Als wie effektiv bewertest du geförderte Präventionsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Schadensabwehr, um Schäden von Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft zu verringern? (bspw. *Klangattrappen, Baumschutz, Dammdrainagen, Otterschutzzaun*)?
- 5.3. Welche ist davon am effektivsten bzgl. Prädatoren?
- 5.4. Bzgl. Biber?

6. Brandenburgische Biberverordnung

- 6.3. Für wie effektiv hältst du Vergrämungen von Bibern?
- 6.4. Für wie effektiv hältst du Abschüsse von Bibern?
- 6.5. Wie zufrieden bist du insgesamt mit der BbgBiberV?
 - 6.5.1. 5 Sehr zufrieden
 - 6.5.2. 4 Eher zufrieden
 - 6.5.3. 3 Neutral
 - 6.5.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 6.5.5. 1 Nicht zufrieden
- 6.6. Wie nimmst du den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die BbgBiberV wahr?
 - 6.6.1. Wie nimmst du den Bürokratieaufwand seitens der Teichwirtschaften in Brandenburg wahr?
 - 6.6.2. Siehst du Optionen, um den Aufwand sowohl für die Teichwirtschaften als auch für die Behörden zu senken?
- 6.7. Hast du Verbesserungsvorschläge für die BbgBiberV?
- 6.8. Wie beurteilst du das 7-Punkte-Programm Brandenburg? Wo siehst du hier Punkte, die stärker in den Fokus genommen werden sollten?

7. Brandenburgische Kormoranverordnung

- 7.1. Für wie sinnvoll hältst du Abschüsse von Kormoranen generell?
- 7.2. Empfindest du den Abschussradius für Kormorane als angemessen (500 m)? Was wäre ein angemessener Radius?
- 7.3. Die Kormoranverordnung trat 2013 in Kraft und wurde meines Wissens nach zuletzt 2016 aktualisiert. Sollte das häufiger geschehen?
- 7.4. Wie nimmst du den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die BbgKorV wahr?
- 7.4.1. Wie nimmst du den Bürokratieaufwand seitens der Teichwirtschaften in Brandenburg wahr?
- 7.4.2. Siehst du Optionen, um den Aufwand sowohl für die Teichwirtschaften als auch für die Verwaltung zu senken? (*Zeit, Kosten*)
- 7.5. Wie zufrieden bist du insgesamt mit der BbgKorV?
- 7.5.1. 5 Sehr zufrieden
- 7.5.2. 4 Eher zufrieden
- 7.5.3. 3 Neutral
- 7.5.4. 2 Eher nicht zufrieden
- 7.5.5. 1 Nicht zufrieden
- 7.6. Hast du hier Verbesserungsvorschläge?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- 8.1. Bzgl. weiterer Prädatoren: Sollte in Brandenburg verstärkt gegen Silberreiher/ Graureiher/Fischotter vorgegangen werden?

9. RL zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften

- 9.1. Wie zufrieden bist du mit den Regelungen zum Schadensausgleich?
- 9.1.1. 5 Sehr zufrieden
- 9.1.2. 4 Eher zufrieden
- 9.1.3. 3 Neutral
- 9.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
- 9.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 9.11. Wie bewertest du die Inanspruchnahme seitens der Teichwirte?
- 9.12. Wie nimmst du den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die RL zum Schadensausgleich wahr?
- 9.12.1. Wie nimmst du den Bürokratieaufwand seitens der Teichwirtschaften in Brandenburg wahr?
- 9.12.2. Siehst du Optionen, um den Aufwand sowohl für die Teichwirtschaften als auch für die Verwaltung zu senken? (*Zeit, Kosten*)
- 9.13. Die aktuelle RL zum Schadensausgleich existiert erst seit 2018. Wie hast du den Umgang in Brandenburg vorher mit Schäden durch Prädatoren und Biber in Teichwirtschaften wahrgenommen? (*Im Vergleich zu SN. Oder waren die Schäden vor 2018 nicht so relevant?*)
- 9.14. Wie sinnvoll fändest du statt einer nachträglichen Ausgleichszahlung eine Auszahlung im Vorhinein, um den Teichwirten einen präventiven Mehrbesatz zu finanzieren (*ex-ante*)?

10. übergeordnete Kosten auf Landesebene

- 10.1. Wie gut schätzt du die Datenbasis für den Abgleich des Bestandes der betroffenen Tierarten mit dem günstigen Erhaltungszustand ein?

11. Inanspruchnahme/soziale Akzeptanz

- 11.1. Wie schätzt du die Zufriedenheit der Teichwirte mit den Möglichkeiten für den Umgang mit Prädatoren und Bibern ein?
- 11.2. Wie schätzt du die Zufriedenheit von Vertretern des Naturschutzes mit dem Umgang mit Prädatoren ein?

12. Abschließende Fragen

- 12.1. Gibt es deiner Erfahrung nach illegal durchgeführte Maßnahmen/Abschüsse verschiedener Tierarten? (*Tierarten nachfragen*)
 - 12.1.1. Müsstest deiner Meinung nach verstärkt Kontrollen/Strafen erfolgen für Nichtmeldungen o.ä.?
- 12.2. Sind die vorhandenen Möglichkeiten (bereitgestellten Richtlinien und Verordnungen) in Brandenburg deiner Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten? Wo siehst du Verbesserungspotential?
- 12.3. Kennst du Beispiele aus Sachsen wie es besser gemacht werden könnte?
- 12.4. Kennst du positive Beispiele aus anderen Bundesländern?
- 12.5. Wenn du die Möglichkeiten zur Schadensabwehr und zum Schadensausgleich vergleichst, hältst du einen der Bereiche für unterfinanziert?
- 12.6. Wäre ein internationales oder zumindest nationales Management von Prädatoren sinnvoll? (*Kormoran*)
- 12.7. Wir sind nun beinahe am Ende des Interviews angelangt. Ich habe noch zwei offenere Fragen. Wie stellst du dir das Miteinander von den Arten (Prädatoren und Bibern) und Teichwirtschaften in Zukunft vor? (*unabhängig von Richtlinien*)
- 12.8. Möchten Sie dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

BRANDENBURG TEICHWIRTSCHAFTEN

Einleitung

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund haben Sie und welche Zuständigkeit haben Sie in der Teichwirtschaft XY?
- Wie lange gibt es die Teichwirtschaft bereits/wie lange arbeiten Sie bereits hier?
- Beschreiben Sie bitte kurz die Teichwirtschaft (*Größe, Bewirtschaftung (Förderregime), Besatz, Zielarten*).

Hauptteil

1. Durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in Ihrer Teichwirtschaft verursacht? -> *Priorisierung*
2. Welche der folgenden Regelungen ist für Ihre Teichwirtschaft am wichtigsten? -> *Priorisierung*

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. RL Aquakultur und Binnenfischerei

- 3.1 Haben Sie Anträge auf Förderung von Abwehrmaßnahmen vor Schäden durch Prädatoren gestellt? Wenn nein, wieso nicht?
 - 3.1.1 Wenn ja, welche Maßnahmen wurden umgesetzt? Haben Sie die Maßnahmen als effektiv wahrgenommen?
 - 3.1.1.1 Wie viele *Stunden in der Woche/Monat/Jahr* haben Sie für die Umsetzung gebraucht?
 - 3.1.2 Wie viele *Stunden in der Woche/Monat/Jahr* wenden Sie für Bürokratie rund um Schadensprävention durch Biber auf?
 - 3.2 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem für Schadensprävention relevanten Teil der RL AuB?
 - 3.2.1 5 Sehr zufrieden
 - 3.2.2 4 Eher zufrieden
 - 3.2.3 3 Neutral
 - 3.2.4 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.2.5 1 Nicht zufrieden
 - 3.3 Reicht Ihrer Meinung nach die Anhebung der Förderung auf 60 % aus? Ist es dadurch wahrscheinlicher, dass Sie die Förderung in Anspruch nehmen?
 - 3.4 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

4. RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

4.1. Haben Sie Anträge auf Förderung von Abwehrmaßnahmen vor Schäden durch Biber gestellt? Wurden sie angenommen?

4.1.1. Wenn Sie keine Anträge gestellt haben, wieso nicht?

4.1.2. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden umgesetzt? Haben Sie die Maßnahmen als effektiv wahrgenommen?

4.1.2.1. Wie viel Zeit haben Sie im letzten Jahr für die Umsetzung aufgebracht? (*verteilt, punktuell, Stunden der Woche/Monat/Jahr*)

4.1.3. Wie viel Zeit wenden Sie für Bürokratie rund um Schadensprävention durch Biber auf? (*Stunden in der Woche/Monat/Jahr, verteilt, punktuell, ...*)

4.2.1.1 Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für Bürokratie zu senken? Wenn ja, wo?

4.3 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL Prävention Biber?

4.3.1 5 Sehr zufrieden

4.3.2 4 Eher zufrieden

4.3.3 3 Neutral

4.3.4 2 Eher nicht zufrieden

4.3.5 1 Nicht zufrieden

4.4 Haben Sie bzgl. der Richtlinie Verbesserungsvorschläge?

5. Prävention allgemein

5.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention in Brandenburg?

5.1.1. 5 Sehr zufrieden

5.1.2. 4 Eher zufrieden

5.1.3. 3 Neutral

5.1.4. 2 Eher nicht zufrieden

5.1.5. 1 Nicht zufrieden

5.2. Haben Sie unabhängig von den besprochenen Richtlinien eigenständig Präventionsmaßnahmen durchgeführt? Wenn ja, welche? Ggf. mit welcher Förderung?

6. Brandenburgische Biberverordnung

6.1. Wurden bei Ihnen in den letzten Jahren Vergrämungsmaßnahmen gegen Biber wie Dammentfernungen durchgeführt (*durch Wasser- und Bodenverband*)?

6.1.1. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden umgesetzt? Haben Sie die Maßnahmen als effektiv wahrgenommen?

6.1.2. Wenn nein, wieso nicht?

6.2 Haben Sie in den letzten Jahren Abschüsse von Bibern veranlasst/selbst durchgeführt?

6.2.1 Wenn ja, haben Sie die Maßnahmen als effektiv wahrgenommen?

6.2.2 Wenn nein, wieso nicht?

6.3 Haben Sie in den letzten Jahren bzgl. Biber Ausnahmegenehmigungen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt (*Abschüsse in Naturschutzgebieten, innerhalb der Schonzeiten*)? Wenn ja, wie viele? Welche?

6.4 Wie viel Zeit nehmen Maßnahmen nach der BbgBiberV in Ihrem Alltag in Anspruch (*Abschuss, weitere Maßnahmen*)? (*Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr*)

6.5 Wie viel Zeit wenden Sie für Bürokratie rund um die BbgBiberV auf? (*Stunden in der Woche/Monat/Jahr*)

6.5.1 Wie nehmen Sie die Bürokratie rund um die Meldung eines geplanten Abschusses wahr (*sinnvoll, langwierig, kaum planbar ...*)? (*eine Woche im Vorhinein*)

6.5.2 Sehen Sie Optionen, um den bürokratischen Aufwand zu senken? (*Kosten, Zeit, ...*)

6.6 Wie zufrieden sind Sie mit der BbgBiberV?

6.6.1 5 Sehr zufrieden

6.6.2 4 Eher zufrieden

6.6.3 3 Neutral

6.6.4 2 Eher nicht zufrieden

6.6.5 1 Nicht zufrieden

6.7 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

7. Brandenburgische Kormoranverordnung

7.1. Haben Sie in den letzten Jahren Vergrämungsmaßnahmen gegen Kormorane durchgeführt? Wenn ja:

7.1.1. Welche Maßnahmen wurden durchgeführt? Haben Sie die Maßnahmen als effektiv wahrgenommen?

7.1.2. Wie viel Zeit nehmen Vergrämungsmaßnahmen in *Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr* in Anspruch?

7.2. Haben Sie in den letzten Jahren Abschüsse von Kormoranen durchgeführt? Wenn ja:

7.2.1. Wie effektiv waren die Maßnahmen?

7.2.2. Wie viel Zeit nehmen Abschüsse in Anspruch? *Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr*

7.3. Empfinden Sie den Abschussradius für Kormorane als ausreichend? Was wäre ein angemessener Radius? (*500 m*)

7.4. Haben Sie in den letzten Jahren Ausnahmegenehmigungen bzgl. Kormoranen bei der UNB beantragt (*Abschüsse in Naturschutzgebieten, innerhalb der Schonzeiten*)?

7.5. Wie viel Zeit wenden Sie für Bürokratie rund um die BbgKorV auf? *Stunden pro Woche/Monat/Jahr*

7.5.1. Sehen Sie Optionen, um den bürokratischen Aufwand zu senken? (*Kosten, Zeit, ...*)

7.6. Wie zufrieden sind Sie mit der BbgKorV allgemein?

7.6.1. 5 Sehr zufrieden

7.6.2. 4 Eher zufrieden

7.6.3. 3 Neutral

7.6.4. 2 Eher nicht zufrieden

7.6.5. 1 Nicht zufrieden

7.7. Wo sehen Sie Verbesserungspotential bei der BbgKorV?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

8.1. Haben Sie in den letzten fünf Jahren Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für bspw. Abschüsse bei der UNB gestellt? Wenn ja, wie oft? *Jeweils für Silberreiher, Graureiher, Fischotter, Weitere*

8.2. Sollte verstärkt gegen Silberreiher/Graureiher/Fischotter/weitere Arten vorgegangen werden? Wie würden Sie sich die Umsetzung konkret vorstellen (*wer?*)?

9. Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften

- 9.1. Nehmen Sie finanziellen Schadensausgleich in Anspruch? Wenn ja:
- 9.1.1. War die Förderung vor der Aufhebung der de minimis-Grenze ausreichend? Wie ist es seit 2020? (Fördersumme/Besatzverlust)?
 - 9.1.2. Wie nehmen Sie die pauschale Kalkulation der Schadenssumme wahr?
 - 9.1.3. Wie viele *Stunden in der Woche/Monat/Jahr* wenden Sie für Bürokratie (Antragstellung etc.) rund um Schadensausgleich für Schäden durch Prädatoren und Biber auf?
 - 9.1.3.1. Sehen Sie Optionen, um den bürokratischen Aufwand zu senken?
- 9.2. Wie zufrieden sind Sie mit der Förderung zum Schadensausgleich?
- 9.2.1. 1 Sehr zufrieden
 - 9.2.2. 2 Eher zufrieden
 - 9.2.3. 3 Neutral
 - 9.2.4. 4 Eher nicht zufrieden
 - 9.2.5. 5 Nicht zufrieden
- 9.3. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

10. Abschließende Fragen

- 10.1. Sind die vorhandenen Richtlinien und Verordnungen in Brandenburg Ihrer Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten bzw. auszugleichen? Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?
- 10.2. Kennen Sie Beispiele aus Sachsen oder anderen Bundesländern wie es besser gemacht werden könnte?
- 10.3. Sollte der Fokus durch eine bessere Förderung stärker auf Präventionsmaßnahmen gelegt werden?
- 10.4. Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt. Möchten Sie dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

Abb. 46 Leitfaden für ein Expert*inneninterview mit einer mitarbeitenden Person der sächsischen Fischereiverwaltung (eigene Dar.)

SÄCHSISCHE FISCHEREIVERWALTUNG

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews, Bezug des Interviews auf Teichwirtschaften
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund haben Sie und welche Zuständigkeit haben Sie in der sächsischen Fischereiverwaltung?
- Wie lange üben Sie die Tätigkeit als Fischereireferent bereits aus?
- Inwieweit sind Sie an der Erstellung der für Prädatoren und Biber relevanten Richtlinien beteiligt (Einfluss)? Wie sind Ihre Berührungspunkte damit?

Hauptteil

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Prädatoren in Teichwirtschaften in Sachsen, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in sächsischen Teichwirtschaften verursacht? -> *Priorisierung*
 - 1.1 Gab es Ihrer Erfahrung nach hier in den letzten Jahren oder Jahrzehnten Veränderungen?
2. Im Folgenden werden wir uns auf die hier gezeigten Regelungen konzentrieren. Welche Regelung ist am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Teichwirtschaften zu gewährleisten, inkl. Richtlinien zum Schadensausgleich?
-> *Priorisierung*

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. RL Aquakultur und Fischerei

3.1 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL AuF?

3.1.1 5 Sehr zufrieden

3.1.2 4 Eher zufrieden

3.1.3 3 Neutral

3.1.4 2 Eher nicht zufrieden

3.1.5 1 Nicht zufrieden

3.2 In der letzten Förderperiode wurde bzgl. Prädatoren ein Otterschutzzaun 2017 beantragt. Haben Sie Verbesserungsvorschläge, um Präventionsmaßnahmen in Teichwirtschaften attraktiver zu machen? (*sind ggf. schon Änderungen geplant?*)

3.3 Denken Sie, die Erhöhung des Fördersatzes auf 60 % wird dazu führen, dass mehr Abwehrmaßnahmen beantragt werden? Empfinden Sie die Anhebung als ausreichend?

4. RL Natürliches Erbe

- 4.1 Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme der RL NE seitens der Teichwirte?
- 4.2 Ist die Förderung über die RL NE Ihrer Meinung nach ausreichend, um bspw. Schäden durch Biber zu reduzieren?
- 4.2.1 Fehlt in Sachsen eine Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Biberschäden?
- 4.3 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL NE?
- 4.3.1 5 Sehr zufrieden
- 4.3.2 4 Eher zufrieden
- 4.3.3 3 Neutral
- 4.3.4 2 Eher nicht zufrieden
- 4.3.5 1 Nicht zufrieden
- 4.4 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

5. Prävention allgemein

- 5.1 Wie zufrieden sind Sie mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention?
- 5.1.1 5 Sehr zufrieden
- 5.1.2 4 Eher zufrieden
- 5.1.3 3 Neutral
- 5.1.4 2 Eher nicht zufrieden
- 5.1.5 1 Nicht zufrieden
- 1.1 Als wie effektiv bewerten Sie geförderte Präventionsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Schadensabwehr, um Schäden von Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft zu verringern? (bspw. *Klangattrappen, Baumschutz, Dammdrainagen, Otterschutzzaun*)?
- 1.2 Welche ist davon am effektivsten bzgl. Prädatoren?
- 1.3 Bezüglich Biber?

6. Sächsische Kormoranverordnung

- 6.1 Für wie sinnvoll halten Sie Abschüsse von Kormoranen generell?
- 6.1.1 5 Sehr sinnvoll
- 6.1.2 4 Eher sinnvoll
- 6.1.3 3 Neutral
- 6.1.4 2 Eher nicht sinnvoll
- 6.1.5 1 Nicht sinnvoll
- 6.2 Empfinden Sie den Abschussradius für Kormorane als ausreichend (200 m)? Was wäre ein angemessener Radius?
- 6.3 Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme der Kormoranverordnung seitens der Teichwirte?
- 6.1 Wie nehmen Sie den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die Sächs-KorV wahr? -> nur Ausnahmegenehmigungen
- 6.1.1 Wie nehmen Sie den Bürokratieaufwand seitens der Teichwirte rund um die SächsKorV wahr?

-
- 6.1.2 Sehen Sie Optionen, um den Aufwand sowohl für die Teichwirtschaften als auch für die Verwaltung zu senken?
- 6.2 Wie regelmäßig wird die Kormoranverordnung evaluiert? Sollte das häufiger geschehen?
- 6.3 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der SächsKorV?
- 6.3.1 5 Sehr zufrieden
- 6.3.2 4 Eher zufrieden
- 6.3.3 3 Neutral
- 6.3.4 2 Eher nicht zufrieden
- 6.3.5 1 Nicht zufrieden
- 6.4 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

7. Graureiher in der Sächsischen Jagdverordnung

- 7.1 Für wie sinnvoll halten Sie Abschüsse von Graureihern?
- 7.1.1 5 Sehr sinnvoll
- 7.1.2 4 Eher sinnvoll
- 7.1.3 3 Neutral
- 7.1.4 2 Eher nicht sinnvoll
- 7.1.5 1 Nicht sinnvoll
- 7.2 Sind Ihrer Meinung nach die Kontingente ausreichend und sinnvoll angepasst?
- 7.3 Sollte verstärkt gegen Graureiher vorgegangen werden?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

- 8.1 Wie ist Ihr Eindruck, werden die Ausnahmegenehmigungen zahlreich beantragt? Wie sinnvoll?
- 8.2 Sollte in Sachsen verstärkt gegen Silberreiher/Fischotter/Biber oder weitere Arten vorgegangen werden? Welche?

9. Sächsische Härtefallausgleichsverordnung

- 9.1 Wie nehmen Sie den Verwaltungsaufwand behördenseitig rund um die RL zum Schadensausgleich wahr?
- 9.2 Wie nehmen Sie den Bürokratieaufwand seitens der Teichwirte rund um die HärtefallausglVO wahr? Minimieren?
- 9.3 Wie zufrieden sind Sie mit der HärtefallausglVO bzgl. Teichwirtschaften?
- 9.3.1 5 Sehr zufrieden
- 9.3.2 4 Eher zufrieden
- 9.3.3 3 Neutral
- 9.3.4 2 Eher nicht zufrieden
- 9.3.5 1 Nicht zufrieden
- 9.4 Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme seitens der Teichwirte?
- 9.5 Wie sinnvoll fänden Sie statt einer nachträglichen Ausgleichszahlung eine Auszahlung im Vorhinein, um den TW einen präventiven Mehrbesatz zu finanzieren (*ex-ante*)?
- 9.5.1 5 Sehr sinnvoll
- 9.5.2 4 Eher sinnvoll
- 9.5.3 3 Neutral
- 9.5.4 2 Eher nicht sinnvoll
- 9.5.5 1 Nicht sinnvoll

10. Inanspruchnahme/soziale Akzeptanz

- 10.1 Wie schätzen Sie die Zufriedenheit der Teichwirte mit den Möglichkeiten für den Umgang mit Prädatoren und Bibern ein? Wie hoch ist die Akzeptanz der Teichwirte gegenüber den fischfressenden Prädatoren und Bibern?
- 10.2 Wie schätzen Sie die Zufriedenheit von Vertretern des Naturschutzes mit dem Umgang mit Prädatoren und Bibern ein?

11. Abschließende Fragen

- 11.1. Sind die vorhandenen Möglichkeiten (bereitgestellten RL und Verordnungen) in Brandenburg Ihrer Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten? Wo sehen Sie Verbesserungspotential?
- 11.2. Gibt es Ihrer Erfahrung nach illegal durchgeführte Maßnahmen/Abschüsse?
- 11.3. Müssten Ihrer Meinung nach verstärkt Kontrollen/Strafen erfolgen für Nichtmeldungen o.ä.?
- 11.4. Wenn Sie die Möglichkeiten zur Schadensabwehr und Schadensausgleich vergleichen, halten Sie einen der Bereiche für unterfinanziert? Wenn Sie die Finanzierung umstrukturieren könnten, würden Sie eher Regelungen zur Abwehr oder zum Ausgleich stärken?
- 11.5. Kennen Sie Beispiele aus Brandenburg wie es besser gemacht werden könnte?
- 11.6. Kennen Sie positive Beispiele aus anderen Bundesländern?
- 11.7. Was halten Sie von Bemühungen zu nationalem oder internationalem Kormoranmanagement? Wie ist hier der Stand Ihres Wissens nach/in der Bund-und-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran?
- 11.8. Was wäre nötig, um das Prädatorenmanagement auch international (auf EU-Ebene) zu verbessern? (*Biber rückt nach, ...*)
- 11.9. Wir sind nun beinahe am Ende des Interviews angelangt. Ich habe noch zwei offenere Fragen. Wie stellen Sie sich das Miteinander von den Arten (Prädatoren und Bibern) und Teichwirtschaften in Zukunft vor? (*unabhängig von Richtlinien*)
- 11.10. Möchten Sie dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

SACHSEN LANDESFISCHEREIVERBAND

Einleitung

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews, Bezug des Interviews auf Teichwirtschaften
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund haben Sie und welche Zuständigkeit haben Sie im Landesfischereiverband Sachsen?
- Betreiben Sie eine eigene Teichwirtschaft?

Hauptteil

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Prädatoren/Bibern in sächsischen Teichwirtschaften, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in Ihrer Teichwirtschaft verursacht? -
> *Priorisierung*
 - 1.1. Gab es Ihrer Erfahrung nach hier in den letzten Jahren oder Jahrzehnten Veränderungen?
2. Im Folgenden werden wir uns auf die hier gezeigten Regelungen konzentrieren. Welche Regelung ist am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Teichwirtschaften zu gewährleisten, inkl. Richtlinien zum Schadensausgleich?
-> *Priorisierung*

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen ...

1. RL Aquakultur und Fischerei

- 1.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL AuF?
 - 1.1.1. 5 Sehr zufrieden
 - 1.1.2. 4 Eher zufrieden
 - 1.1.3. 3 Neutral
 - 1.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 1.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 1.2. In der letzten Förderperiode wurde bzgl. Prädatoren ein Otterschutzzaun 2017 beantragt. Haben Sie Verbesserungsvorschläge, um Präventionsmaßnahmen in Teichwirtschaften attraktiver zu machen? (*sind ggf. schon Änderungen geplant?*)
- 1.3. Denken Sie, die Erhöhung des Fördersatzes auf 60 % wird dazu führen, dass mehr Abwehrmaßnahmen beantragt werden? Empfinden Sie die Anhebung als ausreichend?
- 1.4. Wie hoch schätzen Sie den bürokratischen Aufwand und für die Durchführung von Maßnahmen der Teichwirte im Zusammenhang mit der RL AuF ein?
- 1.5. Haben Sie Verbesserungsvorschläge?

2. RL Natürliches Erbe

- 2.1. Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme der RL NE seitens der Teichwirte?
- 2.2. Ist die Förderung über die RL NE Ihrer Meinung nach ausreichend, um bspw. Schäden durch Biber zu reduzieren?
 - 2.2.1. Fehlt in Sachsen eine Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Biber Schäden?
- 2.3. Wie hoch schätzen Sie den bürokratischen Aufwand und für die Durchführung von Maßnahmen der Teichwirte im Zusammenhang mit der RL NE ein?
- 2.4. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der RL NE?
 - 2.4.1. 5 Sehr zufrieden
 - 2.4.2. 4 Eher zufrieden
 - 2.4.3. 3 Neutral
 - 2.4.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 2.4.5. 1 Nicht zufrieden
- 2.5. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

3. Prävention allgemein

- 3.1. Wie zufrieden sind Sie mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention?
 - 3.1.1. 5 Sehr zufrieden
 - 3.1.2. 4 Eher zufrieden
 - 3.1.3. 3 Neutral
 - 3.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 3.2. Als wie effektiv bewerten Sie geförderte Präventionsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Schadensabwehr, um Schäden von Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft zu verringern? (bspw. *Klangattrappen, Baumschutz, Dammdrainagen, Otterschutzzaun*)?

4. Sächsische Kormoranverordnung

- 4.1. Für wie sinnvoll halten Sie Abschüsse von Kormoranen generell?
- 4.2. Empfinden Sie den Abschussradius für Kormorane als ausreichend? (200 m) Was wäre ein angemessener Radius?
- 4.3. Wie nehmen Sie den bürokratischen Aufwand für die Teichwirte rund um die SächsKorVO wahr?
 - 4.3.1. Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für Bürokratie zu senken?
- 4.4. Wie nehmen Sie den Aufwand der Durchführung der Maßnahmen für die Teichwirte rund um die SächsKorVO wahr?
- 4.5. Wie zufrieden sind Sie mit der SächsKorVO?
 - 4.5.1. 5 Sehr zufrieden
 - 4.5.2. 4 Eher zufrieden
 - 4.5.3. 3 Neutral
 - 4.5.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 4.5.5. 1 Nicht zufrieden
- 4.6. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

5. Graureiher in der SächsJagdVO

- 5.1. Für wie sinnvoll halten Sie Abschüsse von Graureihern?
- 5.2. Sollte verstärkt gegen Graureiher vorgegangen werden?
- 5.3. Wie bewerten Sie die Kontingente für Graureiherabschüsse in Sachsen? (*insb. LK Görlitz/Bautzen*)

6. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

- 6.1. Wie ist Ihr Eindruck, werden die Ausnahmegenehmigungen zahlreich beantragt?
Wie sinnvoll?
- 6.2. Sollte in Sachsen verstärkt gegen Silberreiher/Fischotter/Biber oder weitere Arten vorgegangen werden? Welche?
- 6.2.1. Würden Sie sich Regelungen zum Umgang mit Bibern wünschen wie es z. B. in Brandenburg mit der BbgBiberV geschieht?

7. Sächsische Härtefallausgleichsverordnung (inkl. Biber, nur Teichwirtschaften, keine Kommunen/Privatpersonen)

- 7.1. Wie nehmen Sie den bürokratischen Aufwand für die Teichwirte rund um die HärtefallausglVO wahr?
- 7.1.1. Sehen Sie Optionen, um den Aufwand für Bürokratie zu senken?
- 7.2. Wie zufrieden sind Sie mit der Förderung zum Schadensausgleich? (Förderhöhe 80 %?)
- 7.2.1. 5 Sehr zufrieden
- 7.2.2. 4 Eher zufrieden
- 7.2.3. 3 Neutral
- 7.2.4. 2 Eher nicht zufrieden
- 7.2.5. 1 Nicht zufrieden
- 7.3. Sollten die Teichwirte statt einer nachträglichen Ausgleichszahlung eine Zahlung im Vorhinein für einen Mehrbesatz erhalten (*ex-ante*)?

8. Abschließende Fragen

- 8.1. Sind die vorhandenen Möglichkeiten in Sachsen Ihrer Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten? Wo sehen Sie Verbesserungspotential?
- 8.2. Wie bewerten Sie das Verhältnis von der Förderung der Schadensprävention und dem Schadensausgleich? Müsste Ihrer Meinung nach eins der Instrumente stärker gefördert werden?
- 8.3. Kennen Sie Beispiele aus Brandenburg wie es besser gemacht werden könnte?
- 8.4. Kennen Sie weitere positive Beispiele aus anderen Bundesländern?
- 8.5. Sollte es ein internationales Management für den Umgang mit Prädatoren geben? (Wie ist hier der aktuelle Stand? -> Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran, Gründung 2005)
- 8.6. Wie setzt sich der Verband landesweit, bundesweit oder auch auf europäischer Ebene für den Umgang mit Prädatoren ein?
- 8.7. Wir sind nun beinahe am Ende des Interviews angelangt. Möchten Sie dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

SACHSEN BIOSPHÄRENRESERVAT OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT

Einleitung

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews, Bezug des Interviews auf Teichwirtschaften
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Würdest du dich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund hast du und welche Zuständigkeit hast du im BRV Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft?
- Wie lange übst du die Tätigkeit bereits aus?

Hauptteil

1. Wie sind deine Erfahrungen mit Prädatoren in Teichwirtschaften in Sachsen, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in sächsischen Teichwirtschaften verursacht?
-> *Priorisierung*
 - 1.2 Gab es deiner Erfahrung nach hier in den letzten Jahren oder Jahrzehnten Veränderungen?
2. Welche Regelung ist deiner Meinung nach am wichtigsten, um die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften zu gewährleisten, inkl. Richtlinien zum Schadensausgleich?
-> *Priorisierung*
 - 2.1 Würdest du bitte kurz schildern wie du generell in die Konzeption und/oder Umsetzung der genannten Regelungen involviert bist?
 - 2.2 Wie hoch ist dein Arbeitsaufwand in Verbindung zu diesen Richtlinien und Verordnungen (*dementsprechend im Verlauf detaillierter Nachfragen oder nicht* - Wie viel Zeit nimmt die Bearbeitung von Anliegen rund um ... in Ihrem Alltag in Anspruch? *Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr*)

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. RL Aquakultur und Fischerei

- 3.1. Wie zufrieden bist du insgesamt mit dem für Prädatoren relevanten Teil der RL AuF?
 - 3.3.1 5 Sehr zufrieden
 - 3.3.2 4 Eher zufrieden
 - 3.3.3 3 Neutral
 - 3.3.4 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.3.5 1 Nicht zufrieden
- 3.4 In der letzten Förderperiode wurde bzgl. Prädatoren ein Otterschutzzaun 2017 beantragt. Hast du Verbesserungsvorschläge, um Präventionsmaßnahmen in Teichwirtschaften attraktiver zu machen?

-
- 3.5 Denkst du, die Erhöhung des Fördersatzes auf 60 % wird dazu führen, dass mehr Abwehrmaßnahmen beantragt werden? Reicht deiner Meinung nach die Anhebung aus?
- 3.6 Hast du hier Verbesserungsvorschläge?

4. RL Natürliches Erbe

- 4.5 Ist die Förderung über die RL NE deiner Meinung nach ausreichend, um bspw. Schäden durch Biber zu reduzieren?
- 4.5.1 Fehlt in Sachsen eine Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Biberschäden?
- 4.6 Wie bewertest du die Inanspruchnahme der RL NE seitens der Teichwirte?
- 4.7 Wie zufrieden bist du insgesamt mit der RL NE?
- 4.7.1 5 Sehr zufrieden
- 4.7.2 4 Eher zufrieden (neu)
- 4.7.3 3 Neutral
- 4.7.4 2 Eher nicht zufrieden (alt)
- 4.7.5 1 Nicht zufrieden
- 4.8 Hast du hier Verbesserungsvorschläge?

5. Prävention allgemein

- 5.1 Wie zufrieden sind Sie mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention?
- 5.1.1 5 Sehr zufrieden
- 5.1.2 4 Eher zufrieden
- 5.1.3 3 Neutral
- 5.1.4 2 Eher nicht zufrieden
- 5.1.5 1 Nicht zufrieden
- 5.1 Als wie effektiv bewertest du die geförderten Präventionsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Schadensabwehr, um Schäden von Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft zu verringern? (bspw. *Klangattrappen, Baumschutz, Dammdrainagen, Otterschutzzaun*)?

6. Sächsische Kormoranverordnung

- 6.5 Für wie sinnvoll hältst du die Abschüsse von Kormoranen generell?
- 6.5.1 Wie effektiv?
- 6.6 Empfindest du den Abschussradius für Kormorane als ausreichend (200 m)? Was wäre ein angemessener Radius?
- 6.7 Wie nimmst du den Verwaltungsaufwand behördenseitig und seitens der Teichwirte rund um die SächsKorV wahr?
- 6.8 Siehst du Optionen, um den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand zu senken? (*Kosten, Zeit, ...*)
- 6.9 Sollte die Kormoranverordnung häufiger evaluiert werden?
- 6.10 Wie zufrieden bist du insgesamt mit der SächsKorV?
- 6.10.1 5 Sehr zufrieden
- 6.10.2 4 Eher zufrieden
- 6.10.3 3 Neutral

-
- 6.10.4 2 Eher nicht zufrieden
6.10.5 1 Nicht zufrieden
6.11 Hast du hier Verbesserungsvorschläge?

7. Graureiher in der Sächsischen Jagdverordnung

- 7.4 Für wie sinnvoll hältst du die Abschüsse von Graureihern? Für wie effektiv?
7.5 Sind deiner Meinung nach die Kontingente ausreichend und sinnvoll angepasst?
7.6 Sollte verstärkt gegen Graureiher vorgegangen werden?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

- 8.3 Wie ist Ihr Eindruck, werden die Ausnahmegenehmigungen zahlreich beantragt?
Wie sinnvoll?
8.4 Sollte in Sachsen verstärkt gegen Silberreiher/Fischotter/Biber oder weitere Arten vorgegangen werden?

9. Übergeordnete Kosten auf Landesebene

- 9.1 Wie gut schätzt du die Datenbasis für den Abgleich des Bestandes der betroffenen Tierarten mit dem günstigen Erhaltungszustand ein? (*je nach Art*)
9.2 Als wie gelungen empfindest du hier die Balance zwischen Naturschutz und der Unterstützung der Teichwirtschaften?

10. Sächsische Härtefallausgleichsverordnung

- 10.1 Wie zufrieden bist du mit der HärtefallausglVO bzgl. Teichwirtschaften?
10.1.1 5 Sehr zufrieden
10.1.2 4 Eher zufrieden
10.1.3 3 Neutral
10.1.4 2 Eher nicht zufrieden
10.1.5 1 Nicht zufrieden
10.1 Wie nimmst du den Verwaltungsaufwand behördenseitig sowie seitens der Teichwirtschaften rund um die RL zum Schadensausgleich wahr?
10.1.1 Siehst du hier Möglichkeiten, den Aufwand zu verringern?
10.2 Wie bewertest du die Inanspruchnahme seitens der Teichwirte?
10.3 Wie sinnvoll fändest du statt einer nachträglichen Ausgleichszahlung eine Auszahlung im Vorhinein, um den Teichwirtschaften einen präventiven Mehrbesatz zu finanzieren (*ex-ante*)? Wie sinnvoll fänden Sie eine pauschale Kalkulation?
10.3.1 5 Sehr sinnvoll
10.3.2 4 Eher sinnvoll
10.3.3 3 Neutral
10.3.4 2 Eher nicht sinnvoll
10.3.5 1 Nicht sinnvoll

11. Inanspruchnahme/soziale Akzeptanz

- 11.1 Wie schätzt du die Zufriedenheit der Teichwirte mit den Möglichkeiten für den Umgang mit Prädatoren und Bibern ein?
11.2 Wie schätzt du die Zufriedenheit von Vertretern des Naturschutzes mit dem Umgang mit Prädatoren ein?

12. Abschließende Fragen

- 12.1 Sind die vorhandenen Möglichkeiten (bereitgestellten Richtlinien und Verordnungen) in Sachsen deiner Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten? Wo siehst du Verbesserungspotential?
- 12.2 Kennst du Beispiele aus Brandenburg wie es besser gemacht werden könnte?
- 12.3 Kennst du positive Beispiele aus anderen Bundesländern?
- 12.4 Wenn du die Möglichkeiten zur Schadensabwehr und zum Schadensausgleich vergleichst, hältst du einen der Bereiche für unterfinanziert?
- 12.5 *Gibt es deiner Erfahrung nach illegal durchgeführte Maßnahmen/Abschüsse?*
 - 12.5.1 *Müssten deiner Meinung nach verstärkt Kontrollen/Strafen erfolgen für Nichtmeldungen o.ä.?*
- 12.6 Was hältst du von Bemühungen zu nationalem oder internationalem Kormoranmanagement?
 - 12.6.1 Was wäre nötig, um das Prädatorenmanagement auch international (auf EU-Ebene) zu verbessern? (*Biber rückt nach aus Osten, ...*)
- 12.7 Wir sind nun beinahe am Ende des Interviews angelangt. Ich habe noch zwei offenere Fragen. Wie stellst du dir das Miteinander von den Arten (Prädatoren und Bibern) und Teichwirtschaften in Zukunft vor? (*unabhängig von Richtlinien*)
- 12.8 Möchtest du dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

TEICHWIRTSCHAFTEN SACHSEN

- Vorstellung der interviewenden Person und des Themas/Projekts, Ziele des Interviews, Bezug des Interviews auf Teichwirtschaften
- Ablauf und geplante Dauer (ca. 1 h)
- Erklärung zur Verwendung und Vertraulichkeit der Informationen
- Einverständniserklärung für die Durchführung und Aufzeichnung

Einstiegsfragen

- Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen. Welchen fachlichen Hintergrund haben Sie und welche Zuständigkeiten haben Sie in Ihrer Teichwirtschaft?
- Wie lange gibt es die TW bereits?
- Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Teichwirtschaft (*Größe, Bewirtschaftung, Besatz*)

Hauptteil

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Prädatoren/Bibern in Ihrer Teichwirtschaft, durch welche Art(en) werden aktuell die größten Schäden in Ihrer Teichwirtschaft verursacht?
-> *Priorisierung*
2. Welche Richtlinie ist für Ihre Teichwirtschaft am wichtigsten? -> *Priorisierung*

Im Folgenden gehe ich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen durch, die im Zusammenhang mit Prädatoren und Bibern in der Teichwirtschaft stehen.

3. RL Aquakultur und Fischerei

- 3.1. Haben Sie in der letzten Förderperiode Präventionsmaßnahmen über die RL AuF fördern lassen? Wenn nein:
 - 3.1.1. Warum nicht?
 - 3.1.2. Wären bei Ihnen Präventionsmaßnahmen vor Prädatoren sinnvoll gewesen?
- 3.2. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem für Schadensprävention relevanten Teil der RL AuF?
 - 3.2.1. 5 Sehr zufrieden
 - 3.2.2. 4 Eher zufrieden
 - 3.2.3. 3 Neutral
 - 3.2.4. 2 Eher nicht zufrieden
 - 3.2.5. 1 Nicht zufrieden
- 3.3. Reicht Ihrer Meinung nach die Anhebung der Förderung auf 60 % aus? Ist es dadurch wahrscheinlicher, dass Sie die Förderung in Anspruch nehmen?
- 3.4. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

4. RL Natürliches Erbe

- 4.1. Verursacht der Biber bei Ihnen Schaden (z. B. *an Zuläufen*)?
- 4.2. Sind/wären Präventionsmaßnahme bei Ihnen sinnvoll (gewesen)?
- 4.3. Wenn in Zukunft eine Antragstellung über die RL NE möglich und Präventionsmaßnahmen mit bis zu 100 % gefördert werden, werden Sie hier Förderanträge stellen?
- 4.4. Wie zufrieden wären Sie dann mit dem für Schadensprävention relevanten Teil der RL NE?
 - 4.4.1. 5 Sehr zufrieden
 - 4.4.2. 4 Eher zufrieden neu
 - 4.4.3. 3 Neutral
 - 4.4.4. 2 Eher nicht zufrieden

-
- 4.4.5. 1 Nicht zufrieden alt
4.5. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

5. Prävention allgemein

- 5.1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit den vorhandenen Möglichkeiten zur Schadensprävention in Sachsen?
- 5.1.1. 5 Sehr zufrieden
5.1.2. 4 Eher zufrieden
5.1.3. 3 Neutral
5.1.4. 2 Eher nicht zufrieden
5.1.5. 1 Nicht zufrieden
- 5.2. Haben Sie unabhängig von der Richtlinie AuF eigenständig Präventionsmaßnahmen durchgeführt? Wenn ja, welche?

6. Sächsische Kormoranverordnung

- 6.1. Haben Sie in den letzten Jahren Vergrämungsmaßnahmen gegen Kormorane durchgeführt?
- 6.1.1. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden umgesetzt?
- 6.1.1.1. Haben Sie die Maßnahmen als effektiv wahrgenommen?
6.1.1.2. Wie viel Zeit nehmen Vergrämungsmaßnahmen in Anspruch in *Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr*?
- 6.1.2. Wenn nein, wieso nicht? (*kein Bedarf*)?
- 6.2. Haben Sie in den letzten Jahren Abschüsse von Kormoranen veranlasst/durchgeführt?
- 6.2.1. Wenn ja: Wie effektiv waren die Maßnahmen?
6.2.2. Wie viel Zeit nehmen Abschüsse in Anspruch in *Stunden pro Tage/Woche/Monat/Jahr*? Wann ist die Hauptzeit für Abschüsse (*Abfischen/Trockenzeiten, ...*)?
- 6.8 Haben Sie in den letzten Jahren Ausnahmegenehmigungen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt (*Abschüsse in Naturschutzgebieten, während Schonzeit*)? Wenn ja, wie viele? Welche?
- 6.3. Wie viel Zeit wenden Sie für Bürokratie rund um die SächsKorVO auf? (*Stunden in der Woche/Monat/Jahr*)
- 6.3.1. Sehen Sie Optionen, um den bürokratischen Aufwand zu senken? (*Kosten, Zeit*)
- 6.4. Empfinden Sie den Abschussradius für Kormorane als ausreichend? (*200 m*) Was wäre ein angemessener Radius?
- 6.5. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der SächsKorVO?
- 6.5.1. 5 Sehr zufrieden
6.5.2. 4 Eher zufrieden
6.5.3. 3 Neutral
6.5.4. 2 Eher nicht zufrieden
6.5.5. 1 Nicht zufrieden
- 6.10 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

7. Graureiher in Sächsischen Jagdverordnung

- 7.1. Haben Sie in den letzten Jahren das Kontingent zum Abschuss von Graureihern im LK Görlitz genutzt? Wenn ja, wie viele Graureiher wurden bei Ihnen geschossen?
- 7.2. Für wie sinnvoll halten Sie Abschüsse von Graureihern? Wie effektiv?
- 7.3. Sollte verstärkt gegen Graureiher vorgegangen werden? Wenn ja, haben Sie hier konkrete Vorschläge?

7.4. Wie viele *Stunden in der Woche/Monat/Jahr* wenden Sie für Bürokratie rund um den Abschluss von Graureihern/die SächsJagdVO auf?

8. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

8.1. Haben Sie in den letzten fünf Jahren Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für bspw. Abschüsse bei der UNB gestellt? Wenn ja, wie oft? Jeweils für

8.1.1. Silberreihler – gefordert! „bisher leider unwirksam“

8.1.2. Biber

8.1.3. Fischotter

8.2. Wenn ja, wie viel Zeit wenden für die Bürokratie auf? *Stunden in der Woche/Monat/Jahr* Sehen Sie hier im Verfahren Verbesserungsvorschläge?

8.3. Sollte verstärkt gegen Silberreihler, Graureihler oder Fischotter vorgegangen werden? Wie würden Sie sich die Umsetzung konkret vorstellen (*wer?*)?

8.4. Sollte verstärkt gegen Biber vorgegangen werden? Würden Sie sich Regelungen zum Umgang mit Bibern wünschen wie es z. B. in Brandenburg mit der BbgBiberV geschieht?

9. Sächsische Härtefallausgleichsverordnung

9.1. Nehmen Sie finanziellen Schadensausgleich in Anspruch Wenn ja:

9.1.1. Entsprach der ausgezahlte Betrag tatsächlich 80 % ihrer Schäden? (*Fördersumme/Besatzverlust*)?

9.1.2. Wie viele *Stunden in der Woche/Monat/Jahr* wenden Sie für Bürokratie rund um Schadensausgleich für Schäden durch Prädatoren und Biber auf?

9.1.2.1. Sehen Sie Optionen, um den bürokratischen Aufwand zu senken?

9.2. Wie zufrieden sind Sie mit der Förderung zum Schadensausgleich? (*Förderhöhe 80 %?*)

9.2.1. 5 Sehr zufrieden

9.2.2. 4 Eher zufrieden

9.2.3. 3 Neutral

9.2.4. 2 Eher nicht zufrieden

9.2.5. 1 Nicht zufrieden

9.3 Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

10. Abschließende Fragen

10.1. Sind die vorhandenen Möglichkeiten in Sachsen Ihrer Meinung nach effektiv und ausreichend, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu lösen und Schäden durch Prädatoren gering zu halten bzw. auszugleichen?

10.1.1. Haben Sie hier Verbesserungsvorschläge?

10.2. Kennen Sie Beispiele aus Brandenburg oder anderen Bundesländern wie es besser gemacht werden könnte?

10.3. Möchten Sie dem Gesagten noch etwas hinzufügen?

Abschluss und Ausblick

- Kurzzusammenfassung des Gesprächs
- Dank für die Zeit und das Gespräch
- Erklärung der Verwendung der Informationen
- Angebot, Interviewpartner*in über die Ergebnisse des TeichLausitz-Projektes zu informieren

Tab. 12 Übersicht über das bei der Auswertung von Expert*inneninterviews von Befragten aus Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5) entwickelte Codesystem inklusive vergebener Codehäufigkeiten (eigene Dar.); FFH = Fauna-Flora-Habitat, RL = Richtlinie, TW = Teichwirte, VO = Verordnung

Liste der Codes	Häufigkeit
Codesystem	998
Regelungen Brandenburg betreffend	
1. RL Aquakultur und Binnenfischerei	5
Ökologische Effektivität	1
Ausgestaltung	4
Effektivität Prävention	4
Inanspruchnahme/Fördertopf	8
Förderhöhe	7
Kosteneffektivität	0
TW (Bürokratie-)Aufwand	2
Soziale Akzeptanz	0
Verbesserungsvorschläge/Neue RL Aquakultur und Binnenfischerei	7
Positives alt	1
2. RL Prävention Biber	0
Inanspruchnahme/Fördertopf	9
Ökologische Effektivität	0
Eigentumsverhältnisse	2
Auszahlung/Förderhöhe	3
Bibervergrämung	3
Kosteneffektivität	0

TW Aufwand	6
TW Bürokratieaufwand	7
TW Kosten	2
Soziale Akzeptanz	6
Verbesserungsvorschläge	4
3. Brandenburgische Biberverordnung	5
Ökologische Effektivität	0
Effektivität Vergrämung/Reparatur	5
Effektivität letale Vergrämung	9
Jagdrecht/Teichwirtschaft	1
Erhaltungszustand	3
FFH-Kulissen	1
7-Punkte-Programm	2
Kosteneffektivität	0
Gewässerunterhaltung II. Ordnung	1
Verwaltungsaufwand	7
Evaluierung	4
TW Aufwand	2
TW Bürokratieaufwand	11
Soziale Akzeptanz	4
Verbesserungsvorschläge	11
Bestandsmanagement	5

4. Brandenburgische Kormoranverordnung	4
Inanspruchnahme	1
Ökologische Effektivität	0
Ausnahmegenehmigungen	3
Effektivität Vergrämung	5
Effektivität letale Vergrämung	3
Radius	5
Erhaltungszustand	2
Jagdrecht/Teichwirtschaft	4
Bleimunition	1
Kosteneffektivität	0
Verwaltungsaufwand	4
Evaluierung	2
TW Aufwand	5
TW Bürokratieaufwand	4
Ausnahmegenehmigungen	8
Verbesserungsvorschläge	2
Soziale Akzeptanz	5
Verbesserungsvorschläge	11
Bestandsmanagement	8
Internationales Management	7
5. RL Ausgleich von Schäden durch geschützte Arten	0

Inanspruchnahme/Fördertopf	4
Effektivität	0
Ausgestaltung	1
Eigentumsverhältnisse	1
Normverluste	14
Auszahlung	4
Kosteneffektivität	0
Teichwirte Aufwand	2
TW Bürokratieaufwand	13
TW Kosten	3
TW Biber	3
Verwaltungsaufwand	4
Evaluierung	1
Soziale Akzeptanz	10
Verbesserungsvorschläge	7
Alternative Systeme	8
Neue Richtlinie	1
Regelungen Sachsen betreffend	
6. RL Aquakultur und Fischerei	1
Inanspruchnahme	6
neu	2
Ökologische Effektivität	3

Eigentumsverhältnisse	1
Fördertopf/Förderhöhe	13
Kosteneffektivität	0
TW Bürokratieaufwand	3
Soziale Akzeptanz	7
Weiter So/Verbesserungsvorschläge/Neue RL Aquakultur und Fische	10
7. RL Natürliches Erbe	0
Inanspruchnahme	12
Ökologische Effektivität	1
Kosteneffektivität	0
Förderhöhe	2
Fördertopf	5
TW Bürokratieaufwand	1
Verwaltungsaufwand	1
Soziale Akzeptanz	7
Verbesserungsvorschläge/Neue RL Natürliches Erbe	7
8. Sächsische Kormoranverordnung	0
Inanspruchnahme	1
Ökologische Effektivität	0
Effektivität Vergrämung	5
Effektivität letale Vergrämung	9
Bleimunition	1

Erhaltungszustand	2
Ausnahmegenehmigungen	8
Radius	5
Jagdrecht/Teichwirtschaft	1
Kosteneffektivität	0
Verwaltungsaufwand	3
Evaluierung	1
TW Aufwand/Kosten	13
TW Bürokratieaufwand	11
Soziale Akzeptanz	7
Verbesserungsvorschläge Aufwand	3
Weiter so/Verbesserungsvorschläge	4
Bestandsmanagement	2
Internationales Management	8
9. Graureiher (Sächsische Jagdverordnung)	0
Internationales Management	0
Ökologische Effektivität	0
Effektivität letale Vergrämung	4
Erhaltungszustand	4
Kontingent	9
Zeitraum	3
Jagdrecht/Teichwirtschaft	2

Kosteneffektivität	0
TW Aufwand	4
Verbesserungsvorschläge Aufwand	4
Soziale Akzeptanz	1
Weiter so/Verbesserungsvorschläge	9
10. Härtefallausgleichsverordnung	0
Inanspruchnahme/Fördertopf	11
Effektivität	0
Ausgleichsatz	14
Auszahlung	4
Kosteneffektivität	0
TW Bürokratieaufwand	7
Verwaltungsaufwand	8
Verbesserung Aufwand	3
Soziale Akzeptanz	10
Verbesserungsvorschläge	6
Biber Ausgleich	6
Alternative Systeme	9
Regelungen Brandenburg und Sachsen betreffend	
11. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	20
Verwaltungsaufwand	2
TW Bürokratieaufwand	3

bzgl. RL/VO	3
Verbesserungsvorschläge	8
Fischotter	4
Biber	15
Graureiher	2
Silberreiher	13
Sonstige	2
Allgemeines	
12. Prädatoren	0
Priorisierung Prädatoren	11
Sonstige	14
Entwicklung/Schadensbild	5
Kormoran	18
Silberreiher	16
Biber	16
Fischotter	13
Graureiher	14
13. Priorisierung der Regelungen	7
Bewertung nach Skala	53
14. Prävention allgemein	9
Ökologische Effektivität	12
Biber	9

Fischotter	10
Innovationen	5
15. Verband	2
16. Allgemeine Bewertung	20
Naturschutz - Teichwirtschaft	24
Abgleich Erhaltungszustand/Datenqualität	5
Situation der Teichwirtschaften	21
Notwendigkeit weiteren Managements	1
Eigentumsverhältnisse	2
Einschätzung Zufriedenheit TW	2
Einschätzung Zufriedenheit Naturschutz	4
illegale Maßnahmen	7
Verhältnis Prävention/Ausgleich	3
17. Entwicklung des Umgangs mit geschützten Arten in Teichwirtschaften	0
Vision	3
Blick nach Brandenburg	11
Blick nach Sachsen	6
Blick nach Bayern	7

Codesystem	Brandenburg	Sachsen	SUMME
Prädatoren			0
Priorisierung Prädatoren	4	7	11
Sonstige	8	6	14
Entwicklung/Schadensbild	2	3	5
Kormoran	11	7	18
Silberreier	7	9	16
Biber	8	8	16
Fischotter	5	8	13
Graureiher	4	10	14
Priorisierung der Regelungen	3	4	7
Bewertung nach Skala	27	26	53
Prävention allgemein	5	4	9
Ökologische Effektivität	4	8	12
Biber	3	6	9
Fischotter	3	7	10
Innovationen	4	1	5
RL Aquakultur und Binnenfischerei	5		5
Ökologische Effektivität	1		1
Ausgestaltung	4		4
Effektivität Prävention	4		4
Inanspruchnahme/Fördertopf	8		8
Förderhöhe	7		7
Kosteneffektivität			0
TW (Bürokratie-)Aufwand	2		2
Soziale Akzeptanz			0
Verbesserungsvorschläge/Neu	7		7
Positives alt	1		1
RL Prävention Biber			0
Inanspruchnahme/Fördertopf	9		9
Ökologische Effektivität			0
Eigentumsverhältnisse	2		2
Auszahlung/Förderhöhe	3		3
Bibervergrämung	3		3
Kosteneffektivität			0
TW Aufwand	6		6
TW Bürokratieaufwand	7		7
TW Kosten	2		2
Soziale Akzeptanz	6		6
Verbesserungsvorschläge	4		4
Brandenburgische Biberverordnung	5		5
Ökologische Effektivität			0
Effektivität Vergrämung/Repara	5		5
Effektivität letale Vergrämu	9		9
Jagdrecht/Teichwirtschaft	1		1
Erhaltungszustand	3		3
FFH-Kulissen	1		1
7-Punkte-Programm	2		2
Kosteneffektivität			0
Gewässerunterhaltung II. Ordn	1		1
Verwaltungsaufwand	7		7
Evalulierung	4		4
TW Aufwand	2		2
TW Bürokratieaufwand	11		11
Soziale Akzeptanz	4		4
Verbesserungsvorschläge	11		11
Bestandsmanagement	4	1	5
Brandenburgische Kormoranverordnun	4		4
Inanspruchnahme	1		1
Ökologische Effektivität			0
Ausnahmegenehmigungen	3		3
Effektivität Vergrämung	5		5
Effektivität letale Vergrämung	3		3
Radius	5		5
Erhaltungszustand	2		2
Jagdrecht/Teichwirtschaft	4		4
Bleimunition	1		1
Kosteneffektivität			0
Verwaltungsaufwand	4		4
Evalulierung	2		2
TW Aufwand	5		5
TW Bürokratieaufwand	4		4
Ausnahmegenehmigungen	8		8
Verbesserungsvorschläge	2		2
Soziale Akzeptanz	5		5
Verbesserungsvorschläge	11		11
Bestandsmanagement	8		8
Internationales Manage	7		7
RL Ausgleich von Schäden durch geschl			0
Inanspruchnahme/Fördertopf	4		4
Effektivität			0
Ausgestaltung		1	1
Eigentumsverhältnisse		1	1
Normverluste	13	1	14
Auszahlung	2	2	4
Kosteneffektivität			0
Teichwirte Aufwand	2		2
TW Bürokratieaufwand	13		13
TW Kosten	3		3
TW Biber	3		3
Verwaltungsaufwand	4		4
Evalulierung	1		1
Soziale Akzeptanz	9	1	10
Verbesserungsvorschläge	7		7
Alternative Systeme	8		8
Neue Richtlinie	1		1
RL Aquakultur und Fischerei		1	1

RL Aquakultur und Fischerei			1
Inanspruchnahme	6		6
neu	2		2
Ökologische Effektivität	3		3
Eigentumsverhältnisse	1		1
Fördertopf/Förderhöhe	13		13
Kosteneffektivität			0
TW Bürokratieaufwand	3		3
Soziale Akzeptanz	7		7
Weiter So/Verbesserungsvorschl	10		10
RL NE			0
Inanspruchnahme	12		12
Ökologische Effektivität	1		1
Kosteneffektivität			0
Förderhöhe	2		2
Fördertopf	5		5
TW Bürokratieaufwand	1		1
Verwaltungsaufwand	1		1
Soziale Akzeptanz	7		7
Verbesserungsvorschläge/Neu	7		7
Sächsische Kormoranverordnung			0
Inanspruchnahme	1		1
Ökologische Effektivität			0
Effektivität Vergrämung	5		5
Effektivität letale Vergrämu	9		9
Bleimunition	1		1
Erhaltungszustand	2		2
Ausnahmegenehmigungen	8		8
Radius	5		5
Jagdrecht/Teichwirtschaft	1		1
Kosteneffektivität			0
Verwaltungsaufwand	3		3
Evalulierung	1		1
TW Aufwand/Kosten	13		13
TW Bürokratieaufwand	11		11
Soziale Akzeptanz	7		7
Verbesserungsvorschläge Aufw	3		3
Weiter so/Verbesserungsvorschl	4		4
Bestandsmanagement	1	1	2
Internationales Manager		8	8
Graureiher (Sächsische Jagdverordn			0
Internationales Management			0
Ökologische Effektivität			0
Effektivität letale Vergrämung	4		4
Erhaltungszustand	4		4
Kontingent	9		9
Zeitraum	3		3
Jagdrecht/Teichwirtschaft	2		2
Kosteneffektivität			0
TW Aufwand	4		4
Verbesserungsvorschläge Aufw	4		4
Soziale Akzeptanz	1		1
Weiter so/Verbesserungsvorschl	9		9
Härtefallausgleichsverordnung			0
Inanspruchnahme/Fördertopf	11		11
Effektivität			0
Ausgleichsatz	14		14
Auszahlung	4		4
Kosteneffektivität			0
TW Bürokratieaufwand	7		7
Verwaltungsaufwand	8		8
Verbesserung Aufwand	3		3
Soziale Akzeptanz	10		10
Verbesserungsvorschläge	6		6
Biber Ausgleich	6		6
Alternative Systeme	9		9
Artenschutzrechtliche Ausnahmegene	9		20
Verwaltungsaufwand	2		2
TW Bürokratieaufwand	2	1	3
bzgl. RL/VO	3		3
Verbesserungsvorschläge	8		8
Fischotter	1	3	4
Biber		15	15
Graureiher	2		2
Silberreier	6	7	13
Sonstige	1	1	2
Verband	1	1	2
Allgemeine Bewertung	11	9	20
Naturschutz - Teichwirtschaft	11	13	24
Abgleich Erhaltungszustand/De	4	1	5
Situation der Teichwirtschaften	16	5	21
Notwendigkeit weiteren Manage	1		1
Eigentumsverhältnisse		2	2
Einschätzung Zufriedenheit TW		2	2
Einschätzung Zufriedenheit Naturs	2	2	4
illegale Maßnahmen	2	5	7
Verhältnis Prävention/Ausgleich	3		3
Entwicklung des Umgangs mit geschüt			0
Vision	1	2	3
Blick nach Brandenburg	1	10	11
Blick nach Sachsen	6		6
Blick nach Bayern	4	3	7
SUMME	501	497	998

Abb. 50 Codierung von Expert*inneninterviews aus Brandenburg (n = 5) und Sachsen (n = 5) mit farblicher Hervorhebung der Codierungszahl im Verhältnis aller vergebener Codes (eigene Dar. in MAXQDA 2022); FFH = Fauna-Flora-Habitat, NE = Natürliches Erbe, RL = Richtlinie, TW = Teichwirte, VO = Verordnung

Tab. 13 Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen zu Präventionsmaßnahmen vor fischfressenden Arten sowie Bibern in Teichwirtschaften (eigene Dar.); EMFAF = Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Da die Richtlinie Natürliches Erbe erst seit 2023 Antragstellungen für Teichwirtschaften ermöglicht, erfolgt hier die Auflistung für die neue Richtlinie. Zudem wird nur der Teil 2 der Richtlinie vorgestellt, da „Teil 1 ELER-finanzierte Vorhaben“ sowie „Teil 3 GAK-finanzierte Maßnahmen“ für die vorliegende Arbeit nicht relevant sind.

Analyse-Kategorie	Brandenburg		Sachsen	
	RL Förderung Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Arten (Wolf, Biber)	RL Aquakultur und Binnenfischerei über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei (RL AuB)	RL zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – RL AuF/2016)	Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023 Teil 2 Landesfinanzierte Maßnahmen
Existenz einer Relevanten Richtlinie/ Verordnung				
Zweck	Umsetzung der Verpflichtungen nach RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Bundesartenschutzverordnung zum Schutz für Wolf und Biber, Sicherung deren dauerhaften Überlebens (Ziffer 1.1) Beitrag zur Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur, an Teichwirtschaften und erhaltenswerten Gehölzen, Steigerung der Akzeptanz der Bevölkerung und konfliktarmes Nebeneinander (Ziffer 1.2)	Nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz, Umweltqualität Erhaltung der Karpfenteichwirtschaft, der traditionellen Fluss- und Seenfischerei und des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt u. a. durch die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion (Ziffer 1.1)	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Fischwirtschaft (Ziffer 1)	nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft im Freistaat Sachsen insb. Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der FFH- und Vogelschutzrichtlinie & weitere geschützte/schutzbedürftige Biotope und Arten, NATURA 2000, Biotopverbund (Ziffer 1.1) E.2 Schaffung der Akzeptanz und zum Schutz des Bibers
Finanzierung	Vermeidung von Schäden durch Biber nur aus Landesmitteln	EMFF	75 % EMFF, 25 % Landesmittel (Ziffer 5.1)	Landesmittel
Notifizierung	als staatliche Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor Außerhalb der De-minimis Verordnung: Zuwendungsempfänger außerhalb der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Ziffer 1.6)		als staatliche Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor nach De-minimis-Verordnung	als staatliche Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor u. a. nach De-minimis-Verordnung
geförderte Maßnahmen	Anstriche zum Schutz von Gehölzen, Drahtmanschetten zum Schutz von Gehölzen, Drahtthosen für Einzelbäume, Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlage, Dammdrainagen, Einbau von Stahlmatten,	2.1.1.1 Investitionen in der Aquakultur für Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen zum	2.2 Aquakultur d) Verbesserung und Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der	Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Biber (E.2) an Infrastruktur, Gehölzen, Zu- und Abläufen

	Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen, Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen, Festzäune, Elektrozäune, Bibertäuscher (Ziffer 2.3.1)	g) Schutz der Aquakulturanlagen gegen wildlebende Tiere (fischfressende Prädatoren)	Zuchtanlagen gegen wild lebende Tiere	
Zuwendungsempfänger	natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts (Ziffer 3)	Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb	u. a. vorhandene oder neu zu gründende Aquakulturunternehmen, Erzeuger, Fachverbände der Fischwirtschaft (Ziffer 3)	juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen (Ziffer 3.1)
Bedingung	Bestätigungsvermerk des Biberbeauftragten bzgl. Angemessenheit, fachliche Notwendigkeit, Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen, ggf. Einverständnis des Eigentümers/Nutzers bei baulichen Anlagen (Ziffer 4.1, 4.2, 4.8)			Zustimmung des Flächeneigentümers bei betroffenen Flächen in fremdem Eigentum und dauerhaften Veränderung/Nutzungseinschränkung von Flächen (insb. Untergrabschutz/bauliche Maßnahmen an Teichen)
Umfang	mind. 500 EUR (Ziffer 5.4.7) Projektförderung/Vollfinanzierung durch Zuschuss/Zuweisung 5.3.3 bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, keine Überfinanzierung Förderung von Beratung, Betreuung baulicher Investitionen und Planungsleistungen inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Nachweis eines Preiswettbewerbs (mind. drei Angebote) bis zu 20 % förderfähiger Gesamtausgaben (Ziffer 6)	bis zu 50 % (Ziffer 5.4.1) und 200.000 EUR Gesamtinvestition außer in Einzelfällen (Ziffer 5.4.9) 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung 5.2 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung/Festbetragsfinanzierung 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss, Zuweisung	50 % der förderfähigen Ausgaben (Ziffer 5.3), mind. 2.000 EUR (Ziffer 5.11)	Anteilfinanzierung 100 % ohne Mindestzuwendungssumme bis zu 20.000 EUR, evtl. Orientierung an festgelegten Festbeträgen für Personalkosten (Ziffer 5.4, 5.9, 6.2)
Verfahren	formgebundener Antrag nach Vorgaben für staatliche Beihilfen an Bewilligungsbehörde (LELF) inkl. Bestätigungsvermerk des Biberbeauftragten und Erklärung nach Ziffer 2.3.3, nur für noch nicht begonnene Vorhaben (Ziffer 7.1) Auszahlung auf Antrag nach Bestätigung des Empfanges des Zuwendungsbescheides durch Empfänger	formgebundener Antrag an Bewilligungsbehörde (LELF, Ziffer 7.1), ggf. Projektauswahl nach Auswahlkriterien nach EMFF-Punktesystem bei Mittelknappheit (Ziffer 7.2) Auszahlung nach Erstattungsprinzip (Ziffer 7.3)	schriftlicher formgebundener Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank (Förderbank, Ziffer 7.1) Bewertung nach EU-Kriterien, Bekanntgabe von Antragsmöglichkeiten und Details durch SMUL Berücksichtigung von wegen Mittelknappheit abgelehnter Anträge bei nächstem Aufruf zu Stichtag (Ziffer 7.2)	Bewilligungsbehörde (LfULG), Gewährung durch Bescheid, Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis, Zahlungsnachweise

	Verwendungsnachweis an Bewilligungsbehörde		Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank im Einvernehmen mit LfULG halbjährliche Veröffentlichung von Informationen über Mittelempfänger aus EMFF/Beträge durch Freistaat Sachsen (Ziffer 6.2)
--	--	--	--

Tab. 14 Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen bzgl. Kormoranschäden in Teichwirtschaften (eigene Dar.)

Analysekategorie	Brandenburg	Sachsen
Existenz	ja	ja
Zielstellung	„Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (§ 1 Abs. 1)	„zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt“ (§ 1 Abs. 1)
Bedingung	keine	keine
Vergrämung/ Brutkolonien	Verhinderung von Neugründungen von Brutkolonien und Schlafplätzen im Bereich von Kormoranen genutzten Gewässern/Anlagen in ersten zwei Jahren ihres Bestehens durch gezielte Störung mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auch außerhalb der genannten Bereiche Entfernen von Nestern (§ 2)	Verhinderung von Brutkolonien flächendeckend möglich, nicht im Zeitraum von Eiablage + Verlassen der Brutkolonie durch Jungvögel (§ 4)
Tötung	ja	ja
Berechtigte	mit gültigem Jagdschein: Betreiber von Teich- und Fischwirtschaften, beauftragte Personen (§ 3)	mit gültigem Jagdschein: Betreiber von Teich- und Fischwirtschaften, Berechtigte nach Fischereirecht und -gesetz, beauftragte Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
Zeit	Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (§ 1 Abs. 2) Abschuss nicht vom 01.04. - 15.08. (§ 2 Abs. 3) vom 16.03. - 15.08. Abschuss nur immatur gefärbter, nicht am Brutgeschäft beteiligter Kormorane (§ 1 Abs. 3), keine Verhinderung von Brutkolonien + 500 m-Radius (§ 4 Abs. 2)	Stunde vor Sonnenauf- bis Stunde nach Sonnenuntergang Erlaubnisvorbehalt der UNB vom 01.04. - 15.08. & bei Trinkwassersperren- und Speichern mit Zuflüssen, wenn öffentliche Belange (insb. Naturschutz inkl. Artenschutz, Wasserwirtschaft und Tierschutz) gefährdet sind (§ 2)
Region	über oder näher als 500 m an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft oder Fischzucht und -haltung & Gewässer unter Fischereirecht kein Abschuss in Naturschutzgebieten, Nationalparks, einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellte Gebiete, europäischen Vogelschutzgebieten (§ 4) gilt nicht für befriedete Bezirke nach § 5 Brandenburgisches Jagdgesetz (§ 4 Abs. 2)	im Radius von 200 m um fischereiwirtschaftlich genutzte von Berechtigten Personen Gewässer & Fließgewässer kein Abschuss an Brut- und Schlafplätzen sowie Nationalparks (§ 1 Abs. 4)

<p>Nachweis- und Meldepflichten/Verfahren</p>	<p>Meldung bis zum 31.01. eines jeden Jahres an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von Anzahl unterbundener Kolonienegründungen/Abschüsse, Art und Umfang der Maßnahmen, Tage (Datum, Uhrzeit), Gewässerbezug, ggf. Ringnummern beringter Kormorane (§ 6 Abs. 1)</p> <p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert UNB bis 01. März jeden Jahres über im Zuständigkeitsbereich durchgeführte Maßnahmen (§ 6 Abs. 2)</p>	<p>Meldung des Jägers/Verhinderers, von Abschussort inkl. Gewässerbezug bzw. Ort und Umfang der verhinderten Brutkolonie, Abschusstag, ggf. Ringnummern beringter Tiere innerhalb eines Monats an UNB</p>
<p>mögliche Erweiterungen/Einschränkungen</p>	<p>Aussetzung der Tötung oder Verhinderung von Brutkolonien durch Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit LELF, wenn keine Erfordernis mehr besteht, zum Schutzwährend Brut- und Aufzucht, zur Abwehr von Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung, ohne Einvernehmen Entscheidung durch zuständiges Mitglied der Landesregierung (§ 4 Abs. 3)</p> <p>Aussetzung, wenn BbgKorV zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten (§ 5 Abs. 2)</p>	<p>gänzliche oder teilweise Verhinderung der Tötung oder Verhinderung von Brutkolonien durch UNB, auch gegenüber Individuen (§ 5)</p>
<p>Bestandsüberwachung</p>	<p>Beobachtung des Kormoranbestands in Brandenburg durch Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Bericht an oberste Naturschutzbehörde bis 30. Juni jeden Jahres über aktuelle Bestandsentwicklung</p>	<p>Beobachtung durch LfULG durch „geeignete Maßnahmen“ (§ 6)</p>

Tab. 15 Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen bzgl. Biber Schäden in Teichwirtschaften (eigene Dar.)

Analysekategorie	Brandenburg	Sachsen
Existenz	Brandenburgische Biberverordnung	Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich
Zielstellung	nicht benannt	zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (Abs. 7 Nr. 1)
Bedingung	weitere Festlegungen durch UNB nur möglich bei Gefahr für Gesundheit der Menschen/zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes, ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden und nicht von Maßnahmen nach RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) und weiteren abgewendet werden können (§ 1 Abs. 2) für Abschuss wiederholte erfolglose Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen über mindestens vier Wochen außer an Hochwasserschutzanlagen und Teichwirtschaften	wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (Abs. 7)
Vergrämung/Verhinderung	Verfüllung/Beseitigung von Biberbauen und -burgen & gezielte optische oder akustische Störungen von Bibern, wiederholtes Absenken/Beseitigen von Biberdämmen (§ 2 Abs. 1)	
Tötung	ja, kein Abschuss von Elterntieren mit unselbständigen Jungtieren außer Tötung der gesamten Familie (§ 3) bei Bedarf unversehrter Lebendfang der Biber mit anschließender fachgerechter Tötung durch Tierarzt o. ä. möglich	
Berechtigte	Mitarbeitende mit Schulung durch Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege/mit nachgewiesenen Fähigkeiten eines Wasser- und Bodenverbandes, Landesamtes für Umwelt als Wasserwirtschaftsamt, Straßenbaulastträgers, DB Netzes, Pächter/Inhaber einer Teichwirtschaft, UNB Tötung nur durch Besitzer eines gültigen Jagdscheins (§ 4)	
Zeit	vom 01. September bis 15. März des Folgejahres außer für durch Biberberater nachgewiesene jungtierlose Einzelbiber (§ 1 Abs. 5)	
Region	nicht in Naturschutzgebieten, Nationalpark Unteres Odertal, einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellte Gebiete/Gebieten mit Veränderungssperre außer mit flächenschutzrechtlicher Befreiung, Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung, europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 4)	
Nachweis- und Meldepflichten/Verfahren	Meldung mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahmen bei UNB anschließende Berichterstattung an UNB mit Anzahl verfüllter/beseitigter Biberbaue/-burgen/abgesenkter oder beseitigter	

	<p>Biberdämme/Störungen o.ä./Fang/Abschüssen mit genauer Ort- und Datumsangabe und Angabe der Methode, Anzahl der getöteten und gefangenen Biber, Verbleib dieser Tiere</p> <p>Weiterleitung bis 01.04. durch UNB an Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege & Fachministerium (oberste Naturschutzbehörde)</p>	
mögliche Erweiterungen/ Einschränkungen	<p>UNB können über die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche hinaus weitere Regionen festlegen, an denen Maßnahmen zulässig sind (§ 1 Abs. 2)</p>	
Bestandsüberwachung	<p>durch Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, Bericht bis 30. Juni über Erhaltungszustand, über von Maßnahmen nach BbgBiberV betroffenen lokalen Populationen an oberste Naturschutzbehörde</p> <p>bei Gefahr für günstigen Erhaltungszustand muss oberste Naturschutzbehörde die BbgBiberV im Bereich der betroffenen Populationen aussetzen</p> <p>Verbote von Vergrämungen und Abschüssen in Regionen mit mangelhaftem Populationszustand festgelegt in Anlage</p>	<p>Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern (Abs. 7)</p>

Tab. 16 Vergleich der für die vorliegende Arbeit relevanten Inhalte brandenburgischer und sächsischer Regelungen zur Kompensation durch von fischfressenden Prädatoren und Bibern verursachten Schäden in Teichwirtschaften (eigene Dar.)

Analysekategorie	Brandenburg	Sachsen
Existenz einer relevanten Richtlinie/Verordnung	RL Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften	Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung - HärtefallausgIVO)
Zweck	Verbesserung der Akzeptanz der geschützten Arten bei Teichwirten (Ziffer 1)	finanzielle Hilfe bei Ertragsausfällen, Härtefälle sind Nutzungsbeschränkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstücken inkl. durch freilebende, nicht jagdbare Tiere entstandene Schäden (§ 1)
Anspruch auf Gewährung der Zuwendung	Nein, Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und Haushaltsmitteln (Ziffer 1)	kein Rechtsanspruch, Bewilligungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalles (§ 1)
Fördergegenstand	2.1.1 Fraßschäden durch geschützte Arten an Nutzkarpfenbeständen (C. carpio), 2.1.2 vom Biber verursachte Schäden, insbesondere an Ein- und Auslaufbauwerken, Teichböschungen und -dämmen sowie an Fischbeständen, Von der Förderung nach 2.1.1 sind ausgeschlossen: Angelteiche, Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden, Teiche, in denen technologisch und biologisch bedingte Norm-Stückverlustsätze unterschritten wurden, Teiche, die im Jahr, für das Schadensausgleich geltend gemacht wird, nicht vollständig abgefischt wurden, Teiche, deren Bewirtschaftung auf einen Karpfenertrag von weniger als 150 kg/ha Teichnutzfläche bei Berücksichtigung von Norm-Stückverlustsätzen ausgerichtet war, Fraßschäden an mehr als vier-sömrmrigen Karpfenbeständen, Teiche, in denen neben Fraßschäden andere erhebliche Schadensereignisse auftraten (z. B. Massensterben von Karpfen, Havarien u. a.) Von der Förderung nach 2.1.2 sind ausgeschlossen: Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden, vom Biber verursachte Schäden, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die fischereiliche Bewirtschaftung in Teichwirtschaften haben.	
Zuwendungsempfänger	kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 (Ziffer 3)	
Zuwendungsvoraussetzungen	„Prävention vor Entschädigung“: bestmögliche Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadens Teichbezogene Dokumentation über Ermittlung des Schadens (Ziffer 4)	
Umfang	5.1. Zuwendungsart: Projektförderung 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss 5.4 Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendung:	bei wirtschaftlichen Nachteilen in Höhe von mehr als 102,26 EUR pro Hektar und Jahr (§ 2) Ausgleich i. d. R. 60 % des Einkommensverlustes, bei besonderen Standortbedingungen bis zu 80 %

	<p>5.4.1 Schäden nach 2.1.1 sind auf der Grundlage eines landesweit pauschaliert ermittelten, altersklassenabhängigen und flächenbezogenen Fraßschadens in dem für die Antragstellung relevanten Kalenderjahr ausgleichsfähig.</p> <p>Schäden nach 2.1.2 nur ausgleichsfähig in Höhe der von Biberbeauftragten bestätigten Schadenshöhe + 50 % der Kosten für Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe, max. 500 EUR</p> <p>100 % Schadensausgleich des direkten Schadens für geschädigte Unternehmen der Aquakultur, Überschreitung von 100 % gemeinsam mit anderen Zahlungen für Schadensausgleich nicht zulässig</p> <p>Zuwendung nur ohne Inanspruchnahme anderer Stützungsinstrumente</p>	<p>Ausgleich bis zu 1.022,58 EUR/Jahr (§ 3)</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Schadensmeldung nach 2.1.1 formgebunden bis 31. März des auf das Schadensjahr (Jahr der Abfischung) folgende Kalenderjahr mit Antragstellung auf Schadensausgleich durch Geschädigte an Bewilligungsbehörde (LELF), inkl. Angabe von Teichname und -nutzfläche (ha), Angaben zum Fischbesatz und Abfischung, Stückverlust (%)</p> <p>Schadensmeldung nach 2.1.1 werden durch Biberbeauftragten bestätigt, Antrag bis spätestens 3 Monate nach Schadensmeldung bei Bewilligungsbehörde (LELF), inkl. Angaben von Anschrift, Ort, Zeitpunkt von Feststellung und Meldung, Schadensbeschreibung und deren Ursache, Fotos, Belege über Schadenshöhe (Ziffer 7)</p> <p>Ausstellung eines Zuwendungsbescheides durch Bewilligungsbehörde Mittelanforderung formgebunden bis 15. Dezember Auszahlung durch Bewilligungsbehörde</p>	<p>unverzögliche Meldung des wirtschaftlichen Schadens nach Eintritt an UNB inkl. Fläche mit Flurstücksnummer und -größe, zur Schadensabwehr durchgeführte Maßnahmen</p> <p>Antragstellung auf Härtefallausgleich bei UNB bis spätestens 31. März für das vergangene Kalenderjahr mit Nachweis der Deckungsbeitragsverluste</p> <p>Entscheidung von UNB im Benehmen mit LFULG</p> <p>Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Deckungsbeitragsverluste durch fischereiwirtschaftliche Fachbehörde</p>

Tab. 17 Kormoranbrutbestand (Brutpaare) in den Landkreisen des TeichLausitz-Projektgebietes in Brandenburg 1979 - 2022 (LfU Brandenburg Ref. N4 Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug, persönliche Kommunikation, 26. April 2023); BB = Brandenburg, LK = Landkreis, EE = Elbe-Elster, LDS = Landkreis Dahme-Spreewald, LOS = Landkreis Oder-Spree, SPN = Spree-Neiße, Tabelle zu Abb. 5 im Text

Landkreis	LK Elbe-Elster	LK Dahme-Spreewald	LK Oder-Spree	LK Oberspreewald-Lausitz	LK Spree-Neiße	Teich-Lausitz-Projektgebiet	Brandenburg	Anteil Projektgebiet (%)
1979	0	0	0	0	0	0	26	0,0
1980	0	0	0	0	3	3	11	27,3
1981	0	0	0	0	0	0	6	0,0
1982	0	0	0	0	0	0	23	0,0
1983	0	0	0	0	0	0	66	0,0
1984	0	0	0	0	0	0	78	0,0
1985	0	0	0	0	0	0	103	0,0
1986	0	0	0	0	11	11	39	28,2
1987	0	0	5	0	32	37	259	14,3
1988	0	0	13	0	9	22	65	33,8
1989	0	0	26	0	7	33	33	100,0
1990	0	0	52	0	18	70	70	100,0
1991	0	0	131	0	21	152	152	100,0
1992	0	0	134	0	53	187	300	62,3
1993	0	2	198	0	138	338	373	90,6
1994	0	3	272	0	231	511	729	70,1
1995	0	3	653	0	55	711	1267	56,1
1996	0	20	664	0	6	690	1177	58,6
1997	0	51	658	0	0	709	1654	42,9
1998	0	30	669	42	0	741	2100	35,3
1999	0	7	647	4	0	658	2008	32,8
2000	0	5	582	0	0	587	2206	26,6
2001	0	15	611	0	0	626	2813	22,3
2002	0	12	579	0	0	591	2492	23,7
2003	2	8	506	5	0	631	2391	26,4
2004	-	16	659	0	17	692	2626	26,4
2005	0	13	497	0	0	510	2319	22,0
2006	0	26	446	0	4	476	2715	17,5
2007	0	40	564	0	0	604	2614	23,1
2008	0	41	564	0	0	605	2602	23,3
2009	0	17	474	0	0	491	2504	19,6
2010	0	14	499	7	0	520	2515	20,7
2011	0	24	334	50	0	408	1887	21,6
2012	0	33	326	109	0	468	1731	27,0
2013	0	25	340	98	0	463	1841	25,1
2014	0	15	362	67	0	444	1827	24,3
2015	0	15	335	89	10	449	1540	29,2
2016	0	15	369	141	28	553	1446	38,2
2017	0	10	429	90	74	603	1390	43,4

2018	0	25	434	94	40	593	1187	50,0
2019	0	18	516	98	0	632	1119	56,5
2020	0	14	513	110	0	637	966	65,9
2021	0	35	454	69	0	558	847	65,9
2022	0	402	364	123	0	889	1200	74,1

Anhang B - Brandenburg

Tab. 18 Kostenbeteiligung des Landes an biberbedingten Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung II. Ordnung (verändert nach MLUK - Büro des Ministers und der Staatssekretärin, 2021, o. S.); *Bagatellgrenze unterschritten, ** unvollständiger Antrag

Jahr	Anzahl Anträge	Gesamt-Mehraufwand (EUR)	Kostenbeteiligung des Landes (EUR)
2015	4	505.230,09	101.063,16
2016	12	713.401,34	297.189,30
2017	14 (-1)*	1.050.599,70	454.559,77
2018	15 (-1)**	1.203.748,68	529.579,75
2019	16	1.113.151,10	470.865,03
2020	16	1.089.950,50	452.189,41

Anhang C - Sachsen

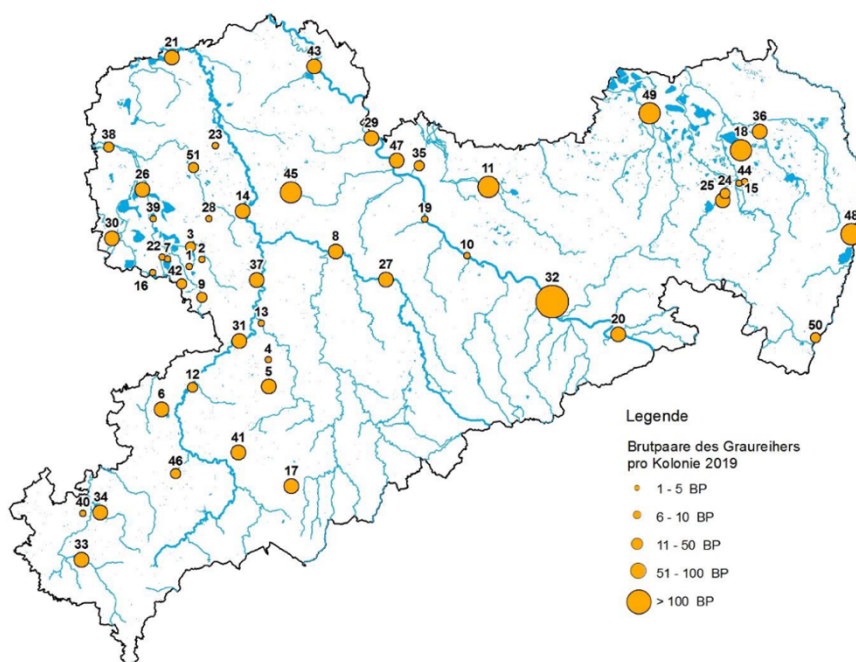


Abb. 51 Verbreitung der Brutpaare des Graureihers pro Kolonie 2019 (Seiche, 2020, S. 21)

Tab. 19 Zusammenfassung der Förderung von Maßnahmen über die Richtlinie Natürliches Erbe/2014 in Sachsen seit Beginn der Förderperiode, Stand 28.02.2023 (eigene Dar. nach Daten des SMEKUL Ref. 58 Förderung Naturschutz, persönliche Kommunikation, 20. März 2023); EUR = Euro, LK = Landkreise

	Förderfähige Ausgaben anerkannt (ca.)	Summe anerkannter Zuwendungen
Summe aller Landkreise	13.613.572 EUR	13.286.252 EUR
Summe LK Görlitz/Bautzen	2.859.496 EUR	2.831.441 EUR
Summe LK Görlitz/Bautzen für Prävention/Sanierung	157.167 EUR	145.501 EUR
Anteil LK Görlitz/Bautzen an allen Landkreisen	21,0 %	21,3 %
Anteil von Präventionsmaßnahmen und Sanierungen vor/von Biberschäden der LK Görlitz und Bautzen	5,5 %	5,1 %

Tab. 20 Inanspruchnahme und Förderung von Maßnahmen über die Richtlinie Natürliches Erbe/2014 in den Landkreisen Bautzen und Görlitz bzgl. Biberschäden seit Beginn der Förderperiode, Stand 28.02.2023 (eigene Dar. nach des SMEKUL Ref. 58 Förderung Naturschutz, persönliche Kommunikation, 20. März 2023); ELER = Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ff. = förderfähige, GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, NE = Natürliches Erbe, O.L. = Oberlausitz, TG = Teichgebiet

Förderort	Gablenz	Rothenburg/ O.L., Stadt	Bad Muskau	Großhart- hau	Großhart- hau	Rothenburg/ O.L., Stadt	Steinbach	Görlitz	Nieder- Neundorf
Landkreis	Görlitz	Görlitz	Görlitz	Bautzen	Bautzen	Görlitz	Görlitz	Görlitz	Görlitz
Rechtsform	Gebietskör- perschaft Gemeinde, ohne kreis- freie Stadt	Gebietskör- perschaft Gemeinde, ohne kreis- freie Stadt	Gebietskör- perschaft Gemeinde, ohne kreis- freie Stadt	Natürliche Person ohne Landwirt- schafts- /Forst-/Ge- werbebetrieb	Natürliche Person ohne Landwirt- schafts- /Forst-/Ge- werbebetrieb	Gebietskör- perschaft Gemeinde, ohne kreis- freie Stadt	Gebietskör- perschaft Gemeinde, ohne kreis- freie Stadt	Gebietskör- perschaft Kreis und kreisfreie Stadt	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)
Richtlinie	NE 2014 - GAK	NE 2014 - GAK	NE 2014 - GAK	NE 2014 - GAK	NE 2014 - GAK	NE 2014 - ELER	NE 2014 - ELER	NE 2014 - ELER	NE 2014 - ELER
Vorhabens- bezeichnung	Biberhabitat- gestaltung zur Vermei- dung von Schäden am Teich "Kieschnick's Lusche" in Gablenz	Präventions- maßnahmen vor Biber- schäden im Stadtpark Rothenburg	Einbau einer Drainage in einen Biber- damm in der Legnitzka	Sanierung von Biber- schäden am Popeldamm- teich Großharthau	Damm- sicherung am Popeldamm- teich	Präventions- maßnahme zum Schutz vor Biber- schäden	Einbau eines Bibertäu- schers am Welsch- graben in Rothen- burg/Steinba- ch	A.2 - Reduk- tion der Prädation von Wasser- vögeln durch Mink, Waschbär und Marder- hund im TG Niederspree	Einbau einer Biberdamm- Drainage in Nieder- Neundorf
TVH-1. Ebene	F.	F.	F.	F.	F.	A.3	A.2	A.2	A.2
TVH-2. Ebene	15.4	15.4	15.4	15.4	15.4	3.2	2.1	2.1	2.1
Teilvorhabenscode	15.4.1	15.4.1	15.4.1	15.4.1	15.4.1	3.2.1	2.1.5	2.1.5	2.1.5
Teilvorhabenstyp- bezeichnung	Artenschutz	Artenschutz	Artenschutz	Artenschutz	Artenschutz	Schadens- prävention Biber	Sonstige Artenschutz- maßnahmen	Sonstige Artenschutz- maßnahmen	Sonstige Artenschutz- maßnahmen

Bezeichnung des Teilvorhabens	Artenschutz	Artenschutz	Artenschutz	Artenschutz	Artenschutz	Schadensprävention Biber	Einbau eines Bibertäuschers am Welschgraben	Reduktion der Prädation von Wasservögeln durch Mink, Waschbär und Marderhund im TG Niederspree	Sonstige Artenschutzmaßnahmen	
Posteingangsdatum	21.10.19	07.04.20	03.06.20	19.05.22	19.05.22	13.05.16	13.05.16	13.05.16	29.10.20	
Bewilligungsdatum	07.08.20	04.06.20	15.07.20	01.09.22	01.09.22	11.10.16	27.01.17	19.10.16	09.11.21	
Status	endfestgesetzt	endfestgesetzt	endfestgesetzt	bewilligt	bewilligt	abgeschlossen	abgeschlossen	abgeschlossen	abgeschlossen	
Fördersatz (%)	90	90	90	100	100	90	90	90	100	
ff. Ausgaben anerkannt	1.928,15	672,36	2.567,10	19.972,20	19.752,44	960,15	2.075,97	108.463,71	775,24	Summe
anerkannte Zuwendungen	2015									0,00
	2016					864,14	0,00	71.843,96		72.708,10
	2017					0,00	1.868,37	0,00		1.868,37
	2018					0,00		25.773,38		25.773,38
	2019	0,00								0,00
	2020	1.735,34	605,12	2.310,39					0,00	4.650,85
	2021								0,00	0,00
	2022				19.972,20	17.777,19			775,24	38.524,63
	2023					1.975,25				1.975,25
	Summe	1.735,34	605,12	2.310,39	19.972,20	19.752,44	864,14	1.868,37	97.617,34	775,24

Tab. 21 Übersicht über Anträge, Genehmigungen und erfolgte Abschüsse vor und über die Sächsische Kormoranverordnung (verändert nach SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz, persönliche Kommunikation, 24. November 2022); CH = Chemnitz, DD = Dresden, ehem. = ehemalig, Lpz = Leipzig, RB = Regierungsbezirk

Jahr	Anträge	Genehmigungen	erlegte Exemplare	davon ehem. RB DD	Anteil der Abschüsse im ehem. RB DD	davon ehem. RB Ch	davon ehem. RB Lpz
2000	1325	943	798	637	80 %	0	161
2001	1318	1068	833	707	85 %	0	126
2002	1330	992	796	639	80 %	0	157
2003	1462	933	742	662	89 %	0	80
2004	1752	1311	1128	872	77 %	4	252
2005	1690	1360	1139	864	76 %	2	273
2006	1516	1292	1159	782	67 %	23	354
2007	32	32	2409	1603	67 %	18	788
2008	22	22	2107	36	2 %	103	62
2009	30	30	2503	1711	68 %	436	356
2010	23	23	3231	1334	41 %	1575	322
2011	26	26	2610	1467	56 %	838	305
2012	37	37	1789	1093	61 %	391	305
2013	35	35	1917	976	51 %	546	395
2014	33	33	1959	1410	72 %	271	278
2015	29	29	1988	1411	71 %	163	414
2016	39	39	1680	945	56 %	227	508
2017	42	42	3057	2036	67 %	583	438
2018	29	29	2543	1827	72 %	346	370
2019	36	36	2158	1519	70 %	323	316
2020	35	35	2603	2121	81 %	207	275
2021	38	38	2987	2152	72 %	557	278
Durchschnitt 2009 - 2021					65 %		
Durchschnitt 2017 - 2021					72 %		

Tab. 22 Inanspruchnahme der Sächsischen Kormoranverordnung im Landkreis Bautzen entsprechend der Meldungen gemäß § 2 und § 3 Abs. 2 SächsKorVO 2022; offizielle Gesamtsumme der Abschüsse im Jahr 2022 laut Landratsamt Görlitz waren 366, entsprechend der Angaben dieser Tabelle ergeben sich 363 Abschüsse (verändert nach Landratsamt Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 19. Juni 2023)

Betreiber	Teichwirtschaft	Meldung nach § 3 Abs. 2 SächsKorVO (geschossene Tiere)				Anträge nach § 2 SächsKorVO (Ausnahmen 01.04. bis 15.08.)
		1.Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	davon mit Auflagen genehmigt
A	A.1	-	-	14 (Aug.) 17 (Sept)	12 (Nov.) 2 (Dez.)	x
		-	-	-	-	
	A.2	-	-	15 (Aug.) 11 (Sept)	9 (Nov.)	
		-	-	-	-	
		-	-	-	-	
	A.3	2 (Febr.)	-	-	-	
	Summe	2		57	23	
B		3 (Feb), 2 (März)	3 (April)	2 (Aug.) 1 (Sept.)	1 (Nov.)	x
		2 (Feb), 2 (März)	1 (April)	2 (Juli) 2 (Sept.)	-	
		-	2,1	2 (Juli) 3 (Sept.)	2 (Okt.)	
		-	1	2 (Aug.)	1 (Okt.)	
		-	2,2	2 (Aug.)	-	
		-	1,1	2 (Juli) 1 (Sept.)	-	
		-	1,1	2 (Aug.) 1 (Sept.)	1 (Okt.) 1(Nov.)	
	Summe	9	16	22	6	
C		-	16 (April) 1 (Mai) 4 (Juni)	9 (Juli) 17 (August) 15 (Sept.)	8 (Oktober) 1 (Nov.)	x
		-	2 (April) 1 (Mai)	-	1 (Oktober) 2 (Nov.)	
		-	25 (April) 5 (Mai) 1 (Juni)	1 (August)	2 (Oktober) 1 (Nov.)	
		-	8 (April)	2 (Juli)	-	
		-	2 (April) 1 (Mai)	2 (Juli)	-	
		Summe		66	46	15
D		-	-	2 (Aug.)	-	x
		-	-	2 (Sept.)	-	
		Summe		4		
E		-	-	35	11	x

		-	-	22	10	
		-	-	12	4	
		-	-	3	3	
	Summe			71	26	
Summe pro Quartal		11	82	200	70	
Gesamt				363 (366)		

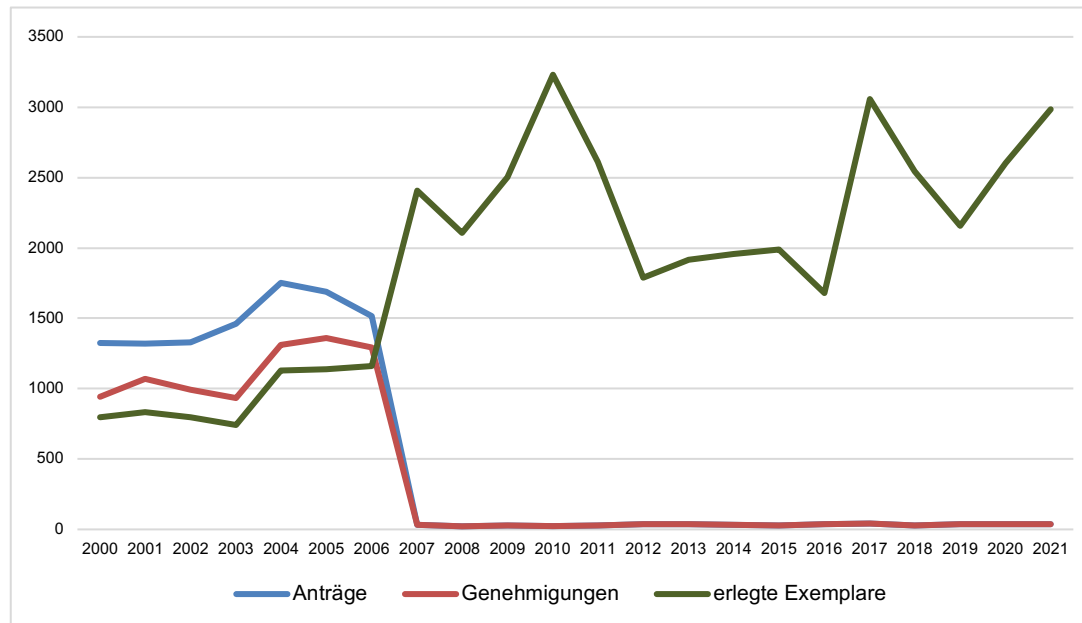


Abb. 52 Statistik über beantragte, genehmigte und durchgeführte Kormoranabschüsse in Sachsen 2000 - 2021 (eigene Dar. auf Basis der Daten des SMEKUL Ref. 56 Natura 2000, Biotop- und Artenschutz, persönliche Kommunikation, 24. November 2022); Mit Inkraftsetzung der SächsKorVO im Februar 2007 mussten nur noch Anträge nach § 2 SächsKorVO gestellt werden. Die Anträge wurden teilweise mit Einschränkungen/Auflagen genehmigt. Es wurden keine Anträge vollständig abgelehnt.

Tab. 23 Antragsgegenstand BNatSchG § 44 I Nr. 3 im Landkreis Görlitz sowie innerhalb des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft; Dammentnahme (verändert nach Landkreis Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 10. März 2023; LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 31. August 2023)

Antragsteller	Gemeinde A			Gemeinde B			Teichwirtschaft A	Teichwirtschaft B	Gemeinde C
Datum Antrag	19.01.21			11.02.22			05.11.21	30.11.21	08.12.2021
Begünstigter	Teichwirtschaft, Landwirtschaft			Teichwirtschaft, Landwirtschaft			Teichwirtschaft	Teichwirtschaft	Landestalsperrenverwaltung
Datum Genehmigung	26.02.21			17.02.22			29.11.21	29.12.21	Dezember 2021
Ausnahmetatbestände BNatSchG	§ 45 VII Nr. 1; Dammentfernung; Dammereduzierung			§ 45 VII Nr. 1; Dammentfernung; Dammereduzierung			§ 45 VII Nr. 1; Dammentfernung	§ 45 VII Nr. 1; Dammentfernung	Dammentfernung
Auflagen	Dammentnahmen Ausführungszeit E/Feb.-15. April + 15. Aug.-31. Okt.	Dammreduzierungen Ausführungszeit: 15. Jun. - 15. Aug.	Anzeigepflicht der Maßnahmen	Dammentnahmen Ausführungszeit E/Feb.-15. April + 15. Aug.-31. Okt.	Dammreduzierungen Ausführungszeit: 15. Jun. - 15. Aug.	Anzeigepflicht der Maßnahmen	Dammentnahmen Ausführungszeit bis 30. Nov. + 1. März - 15. Apr.	Ausweichteich bespannen für Zugang zum Überwinterrungsbau	Ausführungszeit Dez. 2021 - Feb.2022, Schutz angrenzenden Baumbestands
Befristung	31.12.23			31.12.23			15.04.22		
Ablehnung	nein			nein			nein	nein	nein
Vollzug	sofort			sofort			sofort	sofort	sofort
Gemeinde	Rothenburg			Rietschen			Rothenburg	Hähnichen	Boxberg
Gewässer	Heiderandgraben			Heiderandgraben			Ablaufgraben	Ablaufgraben	Mühlgraben
Teichgebiete	Niederspree, Daubitz			Niederspree, Daubitz			Niederspree	Quolsdorf	-
Bemerkungen	Verlängerung möglich			Gleiches Biberrevier wie 1.; wegen Dammverlagerung in andere Gemeinde weitere Genehmigung erforderlich; Verlängerung möglich				behördliche Zustimmung i.S.v. § 44 IV BNatSchG	

Tab. 24 Inanspruchnahme der Sächsischen Härtefallausgleichsverordnung in Sachsen, im Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz 2007 - 2021 (Auszahlung im folgenden Jahr (EUR); jeweils für Fischereisektor, Nennung der Schadensursache nach Anzahl der Nennung absteigend (in Klammern Gesamtanzahl der Nennungen im jeweiligen Jahr), bei Bezug auf ganz Sachsen jeweils ohne Wertung; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023); Auszahlungen auf volle Beträge gerundet, EUR = Euro, LK = Landkreis

SCHA- DENS- JAHR	SACHSEN			LK BAUTZEN			LK GÖRLITZ			SUMME PROJEKTGEBIET	
	Schadens- ursache	Anzahl Antrag- steller	Förder- summe (EUR)	Schadens- ursache	Anzahl Antrag- steller	Förder- summe (EUR)	Schadens- ursache	Anzahl An- trag- steller	Förder- summe (EUR)	Antrag- steller	Förder- summe (EUR)
2007	Kormoran	13	185.475	Kormoran (4)	4	79.608	Kormoran (4)	4	47.252	8	126.860
2008	Kormoran	25	109.741	Fischotter (12)	12	42.387	Fischotter (4), Kormoran (1)	5	9.951	17	52.339
2009	Fischotter, Fischad- ler, Kormoran	25	73.891	Fischotter (13)	15	30.638	Fischotter (5), Fischadler (1)	5	9.951	20	40.589
2010	Biber, Fischotter, Kormoran, Silberreiher	22	123.849	Fischotter (8), Biber (1), Kormoran (1)	9	79.530	Fischotter (4), Kormoran (1), Silberreiher (1)	6	26.420	15	105.950
2011	Fischotter, Kormoran	18	119.594	Fischotter (8)	8	58.331	Fischotter (4), Kormoran (1)	5	36.974	13	95.304
2012	Fischotter, Kormoran, Reiher	24	138.726	Fischotter (10)	10	50.702	Fischotter (5)	5	22.387	15	73.089
2013	Fischotter, Seead- ler, Kormoran	19	121.169	Fischotter (8), Seeadler (1)	9	72.404	Fischotter (3), Kormoran (1)	4	31.238	13	103.642
2014	Fischotter, Gänse- säger, Kormoran, Silberreiher, Biber	23	165.566	Fischotter (12), Gänsesäger (1), Kormoran (1)	13	86.549	Fischotter (3), Silberreiher (1)	4	30.904	17	117.453
2015	Biber, Fischotter, Gänsesäger, Seeadler, Kormoran	25	167.047	Fischotter (10), Biber (2), Gänsesäger (1)	12	49.930	Fischotter (4), Seeadler (1)	4	21.065	16	70.995

2016	Fischotter, Silberreiher, Kormoran	27	198.060	Fischotter (8)	8	61.446	Fischotter (4), Silberreiher (1), Kormoran (1)	6	46.788	14	108.235
2017	Fischotter, Seeadler, Silberreiher, Kormoran	21	151.834	Fischotter (6)	6	35.520	Fischotter (4), Seeadler (1), Silberreiher (1), Kormoran (1)	7	41.955	13	77.476
2018	Fischotter, Kormoran, Silberreiher, Biber	27	151.834	Fischotter (11), Kormoran (2)	12	108.051	Fischotter (6), Silberreiher (1)	7	40.790	19	148.840
2019	Fischotter, Gänseäger, Silberreiher, Kormoran, Kranich, Wachtelkönig	26	151.834	Fischotter (7)	7	28.435	Fischotter (4), Silberreiher (2)	6	51.957	13	80.392
2020	Fischotter, Gänseäger, Silberreiher, Kormoran, Kranich, Wachtelkönig	25	213.405	Fischotter (5), Kormoran (2)	7	45.502	Fischotter (6), Gänseäger (1), Silberreiher (1), Kormoran (1)	7	61.209	14	106.710
2021	Biber, Fischotter, Kormoran, Seeadler, Gänseäger, Reiher, Kiebitz, Kranich, Schwarzstorch	41	861.014	Fischotter (11), Kormoran (5), Biber (1), Seeadler (1), Gänseäger (1), Reiher (1)	12	317.389	Fischotter (8), Silberreiher (3), Kormoran (2), Biber (1), Seeadler (1)	9	172.953	21	490.342

Tab. 25 Aufschlüsselung der Auszahlungen nach Härtefallausgleichsverordnung in Sachsen sowie anteilig dem Fischereisektor und im TeichLausitz-Projektgebiet in den Schadensjahren 2007-2021 (Tabelle zu Abb. 53; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023); EUR = Euro, PG = TeichLausitz-Projektgebiet, SN = Sachsen

Schadensjahr	Gesamt (EUR)	Fischereisektor _{SN} (EUR)	Fischereisektor _{PG} (EUR)	Anteil Fischereisektor an Gesamt (%)	Anteil Fischereisektor _{PG} an Fischereisektor _{SN} (%)
2007	185.475	185.475	126.860	100	68
2008	130.170	109.741	52.339	84	48
2009	94.529	73.891	40.589	78	55
2010	130.249	123.849	105.950	95	86
2011	127.793	119.594	95.304	94	80
2012	146.286	138.726	73.089	95	53
2013	138.958	121.169	103.642	87	86
2014	177.132	165.566	117.453	93	71
2015	200.273	167.047	70.995	83	43
2016	216.958	198.060	108.235	91	55
2017	247.240	151.834	77.476	61	51
2018	275.207	210.278	148.840	76	71
2019	230.818	165.127	80.392	72	49
2020	246.164	213.405	106.710	87	50
2021	907.374	861.014	490.342	95	57
			Durchschnitt 2007-2021	86	61
			Durchschnitt 2017-2021	78	55

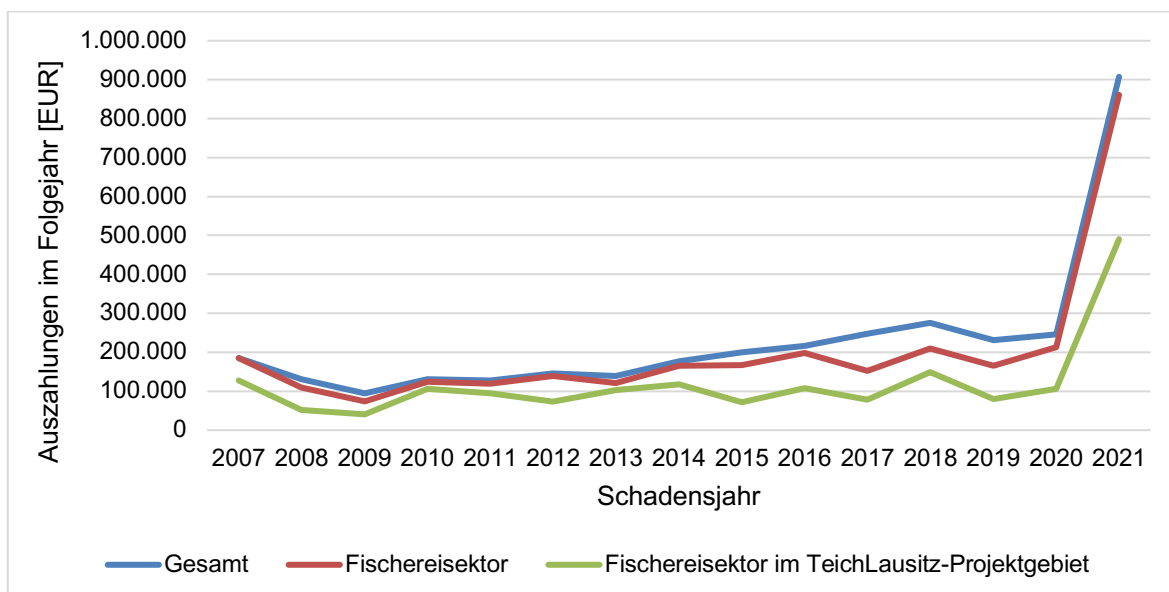


Abb. 53 Anteil des ausgezahlten Härtefallausgleichs in ganz Sachsen, anteilig des Fischereisektors sowie des Fischereisektors im TeichLausitz-Projektgebiet (Abb. zu Tab. 25; eigene Dar. nach Daten der LDS - Landesdirektion Sachsen Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege, persönliche Kommunikation, 12. Mai 2023)

Tab. 26 Detaillierte Angaben der Antrags- und Auszahlungsdaten nach Sächsischer Härtefallausgleichsverordnung im Landkreis Görlitz (eigene Dar. nach Landkreis Görlitz - Untere Naturschutzbehörde, persönliche Kommunikation, 14. März 2023); EUR = Euro, ha = Hektar, Beträge und Flächen auf ganze Zahlen gerundet
*2019: zusätzlich zwei Hälter, nicht in Angaben enthalten

Schadensjahr	beantragte Schadenshöhe (EUR)	geleistete Ausgleichszahlung im Folgejahr (EUR)	beantragte Teichfläche (ha)	beantragte Anzahl von Teichen	Anzahl Antragsteller
2010	59.525	21.831	74	12	5
2011	74.520	26.921	184	23	6
2012	53.464	30.852	106	19	6
2013	51.423	22.387	111	16	5
2014	50.572	31.238	125	17	4
2015	55.414	30.904	108	13	4
2016	57.709	17.738	120	20	5
2017	78.334	46.788	280	33	5
2018	69.925	41.955	160	16	5
2019	72.993	41.114	337	18	7
2020	83.628	51.957	119	16	6
2021	196.697	112.237	270	25	6
2022	236.562	178.357	538	44	8

Selbständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, wurden als solche kenntlich gemacht. Die intellektuelle Arbeit dieser Masterarbeit ist meine eigene.

Weiterhin versichere ich, dass die vorliegende Arbeit, oder jeglicher Teil davon, bisher noch keiner Prüfungsbehörde weiterer sowie der Technischen Universität Dresden in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt wurde.

Die abgegebene elektronische Version der Masterarbeit entspricht den gedruckten Versionen.

Dresden, 12.10.2023

Ort, Datum

C.v. Poppoheim

Unterschrift